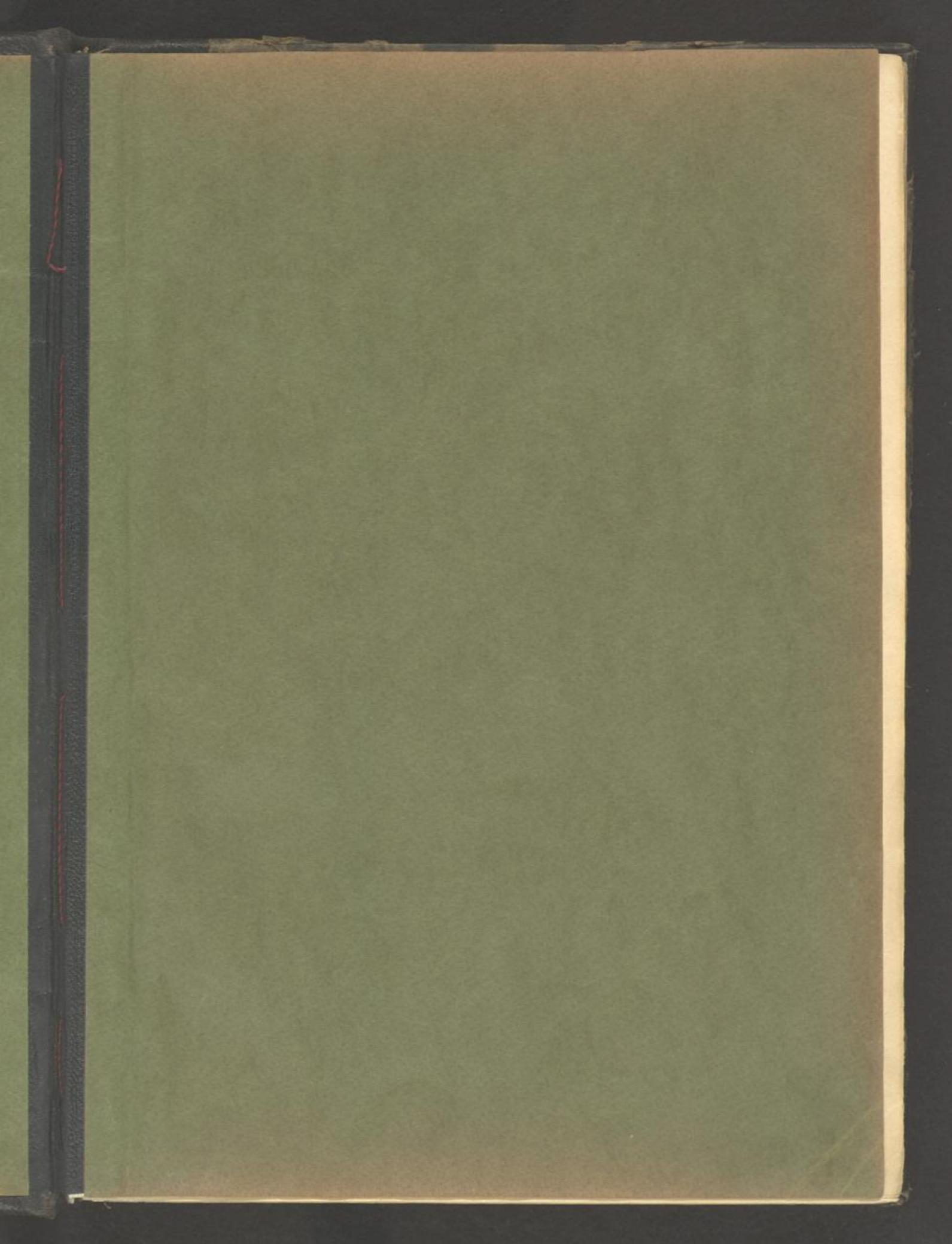




ARCHIV

1880-1889



B 204

ARCHIV

Gütlingen

Link'sche

Chronik

von

Gütlingen.

MW

1761 Juny 17.

1. Teil:

Von dem

weltlichen

Zustand

1

§ 1.

Das Terrain und die Gegend dieses herrlichen Fleckens gehörte in den allerältesten Zeiten zu dem damals so benannten Nagoldgau, welches an das Würmgau grenzte. Jenes fing an bei der damaligen Burg Calw, welche in diesem Gau lag, und zog sich in gerader Linie über die Burgen Nagold, Waldeck bis hinauf zur Burg J oder Ysenburg oberhalb Horb.

Anmerkung:

Diese alte Burg und das Stammschlosshaus der alten Grafen zu Calw lag allernächst oberhalb der jetzigen Stadt gegen Altburg oder Hirschau auf einem runden Hügel, wozu die armen Leute der Herrschaft Calw Frondienste prestieren mussten. Sie hatte mehr als 4 Gefängnis und darunter zwei gar böse, deren eines, unter einem runden hohen Turm, der Kessel genannt wurde. ~~Herzog~~ Vermutlich wurde das alte Schloss schon anno 1600 abgebrochen. Herzog Friedrich liess anno 1605 und 1606 die Rudera dieser alten Burg abbrechen, die Hofstatt planieren, vergrössern und den 23. März zu einem grossen Schloss den ersten Stein legen. Als aber die Fundamente an drei Ecken gelegt und schon in die Höhe gebaut waren, so wurde dem Herzog dieses Bauwesen abgeraten, also, dass es nicht zu Stande kam. Noch lange Zeit hernach wohnte ein Hohenwächter auf der Hofstatt.

Noch ein älterer Burgstall, Rudelsberg genannt, existierte oberhalb der Stadt, auf dem Berg, da die Nagold herumläuft, bei welchem der Graben herum noch zu sehen war anno 1624. Die devastierte (zerstörte) Burg J=Ysenburg hodie Eisenburg aber liegt oberhalb und eine Viertelstunde von der Stadt Horb, diesseits des Neckars auf einem Gebirge, dessen Täler in das Neckartal streichen. Vermutlich haben sich Ritter von diesem, oder einem andern Ysenburg genennet.

§ 2.

Ganz Deutschland wurde von den ältesten Geschlechtsvölkern den natürlichen Ferminis, als Flüssen, Bächen, ~~gebirgen~~ Gebirgen, vornehmlich aber Völkern, Gemeinden und andern Gelegenheiten nach in gewisse umgrenzte Pagos, Gauen, Landschaften, Striche und Behörden, und diese in grössere und kleinere eingeteilt also, dass die kleineren unter den grösseren begriffen waren, welchen die fränkischen Könige Herzoge vorgesetzt haben.

Das Land Schwaben hat seinen Namen von den alten Schueben bekommen, welche zur Zeit Julius Cäsars an den Neckar und Rhein zogen, Im fünften Jahrhundert wurde das damalige Land der Schueben von den Alemannen bemannt, nachdem aber diese im Jahre 1496 von den Franken geschlagen worden, und das Land Allemannien unter fränkische Botmässigkeit gekommen, ist der Name "Schwaben" wieder der gewöhnliche geworden, und dem heutigen Schwaben eigentümlich geblieben.

2

§ 3.

Sowohl die grösseren als kleineren Gauen waren in der Grösse des Landes und Geschlechtsvolkes ~~xx~~ einander ungleich, wie dann auch in neueren Zeiten sowohl die deutschen Reichskreise als auch die Stadtgebiete einander nicht gleich errichtet werden konnten.

§ 4.

Diese Gauen wurden anfänglich von Richtern, welche Graviones, Graven, Grauen und Graphen hiessen, verwaltet. Doch hatte das Volk in allen Fällen das vornehmste Zu (Be)schliessen. In einem grossen Gau regierte selten ein einziger Graf, wohl aber hatte ein kleineres Gau gemeinglich nur einen Grafen zum Richter, in folgenden Zeiten aber bekam ein Graf wohl mehrere Gauen oder Grafschaften zur Verwaltung.

§ 5.

Die Grafen wurden von einem zusammengehörigen Geschlechtsvolk eines grossen Gaus aus dem hohen Adel desselben auf den Landtagen erwählt. Sie wohnten in dem besten Ort ihres Gaus & Volkes oder auf ihren eigenen Erbgütern, oder in ihren benachbarten Erblanden, welche theils unter der Grafen Gerichtsbarkeit standen. Ihre Söhne kamen auch in die Wahl, und wenn sie tüchtig waren, so folgten sie ihren Vätern, Wenn ihre Nachfolge durch die freie Wahl des Volkes lange Zeit auf ihrer Familie blieb, so kamen sie zu Gütern, Reichtum und hohem Ansehen. Diese hatten den dritten Teil der Strafen und Gemeindegüter von Amtswegen zugewiesen. Sie kamen in den Stand, auch dergleichen Güter zu ihrem Eigentum zu kaufen oder solche Güter anbauen und zu Höfen errichten zu lassen.

Der König leihet den Fürsten Lehen- & Grafschaften und den Grafen ihre Schultheisstums, dass sie und die Schultheissen mögen fortrichten an seiner Statt.

Anmerkung:

Auch in gefolgten Zeiten hatten die edlen Vögte, Obervögte und Schultheissen etliche hundert Jahre lang keine Geld- & Naturalbesoldung, sondern nur Lehen oder Güter und einen Teil der Strafen zu geniessen, wie dann die Vögte zu Herrenberg eine ganze Strafe (?) zur Beynutzung hatten. Und in jetzigen Zeiten haben diese Beamten annoch neben ihren Besoldungen Güter & Beinutzungen, die Schultheissen in den Dörfern aber die geringsten Strafen zu empfangen, z. B. grosse und kleine Unrechte.

§ 6.

Als aber die gedachten Alemanier (s. ob. § 2) anno 497 (499) von den benachbarten Franken bei Tolbiakum, deutsch Zülpich, nicht weit von Köln und bei dem Dorfe Beinstein, welches dermalen zu dem Waiblinger Amt in Württemberg gehörte, überwunden wurden, so setzten die fränkischen Könige den Schwaben Herzoge und die Grafen mussten von diesen die Befehle nehmen.

3

Karl der Grosse aber schaffte die Herzoge in Schwaben wieder ab und liess das Land Schwaben durch Nuncios Kamera regieren, welches auch zur Zeit seiner Nachkommen geschehen ist. König Konrad I. aber richtete zur Befriedigung der Schwaben das Herzogtum wieder auf und setzte Grafen Burkhardt zum Herzog in Schwaben ein.

§ 7.

Diese Gaue und das obrigkeitliche Amt wurden endlich Grafschaften genennet und nach und nach durch allerhand Mittel und Wege erblich gemacht. Nicht nur die hohen uncharakterisierten Edlen im Volk als ursprüngliche Erbherrn ihrer eigentümlichen Güter und Gemeinden, sondern auch die Grafen als Gaurichter bauten eigentümliche (eigene) Festen, Burgen, Schlösser und Steinhäuser zu ihrer Sicherheit und Wohnung, und gemeiniglich auf die höchsten Gebirge und Berge, in die dicksten Wälder, wo man von den besorgenden Fluten und feindlichen Ueberfällen sicher sein, auch Felsen und Steine in der Nähe und Menge brechen und bequem beibringen konnte, an die Flüsse oder doch gegen denen (die) Flüsse. Die sämtlichen Bewegursachen, warum man dergleichen Situationen erwählet, sind nicht mehr bekannt. Viele von den Burgen gaben Gelegenheit und Ursache zur Erbauung der Häuser und endlich auch der Städte, wie dann von den Burgen sich die Burgmannen, Burgmänner und Burger nenneten. Eine Burg war im kleineren, eine Stadt aber, wegen der Mauern und Tore, im grösseren eine Burg. Doch in gefolgten (späteren) Zeiten wurde ein Unterschied zwischen einer Burg und Stadt gemacht, weil eine Burg ohne die Stadt vererbt und verkauft werden konnte, et vice versa.

Anmerkung:

Die Gewohnheit, Festen, Schlösser, Burgen und endlich Städte auf hohe Berge zu bauen kam vermutlich noch von den Zeiten der allgemeinen Erdflut her UND DEN Gefahren, welche aus diesen Fluten entstanden. In dem Schwabenspiegel oder Landrecht Kap. 235 kommt folgende Verordnung vor: Man soll keine Burg bauen, noch ein Dorf befestigen ohne des Landrichters Erlaub.

§ 8.

Wo die Grafen in unserem Nagoldgau gewohnt und welche kleine Landesherrn und Grafen die Festen, Burgen, Schlösser & Steinhäuser darinnen erbauet haben, das ist unbekannt, weil sich vor dem 11. & 12. Jahrhundert oder vor 600 und mehr Jahren die kleinen Landesherrn, Dynastae und Grafen nicht von ihren Gauen Grafschaften, Schlössern & Burgen oder Gemeinden sondern allein, im Heidentum mit ihren Vornamen und im Christentum mit ihren Taufnamen als Comes (Graf) Eberhardus, comes Albertus comes Egeno etc. oder Graf Otto, Graf Hugo, Graf ~~hax~~ Burkhardt und ferner Gumpolt, ein Ritter, Eitelfried, ein Edelknecht etc. genennet, daher man ex Documentis et scriptoribus rerum Germanicarum nicht wissen kann, wo sie regieret oder gewohnt oder welche Burgen sie gebaut haben.

4

Anmerkung:

Die zugleich Lebenden wussten wohl, wo ein jeder Graf und Herr wohnte, denn einem jeden war bekannt, in welchem Herzogtum, Gau, Grafschaft und Gegend ein jeder Herr seine Wohnung hatte. Sie werden noch mehrere uns unbekannte Merkmale gehabt haben. Rixnerus hat zwar alle Grafen, Herren, Ritter und Edle, welche von anno Christi 935 oder 938 bis 1487 auf den Turnieren erschienen sind, mit Namen ihrer Personen und Herrschaften genennet, woher er aber solche Herrschaften und Namen bekommen, oder wo sie asservirt worden sind, das ist uns unbekannt. Er hat wenig fidem, doch ist es auch fast nicht möglich, dass er alle solche Namen fingiert habe.

§ 9.

Als aber die Grafen anfangen, sich von ihren Gauen, Graf- & Herrschaften und Burgen zu nennen, so kamen in unsere Gegend nur allein die Namen der Burgen Calw, Herrenberg & Hohenberg, sowie Fürstenberg, welche von Grafen gleichen Namens besessen oder bewohnt wurden, auf unsere Zeiten.

Anmerkung:

Auf diese Art wurden auch die Herren, Ritter und Edle bekannt, weil sie sich nach und nach von ihren Burgen, Gütern und Lehen nenneten. Die Söhne distinguirten sich mit ihrer Väter Taufnamen z. B. Gompotts, Hannsen, Paulsen etc. Söhne. Es sind uns aber doch nicht alle dergleichen Distinctionen bekannt worden, und wir wissen selten, wo sie gewohnt haben.

§ 10.

Weil nun die Nachkömmlinge der Grafen zu Hohenberg endlich als Herrn der Herrschaften Wildberg, Bulach, Altensteig, Nagold usw. ~~know~~ bekannt wurden, und in authentischen Urkunden vorkommen, so haben wir es nun mit diesen Grafen allein zu tun, weil sie auch die bekanntesten ältesten Herren zu Wildberg, Gältlingen und Sulz waren.

§ 11.

Forderist (Zuerst) ist zu wissen, dass die uralte Feste oder das ehemals prächtig gewesene, hernach aber anno 1449 auf Kaiser Sigismunds Befehl von den Rottweilern verbrannte und zerstörte Graf-Hohenbergische Stammschloss oder Burg Hohenberg (dessen Rudera annoch zu sehen, und von welchem sich die Grafen nenneten) auf einem Hohen Berg am Gebirge, eine Viertelstunde von Rottweil, am Neckar, in der oberen Grafschaft Hohenberg liegt, welches die heutige Reichsstadt Rottweil und die ehemals Graf-Zollerische, nunmehr herzoglich-wirtembergische Stadt Ebingen, oder die obere Graf-Hohenbergische Stadt Schömberg und die ehemalige Graf-Wartenbergische Stadt nunmehr herzoglich-wirtembergische Stadt Tuttlingen umgeben oder einschliessen und über Nagold und Horb in gerader Linie 6 Meilen von Wildberg entfernt ist.

Anmerkung:

Crusius nennet diese Burg das ehemalige Haupt der Grafschaft anno 1453 aber wird es schon der Burgstall Hohenberg genennet. Als 1125 oder 1127 der damalige schwäbische Kaiser Conradus zu Hohenstaufen von seinem Nebenkaiser Lothario belagert wurde, so flohe jener zu dem Grafen zu Hohenberg auf seine Burg Hohenberg und endlich nach Rottweil, mithin kann deren Alter wohl bis in das 11. oder 10. Jahrhundert hin reichen.

§ 12.

Einer der ersten Grafen zu Hohenberg, welche sehr alt und so alt als die Grafen von Württemberg sein mögen, von denen man mit Grund etwas weiss und dessen in annoch vorhandenen Urkunden Meldung geschiehet, ist wohl Wernher, Graf von Hohenberg, welchen wir in einer sichern Urkunde des Jahres 1125 finden (derselbe ist im Jahre 1128 gestorben) und also von andern Grafen unterscheiden können. Kaiser Heinrich V. gedenket seiner in einem Diplomate, welches er dem Kloster Engelberg in der Schweiz gegeben.

Crusius gedenket vermutlich eben dieses Grafen in Annal. suev. P. 1 p. 539, jedoch aus Irrtum unter dem Namen Heinrichs, welches aber des Kaisers Name war.

Der grosse Historikus von Ziegler gibt noch auf einem Graf-Hohenbergischen Namen Nachricht, nämlich Ursulä, Gräfin zu Hohenberg, Marity (Gemahlin) Friedrich II. Graf von Zollern.

Filius Friederich III. Flornit (?) 1030 uxor Sofia, Pfalzgräfin von Tübingen.

Flornit - leben

§ 13.

Alle ehemaligen, aus mehreren grösseren und kleineren Gauen nach und nach acquirierte Hohenbergische Graf- & Herrschaften, als die übrig gebliebene Obere und Untere Grafschaft Hohenberg mit den Städten und Burgen Rotenburg und Horb, im ehemaligen Neckargau, Fridingen an der Donau, Schömberg, Bintzdorff, die separierte, und endlich an die Grafen von Wirtemberg und Zollern gekommenen Herrschaften und Städte Ebingen, Dornstädt, Altensteig, Haiterbach, Nagold, Wildberg, Bulach und Haigerloch etc. grenzeten zusammen, machten einen geraden Strich Landes von Calw über Horb bis an die Donau aus, hatten Festen, Burgen, Schlösser, und Steinhäuser zu herrschaftlichen Wohnungen und waren erblich.

§ 14.

Es ist also gründlich zu melden, dass die Grafen zu Hohenberg das Nagoldgau besessen, ob sie aber solches auch in den ältesten Zeiten, als Amtsgrafen und Richter verwaltet haben, oder ob sie oder ihre Voreltern in anderen Gauen jemalen in dieser Qualität gewesen oder erst aus dem Hohen Adel oder als Landesherrn Erbgrafen worden oder Erbgrafschaften acquiriert haben? Das ist nicht mehr zu erkundigen. Denn von Anfang her

*1237 ist Herrsch
der Markgrafen
Zollern
auf dem Gebiet
von dem Jagd*

6

und während der herzoglichen Regierung waren noch viele andere mächtige Grafen und Herren in Schwaben, mit deren Rat und Zustimmung (Beistimmung) der erste Herzog Burkhardt und nach ihm noch andere bis auf Friedrich von Hohenstaufen in das schwäbische Herzogtum eingesetzt worden, von welchen aber nicht wahrscheinlich ist, dass sie sich ihrer Unmittelbarkeit begeben und sich den Herzogen als Landsassen unterworfen hätten, ob sie schon diese Herzöge mit Besetzung ihrer Höfe verehrt, in Kriegs- und Friedenszeiten unter ihrer Anführung gestanden, ja, ob sie schon ihnen gleich deswegen Treue und Eidspflicht geleistet haben, so sind sie doch ursprünglich frei gewesen und nebst ihren Landen und Herrschaften dem Reich unmittelbar unterworfen ~~gewesen~~ geblieben. Es konnten sich also die Herzöge in Schwaben keiner Landeshoheit über sie anmassen noch auch ohne kaiserliche Erlaubnis & Befehl Steuer & Schatzungen von ihnen verlangen. Sie mussten auch die Rechtssachen mit Zustimmung und Beistimmung der Fürsten, Grafen & Herren auf einem sogenannten Königstuhl entscheiden. Die hohen Regalien und davon fallende Nutzungen in den Land- & Herrschaften der Fürsten, Grafen und Herren haben noch lange Zeit den Kaisern und Königen zugehört und sind von derselben Landvögte verwaltet und besorget worden. Nach und nach aber haben die Fürsten, Grafen und Herren solche in ihrem Lande durch Schenkung, Verpfändung, Verkaufung und Verjährung erworben.

Das Nagoldgau dies- & jenseits des Flusses aber haben sie von ihrer Burg Hohenberg in einem geraden Landestrich beherrschen und verwalten können. In welches Gau aber der andere Strich Landes von der Burg Hohenberg bis zu der Burg Horb gehört hatte, oder wie benannt wurde, das bleibt unbekannt.

§ 15.

Die Bevölkerung dieser Gegend und die Einrichtung des Nagoldgaves ist sehr alt. Es bezeugt solches Alter ein in der Wildberger Gegend allschon von den Römern verfertigter gebrauchter und zurückgelassener heidnischer Altar, welcher aber erst 1583 als ein Monumentum beobachtet und nach Stuttgart transferiert worden ist. Ja, es sind die Edelknechte und Grafen zu Calw wegen ihrer Stiftungen zu dem Anfang des Klosters Hirschau de anno 645 & 830 annoch bekannt. Von der Gemeinde Dornstadt (Dornstetten) aber findet man, dass sie anno 784 in der Grafschaft eines Grafen Geroldi in dem Waldgau gelegen sei, welches Waldgau ein pagus minoris des Nagoldgaves, als Pagi majoris, gewesen, und den Namen von dem Flüsslein Waldach unweit Dornstadt habe. Es ziehet sich also die Bevölkerung dieser Gegend bis zu den Zeiten der heidnischen alten Schwaben und römischen Einfälle Besitz- & Beherrschungen des Ammer-, Nagold- & Neckargaves zurück.

7

§ 16.

1257

In Urkunden kommt der Name unseres Wildbergs in dem 12. & 11. Jahrhundert erstmals vor, denn sowohl das von den Grafen von Hohenberg anno 1201 gestiftete Kloster Rüti, hodie Mariä Reutin, als auch die Wohnung und Burg dieses Grafen zu Wildberg geben uns Urkunden, dass die Stiftung und Erbauung dieser Burg und dieses Klosters sehr alt und weit älter seien, als die Historien es wissen, also dass ihr Alter bis in das 12. und 11. Jahrhundert zurückreichen.

Anmerkung:

Wo die Registraturae der ~~Sachsen~~ Grafen von Hohenberg, der Pfalzgrafen am Rhein und der Grafen von Württemberg vergraben liegen, oder in welcher Graf-Hohenbergischen Burg, oder in welcher Pfälzischen oder Graf-Württembergischen Kanzlei die Wildberger & Bulacher Registraturae asserviert (niedergelegt) wurden, das ist unbekannt. Vermutlich sind sie den Herrn Käufern tradiert (überliefert) worden.

Wohn-
mutter
hofen
grob

§ 17.

1355
406
1261

Der Name dieses Flecken Gütlingen aber kommt in den annoch vorhandenen uns bekannten ältesten Urkunden anno 1355 und also vor 406 Jahren erstmals vor, ausser diesem aber haben wir diesen Namen nirgends zu finden das Vergnügen gehabt. Doch erst ganz neulich bekamen wir im Crusio Pl. p. 905 folgende Urkunde von 1337 zu Gesicht: Albrecht Heinrichs von Nugeneck Schwager, Kilchherr zu Herbertingen und Gütlingen. Wid. infra p. 166. (diese Urkunde ist 424 Jahre alt)

§ 18.

Von den Edelknechten, Edlen und Rittern, oder wer sie damals waren, welche sich Gütlinger oder von Gütlingen nenneten, hingegen gibt Crusius anno 1596 in Annal. Suev. P. 11 p. 454 Nachricht, dass solche damals vor 550 mehr oder weniger Jahren, mithin schon um ~~1000~~ die Mitte des 11. Jahrhunderts oder um das Jahr 1046 (folglich schon vor 750 Jahren) floriert haben. Ob es nun möglich ist, dass diese Familie damals schon unter dem Adel der Schwaben begriffen war, so scheint es doch, dass man sie in gedachtem Jahrhundert noch nicht so deutlich finden könne, weil die Ritter in den gedachten Zeiten ~~z~~ eben so wenig als die Grafen, mittels der Vornamendistinguiert (unterschieden) waren.

§ 19.

Gewisser ist zu melden, dass anno 1345 Gumpolt von Gütlingen, Vogt zu Kirchheim war und anno 1352 dieser oder ein anderer Gumpolt und Hanns von Gütlingen, Gebrüder und Ritter zu Berneck, florierten, als sie Montag vor Lichtmess (30. Jannar) ds. Js. alle ihre Schlösser den Grafen Eberhard und Ulrich zu Württemberg öffneten, und den Grafen von Hohenberg zu Wildberg das Städtlein oder die Burgen zu Berneck zu einem Lehen auftrugen.

Anmerkung:

Die Gütlingische Genealogie (Geschlechtskunde bzw. Geschlechtsfolge) des Jahres 1165 kommt vor ap. P. Bucelin Stematogr. p. 3 267 . . .

Ja, die von Gütlingen sind in der schwäbischen Ritterschaft mit ihren Gütern zu Teufingen, Berneck, Hohenentringen, Entringen, Sindlingen etc. bereits in den Jahren 1302 und 1245 einverleibt gewesen.

§ 20.

Diese Edlen wurden damals Gütlinger oder die von Gütlingen genennet, weil sie im Ort dieses Namens wohnten und die niedere Gerichtsbarkeit allda hatten. Sie hatten vorher einen angeborenen Geschlechtsnamen, welcher aber nach & nach durch diesen Beinamen ersetzt wurde, wie es bei vielen Adligen und bürgerlichen Geschlechtern geschah. Sie wurden anfänglich allhæder Hans, Eitel usw., (folgt der Geschlechtsname) Gütlinger, oder von dem Dorf, der Gemeinde oder der Burg zu Gütlingen, von Gütlingen genennet, wie sie sich dann auch hernach Hans Gütlinger zu Berneck, zu Teufingen usw. nenneten. In neueren Zeiten aber wurden sie einfach von Gütlingen zu Berneck, zu Sindlingen usw. genennet. Ob sie vor Annahme dieses Beinamens schon edel gewesen, oder erst hernach edel geworden sind, das ist unbekannt.

Die Grafen von Hohenberg aber besaßen die Gewaltsame allhier, welche heutzutage die Obergerichtsbarkeit heisset, weil die Edlen in den damaligen Zeiten dergleichen Rechtskenntnisse noch nicht fähig, und also nur Herren von diesen Einkünften waren. Wie dann auf der ganzen Markung keine Gegend ist, welche man bei dem alten Galgen oder bei dem alten Hohgericht heisset. Es sind auch per Tradition die geringsten Nachrichten nicht vorhanden, dass ein Hohgericht, Stock oder Galgen, oder die dazu gehörigen Gefängnisse, Türme und dergl. vorhanden gewesen seien. Dahingegen die Stadt Bulach, gleich der Stadt Wildberg, vor vielen Jahrhunderten ein besonderes eigenes Hohgericht hatte, von welchem das Terrain, Efringer Markung, noch jetzt bei dem "Alten Galgen" genennet wird.

§ 21.

In einer anno 1355 getroffenen Teilung zwischen beiden Grafen Burkhardt & Konrad von Hohenberg, bekam der erste durch das Los die Stadt Bulach (Die alte Bergstadt und das abgegangene Silber- & Kupferbergwerk hatte 1624 62 Bürger), die Feste Waldeck (Waldeck, das alte Schloss oben an der Nagold bei dem Hofe Waldeck, wenn man der Bulacher Mühle zugehet, ist den Edlen von Waldeck Stammhaus gewesen und ist auf Ableben von Christian, Truchsess von Waldeck, den Letzten dieses Geschlechtes, mit anderen Lehen dem Haus Württemberg heimgesfallen) und die Dörfer Alt-Bulach, Haugstetten, Schönbronn, Efringen, Eb- & Wöllhausen, Emmingen, beide Sulze und Gütlingen (sie hatten nur einen Teil an ihrem Dorf Gütlingen). Dem andern aber die Burg und Stadt Altensteig mit allen Zugehörungen. (155 Jahre zuvor ist Wildberg befestigt worden)

*Gut 15 dorf
Bauwerk 2
auf eing. c*

Zismittel

Burg f. H.

9
§ 22.

In einer andern herzoglichen Archivalurkunde kommt diese Teilung auf eine andere Art, und zwar folgendermassen vor: anno 1355 teilen Burkhardt und Konrad, Grafen von Hohenberg, und wird Burkhardten die Stadt Bulach, Aäbulach mit etlichen Gülden zu Waldeck und Schönbronn, dem Konrad aber Altensteig, die Burg und Stadt, und die Dörfer Schönbronn, Efringen, Ebhausen & Wöllhausen zuteil, beide Sulze (ohne den Kirchensatz, der gemein soll sein) Gütlingen, und die Burg Schülteck, welche Burg vielleicht Schiltach heissen soll und in der Herrschaft Altensteig bei Simmersfeld liegt. Ist ein abgegangener Burgstall am Schnaitbach bei der Schultzmühle und von jener nur noch die Hofstatt zu sehen. Es scheint hieraus, als ob diese Urkunde da oder dort nicht richtig extrahiert worden sei.

§ 23.

Die Stadt Wildberg und noch ein und andere Rechte blieben in dieser Teilung beiden Grafen gemeinschaftlich. Ob aber diese Stadt wie anno 1347 die Stadt Herrenberg geteilt gewesen und ob 2 Schultheissen und 2 Gerichte gesetzt wurden, das hat sich noch nicht gefunden.

§ 24.

Anno 1360 verkauft Burkhardt von Hohenberg für sich und Rudolf, dem Enkel seines Bruders Konrad, dessen Vormund er war, dem Pfalzgrafen Rupprecht die Stadt Wildberg, die 160 Jahre zuvor befestigt worden war, mit Zugehörungen (ohne Sulz, das Dorf und den Kirchensatz daselbst) und das Kloster Reuthin samt der Vogtei, mit dem Rechten der Wiederlösung um 5000 fl.

§ 25.

Anno 1363 verkaufte Graf Burkhardt zu Bulach und seine Gemahlin Frau Anna zu Brunneck an Herzog Rupprechten den Aelteren, Pfalzgrafen am Rhein, ihren halben Teil an Wildberg, Bulach, dem Kloster Reuthin und die Vogtei daselbst, auch ihren Teil an dem Dorf Gütlingen um 8000 fl. Und anno 1364 die Stadt Bulach mit den Dörfern Altenbulach, Ober- & Niedersulz, Emmingen, Ebhausen, Efringen, Schönbronn und Haugstetten an Pfalzgrafen & Kurfürsten Rupprecht am Rhein.

Anno 1363 hat Graf Otto von Hohenberg den Grafen Eberhard und Ulrich, gebrüder zu Württemberg seine Herrschaft Nagold & Haiterbach mit Leuten und Gütern, auch seinen Anteil an der Vogtei und Gerechtigkeit, d. i. weltliche Gerechtigkeiten, Wildbahn, fürstliche Obrigkeit, hohe Malefiz und Oberherrlichkeiten zu Rohr- & Walddorf, auch Kirchweihschütz für 1500 fl. verkauft.

Anmerkung:

In der württembergischen sogen. Vorlegung der Reichsritterschaftlichen Irrungen von 1749 kommen die Verkäufe folgendermassen vor: Anno 1363, 1364 & 1367 verkaufte Graf Burkhardt von Hohenberg an Pfalzgrafen Rupprecht die Städte Wildberg & Bulach usw.

Bei nächstobigen und den folgenden Verkäufen werden alle Dörfer und Weiler nur Gütlingen nicht genemmet, also, dass es scheint, der Graf habe solches reservieret oder einem andern Herrn übergeben, oder der Wortlaut der Urkunde sei mangelhaft, sintemal er anno 1363 oder 1364 an einen von Waldeck seine Güter bei Waldeck, Gütlingen, und Efferingen verkaufte.

Anno 1417 kaufte Graf Eberhard der Jüngere, der neue Regent von Württemberg von Heinrich Truchsessen von Waldeck, genannt von Altburg und seines Bruders Sohn Konrad, dem Truchsessen, ihr Teil und alle ihre Rechte, die sie gehabt haben an allen Leuten und Gütern, die gen Waldeck gehören, nichts ausgenommen, denn allein die Feste und den Berg zu Waldeck und Liebelsberg das Weiler, item ihren Teil an den Kirchensätzen und Zehnten zu Dachtel und Gechungen, wie auch die Losung der Güter, so die von Gütlingen und andere Herrn von Waldeck innegehabt haben. Ferner die Lehenschaft eines Zehnten hinter Lengfeld bei Mönchingen, dem Clauss Schopp zu Stutgarten zu Lehen getragen, und hat Graf Eberhard ihm versprochen, für jedes Mülter Roggen, Dinkel & Haber 12 fl (?), für 1 Huhn 8 Heller und für jedes solcher Gefäll bezahlt ihm Graf Eberhard 18 Heller, für seine eigene Leut, für jede Person, so über 14 Jahr ist, 3 Heller, was unter Württemberg sitzt, was aber unter Hirsau, Gütlingen oder seinen Vettern, den Truchsessen, sitzt, ist jede Person um einen Gulden anzuschlagen. Und ist solcher Kauf geschehen am Freitag nach Jakobi (30. Juli) und hat an Geld angelassen 250 rheinische Gulden. Gleich an dem folgenden Sonntag hienach kaufte Graf Eberhard auf gleiche Weise von Heinrich und Tristan Truchsessen von Waldeck ihre Teile an obig gemeldeten Gütern um 50 fl.

Vermutlich haben diese Edlen zu Gütlingen gewohnt, welche Güter aber hier gemeint sind und ob sie zur Herrschaft Gütlingen gehört haben, das ist unbekannt.

Im Jahre 1417 schien es, als ob Eberhard der Aeltere oder Milde genannt, von Württemberg, in einen Krieg verwickelt werden dürfte, womit seine Nachbarschaft bedroht wurde, indem Pfalzgraf Otto mit Graf Friedrich von Zollern in Misshelligkeiten geriet und Graf Eberhard selbst auch mit dem Pfalzgrafen, welchem die Städte Wildberg und Bulach damals noch gehörten, nicht in dem besten Vernehmen stand. Er wurde aber vor dem Ausbruch dieser Feindseligkeiten am 16. Mai 1417 aus der Zeitlichkeit abgerufen. Als Eberhard des Mildens, Graf von Württemberg einziger Erbe, nämlich Graf Eberhard der Jüngere, die Regierung anno 1417 annahm, so war solche gleich bald sehr unruhig, denn er fiel gleich nach solchem Antritt in Misshelligkeiten mit Otto Herzog von Bayern und Pfalzgrafen am Rhein, welchem damals noch die Herrschaft Wildberg gehörte. Eine vierfache Gelegenheit erbot sich dazu. Die eine war, dass Graf Eberhard in dem Dorf Gütlingen den Stab zu führen sich ammasste, weil er der oberste Schirmherr daselbst zu sein meinte, solange als das Dorf stünde, und zugleich den Kirchensatz da habe. Dieses Recht war in damaligen Zeiten etwas sehr Beträchtliches, mithin glaubte er und seine Räte, dass er das meiste da zu sagen habe und zu diesem Grund den Stab zu führen, befugt sei. Pfalzgraf Otto hingegen behauptete, dass das bemeldete Dorf in seiner Landesherrlichen Obrigkeit liege und folglich ihm als dem Landesherrn der Stab gebühre. Es ist hier wohl zu bemerken, dass man auf die landesherrliche Obrigkeit

11

damals so gebaut, wider welchen Grundsatz in neueren Zeiten so viele Staatslehrer und Räte aus vorgefassten Vorurteilen angestossen haben usw. Die zweite und grösste Streitigkeit aber war, dass Pfalzgraf Otto an Grafen Friedrich den Aelteren von Zollern, Oetinger genannt, 2500 fl. zu fordern hatte und nichts erlangen konnte. Er griff deswegen diesen Grafen mit seinem Volk feindlich an, um sich selber Recht zu schaffen. Indessen hatten des Pfalzgrafen Diener einen Württembergischen Untertanen von Sindelfingen gefangen, auf dessen Loslassung Graf Eberhard drang, der Pfalzgraf aber solches nicht tun wollte, bis derselbe den von Ast losgegeben hätte, doch schlug der Graf den Kurfürsten Ludwig ~~six~~ als einen Mittler vor. Otto war dieser Vorschlag nicht anständig, ungeachtet der angebotene Gemeine sein Bruder war, sondern er wollte die Sache vor dessen Räten lieber entscheiden lassen. Er beschwerte sich, dass schon Graf Eberhards Vater, Eberhard der Milde, welche anno 1417 starb, und seine Diener ihm und den Seinigen Hab und Gut genommen und dem Pfalzgrafen selbst nachgestellt hätten. Als ~~ebenz~~ auch Graf Fritz von Zollern ohne Verwahrung seiner ~~Ehre~~ Ehre, das ist ohne vorgängige Kriegsankündigung am Donnerstag vor dem Christtag seine, des Ottos Dörfer um Wildberg und Bulach abgebrannt hätten, seien Graf Eberhards Leute ebemässig dabei gewesen. Diese Sachen wurden verglichen, der Graf von Zollern wurde schuldig erkannt, dem Pfalzgrafen auf gewisse Maas (Raten) 2500 fl. zu bezahlen und dem Grafen von Württemberg den mit Brand, Raub und anderen zugefügten Schaden zu ersetzen. Wegen des Dorfes Giltlingen wurde demjenigen der Stab zugesprochen, welchem die Stadt Wildberg gehörte und mithin die landesherrliche Obrigkeit zu Grunde gelegt. Wegen ^{von} des Geleits und des Hauses Rohrdorf sollte Kundschaft verhört und Jedem Herrn 7 Edlen Leute mitgebracht werden, welche die Kundschaft sagen könnten.

§ 27.

Wie oben zu sehen, so haben Graf Burkhardt und seines, seit gedachter Teilung gestoßenen Bruders, ~~Sohn~~, Graf Konrads Sohn, Rudolf zu Altensteig ihren Anteilrest: an der Stadt Wildberg und denen Dörfern und Gerechtigkeiten an Pfalzgrafen Rupprechten mit angedingter Wiederlösung verkauft. Nun ~~aber~~ aber verkaufte dieser gedachte Graf Rudolf anno 1377 auch seine Hälfte an der Stadt Wildberg mit einigen Gütern um 5870 fl. an gemeldeten Pfalzgrafen.

§ 28.

verkauft
In einer anderwärts extrahierten Archivalurkunde kommt dieser Verkauf auf eine andere Art und zwar folgendermassen vor: Anno 1372 Vendit Rudolf junior, Graf Konrads von Hohenbergs Sohn, seinen Anteil an Wildberg gegen Pfalz, sammt den Gütern, die er von seiner Schwester, einer Klosterfrau zu Rüti (Kloster Reuthin) ererbt, um 5870 fl. Hier ist in dem Jahr ein Unterschied.

§ 29.

Es findet sich aber, dass dieses Rupprechten Bruders Urenkel

Sohn Herzog Otto, Pfalzgraf bei Rhein dieses Dorf Gütlingen viele Jahre vor seinem Verkauf an die Grafen zu Wirtemberg wirklich allein oder gemeinschaftlich innegehabt, dann anno 1419 auf den Donnerstag nach hl. Georgen verglichen sich miteinander gedachter Otto und Graf Eberhard der Jüngere, Eberhard des sanftmütigen Sohn, ihrer Stritt und Spann halber von wegen des gen Wildberg gehörigen Dorfes Gütlingen.

Pfalzgraf Ludwig IV., sein damaliger ältester Bruder, der Churfürst (Kurfürst) setzte zu einem Obmann Schenk Eberhard von Erbach und Peter Münch von Rosenberg; Graf Eberhard von Wirtemberg aber Herrn Stephan von Gundelfingen und Rudolf von Friedingen.

Diese erkannten, man sollte nachfolgende von Adel verhören und auf ihre gegebene Kundschaft urteilen, nämlich Herrn Schwarz Rinhard von Sickingen, Herrn Weitprechten von Helmstadt, Hanns von Venningen, den Aelteren, Vogten zu Heidelberg, Heinrich und Burkhard von Gütlingen, Hugo von Berneck und Fritzen Söler. Diese Edlen von Gütlingen (Heinrich & Burkhard) haben vermutlich in Gütlingen gewohnt.

Anmerkung:

Es scheint, diese von Adel haben ehemalen auch Rechte und Einkünfte in diesem Dorf Gütlingen gehabt oder seien doch bei Contrakten in diesem Dorf Zeugen gewesen, weilen sie von den Umständen gedachter Stritt (Streitigkeit) und des Dorfes gute Nachricht geben konnten. Wie die Verhör abgegangen und was gesprochen wurde, wird nicht gemeldet.

§ 30.

Aus den bisherigen Nachrichten erhellt, dass die Edlen von Gütlingen mit Hohenberg, Wildberg, Bulach, Calw, Waldeck und Burg und Festung Waldeck a. d. Nagold, und dieses Waldeck mit Wildberg und Calw Connexion gehabt haben.

Anmerkung: Waldeck, das alte Schloss oben an der Nagold bei dem Hofe Waldeck, wie man der Bulacher Mühle zugeht, ist der Edlen von Waldeck Stammhaus gewesen und auf Absterben Christians, Truchsess von Waldeck des letzten dieses Geschlechtes, mit andern Lehen dem Hause Württemberg heimgefallen.

Waldeck

Waldberg

§ 31.

Die Grafen von Württemberg haben damals und vorhin schon wegen der Grafschaft Calw und vielleicht der Edlen von Gütlingen Anteile und Rechte in diesem Dorf gehabt, welche unten bei ihren Vogtei-, Kirchen-, Lehen- & Zehendrechten vorkommen werden. (siehe unten Seite)

Anmerkung:

Die Grafschaft Calw kam von den Grafen von Tübingen und Grafen Konrad, Ulrich & Heinrich zu Berg (oder Bergen) genannt von Schelklingen, an die Grafen von Württemberg anno 1308 & 1345, mithin vergingen teils 153 teils 105 Jahre, ehe diese Grafen die Grafschaft-Hohenbergische Herrschaft Wildberg und Bulach bekamen.

§ 32.

Wie dann die Vogtei Calw vermöge ihrer älteren und

jüngeren Erneuerungen , an den Fröveln, welche unter dem Staab zu Wildberg gefallen, den vierten Teil gehabt. Als aber die Herrschaft Wildberg Anno 1440 zu der Grafschaft Württemberg gekommen und die Grafschaft Calw vorhin schon darzu gehörte, so ist auch dieser vierte Teil ~~dem~~ hernach zu dem Amt d.i. Kellerei Wildberg geordnet worden. Zu welchen Zeiten dies aber geschehen, das hat sich noch nicht gefunden.

§ 33.

Ob nun schon anno 1440 dieses Dorf, das ist die Gewaltsame oder Oberherrlichkeit ^{des} da, mit und unter Herrschaft Wildberg und Bulach von den Grafen von Württemberg erkauf~~t~~ worden und diese vorhin schon am Staab Anteile und andere Einkünfte, Lehen und drgl. allhier hatten, so haben doch die Edlen von Gütlingen an Rechten, Gerechtigkeiten, Gefällen und Gütern einen wichtigen Teil besessen, massen Graf Ulrich ~~zu~~ ^{von} Württemberg zu Stuttgart anno 1445 von Caspar von Gütlingen, (Herr Schimpfen sel. Sohn zu Gütlingen flor. 1414) und seiner Hausfrau Barbara von Stammheim alle ihre Güter und Teile von Leuten, Schäferereien, Vogteien und Gerichten des Dorfes Gütlingen um 2022 fl. Gulden erkaufte.

¶ Woher aber diese Verkäufer gedachte Teile und Güter bekommen, ob solche ausser der Graf Hohenberg'schen Oberherrlichkeit noch ein ursprünglich Gütlingen'scher Ueberbleibsel des ganzen Dorfes gewesen oder wer die übrigen Teile gehabt, ob die von Gütlingen anno 1445 oder auch noch hernach im Ort gewohnt (Nemerkung: Es hat sich gefunden, dass anno 1474 noch Edle im Ort gewohnt und die niedere Jurisdiktion gehabt haben) oder Anteile an den Waldeck'schen Gütern oder an dem benachbarten Ort Stammheim gehabt, das findet sich nicht; hingegen kam uns im Besoldo bei dem Kloster Hirschau Nr. XVII folgende Urkunde vor, welche wir per extratum hierher setzen:

"Kaspar von Gütlingen und Wilhelm ~~von~~ Truchsess von Waldeck siglen (siegeln) eine Urphet (Urfehde) vor das Kloster Hirschau dem Contz Steren und Catharina, seiner ehelichen Hausfrau zu Stammem (Stammheim) gesessen, welcher wegen einer Misshandlung allda ins Gefängnis des ehrwürdigen Herrn Wolfen Abt zu Hirsow (Hirsau) seines gnädigen Herrn gekommen und dass er seine Güter allda verkaufen, auch wegziehen wolle. Anno 1449. Contz Ster et ux : nennen diese zwei Siegler die Frummen & festen ire liebe Junkherren (vielleicht: Ihre lieben Junkherren oder ehrliche Junkherren)

Anmerkung:

Diese beiden sind Nachbarn von Stammem und vielleicht Lehns männer von dem Kloster gewest etc.

§ 34.

Dieser von Gütlingische Anteil an diesem Dorf wird sehr wichtig gewesen sein, obschon die Grafschaft Calw, die Klöster Hirsau, Reutin und Wildberg und andere Corpora , desgleichen der heilige St. Michael allhier, Höfe, Lehen, Landachtgüter, Zinsen und Gülden allhier schon gehabt ~~hat~~ und noch haben. Wieviel aber ein jedes corpus hat und wie ein jedes solches bekommen, desgleichen ob ~~Caspar von Gütlingen~~ Heinrich, Wilhelm & Balthasar von Güt-

lingen ,Ritter,welche Graf Ludwig zu Urach bei der Teilung des Landes und der Lehen-Leuten anno 1442 bekommen, allhier in Gütlingen gewohnt haben und ob Caspar von Gütlingen der Jüngere Ritter den Württ. Absagsbrief der Gräfin Henriette zu Württemberg als Vormünderin,wider Heinrich von Geroldseck Herrn zu Sultz am Neckarvon anno 1420 mitunterschieden,ein Lehenmann wegen des Dorfes Gütlingen ~~gewesen~~ zu der Grafschaft Calw oder Herrschaft Wildberg gewesen das alles ist noch unbekannt.

§ 35.

Die Grafschaft Hohenberg und auch die Graf-Hohenbergische Herrschaft Wildberg und Bulach waren Allodia (im Vollbesitz/erblich) dieser Grafen,wie dann diese noch immerhin unter die Allodia der Herzoge von Württemberg gerechnet werden.

Daher haben die Grafen von Württemberg,Ludwig und Ulrich Gebrüder,hermach auch die Eberhardi,der ältere und jüngere ,diese Herrschaft,als ein reserviertes oder Camme mergut von ihren Landesteilungen anno 1441 und 1442 ausgeschlossen und in diesem Jahr ihrer verwittibten Frau ~~M~~ Mutter,obengedachter Henriette,diese Herrschaft mit ihrer Zugehörd um 24000 fl zu kaufen gegeben,solche aber in gemeldetem Jahr wieder an sich gezogen,das Los darum geworfen,wodurch solche vermutlich (§38) Graf Ulrich bekommen,dergestalten,dass dieser nun dem Verkäufer Herzog Otto,Pfalzgrafen bei Rhein,das,was ihm noch darauf ausstehe,nämlich auf Georgen anno 1443 -:10500 fl. und in den nächstfolgenden 2 Jahren noch 9000 fl.bezahlen,dargegen aber Wildberg und Bulach,Burg und Stadt,mit ihrer Zugehörd einnehmen,und gleich dem andern,so sein ist,niessen solle.(niessen * Nutzniessung)

Das Angeld muss also nur 7500 fl.gewesen sein.

§ 36.

Als Graf Ulrich sich wegen Abfertigung seines Herrn Sohns Graf Heinrichs,mit seines verst.Bruders Sohn Eberhard dem Aelterenzu Urach anno 1472 (medius 1473) verglichen,so wurde gegen die Grafschaft Mömpelgard mit den zugehörigen Herrschaften Graf Eberhard dem Aelteren eine Schuld von 40000 fl.abgenommen,und Wildberg und Bulach,die Stätt samt dem Schirmb über das Kloster Rüti und das Kloster Wildberg übergeben,doch solle Graf Ulrich solche Stett innerhalb 5 Jahren von aller Beschwerde ledigen.

§ 37.

Und als Graf Eberhard der Aeltere zu Württemberg zu Urach diese Stette durch Tausch seiner verwittibten Frau MutterMechtilden,einer geborenen Pfalzgräfin am Rhein gegen Haigerlich cedierte,so hat er nach ihrem Tod anno

1482 die Stette Böblingen, Sindelfingen, Wildberg, Bulach, Hirsau und Wurmlingen (in der Grafschaft Hohenberg bei Rotenburg (jedenfalls Rottenburg) gelegen) wieder ererbt und an sich gezogen und sich in dem Münsinger Vertrag vorbehalten, solche nach seinem Belieben zu vermachen, doch sollen sie nach seinem Tode wieder zu dem gemeinen Land fallen. Desgleichen in der kaiserlichen Ratifikation und Verbesserung dieses Vertrags der beiden Eberharde, Grafen zu Württemberg zu Urach und Stuttgart anno 1489 sollen dem Aelteren zum Voraus zu seinem Landesanteil bleiben, wann er einen ehelichen Sohn bekommen sollte, die Nutzung von den Städten, Schlössern und Ämtern Böblingen, Sindelfingen, Wildberg und Bulach samt zugehörigen Dörfern, auch die 1000 fl. von Hirsau und Wurmlingen wegen (oder Wegen), samt allem Silbergeschirr und Hausrat, so er von seiner Frau Mutter ererbt hat.

Anmerkung:

Wie in neueren Zeiten die Untertanen ihre eigenen oder Lehengüter verkauften, vertauschen, vertrennen, verstickeln, verteilen, verändern, vererben, zur Ausstattung geben, zu Leibgedinge machen, verpfänden, versetzen und beschweren, also machten es vor uralten Zeiten die Landes-Herren und Edle mit ihren Land-, Graf- & Herrschaften, Städten und Dörfern denen noch die vielen Stiftungen beizusetzen sind, welche Verteilungen daher in die kleinen Topographien, Genealogien und Geschichte grosse Confusionen machen.

§ 38.

Wir haben oben § 35 vermutet, dass Graf Ulrich zu Stuttgart durch das vorgegangene Los anno 1442 die Herrschaft Wildberg und Bulach bekommen habe. Nun wollen wir zu dessen Beweis folgende Urkunde anführen:

Anno 1455 am Montag nach Quasimodogeniti hat Graf Ulrich zu Württemberg zu Stuttgart Berchtolden Bocken, seinem Schultheissen zu ~~Stuttgart~~ Wildberg seinen Garten allda an dem Burggraben zu einem steten ewigen Erblehen verliehen, und anno 1464 an St. Martinsabend erteilte der Graf Ulrich von Württemberg zu Stuttgart, als Jnhaber dieser Herrschaft bald nach seiner Befreiung aus der pfälzischen Gefangenschaft seinen armen Leuten (d. ist seinen Untertanen) einen Freiheitsbrief von wegen der Schäferei allda.

Diese Urkunde lautet folgendermassen:

"Wir Ulrich, Graf zu Württemberg etc. bekennen und tun kund offenbar mit diesem Briefe, als unsere arme Leuth (d. h. Untertanen) zu Giltlingen meinen beschwert zu sein mit der Schäferei, die wir daselbst zu Giltlingen gehabt handt, auch mit etlichen Frondiensten, nämlich mit Ackern, Tungen (Dungen) mehen (mähen) hewen (heuen) und schneiden, dess seien wir mit denselben unseren armen Leuthen überkommen in massen, als hernach geschrieben steht des ersten, dass wir die vorgenannte Schäferei zu Giltlingen abtun sollen, als wir auch getan haben. Es sollen auch Unsere armen Leuthe zu Giltlingen von Uns gefreiet sein und freien (befreien) sie für Uns und Unsere Erben, in Kraft dieses Briefes, also dass sie und ihre Nachkommen uns hinfür nit mehr sollen oder bedürfen die vorgenannte Bedienst tun, als mit

Hof frey
hall
f. anz. f. r. k.
"Man den
f. l. l. n. n.
Gültlingen"

Ueberkommen
wird heute noch i. d.
Schweiz benutzt
1504/26
Schw.

als mit heuen, dängen, ackergehen, mähen und schneiden, als wir auch aus denselben Gütern, daraus sie uns solche Dienste getan haben, einen Hof gemacht und den verliehen handt (haben).

Und dafür sollen uns dieselben Unsere armen Leute alljährlich geben und an St. Martinstag Unserem Schultheissen zu Wildberg antwortten fünfzehn Pfund Heller guter und genehmer Währung.

Wäre aber, dass Wir oder Unsere Erben bei solchem Ueberkommen nit mehr blieben und die vorgemeldeten Tagdienste von den armen Leuten und die Schäferei zu Gültlingen wieder haben wollten, alsdann sollen wir ihnen die obgenannten fünfzehn Pfund Heller Gült wieder ablösen und die nit mehr von ihnen genommen werden.

Doch haben wir in diesem Ueberkommen (Uebereinkommen) Uns und Unsre Erben festgedingt, und vorbehalten, dass Uns die armen Leut zu Gültlingen, diese nachgeschriebenen Frondienste tun sollen, unschädlich an dem vorgemeldetem Ueberkommen, nemlich die Wies', die man nennt den Brüel, im Dorf Gültlingen gelegen, sollen sie Uns mähen, heuen und Oehmbden und solch Heu und Oehmbd zu einer jeglichen Zeit, so sich das gebührt ind die Scheuer führen und ? (vielleicht : antwurten) und wann wir den vorgenannten Brüel zu Gültlingen zäunen oder mauren wollen, dafür sollen sie Uns Steine, Gerten und Stecken führen.

Die armen Leut' obgemeldet, sollen Uns auch die Gülten so Uns zu Gültlingen und Haselstall dem Hofe, jährlich gefallend, am Korn und Haber, mit ihren Frondiensten gehn (gen=gegen oder nach) Wildberg antwurten und schaffen.

Darzu soll ihr jeglicher zu Gültlingen nun fürhin zu einer jeden Frohnfasten, desgleichen auf St. Thomastag, des heiligen zwölf ? eines jeglichen Jahres, ausser den Wäldten daselbst, eine Fahrt mit Holz gen Wildberg in das Schloss tun, ohne Verzug und Widerred.

Wehre auch, ob wir ichtwas (etwas) Bau in Unserem Schloss zu Wildberg fürnehmen würden, es were von Mauern oder anderen Sachen, darzu sollen sie uns auch mit ihren Diensten fronen, als andere, die unsern ? Stände sich auch begeben, dass wir ab einem Schloss auf das andere etliche Früchte, es wäre an Wein oder Korn führen würden, darzu sollen sie uns auch zu fronen verpflichtet und verbunden sein, wie vorstehet.

Und solches alles, wie vorgelautet hat, soll von den von Gültlingen und ihren Nachkommen gegen Uns, Unsere Erben und Nachkommen vollführt und gehalten werden in solcher Weisse, und Mass, wie vorgeschrieben stehet, alles ohne alle Gefehrde; und dess zu wahren Urkundt haben wir Unser Jnsiegell öffentlich getan henken (hängen) an diesen Brief, der geben ist zu Stuttgart am St. Martins Abend nach der Geburt Christi als man zählt vierzehnhundert und im Vierundsechzigsten Jahr."

Graf Eberhard der Aeltere, welcher dieses Dorf Gültlingen samt der Herrschaft Wildberg von gedachtem Graf Ulrich zu Stuttgart anno 1473 bekam, erteilte anno 1480 datiert Urach am Montag vor St. Ulrichs-Tag wegen des Schafhofs einen Lehen-Brief, wie auch denen zu Sulz.

(L.C.Fol. 347. Auch hier fehlt der Reversbrief.)

X

1484

Regenten zu Wildberg und Gütlingen.

Zu einem bequemen Begriff des geneigten Lesers communicieren wir hier in Compendio eine Spezifikation

der bekannten Herrschaften allhier, nämlich der Grafen von Hohenberg, Pfalzgrafen am Rhein, Markgrafen von Baden, Grafen und Gräfinnen, auch Herzogen und anderen Jnhabern von Württemberg.

Die letzten Grafen von Hohenberg zu Wildberg & Bulach sind:

B u r k a r d , Graf von Hohenberg, der Aeltere, dessen Gemahlin Adelheid eine geborene Gräfin von Vaihingen war.

Den:et sepulty zu Rütli 1318.

B u r k a r d , Graf von Hohenberg, der Jüngere, Herr zu Bulach Mitherr zu Wildberg, dessen Sohn.

cc.1317 Den:et sepulty zu Rütli 1386.

~~Dieser bekam in der brüderlichen Teilung anno~~
1355 Dieser Graf Burkard der Jüngere von Hohenberg genannt von Wildberg bekam in der brüderlichen Teilung anno 1355 das Dorf Gütlingen und behielt solches bis 1363. Er verkaufte Pfalzgraf Konrad von Tübingen , Scheerer genannt, seine leibeigenen Leute pro 30 Pfd. auf Ambrosii 1364. (ex Archivo Stuttg.)

Wie dann auch sein Bruder

Conrad der Jüngere, Graf von Hohenberg, Herr zu Altensteig und Mitherr zu Wildberg, den:et sepulty zu Rütli 1419.

R u d o l f , Graf von Hohenberg, sein Herr Sohn, Herr zu Altensteig und Mitherr zu Wildberg, dessen Pflieger obiger Burkard der Jüngere war, welche beide diese Herrschaft successive 22 Jahre in Possession hatten.

R u p p r e c h t I. Pfalzgraf am Rhein, hat Wildberg und Bulach zu 3 malen erkauf

R u p p r e c h t II. Pfalzgraf am Rhein

R u p p r e c h t III. Pfalzgraf am Rhein. Dieser ist anno 1400 römischer Kaiser geworden.

B e r n h a r d & R u d o l f , Gebrüder, Markgrafen zu Baden. Diesen hat gedachter Pfalzgraf und Kurfürst Rupprecht den halben Teil der Herrschaft Wildberg um 8000 fl.verpfändet anno 1390 den 25. Juli , vermöge einer vorhandenen Originalurkunde, welche wir in Copiis hatten.

O t t o , Pfalzgraf am Rhein, welcher anno 1410 diese Herrschaft Wildberg und Bulach von diesem, seinem Herrn Vater, dem römischen Kaiser ererbteerteilte der Stadt anno 1417 abermalen ein Privilegium.

Dieses Privilegium hatte folgenden Wortlaut:

"Wir, Otto von Gotzs (Gottes) Gnaden, Pfalzgraf by Rhine und Hertzog in Beyern bekennen usw.usw. und zu Ende desselben: "Der Brief geben ist zu Eberbach an Petri Pauli 1417.

Desgleichen liess er der Stadt Bulach ein Privilegium zukommen, welches gegeben worden ist zu ~~zu~~ Wildberg am Sonntag vor unserer Frauen Tag im Jahre 1417. Anno 1419 verglich er sich oben gedachter massen mit Graf Eberhard von Württemberg, Graf Ulrichs Vater, ihrer Stritt

und Spann halber wegen des Dorfes Giltlingen und verkaufte hernach anno 1440 dieses Dorf mit der Herrschaft Wildberg und Bulach an die beiden Grafen zu Württemberg.

Nota: Crusius in Annal.P.II p.23 allegiert ein Privilegium, welches dieser Otto der Stadt Wildberg erteilte anno 1413. Er medlet aber nicht, worinnen dieses Privilegium bestehe und wir haben, unseres Suchens und Lesens ungeachtet, anderwärts nichts davon zu sehen bekommen. Vielleicht ist solches etwan in der Stadt Laden, welche in dem Wildberger Stadtarchiv steht, vergraben.

Anno 1440 am 10. August haben also die Grafen von Württemberg, Eberhard des Jüngeren Herren Söhne Ludwig, (gestorben zu Urach am 23. September 1450) Ulrich (gestorben zu Leonberg am 1. September 1480) zu Stuttgart, die ganze Herrschaft Wildberg und Bulach samt Giltlingen, mit den Burgställen Haslstell und Gaisburg von gedachtem Otto, Pfalzgrafen um 27.000 fl. gekauft und waren also Herren allhier.

Anno 1441 am 23. April haben diese beiden Grafen Ludwig und Ulrich die ganze Herrschaft dem Neckar nach erstmals geteilet und bekam

U l r i c h, Graf zu Württemberg den Teil des Landes, welcher jenseits des Neckars liegt.

Weilen aber diese Teilung nicht gleich erfunden wurde, so teilten beide Grafen anno 1442 am 25. Januar ~~das~~ zu Nürtingen das Land auf eine schicklichere Art, da dann der eine der Uracher, der andere der Neuffener Teil genennet worden, davon

L u d w i g, Graf zu Württemberg den Uracher Teil, d. i. das Land ob der Staig neben Mömpelgart auch Harburg und Reichenweyer im Elsass

U l r i c h, Graf zu Württemberg aber den Neuffener Teil, oder das Land unter der Staig nach seiner freien Wahl bekommen hat.

Jener nahm seine Residenz zu Urach, allwo er das verfallene Schloss und die Festung Hohenurach wieder trefflich aufbaute;

dieser aber blieb zu Stuttgart und baute die halbe Canzley.

In beiden Teilen wurden die Herrschaften, Städte, und Aemter, Schlösser, Güter, Lehenleute, Lehenschaften u. d. g. (dergl.) nur die Städte Wildberg und Bulach mit Namen nicht genennet, weilen solche gemeinschaftlich blieben.

Anno 1442. Nach dem neuen Jahr bekam die gräfliche Frau Mutter Heinriette geb. Gräfin von Mömpelgardt, als Wittib zu Nürtingen, von gedachten ihren Herrn Söhnen Wildberg und Bulach kaufweise um 24.000 fl. woran sie auch gleich 3000 fl. erlegte. (Diese Gräfin kam von ihren Herrn Söhnen in Verhaft zu Nürtingen). Vermutlich hat diese Gräfin nicht alles mit diesen Städten bekommen, was mit solchen kaum 2 Jahre zuvor von ihren Herrn Söhnen erkaufet worden ist, oder es ist dieser Verkauf ein Freundes-Contract gewesen, weilen solcher um 3000 fl

geringer als der erste war. Es wäre dem, dass die Herren Grafen als Landesherrn die Gewalt über die ganze Herrschaft sich vorbehalten hätten.
Anno 1442 am 15. April ~~anno 1443 am 23. September~~ haben diese beiden Grafen zu Württemberg

Ludwig und Ulrich

diese Herrschaft Wildberg und Bulach wieder an sich gezogen und ihre Frau Mutter in Haft gezogen. Es wurde demnach gedachter Kauf durch Vergleich kassiert.

Anno 1443 am 23. September zogen beide Grafen das Los um die Städte Wildberg und Bulach und bekam: Ulrich zu Württemberg zu Stuttgart diese Städte, welcher solche auch bis zu der bekannten Abfertigung seines Herrn Sohnes, Graf Heinrichs anno 1473, also 29 Jahre lange allein behielt, wie er dann gleich anno 1444 Gelfrieden von Neuenstadt und seiner Hausfrauen Verena von Balgheim ein Haus zu Wildberg samt einem Wiesplatz und Aeckern daselbst befreiete, dagegen sie ihm andere ihrer Güter zu Salzstetten bei Horb zu Lehen gemacht.

Anmerkung: Gumpolt der Alte, und Gumpolt sein Sohn, von Gütlingen, H=Gelfried von Neuenstadt, Herr v. Wehingen, Berchthold Hardter, Stefan von Emershofen, Wolf Truchsess von Waldeck zogen anno 1430 mit dem Grafen wider die Hussiten in Böhmen.

Ferner gab Ulrich der Stadt Wildberg und Bulach ein gleichlautendes Privilegium, dessen Anfang und Ebde also lautet:

"Wir, Ulrich Graf zu Württemberg bekennen usw. usw.; das geben ist zu Stuttgart am Montag nach dem Ostertag 1449."

Zu der Zeit hat er auch das Schloss Wildberg wieder in guten Zustand gebracht.

(Unter seiner Herrschaft ist im Jahre 1464 die Stadt Wildberg abgebrannt.)

Desgleichen bekam die Gemeinde Gütlingen von ihm eine Freiheit wegen der Schäfererei allda anno 1464.

Auch seine ledige Tochter, die er Margarete von Stuttgart genennet anno 1466 in das Kloster Rüte bei Wildberg an der Nagold schickte und ihr jährlich aus dem Keller zu Stuttgart 3 Eimer Wein und ausser der Steuer zu Wildberg (i.e. Jürgen und Martins-Steuer) 8 Pfd. Heller von den Schäferereien im Amt Wildberg jährlich 20 Pfd. Schafwollen und 10 Lammwollen.

Vermutlich ist diese Margarete von Stuttgart eine natürliche Tochter von Graf Ulrich gewesen, wie er dann auch 2 natürliche Söhne hatte. Weilen dieser Graf in dem Amt Wildberg, so viel uns dermalen bekannt ist, nur 2 Schäferereien, nämlich zu Gütlingen und Efringen hatte, so wird vermutlich die hiesige Schäfererei darunter zu verstehen sein, welche durch oben gedachten Freiheitsbrief nicht abgetan worden wäre, massen der hiesige Stall ~~mit~~ Mastochsen auch eine Schafherde hatte, welches unten der Lehensbrief v. anno 1480 erklären wird.

(Siehe § 38 & Seite)

f. § 38 oben

Regenten zu Wildberg und Giltlingen.

Eberhard der Aeltere Graf zu Württemberg zu Urach, des gedachten Grafen Ulrich Herra Bruders ~~Sohn~~, Grafen Ludwigs hinterlassener Sohn, vermählt 1474, trat vermittelst des im Jahre 1473 errichteten Uracher Vertrags in das Mittel, die Uneinigkeiten in Grafen Ulrichs Familie beizulegen, denn er trat seinem Herrn Sohn, Graf Heinrich, seine Grafschaft Mömpelgardt mit den zugehörigen Herrschaften ab, dagegen er einer Schuld von 14000 fl. entledigt wurde und die Städte und Aemter Wildberg und Bulach seinen Landesteil vermehrten. Er erteilte 1480 wegen der Schäferei allhier einen Lehensbrief und behielt gedachte Städte bis auf folgende Zeit.

Anno 1481 hat dieser Graf Eberhard der Aeltere zu Urach seiner anno 1450, am 23. September, verwittibten Mutter

Mechthilden, geb. Pfalzgräfin am Rhein, gedachte beide Städte durch Vergleich übergeben, welche solche bis zu ihrem anno 1482 (1. Oktober) zu Heidelberg erfolgten Ableben, folglich nur ein Jahr und 1 Woche lang im Besitz hatte und im Testament wegen solcher disponierte.

Anno 1452 wurde sie Herzogen Albrechten von Oesterreich Gemahlin zu Böblingen auf ihrem Widdumsitz, allwo auch das Beilager in Gegenwart des Pfalzgrafen Stephan bei Rhein, ihres Herrn Veters und Grafen Ulrichs von Württemberg gehalten wurde, residierte hernach lange Zeit zu Rotenburg am Neckar, kam 1463 zum andernmal in den Wittibstand und war 1466 noch allda zu Rotenburg, hielte sich aber hernach meistens bei ihrem Herrn Sohn zu Urach und auch bei ihrem Herrn Bruder in der Pfalz auf. Anno 1472 war sie im Wildbad, und als sie durch Herrenberg reisete, welcher Stadt sie sehr gewogen war, so schenkte ihr diese Stadt zwei Mass Wein und 18 fl. an Geld.

Anno 1482 hat Gemeldeter ihr Herr Sohn Eberhard, Graf zu Württemberg zu Urach diese 2 Städte und andere oben gedachte Ortschaften wieder zu seinem Haus bekommen, und von seinem Herrn Consobrino, Graf Eberhard dem Jüngeren zu Stuttgart (weicher doch hernach als der 2. Herzog ~~ist~~ unter dem Namen Eberhard II. zu Regierung kam) durch den Münsinger Vertrag dd. 13. Dez. 1482 auch seinen Teil Landes zur Administration übernommen und anno 1484 die damalige gemeinschaftliche Residenz und Kanzlei zu Stuttgart bezogen.

In gedachtem Vertrag behielte sich jener die Städte Wildberg und Bulach, auch übrige Orte bevor, also dass sie beiden Herrn

Eberhard dem Aelteren und Eberhard dem Jüngeren, Grafen zu Württemberg zwar huldigen mussten, doch nicht in die Gemeinschaft des Vertrags und des Landes kamen.

(Vgl. Compact. Ducat. Wirtenberg in compendio, und bei DD. Mosser in seinen Urkunden in Extensio)

Der ältere Graf Eberhard zu Wirtenberg hatte sich vermählt anno 1474; wurde Herzog 1495 (21. Juli), starb aber bald darauf anno 1496 (24. Februar). Er war der erste Regent mit dem Orden des goldenen Vlieses.

Jhm succedierte nach den Verträgen E b e r h a r d der Jüngere, bishero Graf, anjetzo als der zweite Herzog und in dieser Würde ~~ist~~ unter dem Namen Eberhardi II. Sein der Stadt erteilter Freiheitsbrief

Regenten zu Wildberg und Giltlingen.

(Lippkuppen)

am Montag nach dem Sonntag Miseri cordias domini 1497 liegt in der Stadt Laden. Er hat sich 1498 mit allen seinen Kleinodien und Silbergeschirr, von Kirchheim aus nach Ulm retiriert und sich dadurch der Regierung verlustig gemacht. Durch den Horber Vertrag musste er die Regierung und das ganze Land anno 1498 Ulrich, bishero Grafen, nun dem dritten Herzog zu Württemberg cedieren. Er hiess in der Taufe Georg (kann auch als Heinrich gelesen werden) hernach Ulrich. Er war 10 Jahre alt, als er das Land bekam. (28. Mai 1498) Sein der Stadt erteilter Freiheitsbrief auf Montag nach St. Ursula 1514 liegt in der Stadt Laden.

Anno 1519 aber eroberte der Schwäbische Bund das ganze Herzogtum, nachdem Herzog Ulrich solches zu verlassen gezwungen wurde, und liess ihm (sich selber) huldigen, verkaufte es aber anno 1520 6. Febr. dem neuen Römischen Kaiser Karolo V. und war sein Statthalter Wilhelm Truchsess von Waldburg; dessen Vetter, Herr Georg Truchsess war damals oberster Feldhauptmann. Vom Kaiser Karolus V. wurde 1522 31. Martii Ferdinand I., sein Herr Bruder, Erzherzog zu Österreich, Infant von Spanien, Kaiserlicher Statthalter im römischen Reich 1526-1530 zum Gubernatore und obersten Statthalter verordnet und gesetzt. (Ferdinand I. war ein Sohn Philipps von Spanien, geboren am 10. März 1503 und gestorben am 25. Juli 1564)

Anno 1530, 5. Sept., übergab der Kaiser gedachtem Ferdinand I. das ganze Land Württemberg vor eigen und als dieser 1531 (1531) 5. Jan., römischer König wurde, so verordnete er Philipp, Pfalzgrafen am Rhein zu seinem Königlichen Statthalter im Lande Württemberg.

Endlich hat anno 1534 der vertrieben gewesene Ulrich, Herzog zu Württemberg das ihm wider die Reichs-Constitutiones entzogene Herzogtum wieder erobert, musste aber solches abermals verlassen und anno 1546, 17. Sept., dem Römischen Kaiser und seinen Waffen preisgeben, welcher dieses Herzogtum durch seinen Commissarium, den Spanischen General Franc. ~~Daxa~~ Duardi administrieren liess, bis solches anno 1547, 12. Jan,

Ulrich, Herzog zu Württemberg durch Vergleich, aber mit sehr harten Conditionen zum zweiten Mal wieder in ~~sein~~ Possession nehmen und ihm huldigen lassen durfte. Nota: die folgenden Herzoge und Regenten werden wir in folgender Spezifikation nennen.

Regenten zu Wildberg und Giltlingen.

Um die vorgehende Spezifikation noch deutlicher zu machen haben wir eine Spezifikation, der Herrschaften, welchen die Gemeind zu Giltlingen die Huldigung ablegen musste, mitteilen wollen.

Spezifikation:

H o h e n b e r g .

B u r c a r d o ^{IV} dem Aelteren. Derselbe florirte vermöge einer Urkunde de anno 1272, 1277, 1285, 1317 & 1318.

B u r c a r d o ^V dem Jüngerem anno 1317, 1355, 1363 1386.

Lein VI in Regt

C o n r a d o ^{VII} Anno 1355

R u d o l p h o Anno 1360, 1377.

Grafen ~~XX~~ von Hohenberg zu Wildberg, Bulach und Altensteig.

P f a l z .

R u p r e c h t der Aeltere oder Rote genannt, Pfalzgraf bei Rhein, hernach Kur- & Pfalzverwalter, Rudolphs, Pfalzgrafen und Kurfürsten Herrs Sohn. Huldigung de anno 1363, 1364 & 1367; starb 16. Februar 1390. Weilen obengedachter Ruprecht I. keinen ehelichen Sohn hinterliess, so succedierte ihm seines Bruders Adolphi, Kurfürsten Herr Sohn

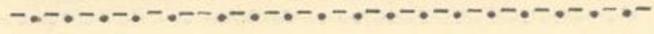
R u p r e c h t II der Jüngere oder Sparsame, Pfalzgraf, oberster Truchsess und Herzog in Bayern. Starb den 12. oder 14. Februar 1398

B a d e n - P f a l z

B e r n h a r d & R u d o l f , Gebrüder, Markgrafen zu Baden. Weilen diesen die Hälfte der Herrschaft Wildberg und Bulach von gedachtem Pfalzgrafen Ruprecht I. anno 1390, 25. Juli, um 8000 fl. verpfändet wurde. Jener starb 1466 oder 1468

?

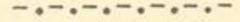
Regenten zu Wildberg und Gltlingen.



Don

in hohem Alter, dieser aber als Thummherr (?) zu Strassburg und Kln 1. September 1433.

P f a l z



R u p r e c h t III. der Clemme genannt, ein Sohn Rupprechts II., Pfalzgraf und Kurfrst. Huldigung de anno 1398. Derselbe wurde anno 1400 Rmischer Kaiser. Er residierte mehrentheils zu Bulach; starb am 18. Mai 1410.

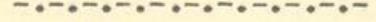
L u d w i g III. Pfalzgraf und Kurfrst, des Kaisers ltester Sohn, indem seine 2 vorhergehenden Brder vor seinem Vater verstorben waren, ein Schwhervater des folgenden Grafen ~~Ulrich~~ Ludwigs zu Wrtemberg zu Urach, stirbt 1436 oder 1439.

Mit ihm gemeinschaftlich regierte vielleicht um das Jahr 1419

O t t o I. des Kaisers jngster Herr Sohn, Pfalzgraf am Rhein zu Mosbach und Neumark. Huldigungen vom Jahre 1413, 1417, 1419 1440, auch 1410.

Er war ein gottesfrchtiger, und die Gerechtigkeit liebender Herr und starb anno 1461 oder 1465. Er hatte einen einzigen Sohn, ~~den~~ Albert Bischof zu Strassburg. Dieser Herr verkaufte seine damals eigentmliche Herrschaft Wildberg und Bulach mit ihren Zugehrungen anno 1440, 10. Aug. (Etliche und zwanzig Jahre vor seinem Ende)
an

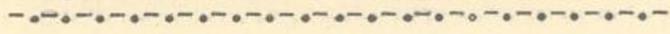
W  r t t e m b e r g , und zwar



L u d w i g V. und U l r i c h XVI. oder VIII. den "Vielgeliebten" genannt (war ein Freischpf des westflischen heimlichen Landgerichts gewesen) Gebrder, Grafen zu Wrtemberg, welche zu Stuttgart gemeinschaftlich regierten. Huldigung 1440.

Ludwig war ein Eidam des obangedachten Pfalzgrafen und Kurfrsten Ludwigs III, und Anfangs seines Bruders Ulrichs Vormund. Ulrich war seines Bruders Sohnes Vormund vom 18. April

Regenten zu Wildberg und Gältlingen.



H e n r i c a

1458 an bis auf Donnerstag vor Martini 1459 und wollte die Vormundschaft nicht abtreten.
verw. Gräfin zu Württemberg, geborene Gräfin und Erbin zu Mömpelgard, die Frau Mutter dieser beiden Grafen als Käuferin dieser Herrschaft anno 1442. Anno 1419 starb ihr Gemahl Eberhard der Jüngere und hinterliess obige 2 Grafen in der Minderjährigkeit, daher diese Frau Mutter in Ermanglung eines Agnati, neben Graf Rudolphen von Sulz, als Landhofmeistern, Kanzlern, und zugeordneten Räten, als Statthalter das Regiment an sich genommen und vortrefflich, weislich und heroisch regieret habe. Vermöge einer Urkunde war sie an Dom. Quasimodog. 1442 schon die Landesherrin zu Wildberg. Ihre Tochter war Philipp des Aelteren, Grafen zu Katzenellenbogen erste Gemahlin.

Gräfin Henricka starb am 14. Februar 1444 zu Waiblingen auf ihrem Widdumsitz und wurde vermöge ihrer Disposition zu Mömpelgard beigesetzt. Einige melden, sie sei auch in Mömpelgard gestorben.

L u d w i g V.

der Aeltere (stirbt zu Urach anno 1450 an der Pest) und

U l r i c h XVI.

oder VIII regierten wieder gemeinschaftlich zu Stuttgart anno 1442, 5. April. Ulrich kam in die Pfälzische Gefangenschaft.

Freibrief für Ulrich von Pfälzerei

Er bekam nach dem 20. Jahr seines Alters erst die eigene Regierung (1430) und starb anno 1480., 1. September. Unter seiner Regierung ist anno 1464 die Stadt Wildberg ganz abgebronnen.

L u d w i g VI.

der Jüngere, geb. 1439, 3. April, zu Waiblingen, war eine Zeitlang unter der Vormundschaft seiner Mutter Mechthild, geborene Pfalzgräfin am Rhein, erlangt durch derselben Vorschub von Kaiser Friedrich III. veriam etatis im 14. Jahr seines Alters 1452, stirbt aber zu Urach unvermählt am 3. November 1457.

E b e r h a r d

der Aeltere, Graf zu Württemberg zu Urach, geb. zu Urach 1445, 11. Dezember-succedierte seinem älteren Herrn Bruder Ludwig 6., dem Jüngeren am 3. November 1457 unter der Vormundschaft seiner Frau Mutter Mechthildis, bekam veniam etatis im Dezember 1459 oder Januar

Sign. princ. H. 1456

Regenten zu Wildberg und Gältlingen.



1460 im 15. Jahre seines Alters. Anfänglich wurde die Vormundschaft seinem Onkel, obigem Graf Ulrich sehr schwer gemacht, am Ende aber wollte er solche nicht so bald als verlangt wurde, abtreten; von welchen Differenzen wir 4 noch nie edierte sehr rare Originalia besitzen. Eberhard der Aeltere vermählte sich 1474.

Mechtildis Ludwig V., Grafen zu Württemberg zu Urach Witwe, geb. Pfalzgräfin bei Rhein, obengedachtem Pfalzgrafen Otto I. zu Mossbach und Neumark Schwester, geb. 1419, bekam die hiesige Regierung anno 1481. Anmerkung: Als Graf Eberhard der Aeltere von seinem Vetter Herzog Sigmunden von Oesterreich die Herrschaft Haigerloch durch einen Vertrag 1481 um 13000fl. bekam, worauf gedachten Grafens Frau Mutter Mechthild von ihrem 2. Gemahl Herzog Albrecht selig von Oesterreich der Morgengab halber anno 1453 zum Teil darauf verwiesen gewesen, gab er, Graf Eberhard, dieser seiner verwittibten Frau Mutter für Haigerloch das Schloss und die Städte Wildberg und Bulach.

Mechthilde starb zu Heidelberg anno 1482, am 1. Oktober, und wurde ihrem ersten Gemahl Graf Ludwig zu Urach in der Gruft zu Urach beigesellt.

Eberhard der Aeltere zu Stuttgart, wohin er sich zur Residenz und Regierung begeben und Eberhard der Jüngere, Consobrini, auch zu Stuttgart regierten gemeinschaftlich. Eberhard der Aeltere war der erste Regent mit dem Orden des goldenen Vliesses anno 1492 am 24. Juni und der erste Herzog im Jahre 1495 am 21. Juli.

Eberhard der Jüngere cedierte aber Eberhard dem Aelteren, Grafen, hernach Herzog zu Württemberg die Regierung und durch den Minsinger Vertrag anno 1482 im Dezember; er starb zu Tübingen am 24. Februar 1496.

Eberhard der Jüngere, Graf, nunmehr Herzog zu Württemberg zu Stuttgart allein anno 1496 im Februar; cedierte die herzogliche Regierung abermalen durch den Vertrag zu Horb anno 1498 2. Juni dem minderjährigen

Ulrich Grafen, nunmehr Herzog zu Württemberg, dessen Regiment der Landhofmeister, Wolfgang, Graf von Fürstenberg mit 12

Regenten zu Wildberg und Gütlingen.

aus den 3 Landständen führte. Die Huldigungskommission waren vermöge eines in Tübingen im Namen des neuen Herzogs, Landhofmeisters und der 12 Regenten gefertigten und mit des Landhofmeisters Dietherichs von Weiler und Johannesen Hellers (i.e. Vogt zu Tübingen) Unterschriften ausgeschickten General-Rescripts dd. Donnerstag vor dem h. Pfingstfest 1498, Hamms von Nineck am Schwarzwald und Meister Conrad Eckhart. Dieser allein empfing die Huldigung zu Wildberg am Freitag nach dem Pfingstfest 1498. Er erteilte der Stadt eine Urkunde, dass ihre Huldigung ihr an ihren Freiheiten unschädlich sein solle. Darinnen stehet, dass die Wohlgeborenen, Ehrwürdigen, und Strengen, Vesten Fürsichtigen seine gnädigen Herren die Regenten ihn abgeschickt haben. (Liegt in der Stadt Laden).

Bedachter Herzog Eberhard der Jüngere oder II. aber starb auf dem Schloss Lindenfels im Odenwald anno 1504 am 17. Februar.

Herzog Ulrich aber trat im 15. Jahr seines Alters die Regierung allein an. Der erste Freiheitsbrief Zienstags nach Remissionis 1507 und ein solcher auf Montag nach Ursula 1514 liegt in der Stadt Laden.

Auf dem erfolgten sogen. Tübingen Vertrag wurde insbesondere gehuldigt anno 1514, als solcher an alle Städte abgeschickt worden ist.

Schwäbische Bund anno 1519

Der sogenannte Anmerkung: Weil die Namen der Schwäbischen Bundesverwandten bei den Historicis gar selten angetroffen werden, so wollen wir solche aus Eisenbachs ~~Werk~~ Leben des Herzogs Ulrich p. 78 vom Jahre 1754 mitteilen: Oesterreich, Mainz, Pfalz, Bamberg, Würzburg, Aichstädt, Augsburg, Konstanz, Bayern, Brandenburg, Hessen, Wirtenberg selbst, Ritterschaft, Nürnberg, Windsheim, Reutlingen und alle andern Städt. Dieser Bund wurde errichtet anno 1488 und geendigt anno 1533 im Jahre vor der württ. Kirchenreformation.

O e s t e r r e i c h .

Kaiser Karolus V. anno 1520 am 6. Februar, nach andern am 13.2.

Als das Herzogtum an Kaiser Karl kam, so hat die Landschaft sonderliche Erbhuldigung tun müssen, dass sie in Ewigkeit keinen ~~Herzog~~ Herrn zu Wirtenberg als ihren Herrn annehmen und erkennen wolle, denn allein die Erz-Herzoge von Oesterreich, welches erstlich von denen zu Stuttgart den letzten Februar desselben Jahres geschehen und hernach der Landesordnung bei der Erbhuldigung eingeleit leibt. Des Kaisers Statthalter und Comissarii waren: Der kaiserliche General-Orator und und Botschafter in Deutschen Landen Maximilian von Bergen, Herr zu Siebenbergen, Johannes Renner und D. Gregorius Lamparter. Endlich wurde Statthalter:

Wilhelm, Truchsess von Walpurg (Waldburg)

Erzherzog Ferdinand I. geb. 10. März 1503 in Spanien gestorben 25. Juli 1564, des Kaisers Bruder, anfänglich oberster Statthalter, endlich Jnhaber des Landes 1530 am 5. September. (Statthalter war er seit 31. März 1522). Er liess die Rechte und Einkünfte oder Gefälle im Land erneuern. Erneuerung zu Wildberg im Jahre 1524 liegt im herzogl. Archiv.

Herzog Ulrich von Württemberg zum zweitenmal 1534 am 13. Mai. Er war der erste evangelische Regent. Am 15. Mai 1534 sandte er einen Boten mit einem Schreiben an Burgern., Ger., Rat und Gemeinde, vermöge dessen sie sich dem Herzog unterwerfen und also 3 Deputierte zur Huldigung nach Stuttgart senden sollen. Das Schreiben ist Seite in extenso zu sehen.

Kaiser Karolus V. zum andernmal anno 1546. Das Land musste ihm wieder Erbhuldigung tun.

Herzog Ulrich von Württemberg zum drittenmal anno 1547. Er starb anno 1550 am 6. November. *Wilmh. Prinz*

Christoph, Herzog zu Württemberg, dessen Herr Sohn anno 1550, starb anno 1568 am 28. Dezember ohne Agnaten. Sein Sohn Ludwig war minderjährig

Anna Maria verwittibte Herzogin zu Württemberg geborene Markgräfin zu Brandenburg-Anspach, seine gewesene Gemahlin, Obermitvormünderin anno 1568; ferner Wolfgang, Pfalzgraf bei Rhein, Georg Friedrich ~~Pfalzgraf~~ Markgraf zu Brandenburg, Carl Markgraf zu Baden, wobei Henricus, Graf zu Castell die Statthalterstelle vertreten. Dieser Graf Henricus war Obervogt zu Schorn-dorf und Waiblingen & starb zu Waiblingen am 11. Juni 15?? (In der Chronik steht 1556, was ja ganz unmöglich ist)

Das Jahr, darinnen die Herzogin die Vormundschaft niederlegte, hat sich nirgends gefunden. Sie starb am 20. Mai 1589 auf ihrem Widdumsitz zu Nürtingen.

Ludwig, Herzog zu Württemberg. Dieser Herr war 15 Jahre alt, als sein Vater starb. Vermutlich hat seiner Frau Mutter Vormundschaft nicht lange gewährt. (11 Jahre lang) Er hat die Regierung selbst angetreten anno 1579 im Alter von 25 Jahren. Er stiftete zu einem jährlichen Almosen vor die Hausarmen in der Stadt und im Amt Wildberg 20 fl. mittelst eines Hauptguts von 400 fl. Aus dem ganzen Gestift sind anno 1662 Zinse eingegangen 475 fl. daran es den corp. piis in beiden Städten Wildberg und Bulach und zugehörigen Amtsorten betroffen hatte 9 fl. (Urkunde vom 27. Januar 1663). Er starb 1593 am 8. August ohne Erbprinzen.

Friedrich, Herzog zu Württemberg-Mömpelgart, Herzog Ulrichs Herrn Bruders, ~~Herzog~~ Graf Georgen zu Württemberg-Mömpelgart Herr Sohn, Graf Ulrichs zu Stuttgart Ur-Enkel-Sohn anno 1593. Starb anno 1608 am 18. Juli. Dieser war Ritter des blauen Hosenbands und H. Michaels von Frankreich.

Johann Friedrich, Herzog zu Württemberg, dessen Herr Sohn am 18. Juli 1608, starb am 18. Juli 1628. Sein Sohn Eberhard der III. war damals minderjährig.

Ludwig Friedrich, Herzog^z zu Württemberg-Mömpelgart, Herzog Johann Friedrichs Bruder, Ritter des Elefantens Ordens wurde 1628 Administrator. Starb anno 1631 am 26. Januar zu Mömpelgart. (In Mömpelgart succedierte ihm sein Sohn Leopold Friedrich) Obermitvorminderin Barbara Sofia verwittibte Herzogin zu Württemberg geb. Marggräfin zu Brandenburg.

Julius Friedrich, Herzog zu Württemberg-Weiltingen, dessen Herr Bruder wurde Administrator anno 1631 am 1. Februar. Derselbe starb am 24. April 1635 zu Strassburg.

Eberhard III., Herzog zu Württemberg anno 1633. Ritter des Elefantens Ordens. Musste sich am 28. August 1634 wegen der Kriegsgefahr nach Strassburg begeben.

O e s t e r r e i c h

Ferdinand III. Erzherzog von Oesterreich, Sohn Ferdinand II

in Ungarischer König

29

Regenten zu Wildberg und Gältlingen.
-.-.-.-.-

geboren zu Gratz am 13. Juli 1608, gestorben am 23. März 1657. Derselbe nahm das ganze Land am 2. Oktober 1634 in Possession und liess sich huldigen. Königlicher Statthalter war Graf von Sulz

Eberhard III. Herzog zu Württemberg anno 1638. Er liess sich aber dormalen nur von der Canzlei huldigen. Er starb am 2. Juli 1674.

Wilhelm Ludwig, Herzog zu Württemberg, sein Sohn anno 1674, im August. Die Huldigungskommissarii waren:
Johann Heinrich von Gaisberg) diese beiden sind
Joh. Ulr. Rümelin J. U. D) Oberräte
Wilhelm Ludwig starb am 23. Juni 1677 im Kloster Hirsau.
Sein Sohn Eberhard Ludwig war damals 9 Monate alt.

Friedrich Karl, Herzog zu Württemberg, Eberhards III. Bruder wurde anno 1677 Administrator. Er war ein grosser General, kam in die franz. Gefangenschaft; er starb am 20. Dezember 1698.

Magdalene Sybilla, verwittibte (Gräfin) Herzogin zu Württemberg geborene Landgräfin zu Hessen-Darmstadt war Obermitvormünderin. Sie starb am 9. August 1712 zu Kirchheim.

Eberhard Ludwig Herzog zu Württemberg anno 1693 am 5. Februar. Ritter des dänischen Elefanten und preussischen schwarzen Adlerordens. Er liess sich auf dem Lande durch die Beamten und zwar zu Wildberg am 7. März 1693 huldigen. Zu Wildberg geschah die Huldigung in dem Amtshaus auf dem sogenannten langen Boden, welcher 130 Fuss lang und 12 Fuss breit ist. Von der Stadt und den Amtsorten waren presentes 473, Kranke, die nicht erscheinen konnten 81, ledige über 16 Jahren 104, zusammen 658. Eberhard Ludwig bekam veniam etatis im Anfang des 17. Jahres seines Alters. Er war ein grosser Kriegsheld und starb anno 1733 am 31. Oktober, ohne Erbprinzen.

Handwritten note:
Dauerhaft

Carl Alexander Herzog zu Württemberg, des Administrators Friedrich Karl's Herr Sohn, anno 1733 am 2. November. Er war der 2. Regent mit dem Orden des goldenen Vlieses. Er liess sich durch fürstliche Räte huldigen. Carl Alexander kam von Belgrad ins Land und war seit der Kirchenreformation des Landes der erste katholische Regent. N. 1684-24. Januar. Der Erbprinz war minderjährig. - Ein grosser Kriegsheld. -

Administrator

Carl Rudolph, Herzog zu Württemberg-Neustadt, Eberhardi des III. Bruders Sohn, anno 1737 im Martio (März). Er war Ritter des Elefantenordens. Er cedierte diese Administration wegen hohen Alters anno

30

Regenten zu Wildberg und Gütlingen.

1738 im Juli und starb anno 1742 am 17. November in Neustadt. Er war ein grosser General.

Obermitvormünderin

Maria Augusta, verwittibte Herzogin zu Württemberg, geborene Fürstin zu Turn & Taxis. Diese kam von ihrem Herrn Sohn in Verhaft nach Göppingen; starb zu Göppingen am 1. Februar 1756 und wurde am 9. Februar in der Gruft zu Ludwigsburg solleniter beigesetzt. Jhr Alter betrug 49 Jahre, 5 Monate und 21 Tage.

Administrator

Karl Friedrich, Herzog zu Wirtemberg-Oels, Herzog Johann Friedrichs Bruders Urenkel im Juli 1738. Derselbe war Ritter des polnischen weissen Adler-Ordens und starb zu Oels in Schlesien anno 1762.

K a r l , Herzog zu Württemberg, Carl Alexanders Herr Sohn anno 1744-7. Jan., publ. 5. Februar. Er war der dritte Regent mit dem Orden des goldenen Vliesses und der zweite katholische Regent nach der Reformation des Landes. Herzog Karl war ein grosser Kriegsheld. 2 2 2

Anmerkung:

Hätten wir aus dem Stadtarchiv Subsidia bekommen können, so würden die Tage der jüngeren geschehenen Huldigungen, die Namen der Commisarien und andere Merkwürdigkeiten beigesetzt worden sein.

Aller dieser hohenbergischen, pfalzgräflichen, markgräflichen Wirtembergischen und anderen Regenten Leben haben wir mühsam gesammelt, und daher werden wir solche anderwärts communicieren.

O b e r - V ö g t e ,
-.-.-.-.-

welche auch allhier das obrigkeitliche Amt führten.

Als die Alemannischen und Fränkischen Herrn aus dem hohen Adel im Volk Landgüter, Gemeinden, Burgen, Schlösser, Festen, Landschaften und dergleichen erblich bekamen, errichteten und acquerierten, ~~sie~~ so wurden viele dergleichen Herren auch zu Grafen und Richtern von dem Volk erwählet, endlich auch von den Königen gesetzt. Als sie aber nach & nach dieses gräfliche Richteramt und das Land einer Grafschaft erblich an sich zogen, oder acquerierten, so behielten sie zwar die hohe Regierung in ihren Händen, setzten aber wohlverdiente, erfahrene, tüchtige und gelehrte aus dem Ritter-, Freiherren- & öfters auch Grafenstande, unter dem Namen der Landrichter und endlich der Vögte, in ihre Herr- & Grafschaften, in ihrem Namen und an ihrer Statt dem Volk und den Gemeinden das Recht zu sprechen, zu Gericht zu sitzen und die scultetos & scabinos d. i. Schultheissen und Schöpffen (Schöffen) unter sich zu halten.

Oefters waren diese Vögte Lehensmänner, Vasallen, Ministeriales etc. Sie hatten anstatt einer Natural-Besoldung herrschaftliche Burgen, Güter, Lehen, Frondienste u. d. gl. endlich aber auch gesetzte Besoldungen zu geniessen und eben dasjenige zu versehen, was zuvor die Amtsgrafen und gräflichen Richter administrirten.

Als aber nach und nach die Landgerichte abgingen, und an deren Statt die erblich regierenden Grafen Kanzleien errichteten, so nahm auch die Gewalt dieser Vögte nach und nach ab und die Regenten zogen immer mehr Sachen zu ihren Kanzleien.

Solange die Untervögte Schultheissen hiessen, wurden die Obervögte nur Vögte genennet. Als aber auch jene den Titel Vögte bekamen, so wurden sie Unter-, & jene Obervögte genennet.

Vor jetzo sind uns folgende Namen der Obervögte zu Wildberg zu Gesichte gekommen, welche endlich auch die Stadt Bulach unter ihrem Staab hatten.

Vermutlich hatten die Grafen zu Hohenberg, welche zu Wildberg wohnten, allda keine dergl. Vögte, sondern nur solche Vögte, welche Advokati genennet wurden. Ein solcher wird infra p. vorkommen.

Ober-Vögte:

G u m p o l t von Giltlingen um das Jahr 1352. War vorhin Vogt zu Urach. Dieser und sein Bruder Hanns von Giltlingen öffneten den Grafen zu Württemberg, Eberhard und Ulrich, alle ihre Schlösser, sonderlich die Feste Berneck, vermöge einer Urkunde zu Stutgarten am Montag vor Lichtmess (30. Januar) 1352, darinnen sie diese Grafen ihre "gnädigen Herren" und sich "ihre Diener" nenneten.

Anmerkung:

Das Oeffnungsrecht hatten die Lehens-, Landes- oder Schutzherren zuweilen in ihrer

Ober - V ö g t e .

Lehenleute oder Landsassen, oder benachbarten von Adel Schlösser oder Städten, dass man ihnen Tag und Nacht zu Kriegszeiten, wenn sie aktiv oder passiv Krieg hatten, ein Tor öffnen und sie mit ihrem Gefolge einlassen musste. Oder wenn einem Herrn eine Stadt oder Schloss bei Tag oder Nacht musste geöffnet werden und dieses entweder aus landes-herrlicher Hoheit, oder weil sie Bundesverwandte waren oder aus einer servitut oder weil sie Schutzverwandte waren.

Sie conferierten auch bald hierauf un-
sern benachbarten Grafen von Hohenberg zu
Wildberg ihr Rittergut zu Bernegge zu lehen,
denn dormalen waren die Herrschaften Wildberg,
Bulach, Altensteig & Nagold noch Hohenbergisch.

Hanns von Venningen

um das Jahr 1405 & 1415.

Die Familie von Venningen ist eine alte
rheinländische Familie, von welcher etliche
zu Zuffenhausen, Feuerbach und Stuttgarter
Amt wohnten. Jhr Geschlecht trug von der
Grafschaft Württemberg 1/4tel des Dorfes Erd-
mannshausen zu Lehen. Der oben genannte Rupp-
recht, Pfalzgraf, Kurfürst und römischer Kaiser
nennete diesen von Venningen in einem Privi-
legio, welches er der Stadt Bulach feria tertia
post diem Beati Udalrici Epi 1405 in Heidel-
berg erteilte, ihren obersten Amtmann zu Bu-
lach.

"Den Vesten, unsern lieben Junkhern, Junk-
hern Hannss von Venningen, den alten, ze den
Zyten Gewaltiger ze Wilperg 1415"

Hanns von Venningen, der Junge und sein Vetter
der Jüngere verkauften ihr Lehen im Jahre
1425 an ihre Lehensherrschaft um 310 fl.

(Anmerkung: Die Pfalzgrafen am Rhein hatten
diese Herrschaft 77 Jahre successive in der
Possession nämlich von 1363 bis 1440 und da-
hero mangeln uns vor und nach diesem Hanns
von Venningen mehrere Obervögte. Dieser Ober-
vogt wird vermutlich wegen der weiten Ent-
legenheit der Herrschaft, die Gewaltsame
eines Statthalters gehabt haben.)

Ein Hanns von Venningen war anno 1488 im
Craichgau gesessen; ein Albrecht von Venningen
am Neckar gesessen im Jahre 1488. Florenz von
Venningen kurpfälzischer Kanzler 1512 & 1518.
Friedrich von Venningen wirttembergischer
Hofjunker war bedient bei der Leiche des Her-
zogs Friedrich 1608. Philipp von Venningen
Edelknabe war bedient bei gedachter Leiche.
Georg Philipp von Venningen war bei der Lei-
che der Herzogin Sybylle bedient 1614. Anno
1761 war einer von Venningen kurpfälzischer
Kammerherr.

Gumpolt von Giltlingen. Vermöge Urkunden de annis 1415, 1419, 1422, 1423, 1432, 1434, 1440, 1450 und eines Vergleichs zwischen Markgrafen Bernhard zu Baden und Graf Eberhard von Württemberg gehörte ihm das Dörflein Fünfbronn in der Altenstaiger Herrschaft gegen den Badischen Forst gelegen 1400.

Auch einer Urkund darinnen die beiden Städte Wildberg und Bulach 12 freie Gerichte errichteten und diese, ihn, ihren Junkherrn, der zu diesen Zeiten ihr Herr seie, nenneten, auf Donnerstag nechst nach St. Gregorien-Tag 1432 S i. e. Sigillum Gumpolti de Giltlingen.

Anno 1413 war dieser Gumpolt und Heinrich sein Bruder zu Constanz auf dem Concilio, als Johannes Huss und Hyronimus von Prag als gemeine Ketzler zum Feuertod verurteilt wurden. Vielleicht war dies, ehe er Pfälzischer Obervogt hier wurde und etwan mit dem Grafen von Württemberg dahin ging.

Graf Eberhard der Jüngere kaufte von Gumpolt von Giltlingen und Margarete von Sachsenheim sr. Hausfrau ihren Teil an dem Städtlein, um 2800 fl.

Gumpolt von Giltlingen hatte die zur Burg Wildberg gehörige Wiese zu Sulz zu genießen, welche noch vermöge einer Urkunde zu Sulz liegend, 1493 des Gumpolts Wiese genennet wurde.

Der Vöste Junkher Gumpolt der Aeltere, zu diesen Zyten Herr zu Wildberg ist, unter dessen Obrigkeit die sitzen mulin (?) ze Waldeck war 1433.

Er war bis 1440 Pfalzgräflicher, hernach erster Graf-Württembergischer Obervogt allhier. Sein Sohn gleichen Namens war 1430 Graf Wirtenbergischer Rat.

Stephan von Emershofen, Vogt zu Wildberg, Graf Ulrichs Hofmeister, ein zur Regierung des jungen Grafen verordneter Rat cc. 1455. Stephanus ab Emershofen in Veherbachen, Mandelberg et Schilteck 1414, flornit 1423, 1428 1430, 1443, 1444, 1449, 1450, 1453.

Er verkaufte an Graf Ludwig von Wirtenberg zu Urach 1444 seinen Anteil an dem Schloss und Berg Karpfen samt dessen Zugehör etc.. Anno 1455 war dieser oder ein anderer Stephan von Emershofen Vogt zu Neuenbürg.

Unter ihm ist die Stadt Wildberg 1464 ganz abgebrannt.

Anmerkung:

Veherbachen, Mandelberg und Schilteck sind Burgställe, welche heutigstags fast gänzlich abgegangen sind. Veherbachen gehörte zum Amt Altensteig, ~~war~~ in alten Zeiten ein Graf-Hohenberger Lehen zur Burg Wildberg und liegt zwischen Altensteig und Dornstetten. Ich habe den Krieg zwischen den beiden Grafen von Württemberg und dem Herrn von Klingenberg schon berührt, muss aber hier nachholen

Langen-Mirfen

Handwritten note: Aufbruch

dass in solchem Krieg dem Grafen Hansen von Werdenberg als der beiden Grafen Bundesgenossen etliche Stück Vieh von ihren Feinden (Klingenberg) abgenommen und in das Schloss Veherbach geführt worden. Dieses Schloss war ein zur Herrschaft Württemberg gehöriges Lehen, welches Ludwig von Emershofen von Graf Eberhard als Jnhaber der gedachten Herrschaft zu Lehen trug. Es war wider die Pflichten eines getreuen Lehensmannes, solche dem Bundesgenossen seines Lehensherrn abgenommene Beute in seine lehenbaren Schlösser aufzunehmen und seinen Feinden Unterschlauf zu geben. Graf Eberhard bestrafte diese Untreue und nahm ihm sein Lehen ab. Jedoch fand der von Emershofen eine Fürbitte bei des Grafen Mutter und dieser konnte er nichts abschlagen. Er gab deswegen dem von Emershofen das Schloss unter der Bedingung wieder, dass er solche gerechte Strafe nicht rächen, sondern hinfüro die gebührende Treue zeigen solle.

Mandelberg, der alte Burgstall an der Waldach bei dem Dörflein Bösing, Nagolder Amts gelegen, daran noch ein starker viereckiger Turm und hohes Gemäuer von lauter Quaderstücken aufrecht steht, ist der Edlen von Mandelberg, welche vor vielen Jahren abgestorben, Stammhaus gewesen, und in anno 1525 von den aufrührerischen Bauern, Nagolder Amts, abgebrannt worden. Rühret von Markgraf von Baden zu Lehen und hat es jetziger Zeit (cc. 1617) Hans Heinrich von Offenbach inne.

Schilteck liegt bei Altensteig und gehörte den Grafen von Hohenberg zu Altensteig.
Karpfen liegt im Büttlinger Amt .

Wilhelm von Urbach

Grafen Eberhards zu Württemberg und Mömpelgarts Vogt zu Wildberg um das Jahr 1476 (Vermöge eines Urteilbriefes in einer freien Pürschsache, Jörg Daneben waren württembergische Räte Georg von Ehningen, Ritter usw. und Kaspar Remp von Pfuldingen auch 1490.

Junkher Wernher cc. 1486

Obervogt. Ob er Obervogt gewesen, ist unbekannt. In dem Bulacher Statutenbuch wird er Obervogt geheissen, anno 1489. Er schenkte Wein und gab der Stadt Umgelt. Anno 1488 kaufte der Spital zu Herrenberg zu Jesingen oder Jettingen von Junker Werner Goldburger (vielleicht Goldberger), Peter Hornschild (vielleicht Hornschild), Hans Vogele a 6 Malter Roggen & 6 Malter Hafer um 100 fl.

Hanns von Wähingen

Vogt zu Wildberg und Nagold; vermöge Urkunde de annis 1494, 1496.

"Der Edel und Vöste Junkher Hannss von Wähingen, Obervogt zu Wildperg" Vid. Wildberger Stadtbuch Folio 147 b.

Balthasar von Brandeck

um das Jahr 1497, Junkherr und vermutlich Vogt zu Wildberg oder Jnhaber der Burg zu Effringen. (S. Wildberger, Stadtbuch)

Heinrich von Kaltenthal,

Vogt zu Wildberg und Bulach vermöge Urkunden de annis 1482, 1492, 1501. Zur Zeit seiner Obrigkeit zu Wildberg wurde eine Unholdin allda verbrannt; die Stadt gab den Fröhnern, welche allda das Holz geföhret/ haben, 1 fl. 8 Heller.

"Der Edle und Vöste Junker Heinrich von Kaltenthal, Obervogt 1486" (Sigillum Heinrichus von Kaltenthal: 2 Hirschhorn, rechts und links sehend, auf dem Helm ein Hirsch, jedoch nur mit Hals & Kopf und Gewicht.)

Ehe er Vogt zu Wildberg war, so wurde er als Membrum der Ritterschaft des Landes oder Fürstentums anno 1499 zu dem berühmten Landtag zu Stuttgart berufen, welches Eberhards II. letzter Landtag war, in dem er exulierte.

Als Erbkämmerer war er anno 1511 am 2. Martii, bei des Herzog Ulrichs Vermählung zu Stuttgart mit der bayerischen Prinzessin Sabina, und reichte dem Herzog das Opfer.

Herzog Ulrich sandte ihn und den Grafen Ludwig von Löwenstein an den neuen Churfürsten zu Maynz, Marggraf Albrecht von Brandenburg, liess ihm zu dieser Würde Glück wünschen und anfragen usw. anno 1515.

Wie oben zu sehen, so bekam die verwitbte Gräfin Mechthild von ihrem Sohn, Graf Eberhard dem Aelteren das Schloss und die Städte Wildberg und Bulach anno 1481. Sie schickte daher diesen ihren Vogt Heinrich von Kaltenthal mit ihrem Testament zu ihres Bruders Sohn, Pfalzgrafen Philipphen dem Aelteren, Churfürsten, darinnen sie seine Kinder bedacht und starb hernach zu Heidelberg anno 1481 oder 1482, dahin sie sich bei verspürter Abnahme der Kräfte bringen liess.

Philipp Hans von Kaltenthal war bedient bei der Leiche des Herzog Friedrichs 1608.

Georg Wolf von Kaltenthal, Agnes Maria von Kaltenthal, Magdalene von Kaltenthal, Leonore von Kaltenthal geborene von Leiningen, waren auch also bedient bei der Leiche Herzog Friedrichs. Margarete Christine von Kaltenthal und Maria Ursula von Kaltenthal in Stuttgart waren bedient bei der Herzogin Sibyllen Leiche. Sie kam von Nürtingen. Desgleichen Anna Elisabeth Schilling. von Cannstatt, geborene v. Kaltenthal.

Antw. primus post factum anno 1571 in P. K. f. m. s.

O b e r - V ö g t e .
-.-.-.-.-

Wolf von Gältlingen, Ritter des Fürstentums Württemberg, erster Württ. Erbkammerer (anno 1511 & 1515) Vogt zu Wildberg. (Vermöge Urkunden de annis 1501, 1508, 1511, 1513, 1519, 1532). Wolf von Gältlingen war Ritter des Fürstentums Württemberg, Erbkammerer, Kgl. Majestät zu Ungarn und Böhmen, unseres gnädigsten Herrns Rat, Obervogt zu Wildberg und Nagold, anno 1528.

Wolf von Gältlingen, Ritter, Vogt zu Wildberg 1501 zur Zeit Bernhard Vetter, Kellers allda. Der Edle, strenge und Vöste Herr Ritter, Erbkammerer, Vogt zu Wildberg 1511.

Herr Wolf von Gältlingen gibt in das Kloster Reuthin 21 Viertel Roggen von Hannsens von Duttlingen Gut zu Vollmaringen gelegen mit aller Zugehörd, anno 1505.

Erster Bauernkrieg 1514.

Zur Zeit seines Obervogtei-Amts war 1514 die bekannte erste Bauernaufur und Empörung, im Land. Sie machte auch in Wildberg, Gältlingen und den andern Amtsdörfern Bewegungen und wir haben folgende festigia davon colligiert und mit der Historie derselben conjungiert.

Die vielen Kriege und der prächtige Hof-Staat verursachten dem Herzog Ulrich eine grosse Schuldenlast. Er wollte derselben abgeholfen wissen und berufte zu dem Ende im Frühjahr 1514 seine Land-Stände (Städte) zusammen.

Von Wildberg erschienen Keller Bernhard Vetter, baid Burgermaister und zwan Zugegebenen samt dem Büttel und verunkosteten in 111 Tagen als sie zum ersten Mal der Schatzung wegen nach Stuttgart ritten -? Pfd. Heller.

Nach damaßlicher Gewohnheit wird auf herrschaftliche Kosten auch der Vogt Wolf von Gältlingen darbei gewesen sein, vermutlich haben die von Wildberg auch gegen diese Schatzung protestiert.

(Ein Büttel war damals noch eine gerichtliche Person, wie wir anderswo melden.)

Man überlegte (nämlich bei der Ständeversammlung) den Zustand des Herzogtums und Ulrich beehrte anfangs eine Vermögenssteuer in das Land auszuschreiben, kraft deren ein jeder Untertan von einem Gulden seines Vermögens jährlich und 12 Jahre lang einen Pfennig geben sollte. In diesen Vorschlag aber wollte die Landschaft (Städte) nimmermehr einwilligen. Herzog Ulrich brachte daher etwas anderes auf den Plan. Er beehrte das Gewicht und Maas an Fleisch und Wein zu verringern und den zehenden Teil ihm zu geben. Bei dieser Beratschlagung sind die obengenamten 5 Abgeordneten wieder erschienen und haben Unkosten gemacht (von 1513-14).

Die Stände willigten dies auf 3 Jahre ein, obschon die Städte Wildberg, Bulach und Göppingen wegen ihres habenden besonderen Freiheiten hierwider sehr protestierten.

Zwei von der Landschaft Abgeordnete sollen das Geld einziehen und verrechnen. Wie dann die zu Wildberg wegen dieses vorhabenden Mittels den Schmied Conraten nach Calw schickten, um die Viertel und Jmy zu besichtigen und ihm ? Pfg. zu Lohn gaben.

Jedoch sobald man die Verringerung des Gewichts einführen wollte, das geänderte Gewicht in die Amtstädte gebracht, um von daraus solches auf die Amtsdörfer zu verschicken, so lehnte sich die sogenannte "Arme Conrads-Rott" in dem Remstal dawider auf. Geisspeter von Beutelspach war der Hauptanführer. Der rebellische Haufe vermehrte sich auf 2000 Mann. Alle beehrten einmütiglich, dass das neue Gewicht sollte abgeschafft werden. Die Amtleute wussten keinen andern Weg, das liederliche Gesindel wieder in Ruhe zu bringen, als durch Austeilung Brot & Weins. Sie versprachen ihnen zugleich, dass diese Neuerung abgestellt und diese Sache an Herzog Ulrich, der sich damals in Hessen aufhielt, berichtet werdden sollte, worauf sich der Haufe zertrennte. Doch trauete man noch nicht recht. Die Edle Amtleut wurden von denen anwesenden Räten den 15. Mai 1514 beschrieben, dass sie ohne alles Verziehen wohlgerüstet zu ihnen gen Stuttgart kommen, aber darneben die Schloss und Städt in ihren Aemtern durch die Unteramtleute wohl verwahren und ihnen befehlen sollen, auf die Meutmacher gute Achtung zu geben, damit sie sollen beigefangen werden.

Diese Amtleute waren:

Caspar Späth zu Herrenberg

Wolf von Giltlingen zu Wildberg und Nagold etc.

Herzog Ulrich eilte seinem Land auch zu. Er kam den 11. Mai in Stuttgart an und liess noch selbigen Abend an alle Städte und Aemter ein sehr gnädiges Schreiben abgehen, worinnen er die Untertanen ermahnte, sich der Ramstalischen Unruh nicht teilhaftig zu machen.

Die Stadt Wildberg liess demnach (anno 1514) durch Stefan Ackerlin denen von Bulach, auch Efferingen und Schönbronn verkünden, "in der Uffrur ruwig stehen/ze steen. Sie (die Stadt) schickte Michael Altinger gen Calw zum alten Vogt von dieser Uffrur wegen (Vermutlich um mehrere Nachricht und Rat). Auch ging Morrat Rempfer gen Tübingen in Uffruren und bekam ? Lohn.

Die Stadt Wildberg versah sich mit Munition, wie sie dann für Ply (jedenfalls Blei) jn der Uffrur kofte, als jr (ihr) ein Bot von Bulach ain Warnung des Ueberfallens prachte. Desgleich für Umb Pulver denn zermal (viell.: dazumal), von welchem Pulver sie hernach denen von Giltlingen für wiedergab.

Das neue Gewicht wurde indes abgeschafft und das weitere auf den künftigen Landtag verschoben. Etliche Tage darauf begab sich der Herzog selbst nach Schorndorf. Auf seinen Befehl erschienen viele von denen Rebellen, welche fussfällig um Gnade baten und solche auch erhielten. Die Hauptauführer konnten aber gleichwohl nicht stille sitzen, so zogen indes in dem Land umher ~~um~~ neue Unruhen zu stiften. In den Pfingstfeiertagen hielten sie eine geheime Zusammenkunft zu Schorndorf, wobei sie sich wieder aufs Neue zusammen verschworen. Sie schrieben darauf an alle Aemter, um das ganze Land in die Unruhe einzuflechten. Eine Hauptzusammenkunft geschah den 28. Mai unter dem Schein der Kirchweihe zu Türkheim. Den grossen Zulauf vermehrten auch viele Bauern aus dem Uracher Amt. Der Sammelplatz der gesamten Rotte geschah auf dem Kappelberg bei Schorndorf. In diesem Tumult schrieben zu Ende der Maien die Tübinger an die zu Stuttgart und taten den Vorschlag, dass der Landtag nicht zu verschieben, sondern von beiden Städten so bald als möglich auszuschreiben wäre. Sie schickten darauf Abgeordnete zu den unruhigen Köpfen ab. Allein die Abgeschickten fanden kein Gehör. Vielmehr wiegerten die Auführer noch mehrere Oerter auf, sodass fast kein Amt war, welches sich nicht wider der Landesherrn auflehnte.

Als Herzog Ulrich sah, wie schwierig seine Unterthanen waren, schrieb er auf die Mitte des Junii (1514) einen Land-Tag nach Stuttgart aus, welcher aber nicht hinlänglich war, die Ruhe wieder herzustellen. Bei diesem Landtag waren von der Stadt Wildberg beide Bürgermeister. Die Urkunde davon lautet also:

Item verzehrt beide Burgermeistere, als sie Tag in Stuttgarten der Artikel halber ussgewesen sind, und Rosslohn. It. verzehrt bald Burkermeister~~a~~ am heimherryten (Nachhausereiten) von Stuttgarten zu Ende des Landtags.

Es schrieb dahero der Herzog Anfangs auf den 20. hernach auf den 25. Juni (1514) einen neuen anderwärtigen allgemeinen Landtag nach Tübingen aus, wohin von jeder Stadt der Vogt samt dem Keller, einer von dem Gericht und einer von der Gemeinde kommen sollten.

Es erscheinen also bei diesem anno 1514 nach Tübingen verlegten allgemeinen Landtag und blieben 7 Tage lang aus:

Bernhard Vetter, Keller

Jung Hamms Klenk

Michael Altinger, Burgermeister

von dem Gericht und der Gemeind, samt dem Büttel. Desgleichen erschienen der Stadt Bulach Abgeordnete. Vermutlich war der Vogt (Obervogt) Wolf von Gütlingen, Jedoch auf der Herrschaft Kosten, auch darbei.

Dieser Landtag währet~~e~~ vom 25. Juni bis 8. Juli 1514, also 14 Tage lang. Des Herzogs Antrag bestund in 2 Punkten: Er stellte den Aufstand im Land ihnen vor und beehrte von den Ständen wegen seiner Schuldenlast ein- & andere Erleichterung. Die Landschaft befand sich fast zu schwach,

das Vorgelegte allein zu erörtern. Kaiser Maximilian wollte die Ruhe auch befördern. Er schickte zu dem Ende eine Gesandtschaft nach Tübingen. Diese wohnte den gütlichen Unterhandlungen bei und brachte endlich den merkwürdigen Tübinger Vertrag zu Stande, welcher nun als ein Hauptgrundgesetz des Herzogtums anzusehen ist.

Kraft dieses Vertrags schickte Herzog Ulrich seine Räte aus, die Huldigung, aus diesem Vertrag einzunehmen. Sie fanden aber allenthalben Schwierigkeiten, da Viele an vielen Orten zu schwören sich nicht verstehen wollten, ehe und denn allen ihren vermeintlichen Beschwerden würde abgeholfen sein.

Zu Wildberg war, vermöge folgender Urkunde Rudolf von Ehingen der Huldigungskommissarius:

"Jtx. ? fl. an zerung/ für ? Mass Wyn Junkhern Rudolph von Ehingen geschenkt." und anderswo:

"Jtx. ? fl. an zerung als man Huldigung geton hat, dem Scherer (war Wirt oder Weinschenk) gegeben (1514/15)"

Wir finden keine Spur, dass die Einwohner zu Wildberg und im Amt, wie auch zu Bulach mit der Aufruhr gehalten oder zur Huldigung ungeneigt gewesen, massen die von Wildberg dem Commissario eine dankbare Verehrung gemacht und gleich im Anfang der Aufruhr, wie oben gemeldet, denen zu Bulach und im Amt angeraten, "in der Uffrur ruwig zu steen", ausser was Steinhofers P. IV p. 86 in folgenden Ausdrücken meldet: "Die von Nagold hielten sich stark an die von Leonberg, sonderlich die im Amt und die von Haiterbach, und wollten nicht huldigen, sie erführen denn zuvor, dass die von Leonberg gehuldigt. Zu Wildberg fehlte es auch nicht an Friedensstörern, sie waren aber so arm, dass sie nicht aufkommen mögen." Es war möglich, dass dieses eine Wahrheit ist, weil die von Wildberg schon zuvor, wie oben gemeldet, wegen ihrer habenden herrlichen Freiheiten, wider die vorgewesene Verringerung des Gewichts etc. protestierten, wie sie dann ihre ansehnlichen Freiheitsbriefe einsmalen abschreiben liessen.

Herzog Ulrich hielt dahero abermalen in gedachtem Jahr 1514 (auf Jacobi) einen Landtag in Stuttgart. Er zog mit der Städte abgeordneten Gewalthabern nach Schorndorf und die Rebellen bekamen zu Schorndorf und zu Stuttgart ihren verdienten Lohn.

Wir finden aber gar keine Spur, dass auch von Wildberg Abgeordnete beschrieben worden, oder darbei erschienen wären und wir vermuten fast, es müssten damals die von Wildberg in dem Misstrauen des Herzogs gestanden sein.

~~xix~~

Als Herzog Ulrich 1516 d. 18. September zu Blaubeuren eine kaiserliche Kommission hatte und ein Vergleich errichtet wurde, so besiegelten solchen nebst 3 Prälaten und den Städtedeputierten auch Wolf von Gütlingen Ritter, Erbkämmerer und Vogt zu Wildberg & Nagold.

Als der Schwäbische Bund anno 1519 dieses Herzog-

tum anno 1519 einnahm, und den 21. April vor Tübingen zog, so waren des vertriebenen Herzog Ulrichs 2 fürstliche Kinder unter dem Schutz von 64 Rittern auf dem Schloss allda, unter welchen auch dieser Wolf von Gältlingen einer war.

Noch 1531" der Edle, gestrenge Herr, Ritter, Erbkämmerer, des Fürstentums Württemberg, Obervogt zu Wildberg und Nagold. Er war neben dem österreichischen Statthalter einer der 12 Landesregenten zu Stuttgart 1522.

"Röm. Kgl. Majestät Fürstentums Wirtenberg Erbkämmerer, Rat & Obervogt zu Wildberg 1532, zog von Wildberg hinweg im Jahre 1533/34 (Stadtrechnung).

Unter Wolf von Gältlingen fand der
2. Bauernkrieg

statt anno 1525. Die zweite Bauernaufuhr nahm unter dem Bauernhauptmann Hans Müller ihren unglückseligen Anfang im Hegöw wider die Grafen, Herren und Edelleute anno 1524 und ward im folgenden Jahr allgemein. Der Herzog Ulrich war seit 1519 aus seinem Land vertrieben und Kaiser Karl V. hatte das Land in Possession. Er machte seinen Herrn Bruder Erzherzogen Ferdinand zu Jnsbruck zum Gubernatore des Landes und dieser liess solches durch Statthalter und Regenten regieren. Der Herzog Ulrich war damalen zu Basel, wo er das Bürgerrecht erlangte, Schafhausen, Hohentwiel usw. Die Württ. Regenten besorgten, der Herzog Ulrich möchte sich einfallen lassen, mit Hilfe der aufrührerischen Bauern im benachbarten Hegow das Land zu erobern, daher liessen sie an alle Ober- & Unteramtleute in dem Lande Befehl ergehen, auf alle verdächtigen Personen und Untertanen genaue Acht zu haben, dieselben gefänglich anzunehmen und die Schloss und Städte bei diesen ungetreuen, geschwinden Läufte wohl zu verwahren

Von diesem Befehl aber finden sich in Wildberg keine Festigia mehr.

Selbsten der Erzherzog liess am 21. Dez. 1524 durch seinen Statthalter und Regenten zu Stuttgart an alle Diener, württembergische Vasallen und edle Amtleute, als Herrn Wolfen von Gältlingen usw. den Befehl ergehen, sich mit ihrer Anzahl Pferde, mit Spessen, Hauben und der österreichischen Farb unverzüglich in gute Rüstung zu schicken, damit, so sie weiter ersucht würden, dieselben alsbald auf sein und an den Ort ihrer Bestimmung kommen könnten.

In dem Anfang des 1525sten Jahres gingen die Anstalten Herzog Ulrichs, sein Land wieder einzunehmen und die württembergischen Gegenanstalten mit vollem Ernst ~~vor~~ vor. Die Regenten liessen daher an die Burgvögte usw. am 11. Januar nach Nagold etc. und Dornstadt Befehl ergehen, die Schlosse und Städte wohl zu verwahren und zu bewachen, dass nichts verachtet, noch verwarloset werde. (Auch von diesen Anstalten werden zu Wildberg keine Festigia mehr gefunden)

Sie schrieben ihren Vögten und Amtleuten zu Calw, Wildberg, Nagold etc., Dornstätten etc., weil Herzog Ulrich bei den aufständischen Bauern am Wald und im Kleckgöw (Klettgau) in Handlung stehe mit ihrer Hilf (welche Herzog Ulrich nie eingefallen war) wiederum in das Land zu kommen, dass sie in allweg desto besser Sorg und Achtung haben, auch ihre vertraute glaubhafte Kundschaft anrichten und darinnen keinen zimmlichen Unkosten sparen und was sie erfahren, gleich zur Canzlei zu berichten; anebst auch auf ihre Amtsverwandte desto besseres Aufsehen haben, und ob sich einer derselben ohne ihr Wissen und Erlauben abwesend machen oder sonst argwöhnisch erzeigen wollt, denselben gefänglich annehmen und wohl verwahren. (Von diesem ist allhier nichts mehr zu finden)

Hierauf beschrieben die Statthalter und Regenten auf den 6. Februar den Ausschuss und die Vornehmsten aus 11 der nächstgelegenen Städten nach Stuttgart, machten daselbst ein Ausschreiben an alle Aemter, des Lands, worinnen ihnen vorgehalten wurde, wie sie bisher unter dem Haus Oesterreich wohl und friedlich gesessen, an zeitlicher Nahrung mehr denn zuvor zugenommen, auch in allen Wegen beschützt und beschirmt worden usw., darum sie bedenken sollen, wann sie mutwilliger Weise und ungenötigter Sachen abfallen oder zum Teil dem Herzog Ulrich entgegenziehen und helfen wollen, dass der Kaiser und der Erzherzog solches nicht ungestraft hingehen lassen würden, zu dem die Bundesstände wider sie ziehen, das Land verderben und zerschleifen und sie damit erwürgen würden. Worauf die Landschaft 500 Fussknecht und 100 Pferde aufzubringen und zu halten bewilligte, daran aber die Kammer die Hälfte prästieren und die Prälaten zu solchem Geld 1000 fl. erlegen sollten, wobei der Erzherzog erinnern liess, dass den Geistlichen billig ihrem Vermögen nach ein Mehreres aufzulegen wären, weil die meisten Aufruhren von der Geistlichen wegen entstanden und niemand Ursach dazu gegeben als sie und dergl.

Die Statthalter und Regenten schickten bei dem Anzug des Herzogs Ulrich 2000 Mann von dem Landvolk nach Tübingen und verstärkten die Besatzung zu Tuttlingen mit 300 Mann, also dass 500 Knechte und 300 Pferde darinnen lagen. Die Bundesstände, welche wir oben specificiert haben, schickten auch ihre Contingenter dem Herzogtum zu Hilfe. (Hiervon findet sich in der Stadtrechnung von 1524 folgender Passus: ? Pfund Dieser Passus ist in der Chronik fast unleserlich. Es wurden eben eine gewisse Menge Geld nach Stuttgart geschickt zur Weitergabe an die Besatzung in Tuttlingen, als Anteil der Stadt Wildberg an den Besatzungskosten)

Die Bundesstände schrieben auch an alle des Fürstentums Württemberg Zugetane und Verwandte Dehortatoria. Ein dergleichen Schreiben liessen sie auch an die von Tübingen und andere Städte des Landes ergehen.

Der Herzog Ulrich brach endlich mit seinen angeworbenen Schweizern bei Hohentwiel auf, er nahm seinen Marsch nach Balingen, welche Stadt sich ihm endlich den 1. Mai ergab, weil die württembergische Hilfe von Tübingen zu spät kam. An eben diesem Tag schickte er Aufforderungsbriefe an die von Dornstätt, Calw, Zavelstein, Wildberg, Bulach und die meisten Städte des Landes mit dem Anhang, dass, ob er sich gleichwohl keines Abschlags versehe, so begehre er doch ihre endliche Antwort bei ihrem eigenen Botten .

Von Balingen wollte er seinen Marsch nach Tübingen nehmen; es war aber nicht praktikabel. Daher ging sein Zug nach Herrenberg. Er hielt sein Nachtlager bei Bondorf und forderte die Stadt den folgenden Tag auf, welche sich endlich ergab. Es wollten zwar die Bündischen von Tübingen aus diese Einnahme verhindern und schickten Volk dahin, welches aber von dem Herzog in die Flucht geschlagen wurde, daher die Bündischen von Tübingen unter ihrem Obersten Graf Helfferich nach Stuttgart zogen. (Helfferich von Helfenstein).

Der Herzog folgte über Böblingen, Sindelfingen und Leonberg nach. Er kam aber zu spät nach Stuttgart, musste die Belagerung wieder aufheben und nach Hohentwiel retirieren.

Unter dieser Zeit ging die Aufruhr der Bauern immer weiter. Sie kamen Sonntag Judica bei Heilbronn über den Neckar, sodann in 9 und mehrere Wirt. Orte, sonderlich an Quasimodogeniti nach Maulbronn.

Diese vermeinete glückliche Progressen machten nun die meisten Bauernschaften in Württemberg rege, welche auch dergleichen Heldentaten zu verrichten Lust bekamen, also dass nach und nach in die 6000 württembergische Bauern an unterschiedlichen Orten auszogen. Von diesen kam nach den Weinsberger Mordtaten ein Hauf bei Bottwar an. Zu diesen schickten die Städte, welche zu Marbach versammelt waren, auf Begehren der Stadt Bottwar Deputierte und liessen ihnen abraten. Allein die Bauern wollten von keinem Landtag nichts hören unter dem Vorwand: ein jeder Landtag bringe nur eine neue Schatzung mit sich, versprachen aber doch, dass sie sich mit den auswärtigen Bauern, welche die Mordtaten zu Weinsberg begingen, nicht conjungiren wollten. Sie zogen unten in dem Land herum, forderten von Lauffen aus die Städte zu sich, kamen nach Stuttgart und forderten die von Nagold und Urach dahin; den 5. Mai marschierten dieselben nach Sindelfingen und erhielten bei Herrenberg die Conjunction des in der Uebung gestandenen Haufen Schwarzwälder Bauern, also dass sie bis in die 25000 Mann stark waren. Sie eroberten daher am 8. Mai Herrenberg mit Gewalt. Hierauf

+Gross=

O b e r - V ö g t e .

kam der Kapitän des Schwäbischen Bundes, Georg Truchsess von Waldburg mit seiner Armee den 4. Mai zu Tübingen an, zog denen zu Herrenberg abgezogenen Bauern bis in ihr Lager zwischen Böblingen und Sindelfingen nach. Er schlug ihrer den 12. Mai bei 4000 Mann und die übrigen in die Flucht. Von diesem Haufen aufrührerischer Schwarzwälder Bauern melden die Historiä ~~Ischidethheit~~ in Sonderheit nichts als dass sie in der Uebung der Aufruhr und Plünderung waren und dem Böblinger Haufen zugezogen. Es ist aber doch bekannt, dass eben diese Bauern schon an Dom. Quas. 1525 die Stadt Bulach eingenommen haben. (Rebstock in seiner Beschreibung des Herzogtums Württemberg p. 144 berichtet folgendes: "Anno 1525 hat die Stadt Bulach einen harten Strauss ausgestanden, indem die aufrührerischen Bauern am Sonntag Quasam. solches überfallen und aufgefordert. Als nun die Jnwohner 2 Stunden Aufschub begehrt, haben die Bauern solches abgeschlagen, hergegen die Tor mit einem Widder (Ariete) oder Sturmboch eröffnet und also den Ort erobert und eingenommen. Diese Bauern haben auch die Stadt Wildberg eingenommen, denn in dieser Stadtrechnung von 1524/25 kommen hievon folgende Festigia, aber ohne chronologische Ordnung und zwar sehr undeutlich vor:

(Es folgen hier eine Reihe von Ausführungen. Es handelt sich um die Aufzählung von Posten aus der Stadtrechnung, die für irgend welche geleistete Dienste etc. an die hiebei/aufgeführten Personen ausbezahlt wurden; z.B. Botenlöhne, usw. Es soll dies alles als Beweis dafür dienen, dass Wildberg von den Bauern eingenommen worden ist. Die Schrift ist aber derartig undeutlich und insbesondere die Zahlen so geschrieben, dass deren Entzifferung unmöglich ist. Meiner Ansicht nach konnte schon der Schreiber der Chronik die Zahlen nicht mehr richtig lesen und hat eben mehr oder weniger ähnliche Zeichen und Haken in seine Chronik aufgenommen) .

Balthasar von Giltlingen, Erbkämmerer, Rat und Obervogt um das Jahr 1562.

Er war Minister am Hofe 1536, 1544, Oberster 1546, Rat 1546, Gesandter 1547.

Auf dem Rathaus zu Wildberg steht sein Wappen in den Fenstern mit der Jnschrift:

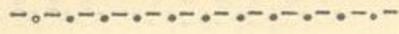
"Balthasar von Giltlingen anno Domini 1556. Fürstentum Württemberg Erbkämmerer, auch der Zeit Landhofmeister und Obervogt zu Wildberg."

Auch steht sein Wappen in dem unteren Zellerbaad anno 1538.

Er war ein vertrauter Gemütsfreund des Probst Brentii, als dieser sich mit seiner Familie von 1562 bis 1566 in der Burg zu Neubulach aufhielte.

Seine adelige Gemahlin hiess Agnes und war eine geborene Breuningerin und in Wildberg wohnhaft. Sie

O b e r - V ö g t e .



war des gedachten Probsts Gevatterin, anno 1562 d.6.Juli.

Zu seiner Zeit währte das sogenannte Jnterim von 1548 bis 1551, von welchem wir anderwärts Particularien communicieren werden.

Anno 1537 im September war er als fr.Württ.Rat, Erbkämmerer und Obervogt als herzoglicher Gesandter bei dem Religionsgespräch zu Worms; dasselbe hat sich aber fruchtlos zerschlagen.

Er liebte sowohl die Waffen als auch die Studien wie er dann nicht allein bei ~~herzoglich~~ Herzog Ulrich Rat und auf dem anno 1546 zu Regensburg angestellten Religionsgespräch Assessor gewesen, sondern auch in dem Schmalkaldischen Krieg Ehre eingelegt und nicht wenig contribuiert, dass der Kaiser mit dem Herzog Ulrich sich wieder ausgesöhnt.

Als er Commissarius und Visitator der Universität Tübingen war, und allda einmal einen müssiggehenden Stutzer von Adel sahe, so ermahnte er ihn und sagte: "Wilt du nicht studieren? dich nicht adelich halten? wilt du allein ein Wiesen-Wässerer werden.

Er starb und wurde zu Berneck beerdigt 1563. Ein Balthasar von Gültlingen, Erbkämmerer war bedient bei der Leiche des Herzogs Friedrich anno 1608.

Wolf Dietrich Megenser von ^{Fel}Waldorf; anno 1563. Sein Wappen ist zu Wildberg auf dem Rathaus zu sehen in den Fenstern mit der Jnschrift:

"Wolf Dietrich Megenser -- zu Wildberg anno 1563. Jm Anfang betrachts End"

Er starb zu Tübingen und bekam folgende Grabschrift: "Tubinge in Templo Divi Georgii ejogue Coemetrio Juxta Altare tumuly a sinistris, neben Gedeon von Ostheim Grabstein.

Anno Domini MDLXIX den XX. Tag Augusti entschied in Christo seliglich der Edel und Vest Wolf Dietrich Megezer von Feldorf Obervogt zu Wildperg, seines Alters 37 Jahr des Leib hie rhuet unseres Seligmachers Jesu Christi frölichen grosen Tag zur Auferstehung in das ewige Leben wartet."

Grabstein bei dem Taufstein. "Anno Dn.MDCXIX den 20.Augusti ist in Gott christlich verschieden der Edel und Vöst Wolf Dietrich Megenser von Veldorf, Fürstl. Württemberg. Obervogt zu Wildberg, deme Gott ein fröliche Auferstehung verleihen wölle, Amen "

Seine Wittib lebte noch 1572 & 1576. Dieselbe hatte bei der Stadt Wildberg 150 fl. Hauptgut stehen. Catharine geb. Megentzerin von Veldorf, Jhr Wappen steht in dem oberen Zellbood 1654.

Agnes Mergentzerin von Veldorf zu Tübingen cc.1600. Anna Mergentzerin geb.von der Ebnen cc.1601 Hams Cunrad Mergentzer von Veldorff zu Egelstall und Müllerheim cc.1602

Michaël von Dachenhausen, Obervogt zu Wildberg, vermöge Urkunden de
annis 1566, (20. Sept.) 1572, 1576, 1577. Dersel-
be war zu Mauren wohnhaft. (Vid. Gärtringer
Kirchenbuch)
Zur Zeit Johannes Schneider, Kellers allhier.
"Der Edle und Ehrveste Junkher und Obervogt
zu Wildberg)
Auf dem Rathaus zu Wildberg in den Fenstern
steht sein Wappen mit der Schrift:
"Michel von Dachenhausen zu Mauren, diser Zeit
Zeit Obervogt zu Wilperg. Anno Domini 1569.
Vertraw Sich wem".
Auch stehet sein Wappen in dem unteren Zeller-
baad 1580.

Anna Junkerin 1565. Seine Mutter.
Seiner Gemahlin Bruder war Kammermeiser. Als
dieser am 15. Juli 1575 allhier war, so vermach-
te ihm die Stadt nach Gewohnheit 4 Mass Wein,
welche 11 fl. 4 Heller kosteten.

1579 haben zum fröhlichen Anfang des neuen
Jahrs die Stände des Herzogtums, dem Herzog
Ludwig, da er nun majoren und zu Regieren von
Rechtswegen tüchtig worden, nach ~~Wade~~ Würden
mit Geschenken gehorsamst beehrt.

Genealogie.

Hanns von Dachenhausen cc. 1430 ux. Margarete
von Prosberg (?)
Liberi. Wolff v. Dachenhausen d. Aeltere, cc. 1435
1462, 1464, 1473, 1474, 1480.

ux. Anna von Seckendorff.

Graf Ulrich gab 1445 aus besonderen Gnaden
Wolffen von Dachenhausen das Schloss Kalten-
tal mit dem Graben und Garten, der darzu ge-
hört (und des bei 3 Tagwerk usw., ist unleser-
lich) zu Lehen, doch mit der Bedingung, dass
das Schloss der Herrschaft ein waidmänniglich
offen Haus sein und die Lehensmänner dasselbe
in Ehren und gewöhnlichen Bau erhalten, auch
mit dem Turm daselbst zur Bewahrung der Ge-
fangenen gewärtig sein sollen.

Liberi. Wolff von Dachenhausen der Jüngere
cc. 1478, 1480, 1496, 1498, 1511. Sein Wappen stehet
in dem unteren Zellerbaad. 1538.

Amalie von Dachenhausen, Marity Friedrich Alex.
von Seckendorf, Amtmann von Feuchtwangen.

Michel v. Dachenhausen ux. Sibylla von Karpfen.
Liberi Maria von Dachenhausen, Marity Fried-
rich von Plieningen.

Vor-Aeltere und Agnaten.

Rudolf von Dachenhausen cc. 1415

Albrecht von Dachenhausen cc. 1382, 1420, 1430,
1462.

Berta von Dachenhausen cc. 1476.

Michel von Dachenhausen, Commentur zu Rohrdorf,
cc. 1501, 1522.

 Eberhard von Dachenhausen. ux. Veronika, Truchsessin von Höfingen. cc. 1599, 1602. Zu Mauren. Sein Wappen steht in dem oberen Zellerbaad. Derselbe übergab der Kellerei Wildberg seine leibeigenen Leute; er war Inhaber des Adeligen Guts zu Gärtringen. Er war Württ. Hofjunker; cc. 1608 Hauptmann. War bedient bei der Leiche der Herzogin Sibylla anno 1614.
 Filig. Wolf Conrad von Dachenhausen ux. Katharine von Wilzleben.
 Filia. Veronika Benigna v. Dachenhausen, Marity Johann Christoph Freiherrn von Degenfeld.
 Anna von Dachenhausen, Marity Heinrich Schilling von Camstatt.

Unter gedachtem Obervogt war ann 1580 ein Sterben zu Wildberg.

Gedeon von Ostheim.

(s. unt.) Vermöge Urkunde vom Jahre 1583, 1585, 1587. Uxor. Maji. Zur Zeit Johs. Schmidts, Kellers. In den Fenstern zu Wildberg auf dem Rathaus stehet sein Wappen mit der Schrift: "Gedeon V Ostheim dieser Zeit Obervogt zu Wildberg und Nagold. 1586"
 Schon 1571 war er Obervogt zu Nagold.
 + ux. Anna geborene Marschalkin. Vermutlich ihre Schwester: Felizitas Marschalchin, Edle Jungfrau, cc. 20. Martii 1583. Anna Leia Marschalkin, Jungfrau N. bei Obervockt ein Preisingerin; vielleicht des Namens Preisinger oder gebürtig aus Preussen. (Dieses Alles steht im Nagolder Taufbuch; vielleicht hat er manchmal in Nagold gewohnt.) Er hat den Bläsi-Berg bei Tübingen an Hams Urban von Clossen verkauft anno 1604. Er war cc. 1608 in Tübingen und war bei der Leiche der Herzogin Sibylle bedient anno 1614. Er starb als Obervogt zu Tübingen, allwo seine Grabschrift folgendermassen zu sehen;
 *Tumulus in Templo Divi Georgii ejgque Coemetrio juxta Altare tumuly a sinistris, neben Wolf Dietrich Megenzers Stein auf dem Boden.
 "Den VII. Febr. 1615 starb in dem 91. Jahr seines Alters der Woledle Gestreng Gedeon von Ostheim des Herzogtums Franken Erbschenk, welcher dem Hauss Wirtenberg vieljährige getrewe Dienst geleistet, dann er nicht allein bestellter Rhat, sondern auch erstlich Frawenzimmerhofmeister und Cammermeister, hernach zu Brackenheim, Wildperg, Nagold, Vnd endlich zu Tüwingen (von 1589 biss zu seinem Ende) Ober-Vogt gewesen, dem Gott ein fröliche Auferstehung verleihen wölle. (unten) Jch weiss, dass mein Erlöser lebt, etc. ganz ausgesetzt. Hiob XIX.

O b e r - V ö g t e .
-.-.-.-.-

Seines Vaters Grabschrift lautet also:
"An.Dn.1560 auf den 3.Nov. ist verschieden der Edel
und Vest Heinrich von Ostheim, Erbschenk, Burgvogt
hie zu Tübingen gewest, dem Gott ein fröliche Auf-
erstehung verleihe. "

Idem auf dem Grabstein darbei: Gedeon ab Ostheim
Filius Parentisus Charissimo hoc fieri curavit.
H.. an einem aufgerichteten Stein.

Junker Gedeon von Ostheim, Obervogt zu Tübingen
und seine adelige Hausfrau stiftete für die Haus-
armen in das Corpus zu Wildberg und in das Corpus
zu Nagold 100 fl, davon aber die Hälfte, nämlich der
Obervögtin Gestift anno 1619 noch nicht gangbar war.

Karl von Remchingen,

Obervogt zu Wildberg. Vermöge Urkunden de annis 1589
1592, 1593, 1597. Fürstlicher Wirtenbergischer Rat.
Er wird als Obervogt zu Nagold gedacht in dem Tauf-
buch zu Nagold. (Xor: Jn dem Taufbuch zu Nagold stehet:
Veronika, Obervögtin cc.1602. Ferner Junkfrau Barbara
a Käppin cc.1602. Barbara Nobilissa cc.1589.)

Jn den Fenstern auf dem Rathaus zu Wildberg
steht sein Wappen mit der Schrift:

"CARL VON REMCHINGEN DER ZEIT OBERVOGT ZV WJLDBERG
VND NAGOLDT J.V.G.1.5. 88" nebst einer Landschaft
als eine Fischerei im Meer.

Jnscripto Hertzog Ludwigs:

"Unserm Oberuogt zuo Wildtperg Vnd lieben getreuwen
Carle von Remchingen" 28. April 1592.

Das Geschlecht derer von Remchingen hatte in
der Gegend Neuenbürg in der alten Grafschaft Calw
sein Stammhaus, nämlich die Burg Remchingen zwischen
Slutenbach und Dietlingen gelegen, so aber jetzo in
den Ruinen liegt.

Karl von Remchingen hatte die Burg zu Altbulach
eigentümlich in Possession. Ob solche von ihm erbaut
worden, oder vorher schon gestanden ist, das hat sich
noch nicht gefunden.

Altbulach

Einige meinen, dass zur Zeit der Reformation
von den Nonnen verlassene Closter hernach zu einer
Burg gerichtet und gebauet worden sei.

Jn der Wildberger Erneuerung de anno 1524
fol. 222 stehet zwar folgender Passuss: Konrad Kircher
zu Altbulach hat innen etliche Güter und zinst ausser
einer Hofstatt und Garten an der Burkgassen 1 Pfd.
aus dem Burkacker 1 Gans und aus 2 andern Stück
2 ~~hühner~~ junge Hühner. Es ist aber noch unbekannt, ob
die gedachte Gasse und Acker von der Feste Waldeck
oder dieser Burg, oder der Burg in der Stadt Bulach
die Benennung bekommen oder dazü gehöret hatten.

Diese Burg wurde von seiner Nachkommenschaft
bis in die Mitte des 17. Seculi bewohnt. Diese und die
Burg sind endlich in völligen Zerfall gekommen und
die Güter, welche dazü erkauf wurden, mussten an
die Jnwohner der benachbarten Dörfer verkauft werden.

Die zurückgelassene Rudera zeigen an, dass die Burg bei der Kirchen gestanden ist und einen Brückengang in die Kirche gehabt hat.

In einer anno 1599 9. Mart. zu Altbulach errichteten Holz-Ordnung hat sich folgender Passuss erzeiget: "Und dieweil dann zum 5. ob- & Ehrengedachter Junkher Carlin von Remchingen auch eine Behausung samt desselben Zugehörd und Gerechtigkeit allhier bei der Kirchen eigentämlich innen hat, und besitzt, und der gemein Flecken zu solcher, wie zu einer andern Behausung auch ein Gaab Brennholz zu geben schuldig, soll solche Gaab er oder seine Erben bewohnen dieselbige selbs oder durch einen andern, ein Weg als den andern, gereicht werden. Was aber die andere Behausung so wolermeldter Junker von einer Gemeind allhie zu Altbulach erkaufft, btr., so ist deshalben wohlbedächtliche Abredung beschehen, dass, wann ehrengedachter Junkher oder seine nachkommenden Erben nicht selbs allhie wohnen würden, gemeiner Fleck daselbsten auch jetztmals geordnete Gaab Brennholz nicht zu geben schuldig sein, so aber ihr Vest, oder deren nachkommende Erben über kurz oder lange Zeit selbsten allda Haus und Rauch halten würden, als dann die Gemeind zu Altenbulach järlichs zwo Gaben, als 10 Klafter Brennholz, nämlich die eine auf sein Junkhers Behausung und die andere Gaab auf das Hirtenhaus zu reichen und widerfahren zu lassen, entlichen verbunden sein sollen."

Weil er sich als Obervogt zu Wildberg "von Remchingen zu Waldeck" nennete, so ist zu schliessen, dass er die Feste Waldeck oder das heut so genannte Waldecker Schloss mit seinen Zugehörungen in der Nutzung oder Possession gehabt hat; wie denn auch in dem Bulacher Taufbuch anno 1634, 30. Oktober, eine "Christiane uff Waldeck" vorkommt.

Sein Sohn Junkher Ruprecht von Remchingen wohnete zu Altbulach und zeugete allda mit seiner Ehefrau Martha, welche vermutlich eine geborene von Reischach war, anno 1611, 19. Juli, eine Tochter namens Maria Jakobine von Remchingen. Per Tradition weiss man von diesem Ruprecht von Remchingen in Altbulach zu berichten, dass dieser Junkher alle Sonn- & Feiertage einen Tanz vor den Pöbel gehalten und alle Excesse toleriert habe, auch der Völlerei sehr ergeben gewesen sei.

Auch Carolis Tochter namens Sibylla von Remchingen wohnete in dieser Burg zu Bulach und verheiratete sich endlich an einen Bürger allda. Von welchen Remchingen'schen Nachkommenschaft zu Altbulach wir anderswo mehrere Nachricht geben wollen.

Als er noch Obervogt zu Wildberg war, kaufte Karl von Remchingen von der Herrschaft Württemberg die zur Burg Wildberg gehörig gewesene freie Brühl-

Handwritten signature

Wiese a 14 Mannsmahd im Thal, davon 5 1/2 Mannsmahd im Bern-oder Seuchenthal in der Efringer oder Altenbulacher Markung & 8 1/2 Mannsmahd im Untern oder Kohlertal in Gütlinger und Holzbronner Markung, liegen. Worvor er statt baren Gelds den 20. April 1592 eine Fertigung a 700 fl. und den Zins zur Kellerei Wildberg zu liefern ausstellte. Nachdem er aber als Obervogt zu Schorndorf gestorben, so haben dessen Relicten, wie schon oben gedacht, auch diese Wiese mit der Freiheit verkauft. Wir vermuten, die Kellerei habe sich die jedesmalige Wiederlösung ausbedungen.

Hanns Ulrich von Remchingen war bei der Leiche der Herzogin Sibyyle bedient anno 1614, ebenso Samuel von Remchingen.

Friedrich Jakob von Remchingen, Wirt, Stallmeister
Ernst Friedrich von Remchingen, Wirt, Kammerkunker,
Anna v. Remchingen, Kammerjungfer bei Herzog
Joh. Friedrichs Gemahlin
waren alle bei der Leiche der Herzogin Sibyyle anno 1614 bedient.

Martin von Remchingen, Markgräfl. Bad. Hof-Statthalter

Anna Maria von Remchingen, edele Jungfrau in Stuttgart

Sabine von Remchingen geb. Buchnerin von Wett-
hausen

waren bedient bei der Leiche Herzog Friedrichs anno 1608.

Am Rande der betr. Seite der Chronik standen noch weiter:

Hans Ernst von Gütlingen cc. 1631 ux. Maria Catharina von Remchingen

Hanns Ulrich von Remchingen, Obrigkeit zu Pfäffingen. (Urkunde vom 27. Juli 1865.

Johann Christian v. Remchingen, Jnhaber des adeligen Guts zu Gärtringen.

Sibyyla von Remchingen geborene von Gütlingen.

Filig. Hanns Philipp von Remchingen auf Hohenentringen 1617, 1625, 1633, ux. Sybilla Elisabethe geborene von Gütlingen.

Liberi. Sybille Felizitas von Remchingen.

Anna Chatharina von Remchingen N. 28. Februar 1625 geb. oder getauft zu Pfäffingen.

Ulrich Schilling von Canntstatt Capit auf Hohen-tübingen ux. Anna Späthin von Sultberg. Filia Maria von Schilling N. 1549, cop. 1575 alt 26 Jahre, gestorben am 4. August 1631 im Alter von 82 Jahren.

Diese war verheiratet mit Johann Sigmund von Remchingen, Wirt. Rat & Obervogt zu Kirchen (?) Dieselben hatten 10 Kinder; davon lebten 1631 noch 2, nämlich Sam. a Remchingen etc.

Johann Joachim von Grünthal auf Kremsegg. Vermöge Urkunden de Anno 1605, 1608, 1621.

Dieser Familie
Altväter haben
ums Jahr 1300
den adeligen Sitz
Grünthal in der
Pfalz, 2 Meilen
von Regensburg
besessen.

(Eine freiherrliche Familie, welche ihren Ursprung in Bayern haben soll. Wickerg (oder ähnlich) mit dem Beinamen von Capella lebte um das Jahr 1197. Wolfgang in Kremseck ging anno 1576 als Kaiserl. -& Ober-Oesterr. Landsrat mit Tod ab. Von dessen 9 Söhnen war Jakob in Zeidlern Chursächsischer Rath/und General-Kriegs-Commissarius, zeugte u. a. Wolf Ditmaren, welcher unterschiedliche Kinder nach sich liess, von welchen Ditmarg seinen Stamm in dem Mansfeldischen fortpflanzete, Johann Nic. aber, Kaiserl. Rath & Hofrat eine zahlreiche Nachkommenschaft hinterliess.)

In den Fenstern auf dem Rathaus zu Wildberg stehet sein Wappen mit der Inschrift:
"Hanns Jochum von Groriental, Obervogt zu Wildberg
Vnd Nagolt. Anno Domini 1605. Gott Sicht Vnd
Richt alles." Mit den Bildern Spes & Patientia.

Herzog Johann Friedrich zu Württemberg stellte ihm sein adelig Beilager und hochzeitlich Ehrentag an, in dem fürstlichen Schloss zu Stuttgart am 26. & 27. Februar 1609. Damals war er fürstl. Wirtemb. Rath, Obervogt zu Wildberg. Die adelige Braut war die edle, ehrenhafte und tugendliche Junkfrau Dorothea Maria von Laimingen. Die Copulation geschah den 26. Februar in dem langen fürstl. Saal zu Abend. M. Erasmus Grüninger, Hofprediger hielt eine Erinnerung vorher. Herzog Johann Friedrich und sein Bruder Herzog Ludwig Friedrich haben ihn zum Copulationstisch geführt. Den folgenden Tag hat dieser Hofprediger in der Hofkapelle dieses Paar confirmiert und gesegnet und eine Predigt gehalten ex Gen. 2, 18.

Junker Hanns Joachim von Grünthal Obervogt zu Wildberg genoss die Herrschaftswiese bei Sulz.

Er wurde hernach/Obervogt zu Tübingen von 1618 bis 1639 und wurde Oberhofmeister des fürstl. Kollegii zu Tübingen. Als Oberhofmeister des fürstl. Collegii zu Tübingen war er doch noch Obervogt zu Wildberg.

Anno 1614 war er bei der Leiche der Herzogin Sibyyle bedient.

Der Edel, Vöst und gestreng Joh. Joach. von Grünthal hat zur Fortsetzung des Kirchenbaues etliche und 50 fl. gesteuert, welche bei den Heiligen verrechnet worden anno 1609/11.

Er und seine Tochter Jungfrau Sibylla Agnes stifteten zu 2 malen in das Corpus/ zu Wildberg 200 fl. um das Jahr 1616 & 1651.

Dieser et Cons. hatten bei der Stadt und deren Amt in Verzinsung stehen 1000 fl. (Urkunde von 1624)

Ober-Vögte.

In Tübingen machten die von der Grünthälischen Familie Stiftungen zur Erhaltung der Kirche und Erquickung der Bedürftigen.

Philipp Julius v. Remchingen, Obervogt zu Calw und Wildberg, Oberstleutnant cc. 1637. Damals war das Land in kaiserlicher Regierung. Junkher Obervogt Herr Philipp etc.

Von ihm sind folgende Urkunden abschriftlich vorhanden:

Rubrica.

"Kaiss. Decretum.

Wegen Herrn Obervogts Philipps Julij von Remchingen jüngsten gegen seinen Diener vorgenommenen Bestrafung zu berichten.

1. Demnach vorgebracht worden, was für verantwortliche peinliche Process der Obervogt zu Calw und Wildberg Philipp Julius von Remchingen kurz verwichener Zeit wider seinen Diener vorgenommen, es werden Keller, Bürgermeister und Gericht zu besagtem Wildberg hiemit ernstlich befehlt, dass sie innerhalb vier Tagen die ware gründliche Bewandnis der Sachen ohne einigen Respekt, mit Widersendung diss, zur Kaiserl. obern Rats Expedition unfehlbar einschicken sollen. Decretum in Consilio den 26. November 1637.

Franziskus v. Diamantstein
Johann Jakob Speidel. "

Keller, Burgermeister und
Gericht zue Wildberg.

2. Von einer bürgerlichen Handschrift:

"Den Lageien (Lakaien=Diener) lassen durch den Nachrichter, erstlichen die Haar vom Kopf lassen sauber abschneiden zum andern im lassen die beiden Ohren abschneiden, zum dritten in lassen mit Ruthen ausschauen, und ein Galgen auf die Stirn brennen und die Nase schlitzen."

3. Rubrica.

Allerunderthänigster Bericht betrefendt hiesigen Herrn Obervogts Philipp Julii von Remchingen Jüngsten gegen seinen Laggayen fürgenommene Bestrafung etc."

4. "Allgnedigster Kaiser Vnd Herr usw.

Uff wider hiebey kommand, E. Kay. May. (Euer Kaiserliche Majestät) allergnedigst Decretum, geben deroselben wir allerunderthönigst berichtlich zu vernemen, dass unlängst

 Junkher Obervogt allhie, Herr Philipp Julius von Remchingen, Obristleutnant usw., seinen Laggayen mit Ruthen usstreichen, die Ohren abschneiden und die Nasen schlitzen lassen, welches am Tag St. Michaelis, morgens in der Frühen allhie geschehen; ~~wann~~ warumben aber und uss wass Ursachen, iss unns verborgen, zwar auch solche action insgemein uns unbekamt, bis aller Verlauf schon fürüber gewesen. etc.

E. Kays. Mays. zu deren Kayserl. Hulden Unns Allerunderthönigsten gehorsambst rekommandierend.

Wildberg, den 30. gbris (?) 1637.
 Keller, Burgermaister &
 Gericht allda. "

Anmerkung:

Vermütlich ist dieser von Remchingen ein Sohn des vorherigen Obervogts Carl von Remchingen. Es scheint, diese Linie seie ganz in Abgang gekommen und verdorben. Das göttliche Wiedervergeltungsrecht und die göttlichen Strafen werden nicht aussengeblieben sein.

Weilen das Schloss zu Wildberg anno 1618 verbronnen, so ist unbekamt, wo dieser Obervogt zu Wildberg gewohnt hat.

Der Nachrichten wird vermuthlich hart gestraft worden sein, weil er ohne gerichtliches Urteil exequiert hat.

Jakob Bernhard von Giltlingen; um das Jahr 1616.

"Jakoby, Bernhardy a Giltlingen, Prefecty superior Calvensis et Wildbergensis."
 Er war um das Jahr 1619 Capitain oder Hauptmann.

Obervogt um das Jahr 1620, 18. Julii zur Zeit des Kellers Vischer.

Ux. Eva Christina geb. Truchsessin von Wetzhausen. (Er war anno 1618, als das Schloss verbrannte, schon Obervogt in Wildberg)

Anno 1614 war er bei der Leiche der Herzogin Sibylla bedienstet.

Dieser Junker genoss aus fürstl. Bewilligung 2 Mannsmahden ungefähr Wiesen zu Sulz im roten Brüel (Vid. Sultzer Acta.)

Derselbe hatte 1616 zur Besoldung:

10 Scheffel Roggen
 30 Scheffel Dinkel
 80 Scheffel Haber
 8 Wannen Heu
 8 Fuder Stroh.

Diese wurde auf herrschaftliche Kosten von Giltlingen in das Schloss geliefert.

O b e r - V ö g t e .
-.-.-.-.-

felder kam erst hernach und legte sich unten zu Füssen in den Karren, stund aber bald wieder auf, nahm die Decken um den Leib und ging damit schlafend in der Kammer herum. Gültlinger erwachte ob dem Gepolter, vermeinte es wäre ein Geist, schrie auf: "Wer da?, weil ihm aber niemand antworten wollte, nahm er seinen auf der Fuss-Sidel gelegenen Degen, stiess den durch das Gespenst, rufte alsdann um ein Licht, bei welchem er erst gesehen, seinen liebsten Freund vor ihm tot liegen. Seine Wittib fuhr fort auf Stuttgart, klagt solches ihrem Schwiegervater, dem damaligen Landhofmeister Degenfelder; Gültlinger wurde ergriffen, auf Waiblingen geführt und nach eingeholtem Consilio, auch Anleitung heiliger Schrift Genig 3 auf dem Markt allhier. ----- Seinem Scribenten Michel Beutemüller, der ihm ausgezogen, verehrte er sein schwarzes Kleid. Der liess den Leichnam nachher nach Teufingen führen. Dieser Jakob von Gültlingen war entweder ein Sohn des Obervogts Balthasar von Gültlingen oder ein Vater des obenaufgeführten Jakob Bernhard von Gültlingen. In der Waiblinger Chronik heisst es nun weiter:
Nach Jahren wurde dessen Sohn Jakob Bernhard von Gültlingen General-Proviand-Meister bei der kaiserlichen Armada und ich (der Author dieser Chronik) sein Verwalter zu -----
Endlich starb derselbe an der ungarischen Krankheit zu Wittenberg in Sachsen, dem wir Offiziere durch Hilf und sonderbare Beförderung des Chursächsischen Kommandanten Herrn Oberst Gruppenbach von Tübingen, ehrlich zur Erde bestatten lassen gegen den Frühling 1645. "

In der urschriftlichen Chronik sind nun noch am Rande aufgeführt:
Hans Ernst von Gültlingen. War bei der Leiche der Herzogin Sibylle anno 1614 und bei der Leiche des Herzog Friedrich anno 1608 bedient.
Anna Maria Stümmlin geb. von Gültlingen war bedient bei der Leiche der Herzogin Sibylle anno 1614.
Jakob von Gültlingen, Provisioner von Haus aus, war bedient bei der Leiche Herzog Ulrichs 1593.

~~K Jakob/Friedrich/von/Waiblingen~~
Philipp Wildschuh von Holzhausen. "Der Frey-Reichs Hochedelgeborene Junker Philipp Wildschuh von Holzhausen, Wirtemb. Rat und Haushofmeister und Obervogt zu Nagolt & Wildberg. (Vid. Gärtr. Taufbuch d. 11. Mai 1677)

55

Ober-Vögte.
-.-.-.-.-

Jakob Friedrich von Bawinghausen und Walmenrode auf Zavelstein und Altburg
Obervogt zu Calw und Wildberg, vermöge Urkunden
de Anno 1666, 1669, 1672, 1683, fürstl. Hof- & Kammer-
junker.

"Jhro hochadlige Gestreng Junker usw. Jhr Gnaden
1683".

Gemahlin: 1. Sofia Potentia geb. von Sperbereck.
2. Maria Barbara geb. von Reischach,
Wittib uf Zavelstein, 1687.

Liberi. Albertine, Obervogts wohladliche Jungfer
Tochter cc. 1685.

Seine Eltern waren:

Benjamin Bawinghausen von Wallmerode und Zavel-
stein und Ursula Elisabeth von Tachsberg in
Zangberg und Dornberg.

Des Obervogts Bruder war:

Heinrich Achilles Bawinghausen von Walmenrode.
Gemahlin Barbara Hedwig von Bülau auf Stinburg.
Filia: Maria Juliane Bawinghausen von Walmenrode;
starb 1707 Marity Levin Moritz von Donop zu
Wöbbel und Barkhausen. Erbherr starb 1695.

Bawinghausen von Walmenrode, eine adelige und
nunmehr freiherrliche Familie, welche von langer
Zeit her in Schwaben floriert. wohin ~~si~~ sie
sich aus dem Rheinlande begeben. Daniel lebte
um das Jahr 1580 und Benjamin ist anno 1613
fürstl. Wirtemb. Hofrat gewesen.

* Der Burgstall Altburg bei dem Dorf ist zum
halben Teil der Herrschaft Württemberg, das untere
Teil gehört in das Wittershausische (?) Lehen
und wann dasselbige gebaut, so muss das Kloster
Hirsau Bauholz dazu ohne Bezahlung hergeben.

Junker Jakob Friedrich von Bawinghausen
hat 1645 dem Herzog Eberhard III. Naisslach
gegen einige Jagden überlassen. Anno 1710 hat
Herzog Eberhard Ludwig diese Jagens-Gerechtig-
keit wegen des Auerhahnen-Balz wieder an sich
erkauft (Sattler I 168)

In der urschriftlichen Chronik sind nun
am Rande angeführt:

Daniel Bawinghausen von Walmenrode, Württ. Rat
war bei der Leiche der Herzogin Sibylle bedient
anno 1614.

Jungfrau Elisabeth Bawinghausen von Walmenrode
in Stuttgart anno 1608.

Dorothea Bawinghausen von Walmenrode geb. von
Anweyl in Stuttgart anno 1608

Diese beiden letzteren waren bei der Herzogin
Sibylle anno 1614 bedient.

Margarte Bawinghausen in Stuttgart war bedient
bei der Leiche der Herzogin Sibylle anno 1614.

+ Hier bedient bei
der Leiche der Herzog. Sibylle.
anno 1614.

O b e r - V ö g t e .
-.-.-.-.-

Eberhard Friedrich von Buwinghausen und Walmenrode, auf Zavelstein, Altburg und Weltenschwann; Sohn des obengenannten Jakob Friedrich von Buwinghausen. Um das Jahr 1690 Wirtembergischer Kammerherr, auch Ritterschaftlicher Direktor.

Er stiftete eine silberne und verguldete Kapsel für die Hostien auf den Altar der Kirchen zu Wildberg.

Gemahlin: Sofia Margareta geb. von Crailsheim, nata anno 1655, den. 1679.

Liberi (Kinder): Sofia Juliana von Buwinghausen und Walmenrode. 1713 Marit. (Gatte) Eberhard Maximilian von Holtz auf Alfdorf, Aichelberg, Wolmershausen, Almshagen und St. Bartolomä, geb. 1692, Ritter-Rat des Kanton Kochers.

Als anno 1692 die Stadt Calw durch die Französen verbrannt wurde, und die Obervogtei allda mit zu Grunde ging, so bezog er das schon zuvor erbaute neue Amtshaus im Schloss zu Wildberg und blieb darinnen, bis er sein neues Schloss zu Altburg bewohnen konnte (Sattler I 168).

Sein Hauspräzeptor allhier war anno 1697 M. Lukas Osiander ~~zu~~ Holzgerlingen. (Pastor zu Weiler bei Hornberg 1700-1704, Diakon zu Rosenfeld 1704-1707 zu Holzgerlingen 1707-1723)

M. Schütz Jnformator 1699.

Eberhard Friedrich von Buwinghausen starb 1729 und hat über 80 Jahre gelebt, genoss auch die Gnade von Gott, dass er ein ruhiges Alter gehabt, und bei guten Leibeskräften geblieben, bis er endlich alt und lebenssatt das Zeitliche gesegnet.

1698, 20. Juli, war er bei der Leiche der Herzogin Marie Dorothea Sofie als Marschall der Procession. Anna Buwinghausen war bedient bei der Leiche der Herzogin Sibylle anno 1614.

Viktor Sigm. Graf von Gräfeneck, Erbherr zu Schilde usw., geb. am 20. Oktober 1701; Geheimer- & Conferenz-Rat, auch Committial-Ges. und Obervogt zu Calw, Wildberg usw. bis 1733, hernach allein Oberamtman und Obervogt zu Hornberg, Nagolt, Altensteig, Dornstetten und Freudenstadt seit 1744 des S.A. und Wirtemb. Jagd-O.R. Graf

Gräfeneck

Gemahlin: 1. Christina Karolina Henriette, ~~Christiane~~ / Georg Eberhard v. Limpurg-Speckfeld geb. 27. Nov. 1691, vermählt 22. Mai 1725 geschieden 1739.

2. Louyse, Johann Philipps von Zabeltitz (?) Kommandant in Hohenneuffen Tochter.

Seine Eltern: Friedrich Wilhelm, Erbherr zu Schilde usw., geboren am 5. Mai 1679, Premier-Minister und Graf in Mumpelgart. Preuss. General-Leutnant von der Jnfanterie und Schwarzen Adler-Ordens Ritter. Vom Kaiser Josepho 1767 in den Reichsgrafenstand erhoben, mit Sitz und Stimme introduciert in das fränkische Grafen-Collegium anno 1726.

Ober-Vögte.

57

Die 2. Gemahlin des Vaters
Friedrich Wilhelm von Gräve-
nitz war die Mutter des
oben aufgeführten Vogtes
Lektor Sigm. v. Grävenitz.

Er hatte 5 Gemahlinnen. Die 2. war seine Mutter
(?) Katharine Luise von Oertzen aus dem Hause
Glockau. Vermählt 30. ¹⁹⁹⁷September 1899, verstorben
24. Januar 1703.

Grosseltern

Friedrich, Herzog Friedrichs Wilhelms zu Mecklen-
burg Geheimer Rat, Kammerpräsident, und Oberlandes-
hauptmann.

Gemahlin: Dorothea Margareta, Georgii Wilhelmi
von Windesen aus dem Hause ? Tochter. Gestorben
in Stuttgart 1718 am 7. November.

58

U n t e r - V ö g t e .
-

Den Obervögten sind auch beizusetzen die

U n t e r v ö g t e ,

1755

welche Schultheissen, Keller, Untervögte und seit 1725, 26. Juli
Oberamtänner
genennet wurden.

In den ältesten Zeiten wurden sie Sculdhaizo, Scultetus, Schultetus, Schult, Scholt, Schultz, Scholz, Schulthaisch, Scholt-heiss, Richter, Amtmann, Vogete u. dgl. in Urkunden genennet, und wie die Amtsgrafen von den Gemeinden des Volks erwählt. Sie waren der 12., endlich der 13. Mann im Gericht und hatten also 11, hernach 12 Schöppen neben ihnen, die Sachen des Gericht und der Gemeinde, wie auch die Abgaben und Strafen an die regierenden Landesherrn, Grafen, Fürsten und Könige zu besorgen. Diese Abgaben aber bestunden nicht in Geld, weil man dergleichen damals noch keines hatte, sondern in Naturalien, an Vieh, Kleidung, Leinwand, Waffen, Garben, Früchten u. dgl. Als aber die Grafschaften erblich wurden, so wurden die Schultheissen auch nach und nach von den Landesherrn bestellt und gesetzt, und also verloren die Gemeinden in Städten nach und nach das Recht, einen Schultheissen zu wählen; den Gemeinden in Dörfern aber wurde dieses Wahlrecht noch bis auf den heutigen Tag gelassen.

Die Edlen und Unedlen Vögte, das ist die Ober- & Untervögte blieben zwar in ihrem alten Statu (Zustand), und jene distinguirten sich allein mit dem Familienwort: von; oder mit einem weiteren Prädikat, als Ritter etc. Diese aber blöshin mit dem Namen Schultheiss, Vogt, Amtmann usw. Als aber die Abgaben von Zeit zu Zeit vermehrt und die Einnahme eines Schultheissen immer wichtiger wurde, so mussten die Herrschaften bei dieser Beschaffenheit mehrere Officialen annehmen, von welchen allein das Oekonomische Amt eines Kellers hier genennet wird, welcher neben dem Ober- & Untervogt, der dritte Officialis, mit Obrigkeit und gerichtlichen Sachen aber gar nicht connectiert war.

Vermutlich hat die Gräfin Henriette anno 1442 zu Wildberg den ersten Keller gesetzt, welcher ihre Gefälle besorgte und von ihr dependierte (abhängig war), dahingegen der Schultheiss von ihrem Herrn Sohn, Graf Ulrich dependierte.

"Wir, der Schulthaiss, die Richter und die Bürger gemainlichen zu Wilperg"

1. "Scholtheiss, Richter & Bürger ze Wylperg anno 1390
2. "Wir, der Schulthaiss, die Bürgermeister & die Richter. 1424
3. "Wir, der Schultheiss und die Richter der Statt Wilperg. 1427
4. "Wir, der Schulthaiss, Bürgermeister & Richter gemainlich der Statt zu Wiltberg. 1467.
5. "Schultheiss zu Wiltperg anno 1470, Vogt und Richter zu Bulack
6. "Wir der Schultheiss, die Bürgermeister und die Richter zu Wilperg. 1474.

Es hat der Name Schultheiss bis in das 16. Jahrhundert gewehret, wie dann, vermöge einer Originalurkunde de anno 1513 das Gericht sich also nennete: Wir, der Schultheiss & Richter zu Wildberg", woraus erwiesen werden kann, dass damalen noch der Schultheissen Name gewöhnlich gewesen ist.

60

U n t e r ~~r~~/~~p~~/~~e~~/~~r~~/ - V ö g t e .

Konrat. H a m m e r l o c h lt. Urkunde v. 1442, den man Keller von Wiltperg nennet.

Wernher S c h n i d e r "der Ehrsame Vnd Wyse, ze disen Zyten Vogt ze Wiltperg", vermöge Urkunde de 1462. Anno 1486 wird er ein Junkher Wernher genennet, welcher Wein schenkte und das Umgeld der Stadt gab. Vielleicht Obervogt gewesen.

Hartmann B o c k , Schultheiss zu Wildberg. Um das Jahr 1442. Er war Vogt zu Bulach anno 1480. (Entweder ist der Vogts-Titel bald in Bulach eingeführt worden, oder er ist Waldvogt gewesen, den in Bulach waren auch Schultheissen.) Besonderer Keller: Thoman Kantengiesser, der Keller zu Wildberg anno 1453."

Berchthold B o c k , Schultheiss, (besonderer Schultheiss) vermöge Urkunden de anno 1455, 1460, 1472, 1473, 1475, 1482 & /~~1488~~, anno 1488 war er nicht mehr bei Leben. Uxor (Gattin) Margarete anno 1455.

"Die Ehrsamn wysen Vogt Vnd Richter der statt zii Wiltperg 1487."

"Der Zyt Schultheiss, der fürnehme, Ersame Vnd Wiyse."

Graf Ulrich nemet ihn "Jhren Schultheissen 1460"

Er kaufte von Graf Ulrich zu Stuttgart den Garten, die Schuttin genannt, zu Wildberg neben dem tiefen Schloss-Graffen, vermöge Lehenbriefs am Montag nach St. Martins-tag 1455.

In diesem Lehenbrief stehet nachgesetzter Passuss:

"Einem unserm Amptmann zü Wiltperg von Vndern wegen einen Rinischen Guldin richten Vnd geben sollen zü rechten vns one Vndern Schaden .

Anmerkung:

Es ist uns dunkel, zu erraten, was dieser für ein Amtmann, ob er der Schultheiss oder der Keller oder ein Dritter gewesen ist. Der Graf nennet den Käufer "Unsern Schultheissen".

Diesen Garten besitzt anno 1761 der Herr Stadtschreiber Grüb.

Fili. Berchtot Bock, Einwohner oder Bürger zu Wildberg.

Caspar B o c k , Schultheiss und Keller zu Wiltperg. Um das Jahr 1496 (V. Stadtbuch fol. 147) "Der Egrsame Caspar Bock, Amptmann zu Wiltperg anno 1497"

Anmerkung:

Dieser ist der erste, der zugleich Keller war und uns zu Gesichte gekommen ist. Man

sieht hieraus, dass er 2 Aemter hatte.

Zu Bulach sind uns in den ältesten Zeiten keine Keller, wohl aber Schultheissen und Vögte vorgekommen und wir vermuten, die dortigen Gefälle und Einkünfte werden seit 1330 von einem Graf-Wirtembergischen Keller zu Wildberg verrechnet worden sein, wie dann eine alte Erneuerung de Ao. 1524 die Wildberger und Bulacher Intradon in einem Tomo begreift und die ältere Erneuerung (welche wir aber nicht gesehen haben) werde von gleicher Beschaffenheit sein. In Wildberg hingegen kommen die Schultheissen, Vögte und Keller untereinander vor. Oeffters scheint es, ein Schultheiss sei dann und wann auch Keller, und manchmal ein Keller nicht auch zugleich Schultheiss gewesen, auch habe etwa ein Schultheiss, der zugleich Keller, oder ein Keller, der zugleich Schultheiss war, nur ehrenhalber den Namen Keller oder Vogt bekommen, und endlich sei die Kellerei jedesmalen mit dem Schultheissenamt kombiniert worden, der Name eines Schultheissen aber habe aufgehört.

Zu zweien Malen geschah es auch, dass die Gräfinnen zu Württemberg Henriette und Mechthild, als Inhaberinnen dieser Herrschaft zu Wildberg Keller setzten, weil die Schultheissen von ihren Herrn Söhnen als den hohen Territorial-Herren dependierten.

In der Württ. Regim-Ordnung de Ao. 1498 kommt wegen eines Obervogts und Schultheissen zu Stuttgart folgendes vor:

"Der Vogt von Stuttgart soll sein Amt versehen (oder versenssen ??) und auch mit zweien Pferden gehalten, und so das Amt Stuttgart gross und mit merklicher Ausrichtung ohne Unterlass beladen ist, soll ein Schultheiss dasselbst auch verordnet werden, Frevel und Fälle einzubringen und zu verrechnen, auch sonst tägliche Geschäfte, daran nit besonders gelegen ist, auszurichten, damit der Vogt in notdürftigen Geschäften der Canzlei gebraucht und daran nicht verhindert und dennoch die Stadt Stuttgart in ihrer Ausrichtung gefördert und nichts versäumt werde."

Hanns F e l l , Schultheiss zu Wildberg. 1485.

Er siegelte einen Brief von Oberjettingen vor den heiligen St. Michel zu Sulz anno 1484.

"Die ehrsame Wyse Vogt Vnd Richter der stat zü Wiltperg 1487"

"Vogt, Schultheiss, Gericht 1486."

Alter Schultheiss um das Jahr 1494, 1488. Er war in einer Strittigkeit geschworener Gemeinmann.
(Ein Johann Fell war zu Oxfort in England 1696 Bischoff)

U n t e r - V ö g t e .

Conrad Heinrichmann, Keller und Waldvogt zu Wildberg.
 Um das Jahr 1488. "Der Erbare, fursichtige und Wyse
 Vogt zu Wiltperg. 1490, 1491."
 "Der Vogt und die Richter 1490"
 Der ersame Wyse Conrat Heinrichmann, der Zyt
 Vogt ze Wiltperg Vnd Hannss Fell als Schulthais
 haben einen Contract gesieglet anno 1491 in des
 Kellers Huse.
 Conrad Heinrichmann hatte mit dem Gericht zu
 Wildberg einen Schmachhandel oder Rechtfertigung
 um das Jahr 1501, denn in der Stadtrechnung
 dieses Jahres kommt folgender Passuss vor
 "Jtem verzehrt Fritz Jäcklin und
 Wagner gen Tübingen, Verkündigung Rechtes
 (rechttag o.ä.) gen Cunrat Hainrichmann.
verzehrt, als man von Tübingen
 kam Konrad Hainrichmanns halber.
 Jtem verzehrt zway mol gen Tüwin-
 gen Conrat Hainrichmanns halb och Vm brieff
 usw."

Endress Heinricher Kellerey LB. 1524, Vogt zu
 Bulach
 Andreas Hainricher, Vogt zu Bulach 1535
 Er war nicht Schultheiss.
 Vid, Wildberger & Bulacher Stadtbücher.
 (Am Rande der Chronik stehen hier noch
 einige Anmerkungen, die ich, weil ich sie nirgends
 unterbringen konnte, hier anführe:
 Um das Jahr 1488 war noch ein Schultheiss.
 5. Konrad Heinrichsmanns Ochsenkopf.)

Anmerkung:
 Damalen war die Herrschaft Altensteig noch
 Markgräfl. Baadisch bis 1603, Vielleicht war
 ein besonderer Keller, und etwan auch ein be-
 sonderer Waldvogt zu Wildberg, wie dann diese
 Waldvogtei mit der Waldvogtei zu Nagold kom-
 binirt wurde.

- Waldvögte zu Nagold waren: (s. auch S.)
 Albrecht Schleck cc. 1560. 1562;
 Alexander Widmann cc. 1577,
 Michel Koler cc. 1584, 1585, 1600, 1606, 1610, 1612/13.
 Laurentius Lutt cc. 1610, 1612.
 Michel Lutt, cc. 1612, 1614, 1615, 1613
 Josef Koler, Michels Sohn cc. 1623
 Matthäus Rockenbauch cc. 1623.

In der Erneuerung zu Wildberg de Anno 1662
 P. II, Fol. 101 hatte Graf Eberhardt, der Aeltere
 zu Urach anno 1490 einen Forstmeister über die
 Herrschaft Wildberg und Bulach. Vermutlich aber
 hat ihn der Reovator als Forstmeister genennet,
 ob er schon etwan nur Waldvogt in der Origin.
 Urkunde genennet worden ist.

Von anno 1377 bis 1440, eine Zeit von 63 Jahren war die Herrschaft Wildberg und Bulach Pfalzgräfl. am Rhein. Weil nun diese Herren in dieser Gegend lang und breit keine als diese Herrschaft hatten, so mussten sie ihren Wildbann und Forst durch besondere Waldvögte administrieren lassen.

Anno 1440 haben die Grafen zu Württemberg diese Herrschaft bekommen, als sie die Herrschaft Nagold schon seit 1363 in Possession hatten und die Herrschaft Altensteig von anno 1400 an Markgräfl. war. Sie mussten also auch noch besondere Waldvögte in der Wildberger und Nagolder Herrschaft halten. Wie dann anno 1483 nach Hans Herter Waldvogt zu Wildberg war. (Eberhard Jäger, Waldvogt zu Wildberg anno 1457).

Dahingegen die Markgrafen in ihrer, ihren Landen und Forsten angrenzten Herrschaft Altensteig einen Forstmeister hatten, (wie dann Junker Wilhelm von Urbach, vermutlich der Forstmeister, durch einen Boten von Altensteig das Wildpret den Burgern zu Wildberg auf das Rathaus geschenkt hat und diesem Boten ? gegeben wurde.) Als die Herzoge von Württemberg anno 1603 auch diese Herrschaft Altensteig in Possession nahmen, so wurden diese 2 Waldvogteien mit dem Forstamt Altensteig combinirt.

Zu Wildberg waren nicht lange Waldvögte, weil der diesseitige Wildbann der Waldvogtei zu Nagold anvertraut wurde, diese aber continuirte bis 1603.

Zur Zeit des (Ober-) Vogts Wernher Schneider, stehet in dem Privilegio, welches Graf Ulrich zu Stuttgart der Gemeind zu Gältlingen erteilte und sie der Frondienste befreite, folgender Passus: "Und dafür sollen uns Unsere arme Leut alle, jährlich geben und auf St. Martinstag unserem Schultheissen zu Wildberg antworten 15 Pfd. Heller guter und genehmär Währung" 1464.
N.N. Vogt zu Wildberg um das Jahr 1490.
Erneuerung de anno 1662 P. II, f. 102

Anmerkung:

dieser allegierte Vogt war vielleicht der Obervogt oder Waldvogt oder wurde etwan von dem Verfertiger der Urkunde oder Schrift nur ehrenhalber Vogt genennet.

NN, Schultheiss um das Jahr 1503, 1506.

Alexander T r e f f e r Keller. Vermöge Urkunden de Anno 1511, 1532. Zur Zeit des Obervogts Wolf von Gältlingen stehet in einer Urkunde:
"Wir Schultheiss Vnd Richter ze Wildberg".

Alexander M e f f e r t oder Meffridt, Vogt zu Wildberg. Vermöge Urkunden de Ao. 1520, 1521. Keller zu Wildberg 1524, 1525. Alter Keller cc. 1525.

II, K e l l e r .

Bernhard V e t t e r , Keller um das Jahr 1499, 1501, 1504, 1515, 1518.
Anno 1499 schenkte er Wein und gab der Stadt
das Umgelt.

"Die Ersame Weise Schultheiss Vnd Gericht zu
Wiltperg" 1513.

"Bernhard Vetter der alte Keller zu Wildberg, 1524
Die Vetter haben schon im 15. Seculo zu Wild-
berg floriert.

Johannes Vetter, Pfarrer zu Zavelstein, 1566;
Martin Vetter, Renovator. Erneuerung de Anno 1662
P. II, f. 113

Wolfgang Vetter, Wiltpergensis. Magistrirte 1577,
13. Febr., war unter 33 Cand. der 17te. Er war des
Kellers oder Bürgermäister Sohn.

Martin H e u s s l e r Keller zu Wildberg anno 1535.

Mattheus H e l l e r Keller. Vermöge Urkunde de A. 1536, 1538, 1542.
Letzter katholischer und erster evangelischer
Keller.

Jn der Stadtrechnung von 1536/37 steht folgen-
der Passuss:

"Vssgeben gelt in gemaindem Vogt Mattheusen
Heller zum Vogtmal geschenkt ein Goldgulden
gekauft Vm ? Batzen. (Anmerkung: Was dieses
Mahl verursacht, ist nicht bekannt. Vielleicht
ist solches sein Einstand gewesen?)

Jn dieser Rechnung steht auch:

"Vmb zwo Mass Weyn des Kellers Matheuss Hellers
Vatter, als er allhier gewest, geschenkt, costen
? Batzen)

Wildberger Stadtbuch fol. 134, 1561, 1562.

"Keller, Bürgermeister und Gericht, anno 1550, "

"der Herrschaft Wirtenberg in dero Kellerei
zu Wildberg"

"der fürnehme weyse Keller" 1538

Der Keller Heller machte mit dem Stadtschreiber
Sebastian Herst anno 1551 der Verwaltung Er-
neuerung.

Er wurde ehrenhalber in Urkunden auch Vogt genaüt
Derselbe war vorher katholisch cc. 1559.

Gemahlin: Kraussin, Doktor Hans Kraussen Toch-
ter cc. 1554.

Anmerkung:

Es scheint, er sei nicht gleich nach der Reforma-
tion lutherisch geworden. Ob die Beharrung in
dem Papsttum bei dergleichen Beamten toleriert
worden ist, das hat sich noch nicht gefunden.

Jn dem Fenster auf dem Rathaus zu Wildberg
steht sein Wappen mit der Schrift:

"Mattheus Heller, Keller zu Wildberg, 1528" oben
steht eine Jagd.

Der alte Keller Mattheus Heller stiftete anno
1570, 29. August, in das Kloster zu Wildberg 200 fl
Jm Jahre 1570 wurde er Pfründer im Kloster Hir-
sau. Vermutlich gab er dort ein Kostgeld.

65
U n t e r - V ö g t e .

-.---.---.---.---.---.---.---.---.
Zu seiner Zeit existierte das sogenannte Jnterim.

Bei dem Keller Mattheus Heller stehen nun
in der Chronik noch folgende Randbemerkungen:
Liberiä (Kinder) :

1. Elisabetha Hellerin, Mattheus Hellers, Kellers
zu Wildberg Tochter. Ehegatte Max Hiller, Bur-
germeister zu Herrenberg.
Seine Assendent:
Marx Hiller, Burgermeister Tübingen,
Marx Hiller, Burgermeister Herrenberg,
Marx Hiller, Vogt zu Herrenberg ux. Katharine
Kurerin. Filia Margareta Hillerin geb. 13.7.1518
gest. 13.7.1559. Gatte: Valentin Moser,
Vogt zu Herrenberg.
Marx Hiller, Burgermeister zu Herrenberg ux.
Anna Rudhartin
Seine Dessendent:
Matheus Hiller, D. Oberrat, Kirchen=K. Advoc.
ux Anna Maria, Joh. Kielmanns v. Kielmannseck
Wirt. Geh. R. Filia.
Johann Philipp Hiller, Pfleger zu Unter-Oewis-
heim ux. Agnes Katharina, Joh. Caspar Datten,
Burgermeister zu Esslingen Filia.
Friedrich Cunrat Hiller, J.U.L. 40 Jahre lang
Canzlei-Advoc. ord. den 23.1.1726. ux. Maria Mar-
gareta, Georg Ludwig Forers, Ober- & Kirchen=K.
Advoc. und Anna Malustinia Müllerin, Filia, den
7. Martii 1732. Forer Marie.
Juliana Rosina Hillerin geb. 1696, den. 1757,
Ehegatte Johann Gottfried Neuhauser, Pfarrer
zu Obertürkheim. Cop. 2. Juli 1733.
2. Mattheus Heller, Mathei Hellers (Hillers)
sel. ehelicher Sohn Ux. Barbara, Caspar Gingers
Filia von Unteröschelbronn; Cop. 4. 12. 87.

Jakob B ü r g h a r d (Byrghardt), Keller und Verwalter, vermöge Urkunden
de anno 1555, 1572 & 1573.

"Der ernsthaft % Wohlgelehrt usw. alter Keller
1575"

"Gewesener Keller zu Wildberg" um das Jahr 1576.

Conrat H e l l e r , Keller , vermöge Urkunden de Anno 1563, 1564, 1574,
1575, 1580, 1585 (Vid. Stadtbuch F. 196)

Anno 1581 & 1574 war ein Amtsverweser.

Wurde manchmal ehrenhalber in Urkunden Vogt
oder Untervogt genennet/ .

" Der erbare Vnd weyse (fürsichtige) Herr
Conrad (oder Chonrad) Heller"

"der achtbare und Weyse usw. "

"der ehrsame und weise usw. "

"der achtbare und fürsichtige usw"

"der weise und achtbare usw"

"der führnehme usw. "

1589 29. Januar, der ältere Vogt zu Bulach.

Conrad Heller, gewesener Vogt zu Calw. Er hatte

U n t e r - V ö g t e .

-.-.-.-.-

ein Gut und einen Meier (kann auch Weiher) heissen) zu Bulach. Vogt zu Calw cc. 1572.

Um das Jahr 1590 und 1592 wird er der gewesene Vogt zu Bulach genennet. Er verkaufte an die Kellerei zu Wildberg 1590 seine Behausung zu Bulach zur Vogtei-Wohnung allda. (Erneuerungen de 1662 P. II, f. 273)

Er war Vogt zu Calw anno 1575. Endlich kam er nach Bulach.

Ehefrau : Katharina Creusin. Jhr Vater war Hans Kraus, Doktor zu Tübingen cc. 1564 gest. 6.5.1576. Sie war die Gevatterin des Probst Brentü zu Bulach, welcher in Stuttgart Rat war. Als der Bruder seiner Ehefrau am 15. Juli 1575 allhier war, so verehrte ihm die Stadt nach Gewohnheit 4 Mass Wein.

Anno 1580 war ein Sterben in der Stadt und im Revier.

Conrad Heller, Keller, kaufte im Namen der Herrschaft ein Scheuerlein zu der Zehntscheuer von Hennsin Oesterlins Wittib Erben.

Er kaufte ~~100~~ für sich einen ganzen Teil der Waldeckmühle um 70 fl. baar.

Konrad Heller, des Kellers Sohn und Hans Kraus, sein Schwager, auch dessen Weib und Geschwister kamen hierher, anno ~~1561~~, welchen die Stadt 4 Mass Wein schenkte.

Jost S c h m i d , Keller und nicht auch zugleich geistlicher Verwalter, vermöge Urkunden de Anno 1576, 1577, 1583, 1597. Ober- & Unteramtleute cc. 1585.

~~Widfrau~~ Ux. Ursula vidua. Maritus Sec. Melchior Eckhardt, gebürtig von Kirchen a. d. Teck, Württ. Registrator.

Eod. temp. Mich. v. Dachenhausen & Gedeon v. Ostheim, Obervögte um das Jahr 1583.

Bartlin E s s i c h , Vogt. Um das Jahr 1583. (V. Sultzer Heiligen Registratur)

Zu Bulach waren eben dieses Namens 2 Vögte anno 1562 und 1582.

Wurde in Urkunden ehrenhalber auch Vogt genannt.

Jakob S c h r e i b e r Keller. Urkunde de A. 1587, 24. Juni, 1588, 1589. Wurde nach Oberlemningen transferiert.

Sebastian W ä c h t e r , Keller und Verwalter. Um das Jahr 1593 gewesener Keller allhier. cc. 1596 zu Uracensis sesshaft, cc. 1597, 1603.

"Sebastian Wachter, Bürger zu Markgröningen und derzeit Oberkeller der ??? des Chur-Stifts Mayntz, cc. 1601; hatte damals noch Güter allhier.

67

U n t e r - V ö g t e .
-

Valenthin D i n k e l a c k e r , Keller zu Wildberg. cc. 1593.

Bernhard F a u s s , Keller und Verwalter. Vermöge Urkunden de Anno 1596,
28. Juli 1600, 1602, 1603.
"Der ehrhafte und fürnehme" (Vid. Erneuerung über Gilt-
lingen de anno 1598)
Uxor: Anna um das Jahr 1599, 20. Juli 1611 . Ist vielleicht
eine Wittib in Wildberg gewesen.

M. Jakob L a u f f e r , Schorndorffensis, Keller. Um das Jahr 1603. Er magistrirt
in Tübingen anno 1597, 1. Febr. Seine Promotion hatte
35 Candidaten, darunter war er der 31. Der Decanus war
M. Vitus Millerus. Sein Vater gleichen Namens war Dia-
komus Sup. zu ~~Bulach~~ Schorndorf 1575 und starb als
Pfarrherr zu Haupersbronn anno 1626.

Jörg V i s c h e r Keller und Verwalter 1606-1640 und resp. 1647. Geboren zu
Merklingen 7. Juni 1571. Sein Vater war vermutlich im
burgerlichen Stande allda. Den: zu Wildberg 4 et Sep. 6.
Febr. 1650 et 78 1/2 J. Textus 5, 3 Conz. M. Joh. Cunr. Zeller,
Spec. Sup. u. Stadt-Pfarr. zu Wildberg.
Resignierte die Kellerei auf Georgii 1640 und die
geistl. Verwaltung 1647. 1646 aber war ein Amtsverweser.
Sein Symbolum war: "Gott wend mein Elend"
Er hat die Kirche erweitert anno 1609, das Rathaus im
Bau verbessert, der Stadt neues Haus und 2 steinerne
Brücken gebauet und ist Werkmeister dabei gewesen.
Er hatte ein gutes Vermögen, eine eigene Mühle zu
Wöllhausen u. dgl., ist aber durch den feindlichen Ein-
fall sehr daran geschädigt worden. Er musste anno 1634
nach der Nördlinger Schlacht den Kayserl. Kommissariis
zu Tübingen huldigen.
Er wurde anfänglich Vogt und Jnspektor des Bergwerks
zu Bulach 1600-1606.
Uxor: Barbara geb. Heydin von Calw, N. 22 Mai/1578 Cop.
13. April 1597, also 3 Jahr zuvor er Vogt zu Bulach
worden. Wo und was er in gedachtem Jahr, das ist un-
bekannt. Beide stifteten den Armen zu Wildberg 100 fl.
Liberi (Kinder)

1. Anna Maria Vischerin. Ehem. Jakob Essich zu Bulach,
Wirt, Sohn des Bartholomäus Essich, Vogt zu Bulach.
Cop. zu Bulach am 13. Juni 1614.
2. Ehegemahl: Johann Georg Geer, Vogt zu Bulach.
2. Agnes Vischerin. N. zu Bulach 10. November 1600.
 1. Ehegemahl: Simon Peter Lang, Stadtschreiber zu
Wildberg, Sohn des Wendel Lang, Landschaftseinneh-
mers zu Pforzheim. Cop. zu Wildberg 9. Juni 1618.
Dieser Ehegatte wurde ermordet, 14. 9. 1634.
 2. Ehegemahl: Johann Friedrich Bub, Krämer zu Wildberg.
3. Barbara Vischerin. Ehem. Johann Andler, Sohn des Bür-
gers Simon Andler zu Herrenberg. Cop. zu Wildberg
5. 6. 1621.

2. Ehegemahl: Hanns Balthasar Freyberger, Weissgerber zu Herrenberg
4. Anna Elisabetha Fischerin, geb. zu Bulach 1.6.1606, Ehefrau des Christophori Zelleri, Nobilum in Liebenstein, haud procul Heilbronna, Pastoris abinitio facti A.1627. Matrimonium iniverat A.1628, 25. Nov., natus Breitenberg 1605. Postea factus D. Ducis Eberh. III. Conc. Aulis. Cons, Ass. etc. 1669. Uxor den. 1635 19. Jul. in Exil. Heilbr. Sein Vater Joham Zeller zu Rothfelden riet ihm diese Heirat an. Dieser war ein Bruder des ersten Spec. Zellers zu Wildberg.
Tochter: Anna Justina Zellerin, Ux. Peter Schertlins, Diaconi zu Herrenberg, Tübingen, Spec. zu Calw, Waiblingen.
Filia: Christiana Susanna Schertlinin, Uxor Johann Georg Dörtenbachs, Senioris zu Biberach. Er war Conc. Castr. Past. Hengstett.
Filia: Justina Dorothea Dörtenbachin Uxor Vogt und Assessoris Hessen zu Herrenberg.
5. Johann Leonhard Vischer. N. 28. Juni 1602 zu Bulach. Ux. Elisabetha, Georg Dömlers Tochter allda. War 1616 im Examen solleni und sollte studieren, hat aber nicht wollen.
6. Dorothea Vischerin. N. 28. Juni 1603.
7. Jörg Enderis Vischer. N. 10. Februar 1605.
8. Anna Dorothea Vischerin. den 11. Juli 1617 cet. 6 J.
9. Jakob Bernhard Vischer, Stadtschreiber zu Wildberg
10. Johann Georg Vischer, Vogt zu Herrenberg nat. 1615. Der Stammbaum des Vischer ist nun in der Chronik noch weiter verfolgt, siehe Chronik Seite 51 und Randbemerkungen Seite 53.
Er zeugte 13 Kinder, von welchen bei seinem Ableben anni 1650 nur noch 4 im Leben waren. Diese Zeugten ihm bei seinem Leben 45 Enkel und 10 Urenkel. Zwei Kindernamen aber sind uns unbekannt geblieben (3?).
Zu seiner Zeit wurde 1621, eine Hexe, die Hebamme Essichin zu Bulach in Wildberg verbrannt.
Die Vischerische Familie florierte zu seiner Zeit im Bürgerstand zu Wildberg und in der Revier.

Jakob K o r n , Keller .Urkunde de Ao. 1620, 1640, 1642, 1644, 1645, 1646. Er wird anno 1640 Keller geworden sein, als der alte Keller Vischer die Kellerei resignierte.
Uxor. Anna Katharina Schmidin.
Kinder siehe Chronik Seite 52.

Hans Philipp S t e n g l e n , Keller um das Jahr 1646. Den. 30. Juli 1648 im Alter von 48 Jahren.
Uxor: Susanne Margarete gewesene Kellerin, 1647. Zweiter Ehemann: Georg Friedrich Beer, Sohn des verst. Georg Beer Burgermeisters zu Wildberg anno 1649.

Hans Martin H i l l e r , Keller , anderswo Keller zu Bulach und Wildberg.
 Urkunden de Ao. 1648, 1649, 1656, 1657.
 Er ^musste schwedische Satisfaktionsgelder lie-
 fern, auch anno 1648 eine Mannschaft von Her-
 renberg zu der Schanze zu Weil der Stadt
 schicken. Er kam anno 1658 als Amtmann nach
 Merklingen.
 Ux. Brigitta geb. Schickartin, Tochter des
 Heinrich Schickart, fürstl. Haumeisters zu
 Stuttgart.
 Wegen ihrer Kinder siehe Chronik Seite 52.

+ Matheus P f i s t e r Keller und Verwalter. Urkde. de Ao. 1672, 1673, ~~1674~~
 1674. Er starb anno 1675 am 30. September im
 Alter von 37 Jahren und liegt auf dem oberen
 Kirchhof.
 Uxor: Eva Juditha.
 Wegen der Kinder siehe Chronik Seite 52.

+ Ernst Stephan R e n z Keller und geistlicher Verwalter, cc. 1655,
 1658, 1663. Er starb in Loco am 22. März 1671.
 Uxor Maria Magdalena cc. 1663, wurde mit die-
 sem zu Stuttgart copuliert. Wittib 1672. Sie
 blieb zu Wildberg.
 Kinder sie Chronik Seite 52.

Johann Jakob K o c h Keller und Verwalter. cc. 1676, 1677 1680.
 Mutierte das Amt und zog nach Merklingen.
 Kam hinweg 1680 um Georgii nach Denkendorf.
 Er fing mit dem Spec. im Mai 1678 heftigen
 Jnjurienhandel an.
 Ist vielleicht endlich Vogt zu Calw geworden
 und war noch allda 1681 & 1685.
 Uxor: Maria Magdalena geb. ???
 Kinder siehe Chronik Seite 53.

Johann Martin S c h n e l l e r (od. Hartmam) Keller und Verwalter.
 War von Georgii bis Martini 1680 bei dem Amt.
 Am 6. November 1680 wurde ein Amtsverweser ge-
 setzt. Lt. Urkunde vom 8. Febr. 1681 war Schneller
 "von geringen, schwachen Qualitäten".

Daniel S ü s s k i n d (Siesskind) Keller und Verwalter, 1680, 1681.
 Uxor Anna Katharina geb. Kellerin , Tochter des
 Cornelius Keller, Vogts zu Ebingen und seiner
 Ehefrau Maria Moserin.
 Kinder siehe Chronik Seite 53.
 Er, nebst dem Stadtschreiber Hertel zu Neuenbürg
 hat der Gemeindeverwaltung Lagerbuch zu renovie-
 ren angefangen, der nachfolgte Keller Schütz
 aber hat bei seinem Abzug das Werk mit sich
 fortgenommen.

70

Stadt- & Amts-Schreiber.
-.-.-.-.-

Christoffel S t i l t z (Christiff Stilltz) Ratschreiber zu Wiltperg,
anno 1528, 1529.

Georg Wolfgang R u o f f , der Stattschreiberei Angehöriger. Um das
Jahr 1538.

Sebastian H e r s t (Sebastianus Heers) oder Heress) Stadtsrieber 1558.
Er machte anno 1551 mit dem Keller Mattheus
Heller ~~das~~ neu errichteten Verwaltung zu Wild-
berg die erste Erneuerung, oder das erste ge-
meine Lagerbuch.
Ueber Ehefrau & Kinder s. Chronik S. 59.

Michael G r e b e r , Stadtschreiber. Um das Jahr 1566, 1569, 1571, 1576.
Ehefrau und Kinder etc. siehe Chronik Seite 59.

Vitus E t z e l u s geschwornen Stadtschreiber zu Wildberg. "Der Ehrn-
hafte und führnehme Veit Etzel" cc. 1597.
Wurde später Vogt zu Calw. (1611)
Ueber Ehefrau und Kinder siehe Chronik S. 59.
"Vitus Etzel von Grieningen, Stattschreiber
zu Wildberg"
Uxor Ottilia Michael Schobers Tochter von
Remningen.

Jakob S c h m i e r e r Derselbe war 29 Jahre lang Stadtschreiber in
~~Wildberg~~
Wildberg. Er starb am 3. oder 4. August 1623.
Ueber Ehefrau und Kinder siehe Chronik S. 60.
Sein Nachfolger war

Michel Z o l l e r cc. ~~1600~~ 1605.

Hans Jörg P f e i f f e r l e , Scribent. (cc. 1616)

Georg F r e i b e r g e r von Herrenberg Scribent. Derselbe ist im
Jahre 1616 am 11. Januar in der ~~St~~ Stadtschrei-
berei zu Tode gefallen, um Mitternacht.

Simon Peter L a n g Vermöge Urkde. de Ao. 1624, 1631
"Der Ehrenvöste und Vornehme Simon Peter
Lang ,Burger und derweilen Stattschreiber
kauft von Michael Zeller, Burger zu Wiltberg
M. Dan. Zieglers, Pfarrers allda Tochtermann,
ein Haus, Scheuren und Baumgarten, die Schüttin
genannt um 1490 fl (?) baar gelt 1585."
Sein Vater Wendelin Lang war Landschaftsein-
nehmer zu Pforzheim.
Uxor: Agnes Maria Vischer, Kellers zu Wildberg
Tochter .(s. oben Seite)
"Anno 1634 , 14. Sept., ist der Ehrenvolle und
Vorgeachtete Herr Simon Peter Lang, Statt-
schreiber , so den 12. September zuvor bei
dem Einfall des Feinds jammerlich zermar-
tert und erwirget worden, begraben worden.
Wegen seiner Kinder siehe Chronik S. 61

U n t e r - V ö g t e .
-

Er hatte zu Oberjettingen bei der Gemeinde ein Kapital von 800 fl. stehen, welches die Herrschaft bei seiner Abkunft an sich gezogen. Johann Jakob Süsskind, der Stadtschreiberei Calw Adjunkt war fürstl. Kommissarius anno 1681. Viele Akten wegen seiner Demission liegen in der Vogtei-Registratur zu Wildberg

- Johann Christoph S c h ü t z , Keller und geistlicher Verwalter anno 1693
- Er baute das jetzige Oberamtshaus in dem alten Schloss zu Wildberg und stiftete einen mössingenen Kelch und Patin (Hostienteller) für die Kranken.
- Wurde dimittiert (entlassen) um das Jahr 1698.
- Land-Rechnungs-Probator 1697.
- Endlich Vogt zu Neuffen.
- 1438-1462 Uxor Rosina Chatharina cc. 1687. Zierte die Kanzel und Taufstein zu Wildberg.
- 1473 Gabriel
- 1488 Jakob
- 1494 Michael
- 1558-1564 Johann
- 1564-1515 Johannes

Stadtschreiber zu Wildberg waren:

- Nobeli (Michaeli) M ü r e r
- Schneiders W e n d l e r
- Adocus K u r t z
- Marodus E d e r l e n
- Stimpfer
- Stadtschreiber
- Bernhard B a n n e r

Den ehemaligen Ober-& Untervögten oder heutigen Ober-
amtännern folgen nun auch die

S t a d t - & A m t s - S c h r e i b e r .

Von der Errichtung, Beschaffenheit und Veränderung der
ehemaligen Landgerichts-, & Stadtgerichts=auch andern öffent-
lichen ~~Stadt~~Schreibereien eines Volkes, einer Gemeinde, eines
Amtsgrafen, Landrichters, Vogts, Schultheisen und endlich den
heutigen Gerichts-, Stadt-& Amtsschreibern wollen wir ander-
wärts unsere Sammlungen mitteilen.

In der Stadt Herrenberg war bis etwa 1500 kein bestän-
diger Stadtschreiber, denn zuvor versahen dieses Amt die
Schulmeister und diese wurden gleich andern Stadtdienern
erwählet, daher bei dem ersten Namen verschiedene Verände-
rungen vorkommen. Ratschreiber in Herrenberg waren damals:

- 1438-1440 N. Ruthardt, Schulmeister
- 1462-1464 Ulrich von Rankweyl, ein gelehrter Laie
- 1473 Gabriel von Bulach. Er war anno 1485 Stadt-
schreiber in Marpach.
- 1485 Jakob Senlin, war auch Schulmeister.
- 1494 Michael Märer oder Mirer, Stadtschreiber,
der zugleich Vogt genennet wird.
- 1568-1584 Johann Eberhard Not. oes. publ.
- 1584-1613 Johannes Stahl. Anno 1579 war er/ zugleich
deutscher Schulmeister.

Stadtschreiber zu Wildberg waren:

Michel (Michaeli) M ü r e r , Stadtschreiber zu Wiltperg. Um das Jahr 1482,
1486. Schulmeister und Stadtschreiber. Er ist/ vermut-
lich anno 1494 Stadtschreiber in Herrenberg geworden.
(Vielleicht wird dieser Namen heutigen Tagen "Meurer"
ausgesprochen)

ⁿ
Boaentura W e n d l e r , der Zyt Stattschryber zu Wiltperg 1490, 1492.

Jodocus K u r t z Stattschryber zu Wiltperg 1507.

Conradus E b e r l e n , Statschriber zu Wiltperg, Constanzer Bistums von
königlicher Gewalt ein offner geswornen Schriber Vnd
Notari. 1498

Jakob R i m p f e r Stattschriber zu Wiltperg lt. Urkde de 1530.

Peter Z i e g l e r Statschriber anno 1536. Er ist auf Bewilligung des
Gerichts und Rats hinweg zu der Nuwennburg gezogen.
Sein Nachfolger war

Bernhard B a u m a n n , Statschriber zu Wiltperg. Urkde de 1536, 1537, 1538.
Er kam von Calw anno 1534 hierher. Er war der erste
evangelische Stadtschreiber. "Alter Ratschreiber" um
das Jahr 1540.

Christof B a d e r (od. Bäder) Stadtschreiber von 1634 bis ~~1639~~/1646. Geboren am 28. Oktober/ 1602. Seine Eltern waren Christof Bader, Rat- & Gerichtsverwandter zu Mark-Steinheim, Marpacher Vogtei und Magdalene geb. Kühnlein.

Anno 1614, in dem 12. Jahr seines Alters wurde er von dem Gerichts-Schreiber zu Steinheim angenommen und bis 1616, 2 Jahre lang, informiert. Anno 1617 kam er in die Schreibstuben des Vogts zu Murrhardt und sodann des Kloster-Hofmeisters zu gedachtem Steinheim. Hierauf begab er sich in die Stadtschreibereien zu Backnang und Wildberg, allda er als Substitut bis 1626 geblieben ist. In diesem Jahr durfte er eine ehrwürdige Reise nach Genf oder Geneve machen, wo er durch Hilfe eines Secretarii die französische Sprache erlernete und sodann wieder zu Wildberg anlangte, die Condition zur Stadtschreiberei Bulach erhielt und solche auch von 1627 bis 1633 wohl versah.

~~In Jahr/1633/nahm/er~~ In welchem Jahr er dieses Officium auf Verlangen des Herzogs Julii Friedrichs zu Wirtemberg resignierte und in der damals zu Tübingen neu errichteten Canzlei, in dreien, aus Königl. Schwedischer ~~Donation~~ Herzog Eberhard III. eingeräumten (Oesterreichischen) Landen, Graf- & Herrschaften Hohenberg, Neuburg und Wehrstein (Wörstein) die Condition des Rentmeisterei-Secretariats annahm und sich daher anno 1634 zu Tübingen etablierte. Dieses Officium aber wehrete kurz, denn das gedachte Wesen der schwedischen Donation in eben diesem Jahr, nach der berühmten Nördlinger Schlacht, sich gleich wieder endigte. Er succedierte hierauf seinem gewesenen Herrn Simon Peter Langen in Officio, und wurde Stadtschreiber zu Wildberg, welche Stelle er bei den damaligen elendigen Zeiten und vielen Krieg-Drangsalen bis zum Jahr 1646, also 12 Jahre lang versehen.

In gedachtem Jahr ist er bei noch gewährten trübseligen Zeiten und allerhand gefährlichen Kriegs-Trubeln Stadt- & Amtsschreiber zu Tübingen geworden, und hat dieses Officium bis 1676 fürtrefflich verwaltet. Er bekam daher vor (für) seinen Tochtermann ~~als~~ die Adjunktion und Amtssuccession noch bei seinem Leben.

Uxor: Anna Maria Brobeckin, nata 5. Januar 1607 Ihre Eltern waren: Johann Jakob Brobeck, Stadtschreiber zu Sindelfingen und Anna Maria, eine geborene Legerin von Cannstatt, welche sich zum andern Mal mit Ulrich Johann Thillen, Vogten zu Dörnstetten verhelichte.

Er starb zu Tübingen am 3. April 1684 im Alter von 82 Jahren.

Seine Ehefrau aber, mit der er sich anno 1630 copulieren liess, starb als Wittib 9. 2. 1686.

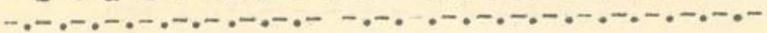
Ueber die Kinder und Enkel usw. des Stadt-
schreibers Christoph Bader siehe Chronik Seit
61 & 62.

Jakob Bernhard V i s c h e r , vermöge Urkunden de Ao. 1651, 1652.
Uxor: Anna Doráthea geb. ?
Er starb schon 1652 am 10. Januar im Alter
von 26 Jahren.
Seine Wittve blieb in Wildberg und hei-
ratete anno 1653 Johann Conrad Gunkinger.
Diese Wittve stiftete den Armen zu Wildberg
50 fl.
Ueber die Kinder des Vischer s. Chronik S. 62.

Johann Bernhard E r h a r d , Stadt- & Amtsschreiber. (Vermöge
Urkunden de Ao. 1652, 1655, 1657, 1658, 1665 &
1670.
Er hat der Stadt Rechte und Gerechtigkeiten
in ein Buch gebracht anno 1658.
Erhard starb zu Wildberg den 15. März 1684
im Alter von 60 Jahren.
Ueber seine Ehefrauen und seine Kinder usw.
siehe Chronik Seite 62 & 63.
Anführen wollen wir von diesen hier nur
seinen Sohn l. Ehe:
Johann Ulrich Erhard, geb. 1647, Magister zu
Tübingen am 29. März 1671. Er war unter 9
Kandidaten der Ste. Kloster Präc. Jnfer. zu
Hirschau 1676. Pastor zu Maichingen 1679,
zu Görlingen 1689 bis 1696. Prof. Log et
Poes. in Gymm. Stutg. 1700. Er starb am 18.
August 1718. Er war ein berühmter Poet.
Seine Schriften sind:
Die himmlische singende Nachtigall
Rosetum Parnasseum
Echo Paradoxo-Musico-Respondens, oder
notwendige Widerlegung des Schmah- & Las-
terbuchs, welches von einer wilden Sau
wider den evangelischen Kirchengarten
ausgegossen und durch den Druck publi-
ziert worden.
Aus der gedachten Nachtigall stehen in
den Gesangbüchern folgende Lieder:
Höret däch die Schwanen singen,
Jhr Bäume, gönnt mir euren Schatten,
Meine Zufriedenheit steht in Vergnüg-
lichkeit.

Zu seiner Zeit waren folgende Scribenten
in Wildberg:
Substitut Georg Philipp Schwarz 1658
Scrib. Johann Hetzel 1664
Substitut Jörg Wolf Ruoff 1666, 1668
Substitut Johann Baptist Binder 1676

Stadt-&Amts-Schreiber.



^c
 Scrib. Samuel Martini 1674; starb in Wildberg
 am 10. Februar 1675 im Alter von 23 Jahren
 und liegt auf dem Kirchhof.
 Scrib. Johann Wolfgang Dietz 1677; er wurde
 Expeditionsrat bei der Cammer.
 Substitut. Johann Friedrich Ulmer, des Stadt-
 schreibers Tochtermann.
 Substitut. Paulus Esenwein 1683.

Johann Friedrich Ulmer Stadtschreiber anno 1683, 1684.
 War vorher Vogt und Stadtschreiber zu Bulach.
 Uxor: Maria Elisabethin Reinhardtin Alli Er-
 hardin.
 Er starb in Wildberg am 18. Oktober 1719.
 Wegen seiner Kinder siehe Chronik S. 64.

Schultheissen.

Da wir uns bishero mit dem Oberamt beschäftigt haben, so kommen wir nun an das Untere-Amt allhier und teilen så viel Namen der

Schultheissen in G ü l t l i n g e n mit, als wir bishero in Urkunden gefunden haben, dabei leicht zu vermuten ist, dass uns noch viele Namen mangeln, welche hin und wieder in Urkunden verborgen liegen.

Hanns T ü b l i n .Um das Jahr 1472.

Ein Jörg Teublin war um das Jahr 1572 Verwalter zu Hirsau.

Hanns T u f f l i n g e r .Anno 1524 & 1525.

Dieser war ein Lehensmann von der Herrschaft Wildberg und hatte ein Lehen, welches in der jüngsten Erneuerung genannt wird.

Hanns D i n g l e r anno 1559.

× Martin E r n s t Anno 1589, 1584, 1587. *oo 1561 Jacobus Ruyola Hauptm.*

Caspar C r a f f t anno 1594, 1598. "Der Ersame und bescheidene"

× Jakob E r n s t Anno 1590, 1603, 1604, 1616, 1620. *oo 1591 Ann Ruffen s. Fuß*
*Martin Ernst * 1593 oo 1617 Nikolaus Georg F. Mannheim*
(Vielleicht sind 2 dieses Namens gewesen.)

Hanns Jörg D i g e l e anno 1680, 1682.

Hanns Jörg D e u b l e anno 1685, 1694.

Starb 1694 am 26. Februar im Alter von 41 Jahren.

Jörg M ü l l e r ,Bauer anno 1693, 1695, 1713.

Der Name Gütlingen kommt entweder von dem Wort "Gült", welches in alten Zeiten eine Schuld, Busse, einen Zins und dergl. bedeutet hat oder von einem sehr alten und edlen Geschlecht der Gülden, Gültarum her, welches Geschlecht unter den Westgoten aus Schweden bei ihren Wanderungen nach Deutschland in den ersten Jahrhunderten bekannt worden ist.

Das Wort "Jngen" ist ein Ehrenwort für ein Volk, eine Gemeinde oder die Einwohner, indem solches soviel heisst: Die Einwohner seien allda geboren, ja die erste und letzte: Sie haben den Ort gebaut und gepflanzt: Seien beständige Einwohner: haben den Ort eigentümlich ~~gebaut~~ mit Recht: Seien von anderen Menschen nicht vermischt u. dgl.

In den ältesten Urkunden findet man, dass die Namen der Gemeinden der Veränderung im Schreiben und Aussprechen unterworfen gewesen sind. Das zweite "l" wurde in den ältesten Zeiten bei dem Namen Gütlingen nicht gebraucht, sondern erst in gefolgten Zeiten aus Bequemlichkeit im Aussprechen dazu genommen. (Gült-ingen, l, also auch: Bempf- Bert- Böb- Dentz- Duss- Dutt- Eg- Elt- Gör- Güg- Heuch- Knitt- Merk- Mög- Mött/- Neid- Sig- Sind- Tentz- Thum- Waib- Wend- Winter- Witt- usw. ingen)

Wann und wie die Edlen von Gütlingen den Namen Gütlinger oder von Gütlingen angenommen, ob der Ort den Namen von ihnen, oder diese von jenem erhalten haben, das ist noch unbekannt. Junker in der Einleitung zur Geographie mittlerer Zeiten P. I C. III, p. 68 hält ohne Unterschied dafür, dass der Adel seine Geschlechtsnamen teils von den Dörfern, teils von den Schlössern und Höfen, worauf sie gesessen, empfangen haben. Uns aber kommt es wahrscheinlich vor, dass, obgleich eben nicht alle, doch die meisten Güter, Gemeinden und Sitzen ihre Benennungen von den Anbauern und Besitzern erhalten haben.

Wer die Rittergütermatrikel einzusehen Gelegenheit hat, derselbe wird finden, dass man im Land ~~sagt~~ fast soviel Dörfer von eben dem Namen antreffen wird, als inländische Geschlechter denselben Namen führen. Darneben ist doch auch bekannt, dass in alten Zeiten die Namensveränderungen nicht ungewöhnlich gewesen sind.

Wir wissen also nicht, was für einen Geschlechtsnamen die Edlen von Gütlingen oder Edle Gütlinger geführt haben. Sie sind von Anfang ihres Geschlechts an Edle gewesen. Ihr Geschlecht ist auch älter als die Gemeinde oder der Ort Gütlingen.

Von dem hohen Altertum der Edlen von Gütlingen haben wir schon oben (siehe Seite) in etwas Nachricht gegeben, auch ist aus den Graf-Hohenberg'schen Erbteilungen und Verkäufen erwiesen worden, dass die Edlen von Gütlingen niemals die sogenannte Gewaltsame oder Oberherrlichkeit in dem Ort Gütlingen besessen haben. (siehe oben Seite).

Vermutlich sind diese Edlen von Gütlingen Lehen- oder Dienstmannen von der Graf-Hohenbergischen Herrschaft Wildberg oder Bulach gewesen, ob wir schon von einer Lehenschaft dieses Dorfes nirgends etwas bekannt ist, und wir daher nicht sagen können, ob solches ein Feudum, oder insonderheit ein feudum datum oder oblatum gewesen, denn in alten Zeiten haben viele

Edle den grösseren und ~~Ma~~ mächtigeren Landesherrn ihre eigentümlichen Güter zu Lehen aufgetragen und deren Schutz und Schirm dagegen genossen. Wie denn auch hinwieder dergleichen Landesherrn, Grafen, Fürsten und Herzoge ihren Dienern aus dem Adel- & Ritterstand Burgen, Schlösser, Gemeinden mit den dazu gehörigen Gütern, eigenen Leuten u. dgl. als Munera, Beneficia, Stipendia oder zu Feudis gaben, welche nach und nach erblich wurden.

Es kommen aber doch in der Spezifikation der Graf-Hohenbergischen Lehen, welche mit der Herrschaft Wildberg und Bulach an den Pfalzgrafen Ruprechten verkauft worden sind, sogar auch keine besonderen Lehen in der Gütlinger Markung vor, wie z. B. zu Sulz, zu Ebhausen und zu Effringen.

In dem Ort Gütlingen war nicht nur nach der Tradition sondern auch nach dem Inhalt des Württembergischen sogenannten Landbuchs de Anno 1624 eine Burg, welche die Edlen Gütlinger bewohnten. Der Passus dieses Landbuchs lautet also: "Die alte Burg zu Gütlingen in dem Flecken ist der Edlen von Gütlingen Stammhaus gewesen".

Es ist dieses Landbuch zur Zeit des Obervogts zu Wildberg Balthasars von Gütlingen, Keller Jörg Vischers und Stadtschreibers Jakob Schmierers errichtet worden. Der Autor dieses Landbuches ist Johann Oettinger, Geograph und Secretarius Wirtenbergicus.

Anmerkung:

Schloss, Arx, Castrum, ein Herrenhaus mit Mauren und Toren, oder mit Gräben und Brücken versehen. Dergleichen Häuser haben allezeit gewisse Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, die/ ihnen ankleben und mit/ ihnen veräussert werden, aber nicht allezeit die Landes-Obrigkeit.

Vermutlich hatten diese Edlen auch ein oder mehrere sogenannte Steinhäuser in diesem Ort.

Auch stehet in einer Erneuerung bei der geistl. Verwaltung Wildberg de anno 1559 P. II, fol. 662 folgende Anzeige einer auf der Gütlinger Markung in dem Gütlinger Wiesental, oberhalb dem Wildberger Wegan oder oberhalb dem gebuschten Berg gestandenen (unmerklichen) uralten Burg:

"Hanns Ernst zinst jährlich zwen Schilling usser zweyen Mannsmad ungefährlich Wiesen zu Watzlen, zwischen dem Wildberger Weg und dem Bach hinab, oben an Jakob Schrowbolzen zu Willtperg Burgrain, und unten an Hanns Höfelins Wiesen gelegen."

Hieraus schliessen wir, dass dieser Burgrain auch eine Burg oben ihm, nicht weit von Gütlingen, gegen der Nagolt, diesseits dem Gütlinger Forellenbach gehabt habe. Vielleicht könnte eine Benennung einer benachbarten Gegend den Namen dieser Burg oder ein Augenschein deren Ruäera entdecken.

Ferners kommet in gedachter Erneuerung Fol. 664 eine Wiese vor, welche die Weihewiese genennet wird. Wie denn auch in diesem Tal der gedachten Revier noch Merkmale eines allda gewesenen Weihers vorhanden, welchen der genannte Forellenbach angefüllet hat und eine Anzeige (Anzeichen) eines herrlichen Guts sind, massen die Gemeinden dergleichen

nicht angelegt haben.

~~Ob der Burgstatt, hodie~~

Ob der Burgstatt Haselstall, hodie Haselstall genennet, dessen Gut auf der Gütlinger Markung, in Tannen- & Fichtenhölzern, auf einer Ebene, gegen dem Dorf Dachtel (in welchen Ort die benachbarten ~~Edlen~~ ^{gewesenen} Edlen von Waldeck Jura und Einkünfte hatten) lieget, und anno 1440 mit der Herrschaft Wildberg und Bulach verkauft, hernach mit seinen Gütern, Rechten und Gerechtigkeiten zu einem Erb-Maierhofe gemacht worden, auch ein den Edlen von Gütlingen gehörige Burg und Gut gewesen, und woher solche der Herr Verkäufer Pfalzgraf Otto oder einer seiner 3 Vorfordern oder etwan allschon die Grafen von Hohenberg, bekommen haben, das findet sich noch nicht.

Ebenso ist die ehemalige Beschaffenheit des auf der Gütlinger Markung, ob dem Seuzental, Distrikts der Nagold, auf dem Kapf eines hohen Berges liegenden Burgstalls, Gaissburg genant, und vom wem solchen der Herr Verkäufer oder einer seiner dreien Vorfordern oder etwan allhier die Grafen von Hohenberg bekommen haben, ist unbekant. Er liegt eigentlich zwischen Gütlingen und der Nagold gegen den Hof Seuzenthal, in dem Herrschaftsgehölz und gleich dem grössten Teil der Gütlinger Markung in dem jetzigen Böblinger Forst. Es sind dessen verfallene Mauern mit Holder- & Massholdersträuchen, Birken-, Linden- & Hagenbuchenholz überwachsen. Die von Holzbronn haben jederzeit zu ihren Gebäuden, insonderheit zu ihrer anno 1758 neu erbauten Kirche die behauenen Quadersteine von diesen Mauern abgeführt, also dass man anno 1761 keines Menschen Werk bei dieser Hofstatt mehr beobachten konnte, denn auch die ruinierten Mauern, verstreuten Steine usw. sind mit Moos überwachsen. Es war eine geringe schlechte Burg mit einem Graben und hatte in der Nähe weder einen Garten noch Acker, noch eine Wiese, vielweniger eine benachbarte Brunnenquelle massen der Kapf samt dem Berg und der Gegend mit Felsen und Steinen gleichsam übersät sind. Von dem Tal, worinnen die Nagold läuft, und die Weiher Seuzen- & Kohlerstal liegen, gehet eine gemacht gewesene Fuhrstrasse hinauf, wie man dann auch von Wildberg her bei der steinernen Brücke hinauf fahren konnte.

Anmerkung:

In dem Kaufbrief vom Jahre 1440 wird dieser Burgstall Geissberg und dieser Geissberg ein Burgstall genant. Vielleicht hat nur das Gut Geissberg geheissen und die Burg hat etwan ihren Namen damals schon verloren gehabt.

Die Weide in dem Geissberg stand 1532 unter dem Forstmeister in Wildbad.

Nach dem Landbuch war "Gaissburg ein alter Burgstall ob dem Seuzental an der Nagold, auf einem hohen Berg gelegen, der ganz mit Holz verwachsen ist und von dem nur noch etliche zerfallene Gemäuer zu sehen ist.

In dem 5. Decennio des 18. Seculi war auf diesem zerfallenen und zerstörten Burgstall noch ein steinernes Türen-

f. oben
§ 38
Griffstall

Griffstall

gestell zu einem Keller oder einem anderen Gewölbe oder einer Höhle zu sehen. Als einsmalen in gedachter Zeit bei (etwa) 7 Knaben und ~~mehrere~~ Magden von 12 bis 15 und mehr Jahren aus dem Seuzental ihr Vieh auf diesem Berg hüteten und aus Vorsitz zu dieser Burg und dem gedachten Türengestell gingen, so sagte einer derselben, ein Dienstbub, vor der Höhle; er getraute sich den Teufel zu bannen, wann er wüsste, wo das Geld in diesem Keller wäre. Worauf sogleich ein schwarzes Männlein herfür kam und beide Arme nach den Kindern ausstreckte, als wie wann er solche umarmen wollte, welcher Anblick aber diese Knaben und Mädchen über die Mauern und helfen zur Flucht brachte. Diese Personen, welche ja tzo erwachsen sind, behaupten noch wirklich dieses Gesicht als eine gründliche Wahrheit. Es ist aber dieses Gestell zu unserer Zeit nicht mehr zu sehen. Alte Leute haben schon seit etlichen Hundert Jahren her per traditiones erzählt, dass der letzte Inwohner dieser Burg ein Strassenräuber und Mörder gewesen sei und, dass steinerne Staffeln von des ehemaligen sogenannten "Tüfelsweg", hernach Stifelsstwegsteg über die Nagold bis in die Burg gelegen seien. Den Namen dieses Burgstalls haben wir allein in dem Württembergischen Kaufbrief von anno 1440, wie auch in dem Württ. sogen. Landbuch de Anno 1624 gefunden. Die Zugehörunge dieses Burgstalls, welche anno 1440 mitverkauft worden, sind uns ganz unbekannt. Wir wissen nicht, ob sie in herrschaftliche^y oder Untertanenhände gekommen sind. Diese aber werden nicht nur in Waldungen bestanden, und bei dem Forstamt zu Böblingen wird diese Burg vermutlich noch deutlicher^y beschrieben sein. Bei dem Erkauf der Herrschaft Wildberg werden auch die Saal-, Lager- & Zinsbücher mittradiert, und darinnen alle Jura, Güter u. dgl. specificiert sein. Vielleicht bekommen wir in das Künftige mehrere Nachrichten.

Die Dicke, ein alt Burgstall jenseits der Nagold bei dem Dickhinger Hof^g gelegen, ist auch Serenissimo zugehörig.

Nun folgen etliche Edle von Gütlingen, welche in Gütlingen gewohnt haben.

Hanns von Herrenberg war um das Jahr 1393 zu Gütlingen wohnhaft und er wird vermutlich, seines Nach- oder Beinamens ungeachtet, ein Edler von Gütlingen und etwan nur zu Herrenberg geboren sein oder allda gewohnt haben.

Und eine andere Urkunde gibt folgende Nachricht:

Ober Gütlingen
"Anno 1405 verkaufte Johann von Gütlingen, Johannsen Sohn, ^{+Ers.} die Hälfte des Dorfes Ober-Böblingen mit Leuten und Gütern an den Grafen Eberhard von Württemberg für 270 fl. Den Kaufbrief signierte:

H. Conrad Saur von Gütlingen, Ritter Heinrich und Conrad von Gütlingen, Brüder und Johanns von Stammhen.

Dabei sind wir der Meinung, es habe auch der Ritter Conrad Saur seine Wohnung und Güter in Gütlingen und den Beinamen von diesem Ort gehabt, oder er sei auch ein geborener Edler von Gütlingen gewesen. (Vielleicht war der Name "Saur" derer von Gütlingen erster Familiennamen) Stammhen aber ist das benachbarte Dorf, allda auch eine Burg steht. Der Ritter hat etwan, vermöge folgender 2 Urkunden seine Wohnung gewechselt:

"Die Langenbrandische Pfarrei haben weyland gestifts Conrad Saur von Gütlingen, Ritter & dessen Bruder Gompold (welcher ein gewonlich Gütlingischer Vornamen ist) die zu Neuenbürg wohnten & Patrone der Kirche zu Bretzingen waren"

Von den Edlen von Gültlingen.

Jn dem Kloster Herrenalb:

"An. Domini 14?? starb Cunrad Sur, genannt von Gültlingen, ein tapferer Kriegermann"

Vermutlich hat auch Caspar von Gültlingen, welcher die Absagebriefe der Württembergischen Gräfin Henriette als Vormünderin, wider Heinrich von Geroldseck, Herrn zu Sulz a. Neckar 1420 mitunterschrieben, und mit seiner Hausfrau Barbara von Thalheim ihren Anteil an Gültlingen dem Dorf an die Grafen von Württemberg anno 1445 um 2022 fl. verkaufte, auch anno 1449 vor dem Abt zu Hirsau eine Urfehde sigelte, allhier gewohnt.

Vermöge eines Gültlinger Dorfbüchleins de Anno 1474¹⁴⁶⁴ wovon hernach Meldung geschehen wird, haben zur Zeit dieses Jahrs noch Herren oder Edle allhier gewohnt und Vogteirechte ausgeübt. Die hierher gehörigen 3 Artikel haben folgenden Inhalt:

"Jtem sie (die Gemeinde) sagend och, daz alle güter fry sigen Denstbar halb der Herrn."

Anmerkung: Also haben die Herren von Gültlingen damals keine Frohndienste genossen.

"Jtem sagend sie, daz zwey solten V^{sizen}f der Defferey Vnd Win schenktin Vnd soltin daz empfaen von den Herren Vm (Geldbetrag ?) etc. der solt daz tun Herlobung der Herren etc"

"Jtem wer es, daz dess Dorff Herren Vnains wurden Vnd ainander se dem Dorff jochtin, so möcht ain Jcklicher jn dem Dorff sin Huff (oder Huss) zuschliessen Vnd müssig gan etc."

Ob M. Johann Gültlinger, Prädicant zu Schorndorff (anno 1461) und Michael Gültlinger, Chorherr im Stift zu Stuttgart (anno 1466) ein Edler oder nur von Gültlingen gebürtig gewesen (massen sich die Cleria öfters nur von ihrem Geburtsorte genannet haben) das ist noch unbekannt.

Johann Ernst Pflumern, ein Historicus, behauptet in seiner Metamorphosi Arcium et Castrorum suevia, dass hier kein Dorf oder Weiler in dem Herzogtum Schwaben vorhanden, so nicht seinen sondern Adel und Schloss, bisweilen in einem Dorf 2 oder 3 absonderliche adeliche Häuser gehabt, ja, dass in einem Schloss auch 2 oder 3 Nobiles gewohnt haben, wozu er sich des Küllingers, Paul. Matth. Wehneri und Wigul. Hundii bedienet.

Alle Archive, Registraturen, historische und genealogische Werke des Landes Württemberg, Schwabens und der angrenzenden Landschaften, sind voll der Namen und Taten dieser, Edlen, weiln sie sich ehemalen in gedachten Provinzen sehr ausgebreitet, berühmt und bekannt gemacht haben.

Das in schöner Ordnung ehemalen asservierte adeliche Gültlingische Archiv zu Berneck hatte, ehe solches im oberen Schloss anno 1559 und im Unteren Schloss anno 1660 durch das Feuer ruiniert worden ist, viele Genealogien

Von den Edlen von Giltlingen.



und Antiquitäten, auch eine Menge der Urkunden von Privilegiis, Rechten, Contracten u. dgl. dieses edlen Geschlechts.

Ob diese nun als alte Schwaben, Alemannier oder jüngere Schwaben oder Franken, mittelst der Könige, schwäbischen Herzoge, Grafen von Hohenberg oder einem andern Landesherrn, einen Landesanteil und Sitz in dieser Gegend bekommen, und ob einer der gedachten Herrn oder dieser Edlen diesen Giltlingischen Bezirk occupiert, angebaut, zur Markung und das Terrain der Wohnungen zu einem Etter gemacht u. dgl., das ist wegen ihres hohen Altertums noch nicht erkundigt worden.

Anmerkung:

Im Frühjahr 1853 wurde im Pfarrgarten in Schafhausen Oberamt Böblingen, der an die Kirche stösst, unter dem Strunk eines alten Zwetschenbaums ein alter Grabstein, auf dem noch ein Kelch samt Hostien sichtbar ist, mit folgender Inschrift ausgegraben:

"Anno Domini MCCCCLXXXII ipsa die paschante obiit venerabilis dominus Cunradus de Giltlingen Prætor huius ecclesiæ, cuius anima requiescat in pace."
(Im Jahre des Herrn 1482 gerade an jenem Tage starb der verehrliche Herr Cunrad von Giltlingen, Prediger an dieser Kirche. Seine Seele ruhe in Frieden)

Von der Graf-Württemberischen Grafschaft
C a l w ,
Rechte, Lehen & Güter allhier.

2.+ Wie oben (siehe Seite 10) zu sehen, so hatte der Pfalzgraf Otto am Rhein und Graf Eberhard der Jüngere zu Wirtenberg, Eberhard des Sanftmütigen Sohn, anno 1419, 21 Jahre zuvor, ehe jener die Herrschaft Wildberg an Württemberg verkaufte, Stritt und Spänn, wegen des gen Wildberg gehörigen Dorfes Gütlingen.

siehe S. 20

1.+ Anno 1417 kaufte Graf Eberhard der Jüngere, der neue Regent von Württemberg, von Heinrich, Truchsess von Waldeck, genannt von Altpur und seines Bruders Sohn, Conrad dem Truchsessen ihr Teil und alle ihre Rechte, die sie gehabt haben an allen Leuten und Gütern, die gen Waldeck gehören, nichtsausgenommen, denn allein die Feste und den Berg zu Waldeck und Liebelsberg das Weiler. Item ihren Teil an den Kirchensätzen und zehenden zu Dachtel, und Gchingen; wie auch die Losung der Güter, so die von Gütlingen und andere von Herrn Cunen Stadelherrn selig von Waldeck innen gehabt haben. Ferner die Lehenschaft eines Zehenden Hinterlengenfeld bei Münchingen, den Clauss Schopp zu Stuttgart zu Lehen getragen, und hat Graf Eberhard ihm versprochen für jedes Malter Rocken, Dinkel und Haber, was er gewiesen mag 12 fl. für ein Huhn 8 Heller und für jedes ? solcher Gefäll bezahlt ihm Graf Eberhard 18 Pfd. Heller; für seine eigene Leut, für jede Person, so über 14 Jahre alt ist, 3 fl. was unter Württemberg sitzt; was aber unter Hirsow, Gütlingen oder seinen Vettern, den Truchsessen sitzt, ist jede Person um 1 fl. angeschlagen. Und ist solcher Kauf geschehen auf Freitag nach Jakobi und hat an Geld angeloffen 250 ? rheinisch. Gleich an dem folgenden Sonntag hernach kaufte Graf Eberhard auf gleiche Weise von Heinrich und Tristan Truchsess von Waldeck ihr Teil an obgemeldeten Güter um 50 ?.

Die Grafen von Wirtenberg haben also damals und vorher schon, von wegen der Grafschaft Calw und vielleicht der Edlen von Gütlingen, Anteile und Rechte an diesem Ort gehabt.

(3)

Wie dann die Vogtei Calw vermöge ihrer älteren und jüngeren Erneuerungen an den Freveln, welche unter dem Stab zu Gütlingen gefallen, und an dem Stab, den vierten Teil gehabt. (Vielleicht waren zu dieser Zeit in Gütlingen 2 Schultheissen) Als aber anno 1440 die Herrschaft Wildberg an Wirtenberg kam, und die Grafschaft vorher schon Wirtenbergisch war, so ist auch dieser 4. Teil hernach zu dem Stabamt Wildberg geordnet worden. Zu welchen Zeiten es geschehen, das hat sich noch nicht gefunden.

Ob Cuno von Waldeck, wegen seiner von Graf Burkhardt von Hohenberg, dem jüngeren zu Bulach anno 1364 erkaufte Güter allhier dergleichen Rechte acquiriert hat, das ist noch unbekannt.

Von der Graf-Württembergischen Grafschaft
C a l w
Rechte, Lehen und Güter allhier.

Die Grafschaft Calw hatte, neben der Herrschaft Wildberg, dem heil. Michael, wie auch der Mesnerei aus besonderen Bezirken allhier den grossen Fruchtzehenden; desgleichen aus ihrer hiesigen Wittum (siehe auch unten Seite) an die Pfarr allhier 30 Mltr. und aus ihren Zehenden noch mehrere Corpus-Früchte zu reichen, welche bei den veränderten Umständen, und da diese Pfarr der Staabskellerei und geistlichen Verwaltung Wildberg resp. durch Vergliche oder Tausche tradirt worden, jetziger Zeit bei dieser wltlichen Kellerei und der geistlichen Verwaltung verrechnet werden.

Die der Herrschaft Calw gehörigen Zehend-Früchte zu Gältlingen, wie auch in dem angrenzenden Dorf Holzbronn, Calwer Herrschaft und Amts, und auf dem Hofe Haselstall, Gältlinger Gerichts-Stabs, führet die Bauernschaft in dem angrenzenden Dorf Deckenpfronn, auch Calwer Herrschaft und Amt, in der Frohn nach Calw um 2 Pfd. Heller, seit 1595 aber per Tradition nach Wildberg.

Des heiligen Michael Zehenden hat die Herrschaft Wirtemberg zu der Herrschaft Calw anno 1523 gegen Reichung eines jährlichen , mit 14 Scheffel, 3 Simri 1 Vrlg. aus ihrem Zehenden gebracht, und hernach wurde auch der Wildberger Zehend nach Calw übergeben. Anno 1695 hingegen wurden diese gedachten 3 Zehenden der Kellerei Wildberg überlassen und retradirt.

Auf dem Burgstall Haselstall hatte die Herrschaft Calw , wie schon gedacht, den Zehenden, aus was für Ursachen ist unbekannt. Hingegen hat die Herrschaft Wildberg das Eigentum und Erbrecht, und hernach, als solches Gut zu einem Meyerhof errichtet worden, das dritte Teil der Hauptfrüchte, welche die Gemeinde zu Gältlingen in der Frohn nach Wildberg führen muss. Vermutlich hat diese Burg schon vorher dergleichen Dienstbarkeiten genossen.

Der Heuzehend in Gältlingen gehörte teils der Herrschaft Calw, teils der Herrschaft Wildberg, wie denn diese auch einen gewissen Bezirk zum Heuzehenden zu gedachtem Holzbronn hatte, welcher aber auch nach Calw tradiert worden ist.

Auch hatte die Herrschaft Calw einen Heuzehenden im Gältlinger Tal gegen Wildberg , in dessen Gegend der oben (siehe Seite) gemeldete Burgrain lieget. Dabei, wie auch im Wildberger Tal gegen Calw, die Pfarr Wildberg 2 Bezirke zum Heuzehenden geniesset.

Regulierung

Die Zehendscheuer in Gältlingen, unten am Brüel hat auch der Herrschaft und Vogtei Calw eigentümlich gehört, seit 1695 aber durch Tradition unterschiedliche Veränderungen gehabt.

Den Grafen von Württemberg gehörte, von wegen der Grafschaft Calw, der Kirchensatz und die Kasten-Vogtei, auch Jus Patronatus et Advokatio der Pfarr und aller Pfründen samt aller Jurisdiction und darzu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten allhier.

Von der Graf-Württembergischen Grafschaft
C a l w
Rechte, Lehen und Güter allhier.

Und soviel die Kastenvogtei belangte so hatte ein Amtmann in Calw des Heiligen Einkommens, und was demselben zugehörig, in zutragenden Fällen sich anzunehmen gehabt und ist jedes Jahr die gestellte Heiligenrechnung durch einen Vogt zu Calw in Kraft habender Kastenvogtei abgehört worden.

Diese Kastenvogtei aber ist vermöge eines erstatteten untertänigen Berichts dd. 20. August 1552 in Amtung Matthia Stefelins, von der Vogtei Calw gesondert und dem Stabamt zu Wildberg übergeben worden, massen die Rechnung von Jnvocavit 1556 und die folgende in dem Archiv zu Wildberg asservirt werden, wie dann die Rechnung von 1576-1677 von den Oberamtleuten zu Wildberg abgehört worden sind.

Anmerkung:

Wo die Rechnungen von Jnvocavit 1556 bis retro 1553 und die ältere asservirt werden, und warum solche, wie auch die ältere und Recessbücher nicht tradiert worden, desgleichen wie es geschehen, dass die Kastenvogtei und die dazu gehörigen Rechte von Calw nach Wildberg tradiert worden, das hat sich noch nicht finden lassen.

Wer die zur Herrschaft Calw gehörigen Pfarr- & anderen Pfründe allhier gestiftet, die Kirche und Kapellen gebaut und andere Stiftungen verordnet hat, das ist noch unbekannt.

Ebenso können wir nicht sagen, ob die älteren Jnhaber der Grafschaft Calw, nämlich die Grafen von Tübingen und von Schelklingen, allschon die gedachten Rechte in diesem Ort hatten, oder erst von den neueren Jnhabern, nämlich den Grafen zu Württemberg seit 1308 und 1345 acquirirt worden sind.

Der Herrschaft Calw gehörte auch das hiesige Wittum (Widdum), welches Herzog Ulrich zu Württemberg anno 1515 erstmals zu Stetin geliehen hat.

Folgende Lehen dependieren von der Grafschaft Calw, welche aber allschon anno 1524 unter der Administration der Kellerei Wildberg stunden.

Widum-Gut
Widmanns -
Aichelens -
Mitschlens -
Erbelens -
Thomasen -
Erste und zweite Halden.

W Mühlwis -
Prossisch-
Gackenheimer -
Mohren-
Kirschner-
Schaafhof
Barthhannsen Hof

Mühlw. Hof

Anmerkung:

Dieses Widem, Widemhove, war weder ein weltliches Allodium noch ein Wittumsitz, sondern es gehörte der hiesigen Kirchen, womit sie bei deren Stiftung dotiert wurde. Besoldus gibt uns folgende angenehme Definition eines solchen Widems, Widemshovs:

"Olim quaquā Ecclesiā suam habebat dotem, et plerumque erat mansus, sive prediam aliqūd. Et quemadmodum sponsā, ita Ecclesiā quoque dotatium constituebatur a fundatore seu Patrono: unde vulgata denominatio der Widemshof descendit, pariter, ut uxoris Widums-Sitz. In ejus modi Curiis Familiā erant hominum adscriptiorum. Et adjungunter hic Familiā tributarii, qui etiam servilis aliquo modo conditionis erant. Franci enim ingenui, nullum tributum pendebant-

Von der Graf-Württembergischen Grafschaft
C a l w
Rechte, Lehen und Güter allhier.

x *Widerrückungsbauft*

Dieses Widem war das fühnehmste Prädicat in Giltlingen, demselben waren alle Kirchenrechte, der Kirchensatz, die Kastenvogtei, das Jus Patronatus, Collature, Advokatio et Foundationis der Pfarr und Pfründen, alle geistliche Jurisdiction und geistliche Lehenschaften samt den hiezu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten einverleibt und anhängig.

Diejenigen, welche die Kirche stifteten und dotirten oder diese Rechte genossen und ausübten, nennete man im Deutschen "Kirchherren", wie denn auch ein solcher Kirchherr aus dem Ritterstande allhier und zugleich auch in Gertringen und in einer Urkunde de anno 1337 genennet wird. Dergleichen Kirchenrechte hatten die Grafen von Hohenberg, hernach das Kloster Reuthin zu Wildberg und Jettingen, die Edlen Rempen von Pfullingen, hernach die Grafen von Hohenberg, die Pfalzgrafen am Rhein und das Convent zu Reuthin. Zu Sulz war, vermöge einer Urkunde de anno 1318 Pfaffe Rempe, Kirchherr. Er war gut adelichen Geschlechts. Zu Sulz, Oberjettingen, Ebhausen, Efringen waren Wideme, Widemhove, wie zu Giltlingen und diesen waren auch alle obengedachte Rechte anhängig.

Die Wildberger Kirche war eine Filiale von der Matre zu Sulz und die zu Neubulach von der zu Efringen, darum ist auch zu Neubulach und Wildberg kein Widdumhof, weil die gedachten Dörfer älter als die Städte sind.

Die Wideme, Widemhove und die dazu gehörigen nützlichen und beschwerlichen Rechte hatten die Kirchherren zu geniessen und zu leiden.

Wie, wann und von wem die Grafschaft Calw dieses Widem oder diesen Widemhove mit seinen Rechten acquerirt hat, das hat sich noch nicht gefunden. Wir wissen nur, dass diese Rechte von der Herrschaft und Vogtei Calw exerciert wurden und Herzog Ulrich anno 1515 dieses Widdum zu einem Hove (Hofe) gemacht hat.

Von dem festen Kirchhofe allhier.

Der jetzige Kirchhof war nach der alten Gewohnheit wohl befestigt und die zu Giltlingen und zu Holzbronn haben von alten Zeiten her das Recht gehabt, in Kriegsläufen und ~~sonstigen~~ sonst ihre Sachen darein zu flüchten und den Kirchgraben mit Wasser und Weide in Schirmbs Weise nach ziemlicher Notdurft zu nutzen und zu gebrauchen, auch mit einer Besatzung zu versehen.

Die Mauern, welche sehr hoch und sehr dick sind, haben Schuss- & Wehrlöcher, auch breite Gänge und andere zur Besatzung und Sicherheit dienenden Notwendigkeiten. Desgleichen hatte der Hof ringsum gleich einer Burg einen breiten und tiefen Wehrgraben, der "Kirchgrab" genannt und ein oder zwei Aufzugbrücken gehabt, welchen Graben man von dem Waser, welches die Mühle treibt, anfüllen konnte.

Nun ist dieser ganz verändert, teils dem Mesner zur Bemutzung überlassen, verkauft, teils zu dem Schmalhausplatz und zur Allmand genommen worden.

Die Kirchhöfe coemiteria wurden in alten Zeiten wegen der vielfältigen Kriegsunruhen zur Zeit des üblichen Faustrechts, vor der Errichtung des Landfriedens und des Cammergerichts befestigt und als Citadellen gebraucht. Wie dem auch dergleichen zu Sulz und vielleicht zu Ebhausen, ferner in der Württ. Historie anno 1163 der Veste Kirchh~~of~~ Athurn zu Gältstein bei Herrenberg (welcher in dem damaligen Krieg niedergerissen wurde) und anno 1282 der feste Kirchhof zu Nürtingen und anno 1388 zu Döffingen vorkommen. Und anno 1462 hat Graf Eberhard der Aeltere zu Urach mit seinem Vetter Graf Ulrich zu Stuttgart wegen des kaiserlichen Kriegs wider Pfalz und Bayern sich dahin verglichen, dass, wenn dem einen in sein Land ein Einfall geschehe, dass man für Stadt, Schloss und Kirchhöfe zöge, der andere zuziehe und Hilfe leiste.

Wenn in alten Zeiten eine Herrschaft oder Gemeinde keine Steigmauern oder Veste hatte, so wurden die Kirche und deren Hof, sonderlich in dem grossen Jnteregno vor der Wahl des Kaisers Rudolph v. Habsburg gegen das Ende des 13. Jahrhunderts mit Ringmauern befestigt. Solche Gewahrsame hatten sowohl die Einwohner als die Edlen nötig, denn nicht alle sogen. Schlösser, Burgen und Steinhäuser waren fest und verwahrt und vermutlich haben mehr als zwei Edle Familien ehemalen ihre Wohnungen allhier gehabt.

Wann und auf wessen Kosten dieser Kirchhof befestigt und in solchem Stand gehalten worden, auch ob die Gemeinden zu Gältlingen und Holzbronn auch hierinnen Anteil hatten, das ist noch unbekannt.

Den Wildbann allhier betreffend.

Die Graf-Hohenbergische Herrschaft Wildberg und Bulach hatte keinen Anteil an dem Wildbann zu Gältlingen, denn ihr Wildbann ging von der Gegend des Klosters Enz diesseits an dem Teinacher Bach bis an die Nagold und von ~~hier~~ hieran jenseits an der Nagold hinauf bis an den Sulzer Bach und von hieran ~~bis~~ jenseits des Bachs bis gegen die Bürg Sindlingen.

Beschreibung der Schönbronner und Bulacher Hut aus dem Nagolter Waldvogteibuch.

Der Anfang ist bei dem Lindenhäusslein und Lindengässlein über Aispach (?) hinaus bis zu des Götzen Peters Wäldlein, von dannen den Gollenbach ab und ab bis zu der Kaltwiesen, von solcher die Teinach ab und ab bis in die Essigs Mühlen und von solcher der Teinach nach hinab bis zu der Glassmühlen in Lauterbach, welcher aus dem Wildbader Forst herüberfällt in die Deinach bis in den Sauerbrunnen, von solchem die Teinach wieder ab und ab bis zu des Götzens Wasen, fürder der Teinach nach abhin bis zu dem Bulacher Brücklein, allwo die Teinach in die Nagolt fällt, allda grenzet der Wildbader

88

Von der Graf-Württembergischen Grafschaft
C a l w
Rechte, Lehen/und Güter allhier.

und Böblinger Forst heran. Jtem die Nagold uff und uff bis zu dem Waldecker Hof und von dannen in das Kohlers-
tal zu den dreien Häusern, fürders die Nagold uff und
uff hinein zu der Neubulacher Mühlen und von da an
zu dem Teufels-Steg (Anno 1486 wird dieser Steg der
Tüffels Steg genannt) da der Ziegelbach in die Nagold
fällt, die Nagold uff und uff bis zu dem Zwickenhüllen
Graben, von dannen bis zu der Wildberger abgegangenen
Schleifmühlen, allda der Gültlinger Bach in die Nagold
fällt und der Böblinger Forst sein Ende erreicht,
von Wildberg der Stadt ausan die Langhalden gemeine
Statt daselbst gehörig, ist auf der linken Hand die
Oberjettinger Hut Anstösser. Solcher Halden dem Wasser
der Nagold nach bis an den Schwarzenbach uff und uff
bis zu dem Rotfelder Schiesshaus, von solchem dem Bach
nach hinauf an den Windener Kirchweg, solchen Weg nach
uff und uff bis zu den Birken-Säulen und von dannen
zu den brennten Fichten. Der alten Weinstrasse nach
hinum bis gen Wart mitten durch den Flecken hindurch,
von solchem der Strass nach hinauf bis zu des Schmelz-
jocken Aichen, zwischen dem Beuttler Holz und Neuban
hindurch uf Gaugenwald allwo ihre und der Martinmooser
Aecker zusammenstossen, von dannen durch Michel Dirren
von Martinsmoos Reisach hindurch bis auf den Martins-
mooser Kirchweg, den Kirchweg uff und uff bis wieder
zu dem Lindenhäusslen oder Lindengässlein, allwo der
Bezirk dieser Schönbrunner und Bulacher seinen Anfang
genommen hat.

Sung
Unser mehr genannter Herzog Ulrich zu Stuttgart hatte seit
1442 bis 1472 nebst seinem Landesanteil die Herrschaft Wild-
berg samt dem Dorf Gültlingen als ein Allodium, mittelst eines
vorgegangenen Loses in Possession; dahingegen sein Herr Bruder
Graf Ludwig zu Urach in seinem Landesanteil Vogtsberg (vulgo
Fautschberg, ein altabgegangenes Schloss, liegt oben an der
kleinen Sulz bei dem Weiler Aichelberg) Zavelstein, Calw,
Böblingen, Herrenberg, Nagold, Dornstetten u. dgl. an 3 Seiten
um die Herrschaft Wildberg ~~Wildberg~~ und Bulach liegende Orte
wie oben zu sehen possessierte, folglich an gedachter Herr-
schaft Wildberg, auch an der Markgräfl. Badischen Herrschaft
Altensteig, welche die vierte Seite um Wildberg macht, keinen
Anteil hatte.

Der zu der Grafschaft Calw gehörige Wildbann und die
Eigenschaften der Wälder und Hölzer, von der Stadt Calw
an diesseits der Nagold hinauff bis zu dem Gültlinger, und ~~hier~~
diesseits an diesem Bach bis nach Deckenpfronn usw. hatte
Graf Ulrich ~~in Stuttgart~~ zu Württemberg zu Urach auch in
Possession.

Die Eigenschaft der in der Stammheimer Markung und diesem
Bezirk liegender Hölzer aber gehörten schon seit dem Erkauf
dieses Dorfes dem Kloster Hirsau allein zu.

Den Wildbann der Wäld und Hölzer in dem gedachten ganzen
Bezirk nun verwechselte der mehr gedachte Graf Ludwig mit des
Closters Hirschau Wildbann in seinen Wäldern und Hölzern, welche

89

Von der Graf-Württembergischen Grafschaft
C a l w
Rechte, Lehen und Güter allhier.

zwischen der Nagold und grossen Enz liegen, also dass Graf Ludwig zu Giltlingen die Eigenschaft der Klosterwälder- und Hölzer zwischen der Nagold, dem Giltlinger Bach, dem Würmfluss und dem Markgr.-Badischen Liebenzeller Wildbann, und das Kloster Hirsau den Wildbann hatte, folglich bekam das Kloster das Eigentum in des Graf Ludwigs zu Urach Wäldern und Hölzern zwischen der Nagold und grossen Enz und der Graf Ludwig den Wildbann darinnen, vermöge folgender Urkunde de Ao. 1449.

"Wir Ludewig Grave zue Wirtemberg Vnd zue Mumppegart etc. Vnd Wir Wolff Abbt Vnd der Convent gemeinlich dess Closters zu Hirsoue, bekennen Vnd tun Kunt offenbar mit diesem Brieffe, dass wir eins Wechsels von dess Wiltpanns wegen, an diesen nachgeschriebenen Hölzern miteinander überkomen sint, für unss unsser Erben vnd Nachkhomen, vnd sint diss die Hölzter vnd Unterzile, daran wir, Ludewig, Grave zu Wirtemberg etc. den Wiltpann gehapt hant, faht an zue Calw an der Statt vnd geht ge Nagelt vff biss an den Giltlinger Bach der in die Nagelt geet, alss denn den vorgenannten Bach vff biss gen Giltlingen in dass Dorff, von Giltlingen dem Dorff den nechsten Weg vff bis gegen Deckenpfründ, ~~de~~ von Deckenpfründ den nechsten gen Oettlingen in dz Dorff, von Oettlingen den Bach ab biss in die Wirm, die Wirm hinab bis gen Wilan die Statt, von Wil den Talackerbach vff bis gen Symotzhem, von Symotzhem den nechsten bis an das Mettlinger Bruch vnd wass dath - zwuschen gelegen ist, vssgenommen dass Holtzpermer Holtz, das zu Zavelstein gehöret, vnd dass man zu Zavelstein nennet dass Giltlinger Holtz, damit soll der Abbe vnd Ludewig, Grave zu Wirtemberg den Wiltpann an demselben Holtz unss selbs, unssern Erben und dem Schloss ze Zavelstein behalten und Vssgenommen haben. An solichen vorgeschriebenen Welden und in dem Kreiss der Unterzile, als vorgeschrieben stet, sollent Wir, Abbe Wolff und der Convent zu Hirsawe und unsere Nachkhomen nit anders haben, dann allein den Wiltpann, dann der Vorgenannt unser gnediger Herr von Wirtemberg jm selbs seinen Erben und Nachkhomen behalten hat, die eigenschaft derselben Welle, mit Holtz, Weide und Aecker und mit anderem, wie er und die seinen dass bisher inne gehabt und genossen haben, dann ~~nur~~ allein vssgenommen den Wiltpann in der Stammheimer Mark mit seiner Zugehörde, der eigenschaft, Holtz, Weid und Aecker vorhin unss und unsserm Gotzhuse zugehöret.

So sint diss die Hölzer und Unterzile, daran Wir Abt Wolff und der Convent zü Hirsaw den Wiltpann dem vorgenannten unsserm gnedigen Herren, Herrn Ludewigen, Graven zu Wirtemberg seinen Erben und Nachkhomen umb den obgeschriebenen Wiltpann gegeben haben und geben, für vnss und unser Nachkhomen mit diesem Brieffe, des Ersten usw. usw. "

Diese Handlung geschah zu Urach, wie denn auch dieser Brief daselbst gefertigt wurde anno 1449. Diese Urkunde war

90

Von der Graf-Württembergischen Grafschaft
C a l w
Rechte, Lehen und Güter allhier.

also rubricieret:

Herrn Ludewig, Graven zu Wirtemberg vnd Mumpelgart;
sodann Abbt Wolffen zue Hirschaw, Verwechslung eines
Wiltpanns.

Wie, wann und von wem die Grafschaft Calw den Wildbann und die Eigenschaft der Wälder und Hölzer zu Gütlingen und weiters bekommen, das hat sich noch nicht gezeigt. Dieses aber ist gewiss, dass die Herrschaft Wildberg den Wildbann zu Gütlingen zur Zeit der Rhein-Pfalzgr. Regierung nicht gehabt hat. In diesem Bezirk des Klosters Wildbann liegen die Burgställe Gaissburg und Haselstall, wie auch die ungenannte Burg in dem ~~Wildberg~~ Gütlinger Tal gegen der Nagolt und Oberwaldecke oder Dicke, das Dorf Gütlingen, Holzbronn usw. und vielleicht haben alle diese Burgen Anteile an dem Wildbann gehabt und an die Grafen von Calw und ihre Nachfolger verkauft und vertauscht.

Die Gemeinde Stammheim war schuldig, Seilwagen zu führen und andere Jagddienstbarkeiten zu prestieren.

Ob die Gemeinde zu Gütlingen auch dergleichen Frohndienste zur Herrschaft Calw oder hernach nach dem Wechsel zu dem Kloster Hirsau oder zu der Herrschaft Böblingen prästiert hat, das ist unbekant. Vermutlich aber war sie der Herrschaft Wildberg und Bulach keine solche Frohndienste schuldig.

Es war aber das Kloster Hirsau nicht länger als bis zur Kirchenreformation des Landes anno 1535 als eine Zeit von 86 Jahren in ruhiger Possession des Wildbanns in der Markung Gütlingen, Stammheim usw. wie folgende Urkunde ausweist:

Bericht des Verwalters zu Hirsau Ludwig Hipp
an Herzog Christoph dd. 2. Jan. 1558.

" Vff E. G. f. Gn. gnedigen Bevelch mit notwendigen guten Vmständen zue berichten, wer von alter dass jagen in dem Stamheimer wald die Markht genant (so dieser weil gegen den Unterthonen daselbsten spenig) gehapt in was oberkeit zwing und benn der gelegen, wer den Verhuten lass auch die Frevell und Rugung empfahe, gib Ew. f. Gn. ich hierauff underthenigst zu verniemen; dass ich mich in allweg verkündigt und befunden, dz von alter her denn Menschengedechtnuss ein Appt zu Hirsauw inn diesem Wald allein und sunst niemand zu jagen gehabt, biss ungevarlich anno 67 haben Ew. F. Gn. Herr Vater hochloblicher Gedachtnuss und seither Ew. F. Gn. darinne gejagt und noch zu sollichem jagen auch was in dem Gezirk vermag beiliegends Zedels (in diesem Zettel waren eben ajene Limites bestimmt, die in dem obengenannten Vergleich auch vermerkt sind) gelegen seind die von Stammheim von alter her als ein Appt gejagt allwegen, der Sailwagen schuldig gewesen zuo furn, aber an Sagenn und Fürstoun haben nichts dann was Vss Pit bescheen gethaun, aber jetz

91

Von der Graf-Württembergischen Grafschaft
C a l w
Rechte, Lehen und Güter allhier.

bey Ew. F. Gn. und zuvor bei dero Herrn Vatter hochloblicher Gedechnuss, haben sie mit Sailwagen furn, furstaun und andern gethaun, wie es ihnen von Ew. F. Gn. gebotten worden, wiewol sie nit gestanden solichs schuldig seien, ligt bemelter Wald in Stammheimer Zwing und Benn, ist dess Closters Hirsaw und in derselben Oberkeit gelegen, haben die Bauren nichts darin zu gebieten, halt auch allwegen, biss auf die Zeit, als Ew. F. Gn. Herr Vater hochloblicher Gedechnuss des Closters Hirsaw Gefell einziehen lassen, ein Appt alle Rugung und Frevel, was in diesem Wald unnd Stammheimer Zwing und Benn gefallen eingezogen und seidher anno ? ein Abt zu Hirsaw solliche wie vor bemelt, wieder eingezogen und noch usw. usw.

Anmerkung:

Dass die Karolingischen ~~Kaiser~~ Kaiser ihre herrschaftlichen Forste durch die Grafen verwalten liessen erzählet Lehmann in der Speyerischen Chronik.

Den Ordensgeistlichen, sonderlich denen vom Benediktinerorden (welchen Ordens das Kloster Hirsaw war) war das Selbstjagen heftig verboten.

Viele Grafen und Dynasta haben ihre Güter und Wälder an die Klöster weggegeben, man wird also nicht leicht finden, dass in den Contracten zu den ersten Zeiten der Carolingischen Kaiser der Jagden miterwähnet sein sollte.

Hiernach aber beschenkte Otto M. aus einem heiligen Eifer die Geistlichen mit Gütern, Holtzungen und Jagden, ihm folgte Otto II, Otto III. und die übrigen bis auf das Interregnum.

Endlich machten es den Kaisern auch die Fürsten, Grafen und Herren nach und stifteten oder verkauften an die Klöster Jagden und andere Jura. Oeffters waren diese Herren wegen des Heils ihrer Seelen oder Oeconomie betragt, die Klöster aber die besten Donatarii und Entores.

Bei diesem Passuss gehen uns noch einige Excerpta ab, aus den Lagerbüchern der Oberforstämtery Böblingen und Altensteig, welche diesen Passuss in bessere Ordnung bringen würden.

Warum die Kellerei Wildberg einem Böblinger Forstknecht zu Stammheim jährlich 6 fl. reichet, das hat sich noch nicht gefunden.

92

Von der Graf-Württembergischen ~~Gr~~ Herrschaft
W i l d b e r g
Rechte, Lehen und Güter allhier.

X

Einige alte Gewohnheiten und Rechte des Dorfes zu Giltlingen, welche einem Heimbürgen-Güter-Verleihungs-Registerlen de Annis 1474, 1484 und 1493 angehängt worden, aber nicht mehr complet sind, und einige davon vermutlich bis an das Jahr 1440, viele aber noch zu einem höheren Alter reichen.

"Jtem ess ist zu wissend daz diss nachgeschriebene Artikel dez Dorffs ze Giltlingen recht sind, als sie dann gewonlich Vff dem Jargericht offnend vnd erzelend als denn an sie kummen ist."

Anmerkung:

Es scheint als ob diese Artikel bei der Publikation bei dem Jahrgericht von einem Heimbürgen, oder einem andern gemeinen Mann aufgeschrieben worden seien, weil solcher defect zu sein scheinen. Vermutlich haben die Edlen von Giltlingen, wie auch die Vogtei Calw, als Vogtsherren über den Flecken Giltlingen ein besonderes Vogtsbuch gehabt und nach solchem geurteilt und gestraft.

"Jtem dess ersten sagend sye Vf Jr Ayd, dass sie geben XV Pfd. Heller Vnserm gnödigen Herrn von Wirtenberg, daz er sie schirmen sol vor menglichen Vnrechten, wenn man das nit enden weltin, so möchtin sie suchen ainen andern, der sie schirmtin."

Anmerkung:

Um das Jahr 1474 war Graf Eberhard zu Urach der neue Graf Ulrich zu Stuttgart aber der kurz zuvor gewesene Landesherr zu Giltlingen. Und vermutlich ist eben jener derjenige "gnödige Herr von Württemberg" welcher das gedachte Schirmgeld empfangen hat. Wiewohl es auch sein könnte, dass dieser der Gemeinde Schirmherr geblieben wäre. Auch waren die Markgrafen zu Baden benachbarte Landesherren zu Altensteig, welche aber damals mit Giltlingen in keiner connexion stunden. Was daher für ein anderer Schirmherr hier verstanden werden könnte, oder ob auch die Edlen von Giltlingen, Waldeck etc. Schirmherren allhier sein konnten, das ist noch unbekamt. Es scheint, als wenn die Gemeinde zu Giltlingen damals die Gelegenheit gehabt hätte, einen Schirmherren nach ihren Umständen anzunehmen, welches vielleicht noch von den älteren Zeiten etwan der Hohenbergischen Grafen zu Wildberg, der Grafen Cunrad, Ulrich & Heinrich von Schelklingen von Bergen genannt und der Pfalzgrafen von Tübingen als Jnhaber der Grafschaft Calw herrühren könnte.

Jn der Giltlinger Erneuerung von 1598 stehet folgendes:

"Die von Giltlingen geben jährlich 15 Pfd. Schirmgeld".

Demn dieses Schirmgeld wird von der Gemeinde

Von der Graf-Württembergischen Herrschaft
W i l d b e r g
Rechten, Lehen und Gütern allhier.

*1700
Großf. Schafhof die
Larben abgelöst
7/1552
Jungf. Christoph
aufgehoben.
J. Knapp, Theod
Neue Beiträge zur
Rechts- u. W. Schafh
geschichte des württ
Stammes
J. 4/5*

nicht mehr gegeben, wohl aber gibt sie 15 Pfd. für abgethanen hiesigen Ackerban (oder Ackerbau???) Die Ursache des abgetanen Schirmgelds aber ist noch unbekannt. Bei andern Dörfern des Amts wird dergleichen X Schirmgeld das Jörgen- & Martinsgeld genennet.

Schirmgeld ist kein Martinsgeld.

"Vnd wer dann da Jn dem Dorff sitzt, nieman Vssgenommen, der soll ~~angeben~~ nach Anzal als Vil so sich dann die erkantn die darüber gesetzt werdin."

Anmerkung;

Vielleicht an den 15 Pfd. Schirmgeld.

"Jtem darnach sagend sie daz Waid und Wasser gemain solle sin allen den die dann mit dem Dorff vnd der gemain hebend vnd legend, vnd soll nieman füro recht han sich zu treiben vf die alman anders wann für ain gemainen Hirten als von alters her."

Anmerkung

Hier ist die besondere oder Koppelweide verboten.

" Jtem dar nach sol nieman füro gewaltsam inn han an Waid und an Welden vnd an andern wann dann mit Herlobung der Haimburgen, war aber sach daz ainer vff der gemeinen Almand lenger dan dry Tag vnd die Nacht so solt er daz empfahen von den Haimburgen mit dry Hallern (Heller) wann daz geschehen, so soll er heben vnd legen mit dem Dorff daz selb Jar."

Anmerkung;

Haimburgen waren von Alters, was heute die Burgermeister sind. Jene hatten den Namen von den Burgen, wie dann auch der Name Burger davon abstammt. Es scheint, als ob Einwohner allhier waren, welche nicht oder doch nicht jederzeit mit der Gemeinde hebten und legten. Vielleicht nennet man dergleichen Leute heute Beisitzer, Jnsassen, Jnwohner etc. Jst noch undeutlich.

"Jtem sagend sie wer es daz einer jn Schirms wis etwas dez Sins jn ains joklichen Richters Hus let in dem möcht dann daz selbs nieman nuz verbieten mit Recht, vnd och in daz Schulthaissen Hus, jtem vnd och dezzelben gleichen jn ains joklichen antwerksmanns hauss."

Anmerkung:

Dieser Passuss wird diejanigen Sachen bedeuten, welche einer in einem wohlverwahrten Haus zur Verwahrung übergibt.

"Jtem och sol nieman den andern pfennen on Vrlob dez amptmanns vnd sol och jm kain essend pfand niema er weltin jm dan kain liegends geben."

"Jtem och ist recht wann ain sesshaft man in dem Dorf sturb, da wer daz best Hopt sins eigen libsherrn vnd darnach dezzelben Herren Amtmann wurde

94

Von der Garf-Württembergischen Herrschaft
Wildberg
Rechten, Lehen und Gütern allhier.

-.-.-

wat vnd waffen als er dann trug so er zu Feld mit sinem Herren zog."

Anmerkung:

Die leibeigenen Leute allhier mussten mit ihrem eigenen Leib-Herrn in das Feld ziehen. (Leibeigenen sind Zugehörden einer Burg, mithin waren alle Wildbergischen und Bulachischen Leibeigenen der Burg Wildberg anhängig)

Die Amtmänner der Leibherren bekamen der Verstorbenen Leibeigenen Wat und Waffen oder Rüstung, welche diese trugen, wann sie mit ihrem Leibherren zu Felde zogen. Noch um das Jahr 1585 waren die Wehr und Waffen eines jeden gehuldigten Untertanen eine Hacke und Sturmhaube. In einem alten Manuscript haben wir folgendes extrahiert:

"Dis nachgeschrieben (10 Manne) händ der Burger ze Nagelt Armbrüst zu jn (oder je?) genommen am Palm tag anno Domini 1414 etc.

Sie hatten 10 Armbrust, 9 Gürtel, 9 Krapfen und 6 Köcher mit Pfeilen. Es stehet aber nicht dabei, wer die 10 Mann und die Burger waren.

Allhier war keine Lokal-Leibeigenschaft. Ob die Leibeigenen allhier anfangs nur einen Leiherrn hatten und mit andern Rechten an mehrere Leibherren verteilt wurden, das ist unbekannt.

Die Leibeigenschaft entstande per Conventiones et Contractus, also dass ein jeder Lands- oder Dorfherr neue annehmende Inwohner zu Leibeigenen machen konnte. Nicht nur grosse, sondern auch die kleinen Landesherrn und Edle konnten Leibeigenschaft einbringen und erwerben. Auch Unedle konnten Leibeigene in Possession bekommen. Viele namen Geld und Gut und wurden dafür leibeigen.

Der Renovator der Erneuerung wollte anno 1662 in dem Flecken Gütlingen aus diesem ~~Artikel~~ Artikel des Gemeindebüchleins und dessen gefolgten Erneuerungen eine Lokal-Leibeigenschaft machen. Sie kam aber nicht zu Stande, ob sie schon in das Lager eingetragen worden war.

"Och ain jeklichen frow die dan sturb da nem der amptmann daz öbrest Klaid vnd daz best daz sie trug an dem hailigen Tag.

Anmerkung:

Das ist das beste Oberkleid, welches sie an hohen Zeiten, das ist an ihrem Hochzeitstag oder an hohen heiligen Tagen getragen hatte. Dieses Kleid wird ein Teil der Besoldung des Amtmanns gewesen sein. Die Menge der Leibeigenen erforderte aber auch einen eigenen Vogt oder Einbringer, welchen man ~~Hüter~~ Hüner-Vogt nennete.

95

Von der Graf-Württembergischen Herrschaft
W i l d b e r g
Rechte, Lehen und Güter allhier,
-.-.-.-

"Jtem och ist von Rechtes wegen die Freffel
bisher gewesen ? Heller, also rugend sie vff
den ayd."

Anmerkung:

Es ist unbekannt, wem diese Frevel a 10 X 5 HE.
gehört hat, denn die heutige, der Herrschaft Wildberg
gehörige Frevel allhier haben eine grössere Gestalt
und jene Frevel ist fast den Freveln zu Liebelsberg
und Albulach gleich. Vielleicht ist diese Frevel
keine Frevel sondern eine Ruge für die Gemeinde.

"Und wer och sach, daz ein Kind kem zu ainem
Richter vnd sprech die hand ainander geschlagen
so müsst er vff ain hörig sag vff den ayd rügen."

Anmerkung:

Dieser Artikel ist vielleicht also zu verstehen:
Wenn ein mänderjähriger Mensch zu einem Richter käme
und sprechen würde, die und die (mit Namen genannt)
haben einander geschlagen, so müsste der Richter auf diese
Anzeige hin die Schlägerei rügen.

"Jtem ist och recht daz nieman freffelt an einem
amptmann noch pffaffen noch spilluten.

Anmerkung :

Nachdem Pabst Eugen IV anno 1458 in den Bistümern
Constanz und Strassburg, Gesandter der Cardinal Julianus,
den Pfeiffern, Trompetern, Lautenschlägern und Spielleuten
eine besondere Brüderschaft zu haben und dass sie in
ziemlicher Zeit nach Ordnung der h. Kirche mögen das
h. Sacrament empfangen, vergönnt, so bestätigte Graf Ulrich
von Württemberg zu Stuttgart denselben ihre Freiheiten
in seinem Lande, dass sie mögen jährlich einen Tag zu
Stuttgart halten. Sie sollen einen Meister und 12 Richter
unter ihnen wählen, die rügbare Sachen am Tage der Jahr-
zeit strafen und sollen sie am Jahrtag dem Gottesdienst
alle auswarten. Jeder soll ein silbernes Zeichen tragen,
das 1 Lot schwer sein muss und nicht darunter sein darf.
Keiner soll dem andern seine Kunst schmähen. Keiner von
ihnen soll Frauen mit sich führen, die Geld oder Nahrung
mit Sünden verdiene. Keiner soll wuchern uf spielen etc.
Welcher an dem Jahrtag sein Instrument nicht mitbringt,
der soll um 3 Heller gestraft werden. Keiner soll
keinem Juden zu Hochzeiten oder sonst dienen. Welcher mit
Frauen unehrlich und öffentlich Sünde begeht, der steht
in der Brüderschaft Strafe. Wer in diesen Orden will
aufgenommen werden, der soll 4 Heller geben.

~~"Jtem/och/ist/recht/daz/nieman/freffelt/an/einem~~

Die Alten waren dem Spiel und Tanz sehr ergeben, wie
folgende Urkunden ausweisen.

Die Burger und das gemeine Wesen zu Wildberg und
vermutlich auch zu Gütlingen hielten den Gesellen
Pfeiffer und Spielleute.

Man hatte damals schon ein besonderes Tanzhaus zu

Von der Graf-Württembergischen Herrschaft
W i l d b e r g
Rechte, Lehen und Güter allhier.

96

Gyllingen: 1525 + 1552 (Lagebuch Wildberg-Tanzstatt)

Wildberg in oder dem neben dem Rathaus.

In der Stabrechnung von 1486 kommt hievon folgendes:

"Jtem 5 Gulden ain Ort dem Wolhansen und seinen Knechten von den zwei neuen Stühlen auf dem Tanzhaus zu machen und vom Haus auf zu ziehen, als die zwei andern Stühle versessen waren."

"Jtem ?? haben die gemeldeten Zimmerleute verzehrt diese Zeit, als sie die Stühle gemacht das Tanzhaus uffzogen hond."

"Jtem 1 Gulden dem Jrrlin (Name) den er an Spielgeld am Rathaus gegeben hat, und den man ihm wieder geben hiess"

"Jtem 4 fl. dem Schlosser, die er an Spielgeld an das Rathaus gegeben hat und die man ihm wieder hinausgab."

"Jtem och ist recht das ains joklichen sesshaften manns frow nutz (i.e. nuntz) mag verlieren mit recht dan iij hlr su mag aber jm wol gewinnen mit recht."

Anmerkung:

Zum besseren Verständnis will ich dieses Abschnitt in ein heutiges Deutsch übertragen: "Ferner auch ist Recht, dass eines jeglichen sesshaften Mannes Frau nichts mag verlieren (nämlich im Spiel) mit Recht als 3 Heller, sie mag ihm aber wohl gewinnen mit Recht."

Es scheint, dass auch schon zu dieser Zeit die Frauen eine beschränkte Schlüsselgewalt gehabt haben. Wenn also eine Frau im Spiel 3 Heller verloren hatte, musste sie aufhören, gewinnen konnte sie aber so viel sie wollte.

"Jtem sie sagend och daz alle Güter fry sigen denstbar halb der Herren"

Anmerkung:

Vermutlich war damals keine Real-, sondern nur Personal-Servitus.

"Jtem och sagend sie daz zwey solten sizen vf der Defferey und Win schenktin, vnd soltin daz empfaen von den Herren vm ? hlr. Joklicher, vnd soltin daz dorff daz Jahr nit aun Win lassen, vnd die sullend geben die alten Tubinger mass, da sol daz Vngelt (vielleicht Umgeld?) jnn sin, dess Dörffs, vnd welt jman me win schenken, der solt daz tun mit Herlobung der Herren, dette er aber das nit also dick er dann den Zapfen zuckte so kem er um ein Vnrecht xx hlr."

Anmerkung:

Auf der Deferey (Taberna, cauponaria, vulgo Tavern, Tafern etc) mussten 2 Männer sitzen und Wein schenken, und das Dorf nicht ohne Wein lassen. Damals durften nicht mehr als 2 öffentliche

Ungelt: Umgeld

Zwei Wirte

97

Von der Graf-Württembergischen ~~Stifts~~ Herrschaft
W i l d b e r g
Rechten, Lehen und Gütern allhier.

-.-.-

Gastgeber allhier sein. Andere Einwohner aber durften mit Erlaubnis der Herren auch Wein schenken, aber nicht beständig. Denn die beständigen sogen. Hecken- oder Strauchwirte sind nur neulich per Dispensation aufgekomen.

Ehe der Herzog Christoph anno 1552 eine gleiche Mass im ganzen Lande einführte, wurde zu Gütlingen die alte Tübinger Mass (die alte grosse Mass) gegeben. Warum diese Mass allhier gegeben wurde? In etlichen Orten der Herrschaft Wildberg hat die Kellerei von etlichen Güt-Gütern Tübinger-Käse einzunehmen. Hin und her in der Erneuerung werden sie auch mit Abkürzung Tunger-Käss geschrieben. Es ist aber dieses abgekürzte Wört nicht recht gelesen oder verstanden worden.

Das Umgelt ist schon in den ältesten Zeiten eingeführt und zu den gemeinen Bauwesen angewendet worden. Es war ein Einkommen der Gemeinde.

"Jtem wer es daz dess Dorff Herren Vnains wurden vnd ain ander in dem Dorff jochtin so möcht ain jeklicher in dem Dorff sin Huss zuschliessen vnd müssig gan."

Anmerkung:

Hieraus schliessen wir, dass um gedachte Zeit oder doch vorhin zwei oder mehrere Herren oder Edle allhier gewohnt haben, und in der Stritt und Händel die Einwohner sich nicht mischen, sondern zu deren Zeit die Arbeit ausser ihren Häusern einstellen und die Häuser zuschliessen solten. Vermutlich waren es martialische Herren, welche ihre Zwistigkeiten mit Waffen auszumachen versuchten.

Dieses Gemeindebüchlein ist sehr defect und vielleicht wurde solches etwan zu der ersten Erneuerung des Dorffes, und zwar sehr ungeschickt gebracht, weilen etliche Artikel sehr weit in das Aättertum reichen, und daher eine Erklärung nötig gehabt hätten.

Von den ältesten Zeiten an bis an das vierte Decennium des 18. Jahrhunderts war noch ein sogenanntes "Bieren-Gericht" allhier, wie auch zu Sulz eines war, welches aus gemeinen Bürgern und einem sogen. "Bieren-Schultheiss" bestand und die Uebertreter wider Aynungen gerüget hat. Es hatte dieses Gericht eine eigene Jurisdiction ohne Connexion mit dem grossen Dorff-oder Untergänglichen-oder Ruggericht, und die Rugungen blieben diesem Bieren-Gericht loco salarii. Es wurde aber wegen der grossen Missbräuche von dem Vogt Assum abgestellt, und alle rugbaren Sachen dem Untergang, Ruggericht etc. aufgeladen.

Die Stadt Herrenberg hatte ihre Bürgermeister, wovon abwechselungsweise einer von dreien das Amt führte, die übrigen waren wieder Richter. Hernach bestand das ganze Gericht aus 12 Membris, diese wurden alle Jahre vor der Ernte ihrer Pflichten entlassen und nach der Ernte wieder frisch erwählet und beeidigt, welcher Gebrauch erst in dem ersten Decennio dieses Seculi in Abgang gekommen ist, Der Rat wurde von dem Gericht erwählet, wie auch die übrigen Stadt-officianten.

Anno 1568 nach dem publicierten ersten Indrecht war ein sogenanntes kleines Gericht verordnet, welches aus dem Rat und etlichen aus der Gemeinde bestand.

Dass dieser Brauch auch in Sachsen-Weimar üblich war und vielleicht noch ist, das beweiset folgende Urkunde:

"Von Gottes Gnaden Johann Friedrich Herzog zu Sachsen Churfürst & Burggraf zu Magdeburg etc.

"Burgermeister, Rat u. ganzer Gemeinde ain Vnser Stadt Weymar, lieben Getreuen, nach dem ir der Rath unns ytzo geschrieben vnnd aynen neuen Rath, den ir vff diese Zeit zu kiesnan und zu erwelen pflegett, welchem ir Vff eurr bestes Gewissen gekoren, ernanth, mit undertheniger Biett, euch denselben zu confirmierenn und bestelligen wir auch, nemlich Hannsen Schneller zum Burgermeister, Niclaus Purster, Johann Flechserer, Lucas Spillhausen, Anton Rudolff, Peter Schrötter, Hamnsen Koch und Hannsenn Tromstorff zu Rathsfreunden mit diesem unsern Brief, euch dem alten Rath und gantzer Gemain beuhelende, dem genantenn neuenn Roth, das Jahr über ian allem zimlichen und billigen Sachenn, zu gemayner Vnser Stadt, auch euren selbst bestenn Vffnehmen vnd gedienen, gehorsam, willig und gevolgig zu sein, unwidersatzt, Vnnd euer kayner dos anders halten, bey Vermeidung Vnser Straff und Vngnade, daran geschiett Vnser gantzliche Meynung.

Zur Urkunth mit Vnserm zurück Vffgedruckten Secret besiegelt, und geben zu Lochau, Sonnabends nach ? anno 544."

Die Gemeinde zu Giltlingen hatte ohne allen Zweifel von den Edlen von Giltlingen, Grafen von Hohenberg und Pfalzgrafen am Rhein über die oben (s. Seite) gemeldeten noch weit mehr alte Bräuche, Gewohnheiten, Handwüstene und Rechte gehabt, als zu unsern Zeiten gekommen ist. Sie blieben

Von den G e r i c h t e n allhier.

auch sämtliche in Gang und Wesen bis auf die Zeiten des Herzogs Christoph und sein anno 1552 errichtetes Landrecht, zu dessen stattlicher Beretschlagung und Errichtung die Städte ihre gehabten Rechte, Gebräuche und alten Gewohnheiten in Schriften verfassen und durch den Burgermeister zu Tübingen einschicken mussten.

Dieses neue gemeine Landrecht wurde sodann 15 Jahre hernach, nämlich 1567 im Druck publiciert.

Ob auch die Flecken, Dörfer und Weiler, dergleichen alte Gewohnheiten und Gebräuche, ~~welche~~ damalen in die Amts-Städte einschicken mussten, das ist noch unbekannt. Wir denken aber, dass die Städte von den Dörfern die Beschreibung derselben verlangt haben.

Es sind daher alle dergleichen alte Gewohnheiten und Gebräuche, welche wider die herrschaftliche im Druck publizierte allerhand Ordnungen, allgemeine Landsordnung, Land-Recht u. dgl. beibehalten worden, ganz ungiltig und unbrauchbar.

Wie die Gerichte der Herrschaft Wildberg und Bulach zu der Zeit gehalten wurden, als die Grafen von Hohenberg und die Pfalzgrafen am Rhein Herren derselben, folglich auch des Dorfes Gültlingen waren, das ist uns unbekamt. Denn was wir hierinnen von der Grafschaft Württemberg wissen, das lässt sich auf die Grafschaft Hohenberg und Herrschaft Wildberg nicht bald als von 1440 her applicieren, um welche Zeit die gräfliche Kanzlei zu Stuttgart allschon errichtet, und Landhofmeister und Räte als eine ordentliche Jnstantz die Stellen der Landgerichte vertreten haben.

Bei der Pfalzgräfftlichen Regierung von Ao. 1360-1440 waren die Landgerichte schon nicht mehr üblich und die Sachen sind zu der pfalzgräflichen Kanzlei zu Heidelberg oder Mossbach gezogen worden.

Zur Zeit der Graf-Hohenbergischen Regierung stand die Herrschaft Wildberg und Bulach unter dem gemeinschaftlichen Graf-Hohenbergischen Landgericht, und der Regierung der Zu Wildberg residirenden Grafen von Hohenberg und ihrer allda a latere gehabten Advokaten (i.e. Vögten) bis 1372.

Die Regierung zu Wildberg war also anfänglich Graf-Hohenbergisch bis zu den gedachten Jahren, hernach voh diesen bis 1440 pfalzgräflich am Rhein und sodann Graf-Württembergisch. Mithin muss die Historie der Gerichte bei den Grafen von Hohenberg, Pfalzgrafen am Rhein und Grafen von Württemberg gesucht werden.

Zu der Historie der Gerichte bei der Regierung der Grafen von Württemberg von 1440 an haben wir fast hinlänglich ~~Subsidia~~ Subsidia, bei den 2 vorgehenden Regierungen aber wird es wohl hieran mangeln.

Es ist ohne Zweifel, dass in der Grafschaft Hohenberg oder in den Graf-Hohenbergischen Herrschaften, wie in andern Grafschaften, ein eigenes Landgericht angeordnet gewesen ist, welches das erste und oberste in der Grafschaft oder in den gedachten Herrschaften war. Solches wurde bei Rottenburg a. Neckar, als an dem vornehmsten Ort, und zwar anfänglich unter freiem Himmel gehalten, wovon wir mehrere Nachrichten beibringen zu können, verhoffen. Aus diesem Landgericht

entstand hernach das Rottenburger Hof-, & Mannen-oder Lehen-gericht.

In der besonderen Grafschaft Württemberg war damals das Landgericht zu Canstadt (cc.1331) In der Württ. ~~Stift~~ Herrschaft Boyingen war über eine Grafschaft ein gemeinschaftliches Landgericht, und so hielt auch Graf Conrad zu Tübingen in seiner Grafschaft Herrenberg allda an des Reidsstrasse ein Landgericht und vermutlich das Gericht zu Herrenberg ihre peinlichen Gerichte.

Anstatt dieser Landgerichte kamen die ersten oder obersten Gerichte an der Grafen Höfe oder Hoflager und aus diesen entstanden die heutigen Hofgerichte, welche aber ausserhalb den Höfen, und Canzleien gehalten wurden und noch also gehalten werden.

In Oesterreich wurde schon anno 1325, in Württemberg aber erst um das Jahr 1460 und in der Pfalz anno 1462 ein Hofgericht angeordnet.

Die Landgerichte übten ihre Gerichtsbarkeit ausser den Städten auf dem Lande, d.i., auf den ~~in~~ Dörfern aus. Denn diese waren an die Landgerichte angewiesen. Diese aber hörten um das Jahr 1370 nach/ und nach in hiesiger Gegend auf und die Dörfer wurden an die Stadtgerichte gewiesen. Die Landgerichte hörten also auf und war kein Gericht in den Dörfern. Man pflegte damals zu sagen, dass keine Vogtei dase/ weil die Vögte eben das Recht, Gericht zu halten hatten. Sie konnten deswegen auch nimmer mit Steuern, Fronen, und andern dergleichen Beschwerden belegt werden, weil sie solche nur den Vögten wegen der Landgerichte schuldig waren, welche nunmehr aufhörten.

Es ist sicher zu melden, dass die widatigsten Sachen der Gemeinde und der Einwohner zu Gütlingen von der Herrschaft zu Wildberg und dem Graf-Hohenbergischen Landgericht bei Rottanburg, zur Regierung der Pfalzgrafen aber von ihren Statthaltern oder Obervögten zu Wildberg und Bulach und ihrer Kanzlei zu Heidelberg oder Mosbach und endlich zur Regierungszeit der Grafen von Württemberg von ihren Obervögten zu Wildberg und Kanzlei und endlich Hofgericht zu Stuttgart und Urach entschieden wurden.

Ebenso sicher bekommen wir Nachricht, dass in den ~~in~~ Dörfern und Städten alle Zusammenkünfte der Gemeinde wie auch alle bürgerlichen und peinlichen Gerichte, gleich dem Hofgericht zu Rottweil unter freiem hellem Himmel, endlich unter einem besonders gepflanzten Linden-oder Eickbaum an einer öffentlichen Strasse in loco oder extra locum gehalten wurden, nach und nach aber von den Kaisern die Städte, endlich auch von den Landesherrn die Dörfer mittelst eines Diplomats das Privilegium bekamen, zu ihren Versammlungen und bürgerlichen Gerichten ein Haus bauen und zu solchen Verrichtungen gebrauchen zu dürfen. Noch in unserer Nachbarschaft zu Ober- & Unter-Oeschelbronn werden von Alters her und noch heutigen Tages alle Versammlungen der Gemeinde und die Dorfgerichte unter einer gepflanzten Linden gehalten. Daher kommt es, dass noch viele Dörfer kein Haus oder Rathaus haben, sondern eines Schultheissen Haus

dazu gebrauchen. In den meisten Orten, auch in denen welche Rathäuser haben, stehen noch von alters/her die gepflanzten Linden, oder an deren Statt nachgesetzte neue Bäume mit blechernen Bänken, welche öfters auch noch neben einem Rathaus gebraucht werden.

Vermutlich wird in Gältlingen auch eine solche Linde gestanden sein oder ein Nachkömmling von solcher noch stehen, wie denn auch in der Stadt Wildberg eine solche Linde vor dem oberen Tor an der Strasse gestanden ist und eine solche auf der Aue noch steht.

Die peinlichen Gerichte aber mussten noch immer unter dem freien und hellen Himmel, an einer Strasse in loco oder extra locum, oder vielleicht, eben an demjenigen Ort, auf welchem die bürgerlichen Versammlungen und Gerichte vorhin gehalten wurden, vorgenommen werden. Auch werden in der Stadt Wildberg vor Errichtung eines Rathauses die bürgerlichen Zusammenkünfte und beide Gerichte unter freiem und hellem Himmel, an einer strengen Strasse, etwan vor dem Obern-Tor, oder auf der Aue oder auf dem Markt oder auf einer Brücke (wie denn die 2. obern Torbrücken von Holz und Steinen, hölzerne und steinerne Bänke hatte) gehalten worden sein. In dem Kloster Hirsau war ein Brückengericht, i. e. ein Gericht, welches auf daziger herrlichen steinernen Brücke über der Nagolt gehalten wurde. Es sind noch nicht viele Jahre verflossen, seit dieses Gericht in das Amtshaus transferiert worden ist. Bei Regenwetter aber fand dieses Gericht in des Klosters Taberna vinaria in der sogenannten Gerichtsstube, welche zwischen dieser Brücken und dem Kloster stehet, statt. Auch hielten der Abt ~~ehemals~~ und der Convent ehemals bei ihrem sogen. Schindlershof unter einer gepflanzten sehr ~~grossen~~ grossen Eiche alle Jahre ein Hofgericht. Diese Eiche ist heutigen Tage (Mitte des 18. Jahrhunderts) noch zu sehen, stehet jedoch im Abgang. Das Kloster Reutinn hatte von uralten Zeiten her bis zu der ev. Kirchen-Reformation eine solche gerichtliche Linde vor seinem Haupttor an der Strasse und dem Nagoldfluss stehen, deren gepflanzter Nachkömmling bis zu unsern Zeiten gekommen ist.

Zur Erläuterung dieser Altertümer wollen wir hier ein Diploma oder Urkunde communicieren, welche Kaiser Maximilian zur Zeit der Regierung des Herzogs Ulrich von Württemberg der benachbarten Stadt Herrenberg, welche bei ihm in Gnaden stand, gegeben hat:

" Wir Maximilian von Gottes Gnaden, erwählter Römischer König etc. ~~bekennen~~:
 bekennen öffentlich mit diesem Brief und tun kund allermennige, dass wir uns, redlicher und genugsamer Ursachen, uns fürbracht, mit zeitlichem Rat und rechtem Wissen, unsern und des Reichs lieben getrewen Schultheiss und gemeinen Gericht zu Herrenberg, gegenwärtigen und künftigen, diese Gnade zu tun gegünnet und erlaubet haben, wissentlich und in Kraf dieses Briefes, also, dass sie nun füran, zu

Von den G e r i c h t e n allhier.

ewigen Zeiten, in peinlichen Händeln und über das Blut zu richten, unter dem Himmel auf freier Strass zu Gericht zu sitzen, wie bisher, nicht mehr schuldig noch pflichtig seien, sondern solch Gericht auf gemeinem Rathaus darauf andere Gerichte daselbst gehalten wurden, besetzen (oder besehen?) und halten wollen, von Uns, Unsern Nachkommen und sonst allermenniglich ungehindert, mit Urkund diss Briefs. Gegeben zu Ausgburg 1504."

Versuch, einen undeutlichen Frohndienst allda
mittelst der Historie des Landes zu erklären.

Oben bei dem Grafen Ulrich von Württemberg zu Stuttgart wird ein Freiheitsbrief de anno 1464 allegiert, darinnen folgender Passuss stehet, welcher aber bisher bei Erneuerung und dem Gebrauch desselben sehr dunkel worden ist;

"Würde sich auch begeben, dass wir ab einem Schloss auf das andere etliche Früchte, es wäre an Wein oder Korn führen würden, dazu sollen sie (die armen Leut) zu Gütlingen) und auch zu frohnen verpflichtet sein, woe vorstehet."

Anmerkung:

Graf Ulrich hatte damals in diesem ganzen Revier keine andern als die Schlösser, welche mit der Herrschaft Wildberg und Bulach 24 Jahre zuvor erkaufte worden sind, nämlich die Burg zu Wildberg, die Burgställe Waldeck, Gaissburg und Haselstall, wie auch die Herrlichkeit des Schlosses Veherbach, zwischen Altensteig und Dornstetten liegend, in Possession; denn die Schlösser und Städte zu Zavelstein, Calw, Böblingen, Herrenberg und Nagold nebst dem obern Teil des Landes gehörten dem Grafen Eberhard dem Aelteren zu Urach, Graf Ulrichs Bruders Sohn; die Städte und Schlösser zu Altensteig und Liebenzell gehörten aber seit 1400 dem Markgrafen zu Baden, massen dieselben erst 1603 württembergisch wurden. Ob nun schon die Gemeinde vermutlich ausser ihrer Markung keine Frondienste zu prästieren hatte, so konnte doch der Graf durch diesem Freyungsbrief de anno 1464 auch Frohndienste ausser der Gütlinger Markung angedingen.

Wöbraf

Wir vermuten, es seien damals von den Obervögten oder andern Ministerialitus nur allein noch das gräfliche Schloss zu Wildberg und etwan auch das damals zu Gütlingen gestandene Schloss (von welchem wir schon oben Nachricht gegeben haben) welches vermutlich mit andern Gütern und Rechten anno 1445 von Graf Ulrich erkaufte wurde, unter diesen Schlössern zu verstehen, massen dieses etwan damals als ein Fruchtkasten gebraucht wurde, wie es dann ferner sein kann, dass Ulrich Ao. 1440 bis 1464 die Schlösser in der Stadt Bulach und in dem Dorf Effringen acquiriert hat. Wie es dann scheint, dass die Gemeinde zu Gütlingen eben dem Obervogt in dem Schloss zu Wildberg mit Besoldungsfrucht-Heu- & Strohfuhren diese Frohndienste prästieret habe.

Auch hat es noch einen Anstand, was die Wein-Fuhr-Frohn in gedachtem Passuss zu bedeuten habe, woher und wohin dergleichen Weine gekommen und ob man solchen in den gedachten Schlössern aufbehalten, damit salarirt, oder ein herrschaftliches Monopolium getrieben habe?

10
2. Teil.

Von dem

geistlichen

Zustand

Von dem geistlichen Zustand.

§ 1.

Von der heidnischen Religion, desgleichen von dem Schall, Ankunfft, Annahme und Ausbreitung des Evangeliums Jesu Christi und von dem christlichen Religionszustand der Völker in Ober-Deutschland und Schwaben, des Nagoldgaus und der ehemaligen Graf-Hohenbergischen Herrschaft Wildberg insgemein und dieses Fleckens

G ü l t l i n g e n

insonderheit, werden wir zur andern Zeit und anderwärts unsere Colectanea communicieren.

Anmerkung:

Zwischen der Stadt/und dem Fluss Nagold auf den Wiesen liegt ein erhabener runder Hügel von Menschenhänden gemacht, insgemein der Krautbühl/ genannt. Er scheint sehr alt zu sein. Es ist bekant, dass die Heiden zu ihren Götzenopfern gebauet und vielleicht haben sie einen Abgott darauf stehen gehabt. Dergleichen Hügel siehet man bei Rottweil (Zu Rottweil sei in dem Stadtbuch zu sehen, dass unweit Nagolt eben ein solcher Hügel zu sehen, auf welchem die Heiden ihren Götzen geopfert haben.) Auch in dem württ. Flecken Boll zwischen Pfaffenhofen und Kleingartach soll ein solcher Hügel sein.

Vorjetzo aber haben wir nur unsere Sammlungen ungedruckter oder doch sehr rarer Nachrichten von den Vorbereitungen der Kirchen-Reformation Luthers in dem Herzogtum Württemberg von anno 1519 bis 1534 insgemein, und der Reformation selbst in dem Amt Wildberg und diesem Flecken Giltlingen insonderheit mitzuzeilen.

Es haben die Deutschen Kaiser schon von langen Zeiten her vor der Reformation immer auf die Verbesserung des Kirchenwesens in Deutschland angedrungen und ihre ~~Zuf~~ Unzufriedenheit über die Päpste und Geistlichen in öffentlichen Reichssatzungen an den Tag gelegt. Ludwig der Fromme hat bald nach seines Herrn Vaters Carls des Grossen Ableben die Bischöfe nach Aachen versammelt und eine Reformation bewerkstelligt. Es ist endlich auch ein Vertrag mit dem römischen Stuhl und der Deutschen Nation zu Costnitz geschlossen worden. Hierdurch hat man zwar eine Linderung der Beschwerden zu erlangen gehofft aber es wurde hierdurch so gar nicht besser, dass vélmehr einer von des Kaisers Sigismundis vertrautesten Diener bald nach Beendigung dieses Conzils zu schreiben Ursach hatte: "Also stund es in der Christenheit mit der Pfaffheit, wo man böses hörte oder Krieg war und man fragte: Wer tut das? so hiess es: der Bischoff, der Probst, der herrliche Dechant, Paff usw. und waren

die Laien von den Pfaffen so sehr überladen, dass es nicht Wunder wäre gewesen, dass die Hussen (vielleicht Hussiten) und die Ketzler etwas viel grösseres und fast stärkeres gewesen wäre, weil solches unbilliges Handeln zu fast viel auf dem Erdreich um und um war." Es hat auch Maximilian I. unter welchem Luther die Verbesserung der Kirchen angefangen, nebst dem ganzen römischen Reich im Jahre 1500 wegen Schatzung allerlei geistlichen Güter und Verweisung der Klerisei an das Reichsregiment, nicht minder wegen des Pationierens und des Ueberflusses d. Questionalien, wid. Willen des römischen Hofes heilsame Gesetze gegeben, anebst auch an Papst Alexander VI. eine Gesandtschaft abredet und was sie zu Rom anbringen müsse, ein Reichsabschied also begriffen. Dieselbe Botschaft soll auch Befehl haben mit sr. Heiligkeit d. Concordato und anderer Beschwerlichkeit halber, so dem Deutschen Reiche vom Stuhle zu Rom mannigfaltig aufgegeben worden, ernstlich zu handeln. Aber auch diese Anstalten wollten nichts helfen, bis endlich Gott in dem Schoss Deuzschlands in der Person des sel. Luther ein solch Rüstzeug zubereitet und erweckt, welcher den Irrtümern und Missbräuchen des Römischen Stuhles gründlich und herzhaft widersprochen und die reine Lehre samt Gewissensfreiheit durch seinen Beistand wieder hervorgebracht hat.

Luthers Erklärungen des göttlichen Wortes, insonderheit des Evangeliums und der Lehre Jesu Christi wurden durch seine Schriften, welche, weil sie anfangs klein und kurz gefasst waren, und also nicht viel kosteten und leicht verschickt werden konnten, im Lande Schwaben und Württemberg gar bald bekannt und aus Neugierigkeit von Clerias und Laien gelesen. (Im Kloster Alpirsbach waren solche Schriften schon anno 1522 bekannt). Jene hatten anfänglich keine Vermutungen und Sorgen, dass das Lesen derselben der Religion bei den geistlichen und weltlichen Orden Nachteil bringen würden und also konnte man solche ohne Anstand und Scheu lesen und die Geistlichkeit vermutete, dass deren Lesen die sogen. katholische Religion vielmehr besser befestigen als schwächen werde. Die grossen Herren und die vom Adel beschrieben solche als wie manifesta bellica ohne Aufhören und die Buchdrucker und Buchhändler versäumten keine Gelegenheit, ihre Auflagen zu verschicken und ihren Nutzen dadurch zu vergrössern. Sie kamen auf die Büchermessen zu Leipzig und Frankfurt. Das Botenwesen war damals schon in guter Einrichtung. Die Correspondenten waren sonderlich zwischen den geistlichen-höhen- und Ritterständen, auch Universitäten waren so hurtig, als wie ein Lauff-Feuer. Wie dann die Wittenbergischen Studenten, sonderlich Luthers Auditores in grosser Zahl die reformierte Lehre und Schriften in alle Lande brachten. Auch die Feinde Luthers machten die vermeinte neue Ketzerei unbesorgt zu ihrem Fortgang bekannt. Diese Lehre und die Schriften Luthers waren auch gar bald vielen Reichsstädten und vielen vom Adel bekannt. Diese hatten deshalb schon in der Zeit von 1518-1525 die bisherigen Lehren und Ceremonien reformiert. Viele aber kamen

nach und nach durch ihre Herrschaften wieder zu der päpstlichen Religion. Wir haben dermalen von vielen Reichsstädten und ritterschaftlichen Orten keine Nachrichten, wann, wie und durch wen sie reformiert worden sind. Es wäre aber eine solche Sammlung keine Arbeit für einen Mann allein. Die Korrespondenten würden zu kostbar und keine Relationen zu hoffen sein.

Luther hatte vielen Umgang mit grossen Herren und Kavalieren und viele wurden gleich im Anfang seines Schreibens wider das Papsttum seine Anhänger, z.B.

Hartmuth von Kronberg. Mit diesem conferierte Herzog Ulrich von Württemberg in Marburg.

N.N.v. Gemmingen. Dieser war vermutlich ein Minister des gnädigen Herrn Ulrich.

Franz von Sickingen zu Neuenbürg, ein Anhänger Luthers; Hanns Friedrich Thumm von Neuburg zu Köngen; dieser reformierte seine Kirche anno 1531.

Die Orte, in welchen das Evangelium ~~Jesus Christi~~ Jesu Christi nach der Lehre ~~Jesus Christi~~ Luthers gar bald gepredigt wurden, waren

Reutlingen	1517, 1518	Stuttgart	1525, 1530
Ulm	1517, 1518	Bottwar	1525
Neuenbürg	1519	Balingen	1525
Jlsfeld	1520	Urach	1525
Augsburg	1521, 1524	Frankfurt	1525
Weinsberg	1522	Faurndau	1529
Waiblingen	1522	Rottweil	1529, 1545
Tübingen	1522, 1525	Böblingen	1529
Weil	1522	Gmünd	1530
Alpirsbach	1523	Nürtingen	1531
Brackenheim	1523	Köngen	1531
Constanz	1523		
Herrenberg	1525		

Dass Tetzl mit seinem Ablass in das Land Schwaben und zwar nach Ulm gekommen und seine Ware in dem Münster allda ausgelegt, auch dass etliche der Geistlichen allda wider solchen Ablass gepredigt haben, das habe ich erst jetzt in einem Ulmer ? gelesen, da ich zuvor nicht wusste, dass Tetzl auch in das Land Schwaben gekommen ist. Man Will wissen, dass er auch in das Land Württemberg gekommen sei.

Es ist mir unbekannt, wer in Württemberg die Priester und Geistlichen, welche sich zu der Lehre Luthers und der Ausburger Religion bekannten, in dem Predigamt auf Grund dieser Lehre unterrichtet hat. Ich habe hievon nächts als in einem Aktenstück gelesen, dass in Ulm Martin Precht (oder Trecht) Theol. Lic. erster ev. Prediger allda die besten Subjekte der Ulmer Stadt- & Land-Priester und Geistlichen alle Donnerstage durch gehaltenen lateinischen Lectionen im Chor der Hauptkirche zum evangelischen Predigamt unterrichtet haben und ausserdem Justinum-Lectiones in der Barfüsser-Kirche gehalten habe.

Die Kirchenreformation in dem Herzogtum Württemberg verursachten, dass sehr viele Extranei-Cleria und Geistlichen die evangelische Lehre annahmen, mit Frauen sich verhelichten und propagierten. Viele allschon ver-

+zahlreiche

ehelichte und unverehelichte Prediger und Studioso von Wittenberg und anderen evangelischen Universitäten kamen in das Land,,als Herzog Ulrich die Reformation anno 1534 anfang,und competierten um Pfarrstellen.Nach der Reformation der Landes-Universität hatte diese viele ausländisch Studenten,,welche die evangelische Lehre annahmen.Es kamen nach ihrer (der Universität) Reformation viele ausländische Studenten in Tübingen an,um die Theologie nach der Lehre Luthers zu ergreifen,und als Herzog Ulrich das theol.Stift in Tübingen errichtete,so wurden im Anfang viele ausländische Subjekte recipiert.Viele um der Religion willen exulierende,auch Prolelyti wurden bedienstet und diese viele Extranei brachten Familiennamen in das Herzogtum sie propagierten zahlreiche Familien,welche die alten Familien des Landes nicht emporkommen liessen,also dass diese ihren Namen nach langsam erloschen.Viele der aus-, & inländischen Prediger im 15.& 16.Jahrhundert veränderten ihre deutschen Namen ,welche sie nach der lateinischen und griechischen Sprache exorimierten,weil sie jene verachteten.Viele verloren ihre Namen und wurden nach den Namen der Landschaften,Städten oder Flecken,oder nach ihren Aemtern,Berufen und Handwerken benannt,z.B.Cellarius,Melanchton,Wirtenberger,Cannstetter,Plieninger,Kaiser,König,Vogt,Burgermeister,Wagner,Sattler u.drgl.Alle ~~Bürgerfamilien,welche~~ bürgerlichen Familien,welche lateinische Namen haben,sind Nachkommen der Gelehrten.Alle deutschen Namen der Honoratioren aber sind Descendenten der Bürger und Bauern.Viele haben durch die Annahme der Taufnamen ihre alten Familiennamen verloren,z.B.Abel,Albrecht,Andreas,Balthasar,Bartolomäus,Thomas,Bernhard usw. Vielen jüdischen Proselyten wurden neue Zunamen gegeben. Alte deutsche Familiennamen sind Adlung,Albich,Alt,Assum und Auberle.

Viele Anhänger Luthers wurden von 1519 bis 1534 durch die württembergische Regierung des Schwäbischen Bundes,des Kaisers und Erzherzogs Ferdinand II ,insbesondere nach dem Jahr 1522 in das Exilium vertrieben oder zum Tode verdammt;viele davon wurden in evangelischen Orten employrt,viele aber kamen zur Zeit der Reformation wieder in Patriam.

Der erste,bezw.der jetzt noch bekamte erste Prediger,welcher,nachdem Luther aufgestanden war ,das reine und lautere Wort Gottes in unserem Vaterlande verkündigt hat,war Johannes Gayling,welcher um das Jahr 1520 (das Jahr,in welchem Luther von Papst Leo X.in den Bann getan wurde) von Wittenberg,wo er Luther zum Präzeptor gehabt hatte,in sein Vaterland nach Jlsfeld zurück gekommen und allda das Evangelium zuerst rein gelehrt hat,welches auch der liebe Mann mit Paulo jederzeit für seine grösssten Ruhm gehalten und sich ihn nicht hat nehmen lassen. Jedoch es währte nicht lange;denn sobald die österreichische Regierung zuStuttgart es erfuhr,warde ihm nicht nur das Stillschweigen auferlegt und er aus dem Lande verbannt,sondern man drohte ihm/auch gar mit dem Strang,wenn er nicht parieren würde.Er musste demnach dieses Mal der Gewalt weichen und sich zu dem Lande hinaus machen. Es wurde also der Samen erstickt,ehe er recht aufgehen

konnte. Er ging zu Herzog Ulrich nach Solothurn und wurde zu seinem Hofprediger angenommen.

Vor ihm hat schon ein anderer, nämlich Conrad Samius, von Rothenacker gebürtig, das Evangelium nach der Lehre Luthers in Brackenheim gepredigt. Dieser war ein Freund Luthers. Er wurde aber schon 1520 von der österreichischen Regierung zu Stuttgart seines vermeinten ketzerischen Lehre wegen seines Predigtamtes entsetzt. Er klagte diese Verfolgung in einem Brief dem sel. Luther und erhielt von ihm am 1. August 1520 die Antwort. (welche der 192. Brief Tom. I Ep. Lutheri ist) samt etlichen seiner Bücher. (Auf diese hat Lütther den Namen Cunr. Sam ~~geschrieben~~, Pfarrerherr zu Brackenheim geschrieben) Hierauf wurde er durch die Bürger und in deren Namen durch Jakob Krafft, fürnehmen Bürger und noch 3 Mann aus ihrer Mitte, von dem Rat zu Ulm zu ihrem ersten Prediger verlangt und er hat auch dieses Amt angenommen.

Anno 1522 gab die österreichische Regierung in Württemberg wider D. Luther, auch dessen Schriften und Anhänger folgendes sehr scharfes Mandat heraus und liess solches in allen Flecken & Städten verkündigen:

" Wir des durchlauchtigsten Grossmechtigen und christenlichen Fürsten und Herrn Ferdinanden Prinzen und Infant in Hispanien, Ertzherzogen zu Oesterreych, Herzogen zu Burgundi, Württemberg etc. Römischer Kayserlicher Majestät im heyligen Reiche Statthalters, Regenten und Räte des Fürstenthums Württemberg; embieten allen und yeden des yetzbemelten Fürstenthums, Geistlichen und Weltlichen Prelaten, Pröbsten, Techant, Cammerern, Pfarrern und Priesterschaft, der Stift und Capitel, auch allen Lehenleuten, Amtleuten, Dienern, Burgermeistern, Richtern, Räten, Underthanen, Einwohnern und Verwandten, in was Würden, Stande oder Wesens die seyndt, denen dieser Brief fürkommet, lesen, oder des Jnhalts sunst gewar und bericht werden, unser freundlich gutwillig Dienst, Freuntlichen und günstigen Gruss und Willen zuvor.

Wiewol euch allen unverborgen, wie weyt die Jrungen und Ketzereyen (von dem heyligen christlichen Glauben abweysend) so eyner, genamt Martin Luther, Augustiner Ordens, auch seyne Anhänger, durch Wort, Schridten und Bücher, ein zeyther geprediget, in Latin und Teutsch geschrieben, getruckt und ausgebreytet in der christlichen Religion, und sonderlich in der Teutschen Nation, als ein Zerstörung und Zertrennung aller gutter Sytten, Frydens und Christenlichs Glaubens Ordnung und Eynigkeit, bissher eingewurzelt, welche vormals durch die heyligen Concilien und der Päbst Satzungen mit gemeyner christenlicher Kirchen Verwilligung, auch jüngstens durch weyland unsern heyligsten Vater, Bapste Leonen den zehenden, mit trefflichen und hochflüssigen Rhatte seyner Heyligkeit Cardinälen, gelerten und verstendigen ersehen, erwegen, und darunter etlich viel Artickel, als argwönich, verdecktlich, verfürisch, der Christlichen Kyrchen derselbigen auch heyligen Väter und Concilien Bazungen

widerwärtig erkennt, verworfen und verdampt. Denen doch gedachter Luther, seyne Helffer und Anhänger mit Verachtung nit destweniger für angehangen, selbigen nit abgewichen, noch die auszubreiten uffhören wollen. Deshalb Römisch-Kayserlich Majestät, unser allergnedigster Herr, als der heyiligen Kyrchen Christenlicher Vogt und Kayser, mit einhelligem Rhaate und Willen des heyiligen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Stände, jüngst uff dem Reychstag zu Worms (anno 1521) nach gnädigster evangelischer brüderlicher Ermahnung und Warnung, yme den Lütther beschehen, dass er von der Eynigkeit und Ordnung christenlicher Kyrchen nit abweychen noch sich davon sundern wollt (Schmelerung und Abfall unseres heyiligen Glaubens, Empörungen und Ungehorsam in dem heiligen Reich und ganzer teutscher Nation zu verhüten) den gedachten Luther, zu Volnstreckung Bapstlicher Heyligkeit Sentenz, Decrets und Verdammnis, als von Gottes Kyrchen abgesubdert Glyd und offenbarn Ketzler zu halten bewilliget. Und druff allen und yeden, hochs und nieders, geistlichs und weltlichs Stands, uffs höchst, bei der Pene des Lasters beleydigter Majestät, in Latin Criminus lehe Majestatis, seyner keyserlichen Majestät und des Reichs Aucht und Aberaucht, und darzu Privierung und Entsezung aller Regalien, Lehen, Gnaden, und Freyheiten von römischer kayserlicher Macht, Erstliches gebotten, dass keyner desselben Luthers, verdammt und verworffen, auch all andern seyn und seyner Anhänger Schriften und Leren, die seyn Latinisch, Teutsch oder anderer Sprachen, in keynerley Weg annehmen, predigen, beschirmen, noch denselben anhangen soll noch wöll, etc. So wurdet doch leyder vielfaltig erfunden, und ligt offensichtlich vor Augen, dass vorgenannter Luther und seine Anhänger, nit alleyn zu Ungehorsam Bapstlicher Heyligkeit und der ergangen Sentenz, sondern auch hochgenannter keyserlichen Majestät, und dem heyiligen Reich zu Verachtung und wider, uf iren irrigen und ketzerischen Meynungen verharren, die täglichs offentlich und unverschempt an den Canzeln und sunst, schriftlich und mündlich, als ein Gift, ausrufen, predigen und leren, aus falschem und irrigen Verstand der heyiligen Geschrift, die sie, nit eine Schrift ausser der andern, sondern aus iren eigensinnigen Köpfin, wie alle Ketzler, lystiglich und verführisch auslegen, spannen und können auf ihr böss vergyfft kezerisch fürnehmen. Auch eygenwillig sich ammassen, dieselben zu verfechten und ohne allen christenlichen und vernünftigen Grunde und Meynung zu beschirmen, und insonderheit etliche Layen, so die Geschrift weder ~~gelernt~~ noch gelernet haben, denen auch in vermög geistlicher und weltliche Rechte, zu predigen oder offentlich im Glauben zu disputieren, bey höchsten Pemen verbotten worden, und fürnemlichen, unterstanden sie verkerlichen und ergerlichen, mit dem hochwirdigsten Sacrament des waren Fronleichnams unseres Herrn Jesu Christi

leren

der Messen, der Beicht, Enderung fürzunehmen, und die Erbietung, und anrufen. So bisher würdiglich, löblich, und ganzer christenlichen Kirchen hochsprösslich, der Mutter Gottes der unbefleckten allerreynsten Jungfrauen und unserer gütigsten Fürbitterin Maria, auch andern lieben Heiligen, erzeugt und christenlich gebraucht worden. Darzu das wirklich Fürbitten für die abgestorbenen Seelen abzutun und zu verhindern. Auch andern viel erschrockenlich Artikel und Unkraut in die Herzen der Menschen zu bringen und zu pflanzen. Und Summari, so all ihr Schriften und Meynungen bedacht und erwogen würdet, beyleuffig gar nichts anderes erfunden, dann das zu uffruren, Zertrennung göttlicher und menschlicher ~~Gesellschaft~~ Gesetz, zu Abfall und Niedertruckung des Christenlichen Glaubens und Eynigkeit. Auch aller Ober- und Erbarkeit raichen und dienen mag. Ausser sollichen und andern treffenlichen und beweglichen Ursachen, hochgenamter unser gnedigster Herr, uns dieser Tage aus christenlichem und fürstlichem Gemüth und Meynung, ernstlichen Bevehle geben hat, das wir General-Mandata ohne Verzug fertigen, und mit hoher Straff darob sein sollen, Das fürter in seiner Durchleuchtigkeit Fürstentum Wirttemberg sollich ergerlich, kezerisch, verfürig leren, predigen, Disputation, Verfechtung, Opinionen, Übung und Handlung verhüt, abgewent und unterlassen bleib. Diweil wir nun aus schuldiger Pflicht sollichem seiner Durchleuchtigkeit Bevehle billig underthänigst nachkommen. Wir auch für uns selbs zum begierlichsten geneigt, Göttlich ere in merung zu bringen und vor Abfall, auch die heyligen christenlichen Kirchen vor Jrrsal und Zerrittung, soviel uns immer möglich, zu verhüten und christenliche Eynigkeit in Beständigkeit zu behalten. Demnach im Namen und an statt seyner Durchleuchtigkeit jst unser ~~XXX~~ ernstliche Meynung und Bevehle, unsert halb freundlich Bitt und Beger an all und yede, nach gebühr eines yeden Würden, Stands und Wesens, mit diesem Brief und wöllen, das bey den Pflichten, darmit kayserlich Majestät und Durchleuchtigkeit, unser allergnedigster Herr yr samt und sonders verwarnt syen, Vermeidung der Censuren, in päbstlichen Bullen und Penen, in hochgedachter kayserlicher Majestät oben gemelten Mandaten begriffen, auch hochgenamts unsers gbedigsten Herrn, Prinz und Erzherzogs Ferdianfen etc., sonderer höchster, schwerster Ungnad und Straff, Ewer keyner, des obengenannten Martin Luthers und seiner Anhänger Schriften, bisher gemacht oder die hinfür gemacht werden, oder ausgeen mögen, kauffen, verkauffen, lesen, behalten trucken, abschreiben oder trucken lassen. Noch sollichen verkehrten und verfürigen Opinionen, Secten und Meynungen, auch was ausser derselbigen folgt, oder fleusst, zufallen, anhangen, lehren, verfechten, halten, beschirmen, fürdern, predigen oder ichzit dem allem und yedem zu fürstand, disputieren, reden, noch das

111

von den Ewern zu ~~gestatten~~ geschehen zulassen oder gestatten, sondern auch alle und yed, ir Ober- und Unteramtleut, Richter und Rät, bey den Pflichten, darmit ir hochgedachtem unserm gnedigsten Herrn, zugethan und verwandt, mit bestem Fleys und Ernst davor syen, auch Uffmerkens haben und dieselbigen, sie syen geistlich oder weltlich, Frawen oder Manns-Personen, so dis Geboth überfarn, oder sich solch Lutherischen Gemüths, in was weg das geschehen mögt, hören oder vernemen lassen würden, vennghlichen annemen wol bewart behalten, yederzeit uns anzeygen. Daruf unsers fernern Bescheyds erwarten. Und sonderlich von hochgenannter, unser allergnedigsten und gnedigsten Herrn, auch unsertwegen die Pfarrer, Seelsorger, Prediger, Beichtvätter und gemeine Geistlichkeit bey Euch ernstlichen ersuchen und erfordern, dass sie an den Canzeln und sumst, das Volk von solchen Lutherischen Lehren abwenden und sie zum besten und höchsten ermahnen, bei den christenlichen Gesetzen, Geboten, Ordnungen und loblichen Gebruchen, wie bisher viel Hundert Jahr geschehen, und ein yeder bey seiner Seelen-Seeligkeit zu thun schuldig ist, zu verharren und darinnen nicht zu entsitzen oder auch abscheue machen lassen. Dann ob yemand, der, wer er sey, hierüber in sollichen Lutherischen Secten ychzit predigen, leren, oder obgelutter mass, wider obanzeygte und gelutte Mandata, in einigen Weg thun, würden wir vorgedachten Bevehle nach, wider den oder dieselbigen Strenglichen und onnachlässigen, on alle Gnad, gegen Jren Leyben und Gütern, nach Gestalt eines yeden Verschulden mit Straff ernstlichst fürgeen, wie sich dann nach Gelegenheit eines yeden Stands zu thun gebürt, und darinnen gar nyemand verschonen, wellicher, auch einen solchen ungehorsamen und Uebertretter glaublichen anzeigt, dem würdet von seynem Gut halber Theil geschenkt und der ander halb Teil wider den Feind unseres christenlichen Glaubens, den Türken, zur Niedertrückung desselbigen grausamen und erschrockenlichen Fürnehmens gewendt und gebraucht, das wir euch hiemit auss erzehlten Ursachen zu freundlicher, gutwilliger, günstiger und gnediger Warnung nit wöllen verhalten, damit sich ein yeder darnach wisse zu richten und vor solchem zu verhüten.

Geben zu Stutgarten, under unsers Regiments
hyenieden uffgedruckten Secret, an Sanct Conrads,
des heiligen Bischoffs, den 26. Tag des Monats
Novembris Anno Dei 1500zwainzige und zwaha. "

Anmerkung: Dieses Edict ist anno 1522 zu Stuttgart gedruckt worden.

Diesem Mandat, über welchem sehr scharf gehalten wurde, zufolge musste sich immer ein evangelischer Lehrer nach dem andern aus dem Lande machen. Der berühmte Theologe Erhard Schnepf hatte die reine Lehre des Evangeliums zu Weinsberg gepredigt, er musste aber ungefähr um das Jahr 1522 deswegen entweichen.

Ein gewisser Prediger in der Reichsstadt Weil namens Johann Diepold lehrte anno 1522, die Jungfrau Maria und

die übrigen Heiligen seien keine Fürbitter und Mittler zwischen Gott und den Menschen und es gebe kein Fegfeuer, Christus sei allein unser Mittler und Fürsprecher und in jener Welt sei nichts als Himmel und Hölle. Als hierauf ein grosser Zulauf ward, diesen ganz besonderen Prediger zu hören, wurde der Rat zu Weil durch die österreichische Regierung zu Stuttgart, selbigen abzusetzen, erinnert, welches auch geschah. Allein das gemeine Volk nahm dieses so übel, dass wenige mehr etwas opferten. Eben dieser Diepold widersprach einem Mönch, welcher in dem Augustinerkloster die Heiligen als Fürbitter recommendierte und hatte übrigens unterschiedliche Gönner und Anhänger.

Von dem späteren Zustande der Lutherischen Lehre in diesem Reichsstädtchen Weil gibt uns folgende Urkunde einigen Aufschluss:

"Von Gottes Gnaden, Friedrich, Herzog zu Württemberg.

Unsern Gruss zuvor, Ersame, liebe, getreue! Wir befinden so viel, dass nit unratsam wäre, dass zu Schaafhausen ein fein teutsche Schul angerichtet würde, weil die Stadt Weyl nächst daran gelegen, da die Evangelischen zweifelsohne von dort auch ihre Kinder dahin gen Schaafhausen schicken würden, weil die Schul zu Weyl den Evangelischen vorlängsten abgestrickt worden, und sich aber der Schulmeister zue gedachtem Schaafhausen ob der geringen Besoldung, und sonderlich, dass ihm ein Knab den gantzen Winter nur 5 fl. Schulgeld gebe, zum höchsten beschwert und dannenhero bittet, ihn wie an anderen Orten gebräuchig, zu halten, damit er mit der Jugend desto mehren Fleiss fürwenden könnte, dieweil nun eine Addition der betrangten evangelische n Burgerschaft zu Weyl zue gelten kommet, damit die Jugend in reiner Lehr underricht und dieselb um so viel mehr allda zu Weyl erhalten werde, so ist unser gnädiger Befehl, Jhr wöllend denen zu Schaafhausen auferlegen, jedes Quatember von einem Knaben 5 fl zu geben, da es nun etliche Armut halber nicht erstatten möchten, selbiges aus dem Heiligen zu bezahlen, auch sie zu Schaafhausen dahin zu erinnern, noch weiter aus gemeinem Flecken Seckel oder der Heiligen etwas zuer Besoldung zu addieren, uff solchen Fall wir dann, ein-geführter Ursach wegen, jährlich auch 3 Scheffel Dinkel, so von jüngst verschinen Michaelis angehen sollte, verordnet und bewilligt haben wollen, welche du, Keller, gehörtergestalt jährlich bis auf anlere Verordnung gegen W Quittung amtshalber verfolgen lassen sollt, wollen wir Euch gnedig nicht bergen und beschiehet hieran unsere Meinung.

Datum Stuttgart, den 6. Oktober 1600.

Johann Baisch
Bernhard Rösslen.

Dem Ehrsamem
unserm Speciali, Pfarrern,
auch Vogt zu Böblingen und
Hirsauischen Keller zu Weyl der
Stadt und lieben getreuen. "

Anmerkung:

Wir müssen bekennen, dass dieser Befehl uns die

erste Nachricht gibt, dass zu Weyl von der all-gemeinen Kirchen-Reform an auch ein Theil der Bürgerschaft das Evangelium angenommen hat und ihre Kinder in die öffentliche Schule allda schicken durften. Alle in- & ausländischen Historiker der evangelischen Kirchenreformation gedenken dieser Stadt nicht und es scheint, dass doch der Evangelischen Bürger allda von 1517 bis 1633 als in einer Zeit von 116 Jahren eine starke Anzahl gewesen sein werde, zumalen schon 12 Jahre vor der evangelischen Kirchenreformation in Württemberg, die reine Lehre des Evangeliums Jesu Christi zu Weil schimmerte, und Johannes Brentius, ein geborener Villensis, vermutlich von Wittenberg, Halle, Stuttgart, Tübingen und Bulach aus das Evangelium an seine Eltern, Geschwister, Freunde, Bekannte und Landsleute geschickt und allda selbst etwan in dem Württembergischen Hof privatim gepredigt oder reformiert oder seine Schriften dorthin geschickt haben wird. Wir werden uns bemühen, noch mehrere Nachrichten von der Stadt Weil zu sammeln.

Anno Domini 1458 den Tag vor dem Fest der Reinigung Mariä starb Wolf vom Stein von Steineck, der Lange genannt. Als nachgehends Ao. 1585 die Kirche zu Schafhausen wegen Menge der Zuhörer, welche zur Anhörung der evangelischen Predigten M. Michael Oesterlens von Weil nach Schafhausen kommen, von Grund auf erweitert worden ist, wurden die Gebeine dieses langen Wolf ausgegraben usw. Vermutlich werden zu gedachtem Schafhausen Nachrichten von den ehemaligen Evangelischen zu Weil vorhanden sein.

Ambrosius Blarer (oder Blaurer), ein wegen seiner nachmaligen Fatalitäten gleichfalls berühmter Mann, welcher damals ein Mönch zu Alpirsbach war fing auch eine andere Lehre des Evangeliums zu predigen an und brachte das Volk auf seine Seite. Weil er Luthers Schriften las und durch sie auf andere Gedanken kam, hatte er im Kloster vielen Verdruss auszustehen und verliess deshalb das Kloster um das Jahr 1523, von selbst und ging zu seinen Eltern und Befreundeten nach Constanx. Nun liess zwar der Abt durch die württembergische Regierung an den Rat zu Constanx schreiben, man möchte ihn anhalten, wieder in sein Kloster zurückzukehren, aber Blarer erzählte den ganzen Verlauf der Sachen in einer öffentlichen Schrift, und erbot sich zwar unter gewissen Bedingungen wieder in das Kloster zu gehen, als aber solche dem Abt nicht anständig waren, verblieb er zu Constanx und lehrte das Evangelium öffentlich.

Die reine Lehre des Evangeliums wurde in Brackenheim auch bald bekamt, indem Konrad Samius, ein guter Freund Luthers schon 1523 selbiges allda predigte und deswegen von der österreichischen Regierung anno 1524 von dort vertrieben wurde.

114

Dass die Tübinger auch über ihrer gewohnten katholischen Religion sehr eifrig gewesen sind, beweisen sie damit, dass sie einem armen Priester, von Vaihingen gebürtig, aus der Ursache mit dem Strang anno 1525 hinrichteten, weil er sich verheiratet und die Kinder in deutscher Sprache getauft hat.

Zur Zeit des Bauernaufbruchs konnte das Evangelium ungehindert gepredigt werden, z.B. hat die Stadt Bottwar anno 1525 schon das Evangelium angenommen, indem sie einen Pfarrer, Meister Peter genannt, gehabt haben, welcher in seinen Predigten seine Zuhörer in dieser Lehre unterrichtet hat. Als nun eben damals die aufthrerischen Bauern, welche unter ihren andern Defideriis auch die reine Predigt des Evangeliums beehrten, vor die Tore der ~~Sat~~ Stadt Bottwar kamen, schickte der damalige Vogt diesen Meister Peter an sie, um sie wieder auf den rechten Weg zu bringen. Weil aber die Rädelsführer ihre Neben-Absichten hatten, so konnte er weiter nichts ausrichten, als dass sie von der Stadt abzogen und viele Bürger von Bottwar mit sich nahmen.

Ein Prediger von Waldshut hat zu eben dieser Zeit die Lehre des Evangeliums nicht allein in der Stadt Balingen sondern auch ausserhalb derselben auszubreiten ~~versucht~~ sich bemüht. Er hiess D. Balthasar. Die Ausbreitung der Lehre geschah zu der damaligen Zeit deshalb ziemlich rasch, weil die Untertanen onehin mit dem geistlichen Stand nicht wohl zufrieden waren und diese neue Lehre nicht unrecht zu sein dünkte, sodass viele derselben sich dazu bekamten und solche ebenfalls ausbreiteten. Kaiser Karl V. fasste aber aus diesem Grunde gegen diesen D. Balthasar und die Stadt Waldshut eine grosse Ungnade, und beklagte sich auch anno 1525 bei dem Schwäbischen Bund lebhaft über die Stadt Waldshut, weil sie ihren Prediger nicht von sich lassen wollte.

Als in diesem Jahre 1525 ein Teil der aufthrerischen Bauern gegen Pfullingen zogen, um die Bauern im Uracher Amt und dortigen Gegend an sich zu ziehen, wollten die Uracher nichts davon hören, sondern zogen unter Dietrich Speten wider sie und trieben sie glücklich ab, waren auch so behutsam, dass, als ein lutherischer Prediger in die Stadt kam und ihnen das Evangelium verkündigte, sie in der heiligen Einfalt aus Besorgnis, er möchte Unruhe bei ihnen machen, denselben henkten, einen Bürger vierteilten und anderen 5 Verdächtigen die Köpfe abschlugen, auch einen katholischen Priester von Hausen nebst seinem Mesner mit Ruten ausstrichen.

Alexander Maroleon oder Märklin, damals ein Prediger-Mönch zu Stuttgart und nachgehends berühmter Pädagoge wurde ebenfalls um dieser Ursache willen anno 1525 verjagt.

Das Licht des Evangeliums wurde auch in Waiblingen bald bekannt, indem schon anno 1527 ein Pfarrer daselbst war, welcher die Lehre der katholischen Kirche mit ganz andern Augen als die übrigen sogenannten Geistlichen ansah und daher in seinen Predigten öfters vortrug, dass dasjenige, was man in der katholischen Kirche glaube,

mit dem Wort Gottes nicht übereinstimme oder darinnen Grund habe, insonderheit eiferte er sehr dawider, dass man diejenige Ehre, die Gott und unserem Heiland Jesu Christi einzig und allein in der heiligen Schrift gegeben werde, denselben entziehe und der sonst aller Verehrung ~~w~~ würdigen Jungfau Maria zuwende. Er musste daher von dem Clero viel Verfolgung ausstehen und konnte ~~er~~ allein mit seiner Lehre nicht nach Wunsch durchdringen, obschon ~~er~~ wegen seiner Frömmigkeit und lehrreichen Predigen bei andern beliebt war.

Martin Cless, damals ein Canonicus in dem Stift zu Faurndau und folgend ein trefflicher Theologe ging anno 1529 mit seiner Mutter, mit Hinterlassung aller ihrer Güter ebenfalls aus dem Land, um nur dem Gewissenszwang und Papsttum nicht länger unterworfen zu sein. Dergleichen betrübte Fata unfehlbar noch mehrere werden betroffen haben.

Zu Rottweil wurden in diesem Jahr 1529 mehr als 400 Personen wegen ihres Abfalls vom Papsttum aus der Stadt gejagt, und als die evangelische Lehre anno 1545 von etlichen in Rottweil sehr verfolgt wurde, zogen viele, die da bekannten, dass sie allein durch den Glauben an Jesus Christus selig werden wollten, mit Hinterlassung ihrer Güter von dannen.

Dessen ungeachtet, ja nur desto mehr leuchtete unsern Voreltern das Wort Gottes und die Reformation so stark unter die Augen und in das Herz, dass ihrer Viele, mit Verachtung aller, ihnen deswegen bevorstehenden Gefahr, derselben beifielen, wie solches selbst die österreichische Regierung des Herzogtums Württemberg anno 1530 an König Ferdinand, den Jnhaber des Herzogtums berichtete.

Zu Würtlingen ist die evangelische Lehre auch ungeachtet aller gebrauchten Vorsicht anno 1531 soweit eingedrungen, dass Vogt, Bürgermeister und Gericht sich darüber bei König Ferdinand beklagten, dass die Gefälle, welche bisher einem Schulmeister und Mesner durch Begängnisse und Jahrtage gefallen, nachliessen wegen der lutherischen Lehre und sie den Mesner und Schulmeister nimmer verhaäßen könnten, indem die Bürger diesen ihre Jugend nicht mehr anvertrauen wollten.

Zu Köngen reformierte Hanns Friedrich Thumb von Neuburg die Kirche daselbst, stellte die Messe ~~ab~~ und andere katholische Ceremonien ein, schaffte die Bilder ab und führte die evangelische Religion hier ein, ehe noch das Herzogtum Württemberg reformiert wurde, wiewohl das Licht des Evangeliums damals schon dergestalten aufgegangen war, dass viele von Adel in ihren Dörfern reformierten und Statthalter und Regenten des Herzogtums Württembergs an Kaiser Ferdinand berichteten, dass die Lehre Luthers sich täglich mehr in dem Herzogtum austreite wiewohl anfänglich viele des Zwingle Lehre beifielen, bis endlich Herzog Ulrich die Lehre des Evangeliums, wie er solches von D. Luther zu Marburg erlernt, durchaus eingeführt hat; nach diesem richteten sich nun auch die Land-

sassen von Adel, soweit ihr die Aenderung der Religion beliebte.

Man kann sich ja leicht einbilden, dass nicht alle aufeinmal und in allen Glaubens-Artikeln sich recht zu fassen wussten, sondern dass vor der völligen Reformation in Württemberg democh verschiedene Schlakken aus dem Papsttum übrigblieben.

Diese gute Einstellung zu dem Evangelium Jesu Christi muss aber trotzdem schon damals durchgehends in dem Lande sehr grossen gewesen sein, weil die Landschaftlichen Deputierten schon anno 1522 am 11. März sich nicht gescheut haben, dem König Ferdinand durch seine Commissäre auf dem damaligen Landtag öffentlich zu raten, man solle in Zukunft das Wort Gottes durch fromme, gelehrte, gottesfürchtige und verständige Prediger dem Volke rein und lauter treulich verkünden und dasselbe allein auf den innern Menschen gegen Gott und äusserlich auf Treue, Liebe und untertänigen Gehorsam ziehen lassen. Sogar unterstunden sie sich schon damals, den Geistlichen das Messer an die Kehle zu setzen, indem sie König Ferdinand auf diesem Landtag durch seine Commissäre, als ein gutes Mittel, Geld zu bekommen, in landschaftlichem Namen folgendes vorstellten: "Nachdem der geistlichen Manns- & Frauen-Klöster, desgleichen der weltlichen Stifter und Pfarren eine merckliche Anzahl in dem Herzogtum seie, die sich bisher hoch bereichert und in einem stattlichen Vermögen zugenommen hätten, so sollte denn anfänglich bei allen Klöstern eine starke Reformation vorgenommen werden, also dass in Zukunft kein Mönch könne anders als mit Wissen und Willen der Obrigkeit angenommen werden, die alten alle zwar im Frieden absterben, nach deren Abgang aber die Anzahl auf die Zahl der ersten Stiftung oder nach Grösse und Gelegenheit eines jeden Gotteshauses an Reichtum und Vermögen gesetzt, alle übrigen Güter, Obrigkeit, Gewaltsame und Nutzung aber hernach zu der Kammer gezogen werden sollte, desgleichen könnte auch mit den Stiftungen und weltlichen Priestern geschehen, also dass in jedem Ort ein geschickter Seelsorger gehalten würde, der einen, zwei oder mehr Mitgehilfen hätte, nach Gelegenheit, Grösse und Anzahl der Pfarrkinder, die übrigen liesse man bei ihren Pfründen in Frieden absterben und zöge sodann ihr Einkommen zu der Landesverwaltung ein. Auf solche Art könnte man ein stattliches Regiment bestellen, eine Anzahl gerüsteter Pferde bei der Regierung halten, eine notdürftige Anzahl Provisioner zu Ross und Fuss im Lande bestellen, die Schulden bezahlen, die Gläubiger desto leichter aufhalten, die Untertanen des Landes desto eher zu einem Beitrag bewegen, sonderlich die vermöglichen. So sei es auch ein solches Mittel, das in hohen Nöten wohl mehr gebraucht worden ist, wie denn vor 300 Jahren (anno 1222) ein König in Spanien (Sanctus Jnfirmus) alle geistliche Nutzung zu seinen Händen genommen und damit Land und Leut geledigt und die trefflichen Präbanten auf seine Ritterschaft zu Unterhaltung gemeinen Landfriedens verwendet habe; dannehero noch

bis zum heutigen Tage die Ritter-Brüder mit dem Kreuz in Spanien herkommen. So werden auch in Italien die Nutzungen nahezu von allen reichen Stiften und Klöstern durch die Päpste gen Rom commendiert und auf die Kardinäle und ihr Hofgesinde verwendet. So wisse man, wie elendiglich durch die Cortisanen (Courtisanen-Höflinge) mit den Pfründen gehandelt werde, auch finde man auf diesen Tag viele, von denen einer 2, 3 oder 4 Pfründen habe, deren er keine besitze, sondern versehe sie mit einem ringen Geld durch einen armen Priester, das übrige werde mit Pracht, Wohlust und Mutwillen von vielen vertan und verzehrt. Dergleichen Reformation würde auch zur Zeit bei etlichen Fürsten in Deutschland vorgenommen; so hätten sich die Prälaten ~~des~~ und die Geistlichen dieses Mittels in keiner Weise zu beklagen, dieweil das ihnen auch zugute komme. Endlich könnte auch nach der Zeit, so die Schulden bezahlet sind, ihnen die ganze Verwaltung wieder eingeräumt und zu Handen gestellt werden. Solches Mittel und Vorschlag man (baten die von der Landschaft) wollen die Commissäre bei Ferdinand mit Fleiss anbringen, gnädiglich dazu raten und helfen befördern, dass solches bewilligt werde."

Jedoch die Geistlichen fanden damals noch Gelegenheit, diesem ihnen drohenden schweren Ungewitter zu entweichen und es bei Ferdinand dahin zu bringen, dass er sich auf diesen Punkt nicht anders resolvierte, als dass die Reformation der Geistlichen in dem Herzogtum bis auf den künftigen Reichstag eingestellt bleibe und was hierinnen auf gemeldeten Reichstag ~~beschlo~~ beschlossen und in anderen österreichischen Erblanden verordnet werden würde, das wollte er auch in Württemberg geschehen lassen. Allein, da auf dem besagten Reichstag diese Sache erliegen blieb, so hatte es auch in Württemberg sein Bewenden dabei.

Ueberdies setzte auch gleich zu Anfang der Reformation der Teufel sich eine Kapelle neben die Kirche hin, die sich Gott vorerzählter massen in Württemberg baute; wir wollen sagen, er verführte viele, dass sie, indem sie glaubten, aus etwas Argem herauszukommen, in noch Schlimmeres verfielen. Nämlich er bildete den sich schon lange nach einer solchen

Freiheit sehnenenden Bauern ein (oder es war dies doch wenigstens ihr Prätext), sie würden durch das Evangelium auch in den Leiblichen und von der weltlichen Obrigkeit, Steuern und Anlagen, Frohnen und dergleichen frei und dürften zugreifen, wo sie in Flüssen, Wäldern und Feldern etwas fänden; wie sich aber, wie leicht zu verraten, die Obrigkeit sich hiezu nicht verstehen wollte, so ergriffen sie anno 1525 die Waffen auch in unserem Württemberg und hausten sehr übel; sie wurden aber ebenfalls durch die Waffen bald wieder zum Gehorsam gebracht, wovon bei der weltlichen Historie weiteres nachzulesen ist.

Andere verfielen wieder auf ein anderes Extrem, nämlich sie wurden aus Katholischen Wiedertäufer. Man nahm gegen diese Horte von Leuten sogleich die strengsten Mittel in unserem Württemberg zur Hand, wie man denn zu Böblingen anno 1529 sieben Personen (3 Männer, 1 Weib, 1 Jungfrau, 1 Knaben und 1 kleines Mädchen), welche man dieser Irrtümer bezichtigte, verbrannte, und anno 1530 den phantastischen Wiedertäuferkönig Augustin Bader, von Beruf

ein Kirschner von Augsburg, den man bei Blaubeuren gefangen genommen hatte, zu Stuttgart mit glühenden Zangen zwickte und sodann hinrichtete. Anno 1530 wurden in Gmünd 5 Wiedertäuferweiber verbrannt. Dasselbe widerfuhr auch in Tübingen und anderen Orten in unserem Vaterlande noch mehr Personen ~~vi~~, wie denn die österreichische Regierung noch am 10. Februar 1534 deswegen ein Mandat ergehen liess. Doch scheint es, man habe viele, welche Luther angehangen haben, mit diesem Namen belegt, um sie mit desto grösserer Sicherheit, und um weniger Aufsehens unter dem Volk zu machen, mit guter Manier um das Leben oder das Jhrige bringen zu können.

Solange dies nun alles in dem Herzogtum Württemberg vorging, Schwebte Herzog Ulrich draussen in dem Elend herum, doch so sauer ihm dieses dem Leibe nach ankam, so nützlich war es ihm an der Seele. Er hielt sich viel in der Schweiz, im Elsass und in Hessen auf, an welchen Orten die reine Lehre des Evangeliums damals schon völlig empor gekommen war; insbesondere hatte er genaue Freundschaft mit Oecolampadio und einen starken Briefwechsel mit Zwingli; durch den Umgang mit diesen Leuten ging ihm nun nach und nach, und zwar bei Zeiten, die Augen auf, doch inclinirte er nicht sowohl auf die Zwinglische als auf die Lutherische Seite, welchen er schon am 23. Januar 1524 in einem Brief veram Christianumque Sanctii Evangelii Doctorem, einen wahren und christlichen Lehrer des heiligen Evangeliums nannte, und welcher ihm vornehmlich aus seinem Umgang mit dem frommen Cavalier Hartmuth von Cronberg bekannt worden war. In eben diesem Jahr (1524) verteidigte Herzog Ulrich die evangelische Lehre und deren Prediger schon öffentlich, wie solches aus einer Schrift zu ersehen ist, welche den Titel führt:

"Des Durchleuchtigen Hochgebürnen Fürsten und Herrn, Herrn Ulrich, Herzogs zu Württemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgart etc. Missive an die Gubernatore der Stadt Bisanz, in der ein christenlicher Handel zu Mümpelgardt verlossen, mit gründlicher Wahrheit angezeigt wird."
 Der Anfang desselben lautete also: "Ulrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mümpelgart. Unsern günstlichen Gruss zuvor, fürsichtige, Ersame, Weisen, lieben, besondern, nachdem ir uns vor etlichen Tagen etc." und das Ende: "Datum Mümpelgart, Samstag nach Estumtionis Marie anno 1524."

Zu eben dieser Zeit nahm er auch den Gayling, als er schon ~~hier~~ obengedachtermassen wegen des Evangeliums aus dem Vaterland vertrieben wurde, sonderlich auf Recommendation der Herrn von Gemmingen als Hofprediger zu sich. Noch mehr aber wurde Herzog Ulrich in der wahren Religion bestärkt, als er 1529 im Oktober, dem zu Marburg zwischen Luther, Melancthon, Oecolampadio und Zwingli gehaltenen Collegio beiwohnte, und da Luther nicht nur von Person, sondern auch am Geist, kernen lernte, und seine Lehre so fürstlich verteidigen hörte.

Zwar ist in den Reconciliations-Artikel von 1532 und 1533 zwischen dem Hause Bayern und Herzog Ulrich auch dieses enthalten: "Wen~~der~~ Allmächtige den Herzog Ulrich und seinen Sohn wieder zu Land und Leuten verhilft, dass sie von wegen der Religion niemand drängen oder beschwerliche Neuerungen vornehmen, es geschehe denn mit ~~Rat~~ Rat, Willen und Wissen der gemeinen Landschaft." (es heisset nur "gemeiner Landschaft", wie sonst die gewöhnliche Formel ist, denn von den Prälaten konnte man im Voraus sagen, dass sie in die Reformation nicht willigen würden.) Allein Herzog Ulrich muss von der durchgängigen Zuneigung seines Landes zu dem Evangelium vollkommen überzeugt gewesen sein, dass er dieses eingegangen, umso mehr, wenn man bedenkt, dass er, wie wir au^{er} wo lesen, dem Landgrafen Philipp von Hessen zu eben dieser Zeit Sanctissime versprochen hat, nach seiner mit Gott zu hoffenden Restitution in seinem Lande die evangelische Lehre darinnen einzuführen.

Als hierauf Herzog Ulrich sein Land glücklich wieder erobert hatte, wurde anno 1534 Montags nach Johannes Baptista zwischen Oesterreich und Württemberg der bekante Cadawische Vertrag geschlossen, welcher unter andern diesen Artikel enthielt: "Seine Lieb (Herzog Ulrich) sollen und wollen auch einen jeden in- & ausserhalb des Fürstentums, zusamt den Abbaten, die in dem Land gesessen, und die ihre sonderliche Regalia haben, und zum Fürstentum nicht gehören, mit samt ihren Leuten und Untertanen, bei ihrem Glauben und Religion bleiben, ihnen auch ihre Rent und Zinse folgen und daran ungehindert lassen, nach Laut und Inhalt des kaiserlichen und Reichs-Abschieds."

Man ersieht hieraus, dass der römische König Ferdinand wohl gewusst hat, dass Herzog Ulrich vorhabe, die evangelische Religion einzuführen, dass ihm auch hieran nichts in den Weg gelegt worden ist, ausser, dass man in Ansehung der Prälaten es also eingeschränkt hat, dass die, so nicht zu dem Lande gehörten, nebst ihren Untertanen, bei der katholischen Religion sollen gelassen werden; alldieweil aber alle Prälaten in Württemberg Landstände waren, und auf den Landtagen erschienen, so glaubte auch Herzog Ulrich billig, dieser Vertrag stehe ihm nicht in dem Weg, dass er die Reformation nicht auch bei ihnen solle vornehmen.

Von der Reformation selbst in
dem Lande insgemein, auch dem Amt Wildberg und
diesem Flecken G ü l t l i n g e n insonderheit.

Als der oben gedachte sehr beschwerliche und mühsame Cadawische Vertrag wegen der von Herzog Ulrich anno 1534 (13. Mai) vorgenommenen Wiedereroberung seines Herzogtums zwischen Oesterreich und Württemberg den 29. Juni 1534 errichtet, den 26. Januar und 12. Februar 1535 zum Stand gebracht und am 21. August ds. Js. erläutert wurden, so fing der Herzog sogleich die benötigte und berechtigte Kirchenreformation an.

Er schrieb schon zuvor im Oktober 1534 an den Kurfürsten zu Sachsen Johann Friedrich, und bat sich Philipp Melancthon, damaligen Professor zu Wittenberg zu der Reformation der Universität Tübingen aus, welche er um der studierenden Jugend willen vor allen corporibus eccles. zu reformieren bedacht war; allein der Kurfürst von Sachsen wollte ihn nicht abfolgen lassen und entschuldigte sich deswegen in einem, Dienstag nach Galli 1534 abgelassenen freundschaftlichen Schreiben.

Anmerkung:

Dieses Schreiben in Extenso haben wir aus einem Manuscript zur Hand bekommen.

Der oben schon gedachte, in dem Exil des Herzogs Ulrichs in Soloturn in der Schweiz angenommene Hofprediger Gayling wurde von ihm, als er von dort aus nach Hessen reiste, dimittiert und daher nahm Herzog Ulrich nach der Wiedereroberung seines Herzogtums anno 1535 Conrad Oettinger von Pforzheim zu seinem Hofprediger in Stuttgart an.

Hierauf berief der Herzog Ulrich anno 1535 den schon oben angeführten Ambrosius Blarer, welcher damals zu Esslingen mit andern seit 1531 reformierte und D. Simon Grynäus Professor zu Basel nach Tübingen, um die Hofschule und die Kirchen daselbst zu reformieren; dieser aber wurde nach 2 Jahren, jedoch ohne Willen des Herzogs, revociert, jener aber von ihm zu gleicher Zeit in Gnaden dimittiert. Es waren dieses beide Zwinglianische Theologen, und um diese Zeit waren die Lutheraner und Zwinglianer ziemlich gute Freunde.

Diesen beiden befahl der Herzog eine Ordnung wegen des heiligen Abendmahls, wie es in künftigen Fasten gehalten werden solle, fürderlich zu begreifen. Dem M. Erhard Schnepf, welchen der Herzog von seiner Professur zu Marburg anno 1535 zu einem General-Superintendenten und Spitalprediger zu Stuttgart berufen hatte, nebst andern christlichen und die Ehrbarkeit liebenden Männern gab er Befehl, eine Censur- & Strafordnung zur Abstellung etlicher grober unchristlicher Laster (dieses sind Worte des fürstlichen Befehls) als Gotteslästern, Schwören, Ehebruch, Zutrinken, Wuchern, unehelichen Beisitz etc. anzurichten und ausgehen zu

lassen, auch eine Eheordnung zu begreifen.

Schnepf und Blarer, als der zweite Superintendent der Kirchen, waren kurz darauf die Werkzeuge der Reformation in dem Herzogtum Württemberg.

Es wurde Schnepf aufgetragen, den unteren Teil des Landes zu reformieren. Die Messe wurde daher am 2. Februar 1535 zu Stuttgart in den Kirchen abgeschafft und in der Stiftskirche das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgeteilt, auch am 8. Mai 1536 die ärgerlichen Bilder aus gedachter Kirche getan.

Blarer hingegen, an welchen Herzog Ulrich schon in dem vorigen Jahr 1534 (am 22. Dezember) wegen einiger Punkte nach Tübingen geschrieben hat, arbeitete mit Erhard Schnepfs Rat und Hilfe in dem oberen Teil des Landes mit gleichem Erfolg. (Manchmal assistierte er auch in dem unteren Teil des Landes). In Tübingen wurde auch die Messe auf den 2. Februar 1535 abgeschafft und von ihm (Blarer) am 2. September die erste evangelische Predigt in der St. Georgen-Kirche gehalten, auch am 8. Mai 1536 und 1537 die ärgerlichen Bilder aus den Kirchen getan. (Anno 1552 war Blarer Pfarrer zu Dettingen unter dem Schlossberg).

Damit das Reformationswerk desto deutlicher in die Augen unseres Lesers fallen möchte, so wollen wir den erst gedachten Brief, welchen der Herzog an Blarer geschrieben, hier aus einem raren ? in extenso communicieren.

"Von Gottes Gnaden Ulrich, Herzog zu Württemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart.

Unsern Gruss zuvor, Hochgelehrter lieber Getreuer. Wir haben Euer Schreiben, darinnen ihr zum Anfang um Gottes willen bittet, dass wir in etlichen notwendigen Händeln ein stattlich unverzogen Einsehen tun wollen, alles Inhalts vernommen; geben Euch darauf gnädiger Meinung zu erkennen, dass soviel an uns, und soweit unser Verstand und Vermögen reicht, Gottes Ehr zu fördern, der Menschen Seelen ~~und~~ Seeligkeit zu schaffen, und die arme dürftige zu erhalten, wir wohl geneigt sind. Derohalben wir auf die überschickten Artikel auch nachfolgende Antwort geben: Dass wir anfangs, soviel Gryneum belangt, uns lassen eure Handlung wohlgefallen und möchten leiden, dass er für und für in Tübingen verharren tät, so wollten wir ihn mit einer ehrlichen Besoldung begnadigen; dieweil aber dieses deren von Basel halb nicht wohl geschehen mag, so wollen dennoch Mittel vornehmen, dass er nicht allein dieses Jahr, sondern auch anderst bei ihnen erhalten werden möchte und versehen wir uns, er Grynäus werde sich auf das untertänigste Erbieten und erstmalige Schreiben, so er uns in das Wildbaad getan, nicht so eilend von uns abweichen.

Dass dann Martinus B u c e r bei euch gewest, und angezeigt habe, wie er und etliche Prädicanten der Oberländischen Stätt beieinander gewest und sich der Zwiefalt des heiligen Abendmahls halber miteinander verglichen haben, und auch dieses bei Philipp und andern zu Cassel anrichten und vereinbaren wollen, dessen sind wir nicht weniger erfreut, denn so durch Gottes Hilfe diese Sache in einen gleichen Verstand

gebracht, das würde die Ehre Gottes und sein Wort vielfältig fördern und die Feinde des Evangeliums nicht wenig erschrecken. Wo nun eure ~~Apologie~~ Apologie oder Schirm-Rede zu solcher Vergleichung nach Euren, auch anderer der Hochgelehrten Rat förderlich und dienstlich sein mag, lassen wir uns nicht missfallen, ~~daß~~ dass diese in den Druck gebracht werde. So denn auch dies Orts unser Zeugnis trefflich notwendig und in allweg fürstlich sein möge, so bittet ihr untertänig und zum höchsten, dass wir euch ein Schrift auf Meinung, wie ihr uns vormals zu Tübingen zu sehen gegeben, gnädigst zuschicken sollen. Wiewohl wir mit dem und andern euch mit sondern Gnaden geneigt sind, so will ich doch dies wie euer Schrift innhaltet, uns aus allerlei bewegenden Ursachen zu tun beschwerlich sein, befinden auch in Rat nicht, uns also in Gezänk und öffentlich Ausschreiben dergestalt einzulassen; aber nichtsdestoweniger wollen wir auch an Orten und Enden, wo ihr dessen notdürftig und wenniglich bekennen, dass ihr vor uns einigen Wiederruf gar nicht getan habt, sondern euch mit M. Erhard Schneppen des hochwürdigen Sacraments halber und er mit Euch einer Meinung und Bekenntis vereinbart und verglichen habt, wie denn dieselbe dazumalen von Wort zu Wort von euer jedweds Hand aufgeschrieben ist. Dann wir diese Vergleichung für notwendig angesehen haben, dieweil wir nicht gedulden, dass des Nachtmahls halber etwas Spaltung in unserm Fürstentum sollte gepredigt werden, zudem wir keinen zu leiden gedächten, der von dem hochwürdigen Sacrament ungebührlich und anders, denn die Schrift vermag, lehret, oder nichts in dem Nachtmahl, denn schlecht Wein und Brot, und nicht die wahre Gegenwärtigkeit des wahren Leibs und Bluts Christi hielte und predigte, wie euch denn selbiges alles wohl wissend ist, und euch auch wenniglich diss Orts christlich und wahrhaftig vor entschuldigt haben und halten wird.

Des Frauen-Klosters halb zu Weiler wollen wir auf euer Anzeigen nicht allein dieses, sondern auch andere Klöster durch M. Erharden visitieren lassen und mit Prädicanten versehen lassen; gleicher Gestalt ihr dann auch ob der Steig tun wollet. So wollen wir auch so viel immer möglich, um der Ehre Gottes willen bequeme Mittel und Weg suchen lassen, damit die Kloser-Personen in unserem Fürstentum mit dem Wort Gottes gelehrt und erbaut werden.

D. Pauls Phrygions zu Basel halb will uns nicht für füglich ansehen, dass wir für uns selber an ihn schreiben, besonder wollen, dass ihr und Grynäus ihn beschreibet und erlanget, daran werdet ihr uns einen besonderen Dienst erweisen.

Damit der auch zuweg gebracht werden, der Blaubeyren mit Prediger versehen soll, ist auch unnoth, dass wir unserm Vogt dieser Pfarr halb schreiben lassen, denn die Collatur stehet dem Abt daselbst zu, sobald denn derselbe vorhanden, wollet ihr solches vorher in unsere Kanzlei zu wissen tun, da haben wir Befehl

gedachtem unserm Prälaten seinethalben dermassen zu schreiben, dass er wird zugelassen werden.

Was aber den alten Pfarrer zu Owen anbelangt, wollen wir dem Vogt befehlen, denselben hinweg zu schaffen und abzufordern. Die weil aber allda einer, welcher der bürgerlichen Aufruhr halben ein böses Geschrei hat, wissen wir denselbigen, wiewohl er den Untertanen daselbst gefällig sein möchte, nicht zu gedulden, denn wir der Red überhoben sein wollen so viel wie möglich, dass wir sollen die jenen aufenthalten, die in der Bäuerischen Aufruhr verwickelt und für andern daformen gewest sein sollen. Deshalb wir fürderlich einen andern dahin verordnen und dem Vogt, des jetzigen Pfarrers halb, Befehl erteilen wollen.

Sonsten wir in den Ehe- und anderen Sache nicht anderst fürgehen und handeln lassen wollen, als, das was Göttlich, ehrlich, billig und christlich angesehen und erkannt wird.

Dass wir ein öffentlich Mandat ausgehen lassen sollen, dass niemand den andern des Glaubens halben schmitze (?) oder schmähe, sondern ein jeder ruhig und friedlich sei, sieht uns auch für gut und fruchtbar an; wollen das also fürderlich fürnehmen und in unserem Fürstentum allenthalben, auch in allen Klöstern verkündigen lassen.

Die Ordnung des Nachtmahls halben, wie es diese künftige Fasten soll gehalten werden, wollet ihr samt dem Grynäo fürderlich begreifen, und uns auch dieselbe, uns darinnen zu ersehen, zuschicken, demnach wir, was christlich und friedlich sei, bericht würden, wollen anfahren und ordnen lassen.

Ein Censur und Straff zu Abstellung etlicher grober und unchristlicher Laster, als Gotteslästern, Ehebruch, Zutrinken, Wuchern, und unehel. Beisitz anzurichten sind wir geneigt, wollen auch diss durch M. Erharden Schnepfen und andere christliche und die Ehrbarkeit liebende Männer begreifen und ausseen lassen.

Gemeinde und richtige Ehesachen werden jetzt allhie durch M. Erharden und andere Zugeordnete ausgerichtet; aber was der schweren Händel sind, bleiben auf die künftige Ordnung beruhen, welche auch sammtlich dem Grynäo dieser Tage, solche zu besichtigen, zu bessern und weiter zu beratschlagen wird zugeschickt werden, wie solche von M. Erharden zusammengebracht ist. Die wollet ihr auch desto baldier durchsehen und herabschicken, damit fürderlich den Leuten geholfen werden möge.

Die ärgerliche und uneheliche Beisitz der Priester wollen wir nicht allein zu Tübingen, sondern auch hie und da an anderen Orten wie billig und christlich, nach unserm Vermögen gänzlich abschaffen lassen.

Dieses alles wollten wir euch gnädiger Meinung zur Antwort nit verhalten.

Datum Stuttgart den 22. Dezember 1534. "

Blarer nahm auch die Geistlichkeit vor und suchte sie zu bewegen, die Lehre des Evangeliums anzunehmen, wovon er nachgehend dem Herzog folgende schriftliche Nachricht gab.

"Gnad und Fried durch Christum von Gott, durchleuchtiger hochwohlgebohrner Fürst, Gnädiger Herr. Auf gestern, den 28. September habend der Obervogt und ich alle Pfaffen Tübinger Vogtey ausserhalb der Statt, auf dem Rathauss

beyeinander gehabt und langem Fürhalten der Hauptpunkte unseres heil. ungezweifelten Glaubens eine Antwort von ihnen begehrt, wie sich dieselben gedenken fürhin hierinn zu halten, darauf wir sie funden, wie in beygelegtem Zettel verzeichnet, gedenken auch nach allem Insehen, dass unter den letzten zwölfen wenig werden zu gewinnen seyn, nu mag E. F. Gnaden weiter handeln, wie sie für guth ansieht. Dann je guth, dass man mit Bestzung der Pfarrer fürderlich in das Werk käme, es muss doch einmal angefangen werden, wir haben obgedachten Pfarrherrn kein Bedacht noch geben, sondern gesagt, dass wir solch ihr Begehrt an Euer fürstl. Gnaden wolen langem lassen.

Dat. Tübingen, den 29. Sept. 1534.

E. f. Gn. unterthäniger
Ambrosius Blaurer."

Die Pfarrherrn nun, welche sich gutwillig erzeiget und begeben, Gottes Wort mit Fleiss und Treue zu predigen, waren nachfolgende im Tübinger Amt:

- Nikolaus Schuch, Pfarrer zu Möringen
- Magister Gregorius Fürther, Pfarrer zu Slait
- Nikolaus Kellermann, Pfarrer zu Ofterdingen
- Magister Caspar Mutschele zu Weyla
- Petrus Rot, Pfarrer zu Waltdorff, ein Denkendorfer
- Johannes Neuhäuser, Pfarrer zu Gönningen
- Johannes Lupp, Pfarrer zu Mössingen.

Die nachbestimmten haben durch Herrn Vincenz Hartweg, Pfarrherrn zu Balingen, der sich unberuft zu ihnen geschlagen, und bei aller Handlung gewest, ein Antwort geben und eins Bedacht begehrt auf fürgehaltene Artikel:

- Jakob Bauholtz, Pfarrer zu Lustnau
- Bartholomäus Wall, Caplan in Hageloch
- Gabriel Walther, Pfarr zu Weil im Schönbuch
- Georgius Gabler, Pfarrer zu Altdorf
- Georgius Rinker, Pfarrer zu Derendingen
- Georgius Schröf, Pfarrer zu Jesingen
- Johannes Fesel oder Lutz, Pfarrer zu Eschingen
- Bartolomäus Ulrich, Pfarrer zu Dusslingen
- Johannes Sinnwerner, Parachus zu Bodelshausen
- Andreas Pistorus, Pfarrer zu Nehra.
- Antonius Heumesser, Pfarrer zu Offterdingen, belehnt von dem Abt zu Bebenhausen.
- Sebastian Stutzenberger, Pfarrer zu Talheim, belehnt von Eberhard von Karpffen.

Crusius in seinen Annal. Suev. P. II, p. 241 de 8. Mai 1536 gibt folgende Nachricht:

Weilen Martin Krauss der Aeltere, welcher Anno 1534 den Tag nach Martini in den eine halbe Meile von Nürnberg entlegenen Ort St. Jobst von Bruck ausgezogen, allda wegen langwieriger Teuerung eine gar geringe Besoldung hatte, und um diese Zeit viele wackere und ehrliche Geistliche sich in das Württembergische zu Herzog Ulrich wegen der von ihm allda eingeführten evangelischen Lehre begaben, so kam er auch anno 1536 mit Recommendations-Schreibens von den

Nürnbergern Theologen Andreas Osiander, Wenceslao Linken und Thoma Jäger nach Stuttgart, und bot allda seine Dienste an. Hierauf hörte man ihn predigen, und weil Erhard Schnepf mit seiner Predigt wohl zufrieden war, so gab man ihm die Pfarrei Steineberg, Schorndorfer Amts, wohin er auch mit seiner Familie und Hausrat am Palmtag gekommen, und darauf am St. ~~Bartholomäus~~ Bartholomäus-Tag die damals ausgegangene evangelische Kirchenordnung in seiner Kirche öffentlich abgelesen.

Als aber der Herzog mehrgedachten Ambrosium Blarer (vulgo Blaurer) anno 1537 endlich in Gnaden dimittierte, so wurde Erhard Schnepf in Stuttgart, die ganze Reformation und Inspektion der Kirchen des Landes allein aufgelegt, welcher sodann das übrige ausführte; D. Johannes Brentius von Schwäbisch-Hall aber continuirte an Blarers statt schon 1536 in der Reformation der Universität, welchem sodann Philipp Melancthon folgte.

Aus dem weiter oben inserierten Bericht, welchen Blarer an den Herzog erstattete, kann man ersehen, dass die Befehle in der Reformationssache an den Obervogt und Superintendenten theils einseitig, theils gemeinschaftlich ergingen. Gleichwie nun Blarer als Reformator des oberen Herzogtums zu Tübingen neben dem Obervogt Johann Erhard von Owen die katholischen Pfarrer in der Tübinger Ober-Vogtei in die Amtsstadt zusammenberief und sie befragte, ob sie das Evangelium nach der Augsburgischen Confession lehren und ihre Pfarreien behalten wollen, also vermuten wir, werde es Blarer in alleⁿ Städteⁿ seines Theils des Herzogtums gereiset und mit Zuziehung des Obervogts eines jeden Amts, die katholischen Pfarrer auf gleiche Art zusammen berufen und sie um ihre Erklärung befragt haben. Ob wir nun dermalen noch keine Spur finden, wie die Reformation in unserem Wildberger Amt angefangen und durchgeführt worden (weil uns die alten Wildberger Schriften amoch mangeln), so können wir doch sicher schliessen, dass, wie der Herzog den Obervogt zu Wildberg Balthasar von Gütlingen neben Andreas Cellario, Pfarrer zu Wildberg in der Reformation des Klosters Reuthin und lange Zeit zuvor, neben dem Blarer, bei dem Kloster Herrenalb gebraucht habe, eben also werde er auch dem Obervogt schon zuvor und gleich im Jahr 1524 in der Reformationssache zu Wildberg und in dem Amt Befehl erteilt, auch Blarer etliche Jahre mit ihm communiciert haben. Wie denn alschon anno 1535 an alle Vogteien ein fürstliches Edikt erging, dass man die unärgerlichen Bilder in den Kirchen beibehalten soll. Vermutlich waren die Ober- & Untervögte, auch das Gericht sehr geneigt, nach dem Beispiel ihres Landesherrn die Lehre des Evangeliums anzunehmen und die fürstlichen Befehle in der Reformationssache auf das sorgfältigste auszuführen, weil die Städte und Aemter schon anno 1522 oder 1525 auf dem Landtag aus geist- & leiblichen Ursachen auf eine Reformation angetragen, und sehr ernstlich darum gebeten haben.

Vermöge folgender Urkunde war Blarer wirklich

Reformator in Wildberg: "Schneiderhannsen der vom Gericht gen Tübingen zum Blarer geschickt ward , umb ainen andern Prädicanten anzuhalten, als kainer hin wass V fl. (Aus der Stadtrechnung zu Wildberg von 1535-36) Solche Passusse sind noch mehr aufgeführt, siehe Chronik Seite 159.

Von den ~~weltlichen~~ nach und nach verordneten weltlichen Räten und geistlichen Visitatoren, welche man in den folgenden Jahren Kirchen-Räte oder Kirchen-Visitations-Räte nannte, als Georg de Aw in Zimmern und D. Martin Nittel, Stuttgart, Balthasar von Gältlingen, Johann Conrad Thumm, Philipp Lang , Johann Knoderer, auch Erhard Schnepf und Ambros. Blarer und Johann Brenz, Paul Constantin Phrygio u. a. m. wurden, nomine principis, auch einige vom Herzog immediate, gleich in den ersten Jahren der Reformation, als Anno 1534, 1535 & 1536 & 1537 die namhaftesten Städte und Flecken mit evangelischen Pfarrern besetzt, als

- Göppingen mit Martin Clesio, vocaty 1534
- Wildberg mit Christ. Zürner anno 1535

über die andern Städte siehe die Chronik S. 157.

Dieses waren auserlesene fürstliche Theologen, wie denn der gedachte Pfarrer zu Neuenbürg Jpho oder Jvo Heinzelmann als Pfarrer zu St. Leonhard und der Pfarrer zu Backnang Valentin Vannius als Prediger im Spital zu Stuttgart sogleich 1538 berufen wurden, damit sie Ernhard Schnepf allhier in Ministerio und Reformatione assistieren möchten, welchen man noch 2 Diakone zugab.

Damals aber gab der Mangel an Pfarrern den Katholiken viel Anlass zum Lästern, denn es musste oft einer vom Volk aus einer Postille eine Predigt auf der Kanzel lesen und bei dem Pöbel war die grösste Unwissenheit, sodass er zuletzt verdriesslich wurde und nach seinem vorigen Gottesdienst seufzte.

Endlich wurden anno 1544 et seq. in den Städten, welche die grössten Aemter haben oder die gelehrtesten Pfarrer hatten oder nicht wohl combinirt werden konnten, die Pfarrer zugleich zu Jnspektoren verordnet und diese mussten ihre Meinungen zur General-Kirchen-Jnspektion oder Kirchen-Visitation oder den Kirchenrären oder dem Herzog selbst einschicken., wenn bei der fürstlichen Regierung in Religionssachen etwas wichtiges einlief oder vorkam.

Wie schon oben angeführt, herrschte dazumal teilweise ein grosser Mangel an tüchtigen Lehrern und Pfarrherrn. Deshalb wurden anfangs viele Leute gebraucht, die nachher zum Gespött dieneten. Der Pöbel, der ohnehin sehr unwissend war, konnte sehr mühsam eines besseren unterrichtet werden und wollte die alten Gebräuche nicht abschaffen, deshalb griff Herzog Ulrich das Werk anno 1536 ernstlicher an und liess die Heiligenbilder in Stuttgart weg-

schaffen und die Verordnung ins Land ergehen

1. dass niemand wider das Predigamt lästern
 2. dass jeder an Sonn- & Feiertagen wenigstens einmal die Kirche besuchen, oder einer gesetzten Strafe verfall
 3. dass niemand, um die Messe zu hören, anderwärts hingeh
- usw.

Anmerkung:

Unter diese untüchtigen Lehrer wird vermutlich der erste sogen. Prädicant zu Wildberg, Christof Zörner anno 1535 zu rechnen sein.

Die zwei Frauenklöster zu Rüti und Wildberg, wie auch das Frauenkonvent zu Altbulach, die Herrschaften, Kirchen, Pfarren, Pfründen u. dgl. in der Stadt, in dem Amt und vielen Ort dies- und jenseits der Nagold, in den Aemtern Calw, Altensteig, Nagolt und Dornstätt lagen vor der Reformation in dem päpstlichen Aural- (oder Rural?) kapitul Herrenberg und stunden also in geistlichen Dingen unter dessen Dekanat, dieses aber dependiert von dem Bistum Constanz, dagegen andere dergleichen Kapitula unter dem Bistum Worms, Speyer und Augsburg stunden. Wir werden zur andern Zeit und anderswo alle sogenannten Mutter- & Filialkirchen, welche zu diesem Capitul gehörten, als eine sehr rare Antiquität aus der Herrenberger Vogtei namentlich mitteilen.

Damals hatten die Kloster-Frauen zu Rüti oder Reutin den Kirchensatz, die Pfarr und alle Pfründen zu Wildberg zu verleihen gehabt. Ob nun schon dieses Kloster zu Regierungszeiten des Herzogs Ulrich nicht reformiert werden konnte so wurde doch schon von den obengedachten Visitationensräten gleich 1536 H. Andreas Keller oder Cellarius auf die Pfarr Wildberg verordnet. Er war im Anfang seines Predigamts aber nicht zugleich Superintendent, massen erst anno 1543 und 1544 et seq. in achtbaren Städten des Landes die Superintendentenzen errichtet worden sind. (Die Capitula wurden erste 1547 verändert)

Allhier zu Gültlingen aber hatte der Herzog Ulrich von wegen der ehemaligen Grafschaft Calw den Kirchensatz und die Kastenvogtei, auch Jus Patronatus et Advokatie der Pfarr und Pfründen samt aller Jurisdiction und dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten. Da wir nun oben aus dem Bericht des Reformators Blarer an den Herzog Ulrich ersehen haben, dass er schon anno 1534 folgende Ausdrücke gebraucht: "Denn je gut, dass man mit Besetzung der Pfarren fürderlich in das Werk käme, es muss doch einmal angefangen werden" und bei der Reformationshistorie des Klosters Reuthin und Wildberg sind der Obervogt Balthasar von Gültlingen und Pfarrer A. Keller als sehr scharfe Beförderer der Reformation bekannt, so vermuten wir, der gedachte Pfarrer zu Wildberg sei 1 oder 2 Jahre baldier auf seine Pfarrei verordnet worden, obschon in gemeldeter Erneuerung das Jahr 1536 gesetzt worden ist. (Anmerkung: Diese Vermutung ist insofern unrichtig, als doch 1535 ein Prädikant Zörner in Wildberg war)

Es wird also die Besetzung der Pfarrei zu Gütlingen
 Vermutlich mit der Veränderung der Pfarrei zu Wildberg
 zu gleicher Zeit vorgenommen worden sein, weil nicht nur
 die meisten Pfarreien und Kirchen, welche unter dem Re-
 formationsrecht des Herzogs Ulrich standen, in den Jahren
 1534, 1535 & 1536 besetzt und reformiert wurden, sondern
 auch die vacierende oder allschon reformierte Hl. Catha-
 rina Frühmess-Pfründ allhier zu Gütlingen anno 1537
 von der Herrschaft verkauft wurde. Wir können aber gleich-
 wohl keinen evangelischen Pfarrer nennen, welcher von
 1534, 1535 oder 1536 bis 1548 allhier in Gütlingen ge-
 wesen wäre. Der älteste Pfarrer, welcher uns vorgekommen
 ist, wird in der ersten Erneuerung bei der Verwaltung
 Wildberg de anno 1551 folgendermassen genennet:

"Jst dieser Zeyt von meins gnedigsten Fursten und Herrn
 Rätthen zu Verrichtung des Kurchen-Diennst
 Jocus H i m m e l k r o n aus Solennthurner Gepiet
 Vf Johannis Baptiste anno 1548 dahin verordnet"

Anmerkung:

Weil Herzog Ulrich in seinem 15jährigen Exil auch
 einsmalen und zwar um das Jahr 1520 und 1521 zu Solo-
 thurn in der Schweiz sich aufhielt, woselbst er das Bürger-
 recht erworben hat und auch bei diesem Kanton Hilfs-
 völker suchte, so vermuten wir, der Pfarrer Himmelkron
 werde dem Herzog von gedachtem Canton oder einem pri-
 vaten Bekannten von dort zu einer Pfarr recommendiert
 worden sein.

Weil nun obige Urkunde den angeführten Pfarrer
 nicht als den ersten benennt und die Reformation 14
 Jahre vorher in Wildberg zu Stande kam, so vermuten
 wir, es werde vorher schon ein Evangelischer, vielleicht
 der damals hiesige päpstliche, zu unserer Lehre überge-
 tretene, oder ein anderer Pfarrer allhier gewesen sein,
 wie denn der Frauen Caplanei-Pfründ allhier zur Zeit
 der gedachten Neuerung anno 1551 also gedacht wird:

"Diser Zeit besitzt Vnd newst bemellte Caplaney
 Herr Johann Scheyblin, Caplan, welche von der
 Herrschaft Württemberg ihme vor 40 Jahren (das
 ist um das 1511) geluhen".

In der heiligen Michaels Heiligen-Pflegschafts-Rech-
 nung von 1576-1577 steht folgendes von ihm:

"Järllich Zins Vnd Presenzen vonn gestiften Jarta-
 genn anno 1576 verfallen:
 Herr Hanns Schöblin, Capplan von wegen Vnser
 Frauen Caplaney allhier ???fl."

Dieser Kaplan wird um diese Zeit bei 90 Jahre alt
 gewesen sein. Diese pfründeigenen Güter wurden auf Be-
 fehl 1551 verkauft.

Ob dieser Caplan die evangelische Lehre angenommen
 und als Caplan nach der Reformation Dienst getan, oder
 die Caplaney auch die verkauften Güter vorhin oder ein
 Fixum genossen hat, das ist noch unbekannt. Er war ein
 geborener Gütlinger und vermutlich auch Kaplan zu
 Holzbronn.

Die Ursache aber, warum man von dem ersten Pfarrer
 allhier nichts weiss kommt daher, weil die sogenannten

Taufbücher erst anno 1558 durch Verordnung des Herzogs Christoph und zwar zuerst nur in Böblingen, dann aber in dem ganzen Land und endlich auch noch die weiteren Documente als Ehe- & Totenbücher eingeführt wurden. Die meisten von diesen Urkunden wurden aber durch Krieg, Occulationen der Katholiken, Brand u. dgl. meistens wieder zerstört, und die Erneuerungen der meisten Pfründen oder kleinen Corporum, wie auch dergleichen Jahresrechnungen haben unsere Zeiten nicht erreicht. Auch liegen in der herzoglichen Kanzlei und in den Archiven der Städte sowie in anderen Registraturen die Herrschaft- & Gemeinderechnungen, auch viele 1000 andere Akten auf ewig vergraben. So sind in Gütlingen anno 1643 die Tauf-, Ehe- & Totenbücher samt dem Pfarrhaus verbrannt, wovon wir an einem andern Ort mehr bringen werden.

Die hiesigen Kirchenrechte sind lange Zeit nach der Reformation bei der Verwaltung Wildberg folgendermassen eingeschrieben worden:

" Der gantze Kirchen-Satz Vnd die Casten-Vogtei auch Jus Patronatus und Advokatie der Pfarr, auch der zweyen Caplaneyen, nemlichen Vnser Frawen Vnnd Ht. Catharina Frühmess Pfründ zu Gütlingen, mit sambt aller geistlichen Jurisdiction und darzu geherigen Rechten Vnnd Gerechtigkeiten gehert einem jeden regierenden Herrn der Herrschaft Württemberg, als rechten ainigen Erb-Schuz und Schirmherr, Patronen und Castenvogt, ainig und allein Vnnd sonst niemand zu".

Wie diese Rechte bei dem Stab zu Calw eingeschrieben sind, das ist uns nicht gänzlich bekannt.

Nun wollen wir auch von dem oeconomischen Zustand der hiesigen Pfründen einige Nachricht geben.

P f a r r - P f r ü n d .

Diese hatte ewig unablässliche Hellerzinse zu Gütlingen, bei dem Heiligen allda, Holzbronn & Deckenpfromm 6 Moll b 3 hl.
auch ablässliche Zinsen 1 " 9 " 6 "

Der Pfarrpfründ Recht und Gerechtigkeiten, Zinse, Gülden, Güter, Zehenden, Wohnung und dergleichen sind nach der Kirchenreformation zu dem neu errichteten corpore der Stadt und des Amts Wildberg, ~~unter Kirchenkastens~~ welchem man den Namen: "Geistlichen Einkommens, Amts Wildberg, oder Kirchenkastens, Wildberger Amts, hernach aber geistliche Verwaltung" gegeben, gezogen, also dass der Pfarr zur Besoldung gedachter Pfründe Einkommen und von dem geistlichen Einkommens Wildberger Amts eine Addition verordnet worden.

Wie es geschehen, dass diese Pfarrei von der weltlichen Kellerei gesondert und der geistlichen Verwaltung Wildberg tradiert worden, das hat sich noch nicht gefunden.

C a p l a n e i - P f r ü n d .

Unser Frauen Caplanei daselbst zu Gütlingen Collatur hat die Herrschaft Württemberg,

Unser Frauen-Caplanei-Pfründ hat ein Kaplan und vermutlich der letzte vor und nach der Reformation genossen. Sie hatte ein eigenes Haus, eigene Güter und stetige Einkünfte, die in der Erneuerung beschrieben sind. Dieser Caplanei-Pfründ Güter, Haus und Einkünfte wurden dem geistlichen Einkommen Amts Wildberg einverleibt, davon das Haus bald, die eigenen Güter aber erst anno 1551 verkauft und die steten Einkünfte bei dem neuerrichteten corpore, welches in gefolgten Zeiten die geistliche Verwaltung genannt wurde, gelassen worden sind.

Diese Pfründe wurde anno 1511 von der Herrschaft Württemberg dem obengenannten Hamns Schöblin geliehen.

St. C a t h a r i n a - Pfründ.

St. Catharina-Pfründ daselbst zu Gütlingen. Herzog Christoph hat diese Pfründ zu verleihen und zu präsentieren. Jst auch rechter Fundator. Diese Pfründe hat vor Jahren ein eigenes Haus gehabt, dieses ist aber verkauft worden. Diese St. Catharina-Frühmess-Pfründe hat auch ein Kaplan oder Frühmesser genossen, welcher aus dem Pfarrhaus und Hofraithe einen Zins empfing. In der schon mehrangeführten Erneuerung de anno 1551 aber wird keines ehemaligen Jnhabers gedacht. Vermutlich waren vor der Reformation diese beiden Pfründen vereinigt, wie anderwärts im Amt auch geschehen, sodass der "Frauwen" Caplan auch diese Pfründe genossen hat. Vielleicht hat sie der oben angeführte Hans Schöblin genossen.

P r e s e n t z .

Von dieser wissen wir keine Einzelheiten mehr. Vielleicht hat diese dieser Hamns Scheiblin nach der Reformation lebenslänglich genossen; wir wissen noch nicht eigentlich, was diese für ein Corpusculum gewesen. Vermutlich hat sie keine stete Einkünfte gehabt.

S a l v e u n d J a h r z e i t .

Die Salve und Jahrzeit hatten an jährlich gestifteten Gölten zu Gütlingen, Altenbulach etc. 3 fl. 10 B. welche gangbar gewesen sind, aber nicht in der Erneuerung stehen.

Vielleicht sind diese beiden Corpuscula der heil. Pflugschaft cediert und überlassen worden.

St. Michels Heiligen-Pflugschaft.

Der Heilig, die Presenz und Salve sind zu dieser Pflugschaft gezogen worden. Alles was von beständigem und gewissen Einkommen auf Vigilien, ewige Licht, Wachs und Oel gewandt worden ist. (Kasten-Ordnung Kap. 1)

Die St. Michels Heiligen-Pflugschaft hatte auch ein Haus hinten im ~~Friedhof~~ Kirchhof neben dem Hause der Herrschaft, in demselben waren 3 Gemächer, in die man die Frucht gelegt hat.

In der Kellerei-Rechnung von 1616-1617 steht folgendes: Der obere Stock eines Häusleins auf dem Kirchhof hat anno 1598 dem Flecken gehört, die zwei unteren Stücke haben eigen besessen Enderiss Lodholz, Hamns Bayler und Hamns Deiblin. Diese gaben auch aus dem mittleren Stock 2 B 6 hl dem Heiligen zu einem unablässlichen Zins.

St. M. H.

M e s n e r - A m t .

Hiervon haben wir noch keine Historika zur Hand bekommen. Noch um das Jahr 1576 war aber ein besonderer Mesner allhier, und dieses Amt mit dem des Schulmeisters noch nicht vereinigt.

H o l z b r o n n .

Geistliche Lehenschaft allda.

Holzbronn ist ein Filialort der ~~Schönbühl~~ Pfarrei Gältlingen. ~~XXX~~

Jn der Neuerung von 1616 steht folgendes:

Alle Einwohner, Manns- & Weibspersonen, Junge und Alte zu Holzbronn und dem Hof Haselstall gehören tot und lebendig in die Pfarrei Gältlingen, haben auch vor Jahren während des Papsttums die vier Opfer, Seelgeredt und anders für ihr pfarrliche Recht, einem Pfarrherrn daselbst gegeben.

G ü l t l i n g e n . Wer die Pfarr und andere Pfründen gestiftet, die Kirche und Kapellen gebaut und andere Stiftungen verordnet hat, das ist noch unbekamt.

Vermutlich ist die jetzige, sogenannte Sacristei ehemals auch eine Kapelle, wie die zu Sulz, gewesen. Jn der Neuerung über den Flecken stehet folgendes: Das Schafhaus stehet auf dem Kalgofen oder Kapelen. Es waren vielleicht 2 Kapellen allhier.

Die jetzige Kirche wurde gebaut anno 1465. Damals gehörte das Dorf Gältlingen dem Grafen Ulrich zu Wirtenberg, welcher solches von anno 1443 bis 1472 allein innehatte. Es ist aber 128 Jahre zuvor schon eine Kirche allhier gestanden, weil Albrecht, Heinrichs von Neunck Gemahlin Bruder zu Gältlingen und Gerteringen Kirchherr war, welcher als Zeug in einer Urkund de anno 1337 vorkommt, und ein Kirchherr eine Kirche haben muss. Zu dieser Zeit ist dieser Ort Gältlingen vermutlich schon Graf-Hohenbergisch gewesen. Die erste Kirche sei mitten im Dorf gestanden, baufällig und zu klein geworden.

Parochi et Capellani Pontificiä Religionis.

Hanss G u l t , Caplan zu Gältlingen ==57 vermutlich 1457. (Dieses stehet auf einem Grabstein in der Kirche unterhalb des Taufsteins. Vielleicht bedeutet das und in dieser Steinschrift ein ü, also, dass der Caplan etwa Gältlinger geheissen hat.)

Pfaff Hainrich S i m e y , welchem von der Gemeinde allhier eine halbe Jauchert (Jochert) Ackers um die Landacht geliehen wurde anno 1474. Vermutlich wird er Pfarrer allhier gewesen sein, denn das Wort "Pfaff" war vor Zeiten ein Ehrenwort und hat soviel geheissen wie Pater. Dieser Ausdruck ist aber durch die Reformation nach und nach abgekommen und bei den Evangelischen ein Schimpfwort daraus geworden, sodass auch die Katholiken selbst vor dem deutschen Wort Pfaff oder Pape einen Abscheu haben und lieber mit dem Lateinischen Wort Pater beehrt sein wollen.

Der Ersame Vnd geistliche Herr Peter M a y e r ,

Inhaber unserer lieben Frauen Pfründ zu Gütlingen und zu Holzbrom um das Jahr 1491.

Herr Johann S c h e y b l i n , Caplan bei unserer Frauen Caplanei um das Jahr 1511, 1515, 1551, 1577.

In der Neuerung bei der geistlichen Verwaltung de Anno 1551 steht folgendes:

"Diese Zeit besitzt und newst (nutzt?) bemellte Caplaney H. Joham Scheyblin, Caplan."

Dabei bekommen wir den Gedanken, dieser Kaplan habe vielleicht die evangelische Lehre angenommen und die Kirche als Kaplan, in Ermanglung tüchtiger evangelischer Prediger, bis auf das Jahr 1548 (der Ankunft des Pfarrers Himmelkron) versehen, weil gleich 3 Jahre nach der Ankunft dieses Pfarrers die zu dieser Caplanei gehörigen eigenen Güter auf Befehl verkauft wurden.

Nach der Reformation.

Prädicanten, Pfarrer, Stadtpfarrer und Superintendenten.

Weil der Flecken Gütlingen unter den Superintendenten zu Wildberg steht, so wollen wir die Superintendenten mit ihren Personalien und Familien allda von der Reformation an bis zu den heutigen Zeiten communicieren, wie wir solche in gedruckten und geschriebenen Schriften und Urkunden gefunden haben, und welche zur Zeit der Reformation und einige Zeit hernach Predicanten, Pfarher, Pfarrer, Pfarrher, folgend Pfarrer und Spezialsuperintendenten, endlich Stadtpfarrer und Spezial-Superintendenten genannt wurden.

Vor der Reformation standen die Kirchen zu Wildberg und Gütlingen unter der Techanie, Dechaney, Decanat Herrenberg, welches ohne Ansehen eines sogenannten Amts oder einer Herrschaft einen grossen Bezirk oder Sprengel in geistlichen Sachen unter sich stehen hatte, wie denn in einer solchen Techanie vielerlei weltliche Herrschaften und Jurisdictionen waren, wovon wir oben auch schon einiges gemeldet haben. Diesem Decanat Herrenberg unterstanden:

- 1. Ecclesia majores: Wildberg mit 7 Caplaneyen, Nagold mit 4, Bulach mit 4, Haiterbach mit 1, Altensteig mit 3, Bondorf mit 1, Kuppingen mit 2, Gütlingen (Wird ein Schreibfehler sein und wird Giltstein heissen sollen) mit 1, Jetingen mit 4, Altingen, Weitingen mit 1, Gütlingen mit 2, Ebhausen mit 5 Caplaneien.
- 2. Ecclesia Mediores: Theilfingen, Oschelbronn, Mühlen, Berneck, jede selbender, Sulz mit 2, Oberjettingen mit 1, Unterjettingen, Metzgingen mit 1, Hochdorf allein, Vollmaringen mit 1, Deckenpgronn und Waldorf mit 2 Caplaneien.
- 3. Exlesia Miniores. Dachtel, Rothfelden, Göttelfingen, Bildechingen, Grumbach, Simmersfeld, Breitenberg.
- 4. Pfaffheiten: Zwehrenberg, Nebringen, Spielberg, jedes allein, Ergenzingen, Kai, Nufringen jeder selbender.

Jettingen?

Anmerkung:

Der Unterschied dieser Distinctionen kommt vermutlich daher, damit die Kirchenpfarreien und Pfaffheiten nach ihrem Wert taxiert und mit Anlagen belegt werden können. Nebst diesen obengenannten Pfarreien stunden unter dem Decanat Herrenberg folgende Nonnenklöster: die Schwestern des Klosters Altbulach; Die Schwestern des von dem Grafen Hohenberg gestifteten Klosters (Reuthin); Schwestern des Ordynius Minori zu Bondorf; Schwestern des Ordinis Minorum zu Jesingen und das Dominikanerkloster zu Nagold. (Hier ist das Dominikanerkloster zu Wildberg in der Stadt ausgelassen und der Name Jesingen oder Jetingen ist undeutlich).

Anmerkung:

Ein Capitulum rurale bekam den Namen von der vornehmsten Stadt in der Capitul und musstē auch in solcher Stadt gehalten werden. Der vorgesetzte Dechin Dechant, Decamus. Dieser wurde von dem Capitulo gewählt, welches aus allen Geistlichen einer Diözese bestand. Wenn ein Parochus plebanus zum Dechant erwählt wurde,

+ hiess

x nach seinem Ort der Name des Capitels

so blieb er Pfarrer in seinem Dorf. In einer solchen Stadt war ein Capitulhaus und hierinnen musste das Capitel oder die solenne Versammlung oder Zusammenkunft der sämtl. Canonicorum gehalten werden.

Ob ein Kämmerer diesen Kirchen vorgesetzt gewesen, das ist uns noch unbekannt.

Diese grossen päpstlichen Diözesen musste nun Herzog Ulrich bei seiner Reformation verändern und in den grösseren Vogteien neue Diözesen errichten. Er setzte deshalb nach und nach die gelehrtesten Herren in Städten und Klosterämtern zu Superintendenten, über diese aber, anstatt der Bischöfe, 4 Generalsuperintendenten. Anno 1580 waren in Württemberg schon 27 Superintendenten.

Der erste evangelische Pfarrer zu Wildberg war:

Christof Z ö r n e r oder Zürner, Prädikant in Wildberg, anno 1535. Vermutlich hat ihn Ambrosius Blarer zu Tübingen nach Wildberg berufen, oder war schon zuvor ein Geistlicher zu Wildberg. Derselbe war verheiratet. Derselbe hatte Zwistigkeiten mit noch mehr andern Bürgern gegen den Keller Martin Häussler, wie dies aus folgender Urkunde zu ersehen ist:

" Von Gottes Gnaden Ulrich, Herzog zu Wirtenbg.

Unsern Gruss zuvor. Lieber Getreuer. Nachdem wir glaubhaft berichtet werden, wie dass etliche Personen, nach laut dies hier inliegenden Zettel wider unsern Keller Martin Heussler gehandelt haben sollen usw., deshalb ist unser ernstlicher Befehl, ihr wollet diese Personen auf nächsten Montag zu früher Tageszeit vor unsere Räte allhier gen Stuttgart zu erscheinen vertagen, und allda fernern Bescheids zu gewarten befehlen, ob aber auch mehr Personen, so in diesem Zettel nicht aufgeführt sind, und sie in dieser Sache verwendet werden, dieselbigen wollen auch mitsamt ihnen allher vertagen, das zu geschehen wollen wir uns ernstlich verlassen. Datum Stuttgart auf Freitag nach Philippi und Jakobi anno 1536.

Unserm Amtsver- Philipp Syblin
weser zu Wildberg &
lieben Getreuen, auch
Burgermeister, Gericht & Rat
daselbst samt und sonders. "
"Was für Personen zu Wildberg wider unsern
Keller gehandelt haben, nämlich der
Prädicant
Jakob Wingarter, Burgermaister
Veit Pfluger
Urban Gecklin
Hanns Best
Hanns Baiger
Gall Beck
Bernhard Kiefer
und andere mehr, so die Stadtknechte
können anzeigen und desswissens haben ."

135

Wie wir gesehen haben musste sich dieser Predicant Zörner wegen dieser Streitigkeiten vor dem Rat in Stuttgart verantworten. Derselbe kam hierauf mit dem Bürgermeister Wingarter in das Gefängnis zu Stuttgart oder Wildberg und die Gemeinde Wildberg fiel wegen dieser Angelegenheit in die Ungnade des Herzogs.

In der Chronik Seite 203/204 sind nun noch einige Auszüge aus der Stadtrechnung aufgeführt, die sich mit dieser Angelegenheit befassen, dieselben halte ich aber nicht für so wichtig, um sie aufzuführen. Der Predicant musste dann sein Amt in Wildberg aufgeben, dasselbe widerfuhr auch dem Bürgermeister Wingarter. Worinnen der Prädikant und der Bürgermeister sich vergangen haben und wohin jener gekommen ist, das hat sich noch nicht gefunden.

Sein Nachfolger wurde in Wildberg Andreas Keller, Cellarius, Nicro Rotenburgensis. Er war damals 33 Jahre alt, als er Pfarrer zu Wildberg wurde und wir haben seiner auch schon weiter oben gedacht.

Der Renovator der ersten Neuerung geistlichen Einkommens de anno 1551 gibt uns folgende Nachricht von seiner Amtsannahme: "Dieser Zeit versieht die Pfarr Herr Andreas Keller, so im sechsunddreissigsten Jahr ~~seines Lebens~~ von weyland meines gnedigen Herrn, Herrn Ulrich Herzog zu Württemberg usw. seliger und löblicher Gedächtnis Visitationsräten dahin verordnet worden".

Keller ist geboren zu Rottenburg am Neckar im Jahre 1503. Vermutlich hat sein Vater Johannes Cellarius geheissen und sich mit seiner Frau eine Zeitlang in Rottenburg aufgehalten. Bei dem Anfang der Reformation war er Pfarrer und half die Reformation trefflich befördern. Ambrosius Blarer hat ihn nach Wildberg nominiert. Er war ein gelehrter und besonders in der hebräischen Sprache erfahrener Mann, stund bei Herzog Ulrich in grossem Ansehen und musste seine Meinung von Haltung eines Concils und Beilegung der Strittigkeiten in Religionssachen schriftlich einschicken.

Die Nonnen in dem Kloster Reuthin machten ihm viel zu schaffen, weil sie sich der Reformation beharrlich und mit aller Macht widersetzten. Trätzdem hat er sie durch seine Beharrlichkeit und Standhaftigkeit und Eifer überwunden. (Die Priorin des Klosters hiess Barbara von Fridingen, die Schaffnerin aber Margarethe Printzlerin). Vermöge Urkunden aber waren die Klosterfrauen noch am 18. September 1573 in ihrem Kloster und sie haben vermutlich das Evangelium nach Cellaris Lehre angenommen und ihren Unterhalt lebenslänglich genossen. Fast 10 1/2 Jahre nach Kellers Tode waren sie noch in ihrer klösterlichen Oekonomie.

Im Frühjahr 1562 kaufte D. Johann Brenz, Probst zu Stuttgart die Burg zu Bulach, welche er mit seiner

ganzen Familie vom 5. Mai 1562 bis 26. August 1566 bewohnte und mit Cellario noch fast 5 Monate lang conversierte. Zu seiner Zeit, aber erst 1558 sind die Kirchenbücher angefangen worden. Bei der Kirche zu Wildberg aber ist das Totenbuch von Anno 1558-1615 wie auch das Taufbuch von 1558-1646 nicht mehr vorhanden. ~~Das/ist/warum/die/Wittenbergischen/Länder/mit/kaiserlichen/Völkern,insbesonders/mit/Spaniern/stark/besetzt.~~

Zu seiner Zeit wurde anno 1548 das sogenannte Interim vom Kaiser errichtet und publiciert, es währte aber nicht länger als 3 Jahre, da es im Juli 1551 wieder abgeschafft wurde. Dieses Interim wurde auch vermöge eines fürstlichen Befehls in Wildberg und den Amtsorten publiziert, aber nicht darnach gelehrt.

Wir wollen dieses Interim insoweit erklären, als wir selber davon wissen:

Ein gewisses Formular einiger Glaubensartikel wurde insgemein das Interim genannt, welches nach Luthers Tod Kaiser Karl V. Anno 1548 den Protestanten aufdringen wollte. Es wurde ihm dieser Name deswegen gegeben, weil es nur auf eine Zeit, bis nämlich ein allgemeines Concilium die damals strittigen Religionspunkte würde entschieden haben, gelten sollte. Als nämlich der Kaiser den Schmalkaldischen Bund zertrennte und nun die Religionsirrungen gerne wollte gehoben wissen, ward er auf dem Reichstag zu Regensburg schlüssig, die Sache einigen Kommissionen zu übergeben. Weil aber diese sich nicht zusammen vereinigen konnten, wurde es von dem Kaiser, Erzbischof Sebastian von Mainz ganz im Geheimen dreien Theologen aufgetragen, welche waren: Julius Pflug, Bischof zu Naumburg, ein gelehrter und frommer Mann, Michael Helding, Titularbischoff von Sidon und Suffraganeus von Mainz, und Johannes Agricola, des Kurfürsten von Brandenburg evangelischer Hofprediger. Diese setzten zu Augsburg in gesamer Hand eine Religionsordnung, wie es in den Reichsabschieden ~~gahrrecht~~ genannt wird, auf und versicherten darbei den Kaiser, dass solches Projekt nichts in sich hielte, was der katholischen Religion entgegen wäre, ausgenommen die 2 Punkte, von der Priesterehe und dem Gebrauch des Kelch-es in dem heiligen Abendmahl. Dieses Projekt schickte der Kaiser dem Papst zu, um dessen Approbation zu erhalten, womit ihm aber dieser nicht willfahren wollte, indem er sich besorgte, der Kaiser möchte sich zu einem Haupt der Kirche in Deutschland aufzuwerfen suchen, da er sich bemühte, Religionssachen zu entscheiden. Hierauf liess der Kaiser einige Redensarten darinnen mildern, und publicierte sodann das sogenannte Interim den 5. Mai 1548 auf dem Reichstag zu Augsburg. Allein dieser Vorschlag gefiel weder dem Papst noch den Protestanten, welche haufenweise dagegen schrieben. Der Papst hatte zwar vor, einige Prälaten zu dem Kaiser zu schicken, und dieses Interim corrigieren zu lassen; allein einige Cardinäle und die zu Bologna versammelten Bischöfe widerrieten es ihm. Besonders protestierten die evangelischen Prediger dagegen, zumal an denjenigen Orten, wo die

732

Obrigkeit das Interim angenommen hatte, welches in vielen Reichsstädten aus Furcht vor des Kaisers Drohungen geschah, also dass in Schwaben und an dem Rheinstrom bei 400 Prediger deshalb abgedankt wurden, woraus nachmals die interimistischen und adiaphorischen controversien entstanden, indem einige dafür hielten, man könne in etlichen Mitteldingen das Interim wohl annehmen, welches aber andere nicht verstaten wollten. Desgleichen wollte es auch der gefangene Kurfürst von Sachsen nicht annehmen. Es widerlegte gleichfalls Robert Cenalis, Bischoff von Auranthes, u. ein ber. Theologe der Fakultät zu Paris das Interim in seinem Buche, welches er autidotum titulierte. Andererseits verfuhr auch der Kaiser mit dem Oertern, die dieses Interim nicht annehmen wollten, sehr streng; wie er denn die beiden Städte Magdeburg und Costnitz, weil sie sich ihm diesfalls widersetzten, aller ihrer Rechte beraubte, wie es ihm denn mit der letzteren so wohl geraten ist, dass sie sich endlich an das Haus Oesterreich als eigen hat ergeben müssen, und von selbiger Zeit an bis heute unter Oestreichischer Botmässigkeit steht. Wie mit diesem Interim zu Reutlingen verfahren wurde, das zeigt folgende Nachricht: "Anno 1548, 3. Juni, wurde zu Reutlingen ein grosser Rat im Rebenthal versammelt, der bis 9 Uhr gewähret, der Ursache, weil der Kaiser die gedachte Declaration der Religion oder das sogen. Interim von dem zu Augsburg abgehaltenen Reichstag dahin geschickt."

Der Herzog Ulrich, ob er gleich dieser kaiserlichen Verordnung gar nicht beistimmte, musste doch der Macht nachgeben und dieses Interim in seinem Lande auch gestatten. Seine Lande waren noch mit kaiserlichen Völkern stark besetzt, deren Abnahme er bei dem Kaiser nicht auswirken konnte. Unter diesen Umständen berief der Herzog wegen diesem Interim einen Landschaftl. Ausschuss zu sich nach Nürtingen. Es erschienen Abgesandte von der Ritterschaft und von gemeiner Landschaft, von den Prälaten aber wurde niemand zugezogen. Hierauf erging unter dem 20. Juli 1548 von Urach aus ein Befehl in das Land, vermöge dessen das Interim auf den Kanzeln abgelesen werden musste. Dieser Befehl hatte folgenden Wortlaut:

"Von Gottes Gnaden Ulrich, Herzog zu Wirtemberg"

"Lieber Getreuer! Als die Röm. Kayserl. Majestät unser allergnädigster Herr, uns kurz-verrückter Tagen, gleich andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen, auch Städten des heil. Reichs mittelst eines kaiserlichen Schreibens mit Ernst auferlegt, den Ratschlag oder Declaration, wie es in Religionssachen zwischen dem allgemeinen freien christlichen Concilio gehalten werden solle, anzunehmen und öffentlich verkündigen zu lassen. Dieweil wir nun ihrer kaiserlichen Majestät zu gehorsamen schuldig sind, so haben wir uns entschlossen, angeregten Ihrer Majestät Ratschlag, laut eingeleiten Zettels zu publicieren und zu eröffnen. Und damit sich niemand hierinnen der Unwissenheit zu entschuldigen wisse, so befehlen wir hie-

138

mit ernstlich, dass du diese Anordnung tuest und führst, und nächsten Sonntag solche bei dir durch den Stadtschreiber oder andern geschickten Mann in der Kirche alsbald nach der Predigt, weil das Volk noch versammelt, vorlesen und verkündet, auch solches in deinem Amt darnach durch den Stadtschreiber eigentlich verrichtet werde. Und ob nach solcher Verkündigung sich jemand nach Inhalt der kaiserlichen Declaration Messe zu lesen anmassen wird, können wir niemand daran hindern, denn wir uns gegen der kaiserlichen Majestät als unserm allergnädigsten Herrn in untertänigster Gehorsamkeit ~~erklären~~ ~~entbieten~~, einen jeden ausser- & innerhalb Landes in diesen strittigen Sachen bis zur Erörterung eines freien christlichen Konziliums, wie ein jeder das hofft und traut gegen Gott zu verantworten, un- verhindert und unbeleidigt bleiben zu lassen und dawider niemand zu dringen. Auch sonst die äusserlichen Kirchenbräuche, mit Kleidung und Gesängen, die nicht mit Aberglauben und Abgötterei vermengt, und adiaphora genannt werden, in der Kirche unseres Landes von mehrer Einigkeit wegen nichts zu verwehren, sondern Jhro Kaiserl. Majestät Gehorsam auch sonst gegen männiglich alles Friedens uns zu befleissigen. Es sollen auch die Prediger fürder sich allenthalben in ihren Predigen des Poltern, Scheltens und Holipsens abstehen, und das Evangelium mit Zucht, Langmütigkeit und friedliebenden Worten verkündigen. Das tun wir uns gegen dir verlassen.

Datum Urach, den 20. Juli 1548.

Jakob von Kaltentgl. "

Zettel, so vorstehendem Befehle, wie das "nterim auf den Kanzeln solle verkündet werden, beigelegt worden. (Dieser Zettel hat das Edikt des Kaisers einigermassen gemildert)

"Nachdem die Römisch-Kaiserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, auf das unterthänigst heimstellen, so die anwesenden Kurfürsten und Fürsten auf nächstgehaltenem Reichstag zu Augsburg Jhr. Kais. Maj. gethan, ein Ratschlag und Declaration, wie es mittlerweile eines allgemeinen freien christlichen Concils in Religionssachen gehalten werden sollte, publicieren und im Druck ausgehen ~~zu~~ lassen. Und dem durchleuchtigen, hochgebohrenen Fürsten und Herrn, Herrn Ulrich Herzog zu Württemberg etc. unserm gnädigen Herrn und Landesfürsten, gleich andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches auferlegt und mit Ernst befohlen, angeregten Ratschlag und Declaration in seiner fürstlichen Gnaden Land und Fürstentum auch zu publicieren usw. Demnach und auf jetzgemeldetem der kaiserl. Majestät empfangenen Befehl, so lasst sein Fürstl. Gnad Euch allen, was Standes die sind, hiemit den angeregten der kaiserl. Majestät Ratschlag und Declaration, wie der im Druck ausgegangen, publicieren und verkünden. Ist auch Jhrer Kaiserl. Majestät ernstlicher Befehl, dass männiglich diesem gehorsamlich nachkommen und bis aufs allgemein frei Christenlich Concilium (welches sich Jhr Kaiserl. Majestät mit Fleiss zu fördern allgergnädigst erbeut) dieser Zeit gutwilliglich gedulden

solle. Dann Jhr. Kaiserl. Majestät aus friedliebendem kaiserlichem Gemüt allergnädigst zulässt, gestattet und geduldet, das heilige Evangelium und die heilige Schrift rein zu predigen, das ganze Sacrament Leibs und Bluts Christi unsers einigen Heilands, auch den Ehestand der Kirchendiener, desgleichen die fürnehmsten heiligen Sacramente etlicher massen in teutscher Sprache zu handeln, wo auch in Kirchengebrauchen etwas eingeschlichen, das zu Aberglaube Ursache geben möchte, das haben Jhro kaiserl. Maj. in demselben und allen anderen Orten, jetzo und hienach allzeit zur Besserung gepührliche Maasss und Ordnung zu geben gnädigst vorbehalten. Hierauf so ist hochgedachten unseres gnädigen Fürsten und Herrn Befehl und Meinung, dass niemand von solchen hochwichtigen Sachen schmählich, verächtlich, schimpflich aufrührerisch noch ärgerlich handeln, reden oder disputieren wolle, sondern allein dem, so die Kaiserl. Majestät, unser allergnädigster Herr, christentlich und gemeinem Reich zu Frieden, Nutz und Gutem gerordnet, gehorsamlich nachkommen solle. Das alles hat hochgedachter unser gnädiger Fürst und Herr ewh gnädiger Meinung auf der kaiserl. Majestät ernstlichen Befehl nicht wollen verhalten. "

Anmerkung:

Dieses fürstliche Edikt ~~war~~ und dieser Zettul waren nur geschrieben und wurden zu Urach gefertigt und von dortaus abgelassen.

Den 23. Juli 1548 kam ein anderes Ausschreiben wegen des Fleischessens zum Vorschein, des besonderen Inhalts, dass, weil ohnehin, wenn der überflüssige Gebrauch des Fleischessens nicht abgetan würde, zuletzt an dem Vieh grosser Mangel entstehen werde, alle Vögte den Amtsuntertanen, Metzgern und Wirten befehlen sollten, auch in diesem Stück dem Befehl kaiserl. Majestät an den darin bestimmten Tagen kein Fleisch zu metzgen noch zu speisen, gemäss zu leben.

Da Kaiser Karl sich die Sache des Interims ernstlich angelegen sein liess, so erhielt Herzog Ulrich unterm 6. August 1548 ein Schreiben von ihm folgenden Inhalts: dass er den Abt zu Maulbronn und die Conventualen wieder einnehmen und den alten, löblichen Gottesdienst nach Inhalt ihrer Ordensregeln einrichten lassen solle.

Der Prälat zu Hirsau wurde gleichermassen wieder eingesetzt und so noch mehr. Bei diesem allem aber zeigte Herzog Ulrich so viel, als ihm der Zwang erlaubte, dass er den der Augsburger Confession Angehörigen eifrig zugetan sei.

Johannes B r e n z, der wider das Interim geschrieben hat, und, nachdem er 26 Jahre das Predigamt geführt, aus Hall in Schwaben durch die Spanier verjagt wurde, fand also nirgends besseren Schutz als in Württemberg. Herzog Ulrich konnte sich auch nicht entziehen, ein und anderes von dem Interim abzuändern, auch wegen des Drucks der Religion öffentliche Gebete durch nachfolgenden Befehl vom 11. März 1549 in dem ganzen Lande anzustellen:

"Ulrich von Gottes Gnaden Herzog usw.

Nachdem nicht allein wir und unsere fromme und getreu

Landschaft, sondern auch gemeine Christenheit etliche viel Jahr in geistlichen und weltlichen Sachen allerlei grosse, greuliche Beschwehung, Elend, Jammer, Not, Trang, Zwang und höchste Bekümmernis leiden und tragen müssen ~~usw.~~ aber der allmächtige Gott und himmlische Vater und das alles nit zu verderben, sondern zu helfen zusendet und über uns verhängt, deswegen auch er als der gütige und barmherzige Vater uns allen, die Jhn im rechten Glauben und vertrauen anrufen, Errettung zugesagt hat; dem allem nach sind wir entschlossen, dass ~~ad~~ durch unser ganzes Fürstentum in allen Pfarren eurer Amtsverwaltung ein emsig **G e b e t** zu Gott, dem himmlischen Vater auf folgende Ordnung und Maass von allen unsern Untertanen zu Abwendung und fernerer Verhütung gemeldts schweren Last, Jammer und Elends, angerichtet werden und von Herzen beschehen solle. Demnach schicken wir Euch beigelegter Vermahnung und Gebets etliche Abdrücke zu, ernstlich befehlend, Jhr wollet alle Tage solche Vermahnung und Gebet in allen Pfarren eurer Amtsverwaltung zu tun verordnen und insonderheit alle Sonntage und Feiertage, da gemeinlich alles Volk zusammenkommt, und sich zum Gebet zum fleissigsten schicket, wie auch am Freitag, da man gemeinlich die Litanei halten tut, doch also, dass allweg auf den Sonn- & Freitag in den Städten und Flecken, da nit Stifter seien oder sonsten gesungene Aemter gehalten werden, zu der Mess am Morgen desto früher gelitten und die also gehalten werde. Wann dann die Messe ein Ende genommen hat, ~~alsbald diese Vermahnung~~ soll alsbald diese Vermahnung und Gebet mit Fleiss gehandelt, ausgerichtet und stracks darauf die gewöhnliche Predigt vollendet werden. Aber der Enden, wo Stifte sind und ~~hrä~~ *hrä* canonicā gesungen werden, soll eine Glocke schier zu Ausgang horarum canonicarum geläutet und darauf die Vermahnung und Gebet, auch die gewöhnliche Predigt geschehen und dann zuletzt das Amt gesungen werden. Solchergestalt soll es auch gehalten werden der Zeit halb und Ordnung, da die Messämter gesungen werden. Desgleichen auch am Freitag oder an andern Tagen anfangs die Messe, alsdann die Vermahnung, Gebet und Litanei, wo aber die Aemter und *horä* gesungen werden, soll es wie oben angezeigt und verordnet ist, gehalten und verrichtet werden. Das alles wollen wir zu Euch etc.

Stuttgart, den 11. März 1549.

Zur Zeit des Interims von 1548 bis 1551 oder 1552 waren zu Wildberg und Gütlingen:
 Balthasar von Gütlingen, Erbkammerer, Rat & Obervogt
 Mattheus H e l l e r, Keller,
 Andreas C e l l a r i u s, Pfarrer und Superintendent
 Jodokus H i m m e l k r o n, Pfarrer zu Gütlingen.

1548

Der Herzog Ulrich ersuchte gleich Anfangs den 7. Juli 1548 den Kaiser auf dem Reichstag zu Augsburg, ihn des Interims zu überheben, er musste es aber doch annehmen und solches zu Stuttgart den 22. Juli 1548 publizieren, welches er wegen der kaiserlichen und spanischen Besatzung zu Asperg, Schorndorf und Kirchheim u. T. in etwas toleriert, aber in dem oberen Teil des Herzogtums nicht hat lassen aufkommen. Im September 1548 aber begaben sich die Aebte und Mönche in Württemberg wieder in die Klöster. Am 6. November 1550 starb Herzog Ulrich zu Tübingen auf dem Schloss. Im Jahre 1551 wurden die Spanier von den meisten Festungen abgeführt, worauf der Herzog Christof das Interim abschaffte, welches endlich durch den sogen. passauischen Vertrag anno 1552, den 6. August, gänzlich aufgehoben wurde. Zu Tübingen kam dieses Interreligio in völligen Stand und fand den grössten Teil der Professoren zu ihrer Annahme. Sonderlich zeigte sich der wegen seines errichteten Stipendiums zu Wildberg bekannte D. & Prof. Köffelin oder Kayffelin sehr gut papistisch.

Vermutlich waren die Kirchen in der Stadt und dem Amt Wildberg in der Beobachtung des neuen papstischen Abts zu Hirsau und des Probsts zu Herrenberg wegen des Interims .

Zu Herrenberg wurde das Interim in lateinischer Sprache publiziert. Die Stadt bekam in das Quartier spanische Völker, Soldaten, Marquetender, Pfaffen, Buben Huren, Pferde usw.

Anfangs hatte der Pfarrer zu Herrenberg die Kühnheit nicht zu predigen, Herzog Ulrich vernahm solches und rescribierte am 17. April an den Magistrat, weil ihm hinterbracht worden sei, dass die Kirche wäre beschlossen, und das Predigen, auch andere christliche Ceremonien und Reichung des Abendmahls abgestriekt worden. Der Bericht wurde daraufhin erstattet, dass der Pfarrer Symprecht Schenk bei Ankunft der Spanier habe predigen wollen, der Keller aber habe ihn deswegen verwarnt, es bleiben zu lassen; nachher sei der Obrist Alvaro Desende mit etlichen Spaniern zweimal zu dem Pfarrer ins Haus gekommen und habe in lateinischer Sprache des Glaubens halber eine Stunde lang mit ihm disputiert, woran der Obrist ein Vergnügen bezeugte, doch aber sich vernehmen lassen, er hätte zwar ein gut aber irrig Gewissen, der Obrist hätte ihm zu predigen erlaubt, doch auf Anstiften eines spanischen Kapitäns habe er es verboten, weil er ihm nicht gut dafür sein könnte, dass die Soldaten ihn nicht erwürgten. Dessen ungeachtet wollte er, wenn es Herzog Ulrich verlangte, ohne Scheu in Zukunft predigen. Die Spanier selbst hätten gleich bei ihrer Ankunft die Torschlüssel abgefordert und hätten 2 Altäre in der Kirche aufgerichtet und täglich dabei Messe gehalten. (Vermutlich sind diese Spanier im Juni 1551 wieder abgezogen).

Es war ein Glück für das Land, dass zur Zeit des Interims ein Mangel an Mess-Priestern war, daher nur in

in den vornehmsten Städten des Landes solche eingesetzt worden sind, in den kleineren Städten und Dörfern aber blieben die evangelischen Prediger. Viele fromme Pfarrer wurden in eben dieser Zeit in die Dorfkirchen wieder eingesetzt. Nachdem auch die Messpaffen bei dem Volk in grösster Verachtung lebten, denn es waren meistens die liederlichsten Leute, und wenn sie ihre Besoldung nicht richtig erhielten, gingen viele freiwillig wieder fort.

Andreas C e l l a r i u s (Keller) starb zu Wildberg am 18. September 1562 im Alter von 59 Jahren. Er hat folgende Schriften auf fürstl. Befehl gefertigt und in Druck gegeben:
Von Vereinigung der christlichen Religionen (1541)
Von Haltung eines Conciliums (1544)
Ueber die Abkömmlinge des Andreas Cellarius, Pfarrers und Superintendenten zu Wildberg siehe Chronik S. 179.

M. Sebastian B l o s s . Wildberg 1562. Wir vermuten, er sei ein Extraneg (Ausländer) gewesen und habe die Magisterwürde nicht angenommen, denn die Pfarrei Gechingen hat er von dem Stift Baden erhalten, und also wohl ein Ausländer sein können. (Ferber in seinem geistlichen Ministerio gibt ihm bei der Pfarrei Gechingen und Hornberg das M. (Magister) bei der Pfarrei Wildberg aber nicht; hingegen wird er im Ehebuch bei der Pfarrei Wildberg von dem Diakonus ein "Magister" genannt)
Er war also P. zu Gechingen, Calwer Diözese 1558, und Herrenberg 1570, allda er vermutlich ablebte.
Er stund in der Conversation des Probst Brenz zu Bulaach von 1562-1566.
Ehefrau: Chatharine Engelin, Tochter des Jakob Engel zu Wildberg, mit welcher er sich als P. zu Gechingen 1559 am 23. Mai zu Wildberg kopulieren liess.
Ueber seine Nachkömmlinge usw. siehe Chronik Seite 180 ff.

M. Johann S a l i c e t u s . Derselbe war vermutlich auch ein Ausländer; er könnte aber auch ein Stuttgarter oder Tübinger gewesen sein.
Pfarrer und Spezial-Superintendent zu Wildberg 1571 oder 1572; Pfarrer zu Stammheim 1576 und Neuweiler 1596 & 1598.
Sein deutscher Familienname heisst Widemann (Widenmann, Widmann)
Ehefrau: Felicitas , Hannsen Vlens Tochter von Giengen, mit welcher er sich anno 1572 als Spezial in Wildberg copulieren liess.
(König Sigmund in Polen liess anno 1527 Johannes Salicet nebst 13 andern Lutheranern auf einmal enthaupten.)
Weitere Anmerkungen siehe Chronik Seite 181.

1627

Jeremias Pistor oder Pistorius, Jllingensis. 1576.
 Er ist geboren im Jahre 1551 und wurde am 1. Februar 1570 Magister. In der Prüfung war er unter 32 Cand. der 5. Wurde Diakonus zu Leonberg 1571, Würtlingen 1573; Heimerdingen 1574, Lustnau auch 1574, Wildberg 1576, Superintendent (Antistes) zu Durlach 1577. Von hier aus kam er nach etlichen Jahren wieder in Patriam (Patriam = Vaterland) und ward Pastor zu Besigheim, wo er am 4. August 1605 im Alter von 64 Jahren starb. In Durlach war Johann Fabritius, Generalsuperintendent sein Kollege, juxta quem Concoräia Formulam Subscriphit
 Sein Vater war M. Alexander Pistorius, Superintendent zu Neuenstadt.

Er magistrierte in seinem 19. Jahre und als er Pfarrherr oder Spezial zu Wildberg wurde, war er 25 Jahre alt, und aber dem mutiren (wechseln) sehr ergeben.
 Seine Familie hiess zuerst Beck, hernach Pistor und endlich Pistorius.

Anmerkung:

Die Namen dieser 4 Herrn Pastoren sind in der ehemaligen sogenannten Rüstkammer oder jetzt sogenannten Sacristei der Kirche zu Wildberg nicht signiert, weil solche damals ganz unbekannt waren.

M. Daniel Ziegler 1577. (Sein Magisterium ist unbekannt.)
 Er war Pfarrherr zu Hundsholtz, Göppinger Diözese im Jahre 1564, Gechingen, Calwer Diözese 1566 und Wildberg 1577.
 Das Geschlecht der Ziegler war schon um das Jahr 1524 in Wildberg, zu Calw und in der Nachbarschaft in Blüte.
 Sein Bruder Peter Ziegler war Stadtschreiber zu Dornheim.
 Er hat, wie alle Theologie, Pastores und Präceptores im Lande getan haben, anno 1577 Formulä Concordiä in Mto. subscribiert.

Anmerkung:

Vermutlich wurden die Pastores zu der Unterschrift dieses damals nur geschriebenen Werks in die Decanats-Städte berufen, denn die württembergische Kirche erhielt solches zur Genehmigung anno 1577, aus Dresden durch den Tübingschen Cancellarium Andree, welches sich damals wegen dieses Concordienwerkes in ged. Dresden aufhielt. In diesem Jahre 1577 haben dieses Concordien-Buch 8000 Theologen, Kirchen- & Schuldiener (hodie Präceptores) dreier Kurfürsten, 21 Fürsten, 22 Grafen, 4 Freiherren 35 Städten unterschrieben, diese Herrschaften (unter welchen der württemberg. Herzog Ludwig und württemberg. Graf Friedrich, welcher nachher regierender Herzog vom Lande wurde, zu Mömpelgardt war) aber unterschrieben solches erst anno 1579.
 Fischlinus in Mem. Theol. Wirtenb. in Suppl. p. 155 berichtet hiervon folgendes. In sequente Ao. 1577 subscripherant passim Ecclesiä imprimis Suevia, quorum subscriphionum Jakob Andree Cancellarius

Tubing. Ao. 1578 Electori Augusto Liphia tradidit. Tandem Ao. 1580 prodiit Liber Concordia multorum maximo desiderio expectatus etc. impressus Dresda et Tubinga. Quamprimum publicatio in saxoniam facta erat. Elector literis id significavit Duci Wirtembergia Ludoviko etc. Exemplaria quippe Tubingensia utat Tubinga jamdum impressa essent, non tamen nisi cum consensu Electoris Augusti distracta fuere et divendita.

In Herzog Friedrichs zu Württemberg Edikt, welches dem Concordienbuch prämettirt ist, wird gemeldet, dass dieses Buch zu Tübingen im Jahre 1580 zum zweiten Mal in Folio gedruckt worden sei. Beide Editiones werden gleichen Inhalts und ein gänzlicher Abdruck der Dresdener Edition sein. Auch wurde vermutlich in Tübingen die zweite Auflage wegen der abgegangenen ersten Exemplare vorgenommen.

Damals war Theodor Schnepf D. & Prof. zu Tübingen General-Superintendent, und die Wildbergische Kirchenstunden unter dem Tübinger Generalat.

Die Connexion des Herzog Ludwigs zu Württemberg und der württ. Kirchen mit diesem Konkordien-Werk und Buch verursachte D. Jakob Andrea, Cancellarius zu Tübingen, teils mit seinen Controvers-Schriften. Colloquiis, Projectis, teils auch Vocationen, Commissionen, Reformationen und Reisen. Dem Kurfürsten August zu Sachsen liess Herzog Ludwig D. Jakob Andrea schon Ao. 1576 auf etliche Jahre lehnmungsweise abfolgen, um die einschleichende Lehre Calwins allda zu hintertreiben und die sächsischen Theologen mit den oberländischen und anderen zu vergleichen, welches er auch übernommen, und das Opus Concordia sehr getrieben, wie er denn mit seiner ganzen Familie nach Dresden ging.

Das an Herzog Ludwig zu Württemberg abgelassene Danksagungsschreiben des Kurfürsten August bei der Dimission des D. Andrea wollen wir ex Mtho. unten communicieren.

Wie gross die Freude am Württembergischen Hof und bei der Universität Tübingen über die erreichte gute Endschaft dieses Concordienwerks war, das zeigt ein Schreiben von dem württembergischen Hof, welches an D. Lucam Osiander damals in Teinach abging. Atah dieses wollen wir unten mittheilen.

In oben gedachtem Jahre 1580, auch vor und nachher war in der Wildbergischen Gegend eine pestilenzische Seuche, an der viele Leute starben.

Dieser M. Daniel Ziegler wurde schon anno 1615 zur Ruhe gesetzt.

Im Jahre 1623 am 2. Dezember ist der alte Herr Spezial und Pfarrer in Wildberg gestorben.

Er stiftete in das Corpus zu Wildberg 50 fl. Ueber Ehefrau und Abkömmlinge siehe Chronik Seite 184.

. Henricus D a u b e r , Jllingensis. 1615.
Er magistrirte am 13. Februar 1595 und war unter 12 Candidaten der 7. Wurde Diakon zu Nürtingen 1598, Pastor zu Ruith 1607, Wildberg 1615, Waiblingen 1618 oder

145

1619, Abt zu Murrhardt 1633, Superintendent zu
Vaihingen 1638, Abt zu Maulbronn 1651.
War Superintendentens Generalis und Superintendentens
spezialis zu Vaihingen zugleich, denn 1634 wurden
die beiden Klöster Murrhardt und Maulbronn von den
Papisten wieder eingenommen und bis auf den westfä-
lischen Frieden possidiert. Er starb 1654.
Zu Wildberg celebrierte er mit der ganzen ev. Kirche
am 1. und 2. November 1617 das Reformations-Jubiläum.
Von seiner Nachkommenschaft ist ~~ist~~ dermalen noch ~~þ~~
nichts bekannt worden.

M. Justimus K e r n e r , Heidenheimensis. 1618 oder 1619.
Magistrierte 1609 am 16. August und war unter 28
Candidaten der 14. Seine ersteren Officia sind un-
bekannt. Von Wildberg ging er als Spezial nach Gög-
lingen, anno 1633. Er starb am 6. Februar 1664.
Ueber Ehefrau und Nachkommenschaft siehe Chronik
Seite 186.

Anmerkung:

Er hielt mit der ganzen evangelischen Kirche
am 25. Juni 1630 zu Wildberg das Confessions-Jubiläum.
Anno 1631 nahm der herzogl. Administrator Julius
Friedrich zu Württemberg den sogenannten Leipziger
Schluss wider den Kaiser an, versammelte daher bei
Tübingen 16000 Mann, dem kaiserl. General Graf Egon
von Fürstenberg vorzubiegen, welcher mit einer Armee
von 20000 aus Italien kommend, am 28. Juni in das
Herzogtum eingefallen war und sich auch bei Tübingen
gesetzt hat. Es kam aber zu einem Accord. Den 4. Juli
brach die kaiserliche Armee auf, marschierte das Land
hinab, hauste allenthalben auf Discretion, und ver-
liess das Land Ende Juli, nachdem sie von der Land-
schaft 20.000 Mann empfangen hatten.

Von diesem kaiserlichen General ~~Kern~~ ist unserm
Spezial Kerner zu Wildberg ein eigenhändig unter-
schriebenes Patent, datiert: Hauptquartier Untertürk-
heim 18. Juli 1631 zugekommen, folgenden Inhalts:
"Nachdem auf vielfältig eingebrachte Klagen Jhro
fürstlichen Gnaden Herzog zu Wirtenberg, bey Vns an-
bringen lassen, was gestalten die kayserliche Solda-
ten fast in allen Quartieren sich für Antrohungen
gegen denen Lutherischen Predicanten und andern
Unkatholischen vernemmen lassen, und sie dergestalt
ängstigen thuen, dass sie ihrer keine gewisse Versi-
cherung wüssten. Daher obwohlen, Jhro fürstl. Gnaden
umb Abstellung dieses uns angesommen, als geben wir
hiemit dergestalt dieses General-Patent und befehlen
anbey alles Ernsts der gantzen kayserlichen Soldatesca
zu Ross und zu Fuss, die unter unserm Commando seyn,
sie sollen sich gegen denen angedeuteten Personen
der angezogenen Klag gantz entheben, und selbige so-
wohl eines als andern Theils mit dergleichen Andro-
hungen mit Friede und Ruhe lassen, das geringste aus
besonderer Eigensinnigkeit nicht moriren, in Erwegung,

146

wie Wir unsern Teils keinen Befehl von Jhro kayserl. Majestät in dergleichen mit der Reformation nichts vorzunehmen, seyndt nicht deswegen hierher gekommen, alsum so nicht weniger andere sich dessen zu gelüsten lassen sollen, bey Vermeidung Leibes- & Lebens-Straf, er seye hoch- oder niederer Offizier, sowohl als gemeiner Soldaten, die sich gewis durch Vergreiffung dessen keiner Gnade zu versehen.
Actum im Haupt-Quartier Untertürkheim, den 18. VII. 1631.

(L.B.) Graf Egon von Fürstenberg."

Dieses Patent wird vermutlich noch bei der Spezialats-Registratur zu Wildberg vorhanden sein, wovon uns ehemalen eine Abschrift von einer L Knabenfeder zugekommen ist, welche Abschrift ohne Zweifel Errata hat.

Oben gedachte 20000 Mann haben wegen einer besorgenden Reformation grosse Schrecken, Aengste und Sorgen verursacht.

Daniel O s i a n d e r , Stuttgart. 1633.

Ein Sohn Andreas Osianders, Th.D. et P. Canzellarä et Präposciti Tub.

Daniel Osiander starb zu Wildberg an der Pest. Magistrierte 1610 am 11. Juli; er war unter 28 Kandidaten der vierte. Diakonus zu Sinspelfingen 1617, Pastor zu Gärtringen 1620, Spezial zu Wildberg 1633.

Er starb nach 2 Jahren am 19. September 1635 abends zwischen 7 & 8 Uhr sehr sanft und mit lachendem Mund im Alter von 40 Jahren, 24 Wochen & 3 Tagen, samt seinem Töchterlein Anna Maria und Söhnlein Josef. Er war ein viduus.

Ehefrau: Anna Maria Heilbronnerin, eine Tochter Jakobi Heilbronneri, Abten zu Bebenhausen.

In dem abermaligen Einfall der Völker des Kaisers in das Land nach der Nördlinger Schlacht am 26. August 1634 kam die feindliche Marode den 11. oder 12. September auch hierher, plünderten und mordeten.

Wir wollen communicieren, was hierher gehört:
"Die ehren- & tugendreiche Frau Anna Maria, des ehrwürdigen wohlgelehrten Herrn M. Dan. Osianders Spec. und Pfarrers Hausfrau ist bei dem feindlichen Einfall anno 1634 am 12. September zu Tod geschlagen und gehauen worden.

Vielleicht hat sie dem Plündern Widerstand leisten wollen.

Am 12. September 1634 ist der Ehrfeste und vorgeachtete Herr Simon Peter Lang, Stattschreiber zu Wildberg, bei dem Einfall des Feindes jammerlich zermartert und erwürgt worden.

Am selben Tage ist Anna, M. Johann Georg Vischers, Pfarrers zu Unterjettingen schwangere Hausfrau zu Wildberg bei dem feindlichen Einfall grausam verwundet worden. Sie hatte grosse Schmerzen bis man ihr 18 Schifer aus der Hirnschale getan und ihre halb abgehauene Hand geheilet hatte. Sie starb aber doch nach 1 Vierteljahr

am 11. Jamar 1635 als sie 1 oder 2 Tage zuvor ein kaum halbzeitig Kind geboren hatte, welches getauft wurde und gestorben ist.

6 Tage vor dem obgedachten feindlichen Einfall also am 6. September 1634 hat der sel. Specialis die gewohntē Abendpredigt zu Wildberg gehalten, in währendem Gottesdienst aber entstund ein Terror panicus von der Ankunft der Feinde, dass die ganze Gemeinde voneinandergelaufen ist.

Er hatte seiner Gemeinde und Beichtkinder in der Contagiomunermüdlich eifrig und christlich assistiert, wie nachstehende Urkunde ausweist:

"HE. Daniel Osianders gew. Spec. allhier Leichkoste
 Es weren gleichwohlen HE. Specialis weilund
 Daniel Osianders seligen allhie hinterl. Waisen,
 wegen ihres HE. Vatters, Geschwistrigen und
 verst. Kinds-Magd als
 für HE. Spec. seliger der in die Kirche begraben
 worden 10 (f?)
 Ein Sohn, so bereits communiciert
 gehabt (Jakob Andreas) und Vff den
 Kirchhof gelegt 4 "
 Mehr ein Filium (Josef) und 2 Töch-
 terlein (Anna Maria & Anna Catharina)
 , so noch Kinder gewesen jedes 2 = 6 "
 Jtem HE. Pfarrers zu Nufringen Töch-
 terlein (Dorothea Kürnerin) selig 4 "
 zusammen 24 B.

Begräbnisgeld zu erlegen schuldig. Nachdeme aber unterschriebene solches Gelt, wegen He. Spec. seligen gemeiner Stadt und Ehrsamers Burgerschaft jüngsten, tempore pestis, erzeugten getreuer Sorgfalt und Diensten, sonderlich bei dem Ministerio getragener vielfältiger Bemühung Fleiss und Eifers, auch dieser verlassener Waysen geringer Vermlgenschaft willen, verehrt und nachgelassen; Als wird Kasten-Pfleger solches in seiner Rechnung also zu gedenken und sich darnach zu richten wissen.

Dat. Wildberg, 1. Februar 1636.

Burgermeister, Gericht und Rhat allda

Jn eben diesem Jahre 1635, in welchem der Spezial gestorben ist, sind zu Wildberg durch die Pest 637 einheimische und auswärtige Personē n hingerafft worden. Jm ganzen Lande aber sind anno 1635 an der Pest gestorben 345000 Personen.

Ueber die Abkömmlinge des Pfarrers Osiander siehe Chronik Seite 188 & 189.

M. Johann Cunrad Z e l l e r , Heidenheimensis. 1635.

Seine Assendenz ist:
 M. Johann Zeller, Pfarrer zu Rothfel, damals Markgräflich Badischer Herrschaft, Pforzheimer Diözese 1580. Er war 34 Jahre Pfarrer allda und hat anno 1577 als Pfarrer zu Vöhringen ,damals Sulzer, hodie Balinger Diözese Formulā Concordiā subscribiert.

168

Seine Ehefrau war geb. Hagin, Tochter des Jakob Haagen und seiner Ehefrau Anna Morholtin von Tübingen.

Dieser Wildbergische Dakamus war geboren zu gedachtem Heidenheim am 4. Juli 1603. Nachdem er unter der Erziehung seiner Eltern 7 Jahre zugebracht hatte, kam er in die Schule zu Leonberg an den Tisch seiner Materterä Appolloniä und ihres Ehemannes Johann Ulrich Bauder, Forstmeister allda. Nach verflossenen 7 Jahren kam er 1617 in das Kloster Hirsau und 1620 in das Kloster Bebenhausen, nachdem er in jenem 3, in diesem aber 4, zusammen 7 Jahre zugebracht. Anno 1624 ist er in das Stipendium zu Tübingen promoviert worden, allwo er die Prämia Studiorum mit Ruhm erhalten, denn wie er 1621 von Bebenhausen aus Gradum Baccalaureatus und darin 4. Locum bekommen, so hat er 1625 Grad. Magisterä und unter 50 Candidaten wieder 4. Locum erlangt. Ein Jahr hernach (1626) musste er 5 Jahre lang in Städten und Dörfern in grassierenden Pest- und anderen Seuchen Vicar. oper. prästieren. Von Vikariaten ist er jeweils wieder auf eine Zeit nach Tübingen gegangen, allda er neben der Information der Prof. D. Osslandri, Thummä und Pregizeri vornehmlich auch täglich und gleichsam brüderlicher Conversation des tapfern frommen Theologi M. Johann Falkonis (Falks) Diakoni (seit 1626) des Sohns M. Johann Falkonis, Pfarrer zu Oberjettingen, Wildberger Diözese (seit 1597) genossen. Nachdem er auf der Universität und den Vikariaten wieder 7 Jahre zugebracht ist er 1631 in dem 28. Jahre seines Alters auf seiner Eltern, zugedachtem Rothfeld, Verlangen, zum Diakonat zu Wildberg promoviert worden, damit er denselben desto näher sein und ihnen in ihrem Alter desto mehr an die Hand gehen könnte, so auch vornehmlich bei der anno 1634 feindlich vorgenommenen Landes-Okkupation getreulich geschehen ist.

Nach verflossenem 4. Jahre und Absterben seines Vaters ist er ihm in seinem Amt gefolgt. Er ist aber nicht länger als ein halbes Jahr in Rothfeld gewesen, und noch im selben Jahre 1635 wieder, auf der ganzen Gemeinde anhaltendes Bitten und Supplizieren bei dem Consistorium nach Wildberg und zwar zur Pfarr und Dekanat gegangen, welchen Aemtern er 19 Jahre mit grossem Fleiss, Treue und Eifer vorgestanden und sich daran die damalige harte und schwere Zeiten, da er meistens ohne Besoldung, allein bei dem geringen Pfarrzehnten stehen müssen, und gutherziger Zuhörer Beihilfe und Sublevation hochbenötigt gewesen, gar nichts hindern lassen. (Herr Georg Friedrich Beer zu Wildberg stiftete anno 1644 zur Stadtpfarrei Wildberg einen ewigen Roggengült, welcher zu Sulz jährlich zu empfangen war und allda auf den Köhler'schen und Gärtnerischen Gütern haftete, auch von einem jeden Pfarrer genossen wird.)

Indem er sich allda (zu Wildberg) lange Zeit patentieret, war er zwar um seiner Dexterität (Geschicklichkeit) und Meriten (Verdienste) willen auf etliche bessere Pfarreien, auch in Superintendentenstellen, Reichsstädten in Vorschlag gekommen, es haben aber doch solche vorgeweste Vokationen (Berufungen) ihren Effect (Erfolg) gewisser Ursachen halber damals nicht erreicht, darauf er 1654 am 1. September von Herzog Eberhard III. zu der Pfarr und dem Spezialat Vaihingen vociert worden ist, welches ~~er~~ Amt er 6 Jahre lang versehen hat. Allda ist er 1657 zu einem designierten Prälaten (designieren=vorläufig ernennen) zu Murrhardt, und anno 1660 am 27. Oktober zu einem Prälaten zu Bebenhausen und Generalsuperintendenten des vierten Landteils geordnet worden.

Als designierter Abt zu Murrhardt ist er bei der Landschaft 1659 und 1660 das erstemal zum Landtag gekommen. Im März 1661 ist er in den grösseren, 1666 aber in den engeren Ausschuss gezogen worden, in welchem letzterem er 17 Jahre, und unter dieser Zeit 14 Jahre von 1669 Primus Assessor und Senior gewesen.

Zur Zeit dieses Spezials Zeller zu Wildberg wurde anno 1648 am 14. Oktober der Westphälische Friede geschlossen und dadurch die anno 1535 vergangene Reformation und die evangelische Lehre auch ~~in~~ in diesem Lande befestigt.

Als er Pfarrer zu Rothfeld war, so erhielt er das Bürgerrecht zu Wildberg. Wir wollen solches mit zweien in Händen habenden Originalurkunden beweisen und solches communicieren.

"Ehrevöster, hochgeachteter, Vornehme, fürsichtige, Ehrsame und Weise, sonders günstig-geehrte Herrn!

Von denselben habe ich, unter andern vielen Guttaten, auch diese empfangen, dass, nachdem ich in Anno 1635 von hiesigem Diakonat zur Pfarr Rothfeld gn. bedacht worden, und wegen damaliger Krieg-Unsicherheit mit Weib, Kindern und meinem Armüttelein auf dem Dorf allwegen zu bleiben mir nicht getraut, desswegen, damit ich auf einen Notfall bei einer Stadt meine Zuflucht und von derselben Schutz und Schirm haben möchte, bei E. Ehrw. Fürsichtigkeit und Weisheit um das Bürgerrecht und Schutz nachgesucht, solches nicht allein günstig mir bewilligt und zugesagt, sondern ~~in~~ auch wirklich und treulich bis daher geleistet ward, dafür gegen dieselbe ich mich nochmalen dienstfleissigst zum Höchsten bedanken tue.

Wann aber nach Gottes Willen und gn. Herrschaft Verordnung ich nunmehr von hier hinweg und die Pfarrei Vaihingen beziehen solle, und Zweifels frei daselbsten mein übriges Leben vollends werde zubringen und beschliessen müssen, auch allda meinem Weib und Kindern der bürgerliche Beisitz und andere

Privilegien vermöge der Kirchenordnung, zu vergönnen, als kann ich nicht unterlassen, das Bürgerrecht dahin zu transferieren, aufs höchste bittend, es wöllen meine günstige geehrten Herren solches zu keinem Verdruss, noch mir zu Ungunsten aufnehmen und vermerken. Der allmächtige Gott wölle denselben und Ihren Kindern und Nachkommen tausendfältig mit zeitlicher und ewiger Wohlfahrt alles vergelten, was sie mir und den Meinigen Gutes ~~f~~ getan, welches ich mit meinem Gebet zu erwerben ich die Tage meines Lebens ~~xxxix~~/~~ix~~ nimmermehr in Vergess stellen werden, denselben wur wirklichen Bezeugung meiner Dankbarkeit beiliegenden Dukaten verehrend und mich zu ihren beharrlichen Gunsten in bester Form, Sie aber dem Gnadenschutz des Höchsten treulich empfehlend.

Datum, Wildberg, den 25. Oktober 1654.

Meiner günstig~~ge~~ geehrter Herr
obligirtes gebet- & dienstw.

Pfarrer

M. Joann Cunrad Zeller. "

Anschrift: "Dem Ehrnvösten, hochgeachten, vornehmen, Fürsichtigen, Ersamen und Weisen Herrn Kellern, Burgermeistern und Gericht zu Wildberg, meinen sonders günstig-geehrten und vielgeliebten Herrn."

1. Ehefrau: ~~1.~~ Anna Maria Essichin, eine hinterlassene des Burgermeister Essich in der benachbarten Stadt Bulach, mit welcher er sich als Diakon zu Wildberg am 7. Juni 1631 vermählte. Er war am 17. November 1630 zu Bulach als Vikar und hat sich dort mit dieser Jungfrau ehelich versprochen. Sie endete ihr Leben als Pfarrerin zu Rotfeld am 12. November 1635 an der Pest, nach~~x~~ nur 4 1/2 jähriger Ehe.

2. Ehefrau: Blandina Grücklerin, Tochter des Jakob Grückler, Graf Ebersteinischer Vogt und Burgermeister zu Gerspach und Johann Christoph Schickmanns, Markgr. Badischen Amtmanns zu Grossschweyer hinterl. Wittib. Eheschliessung war am 2. August 1636 zu Wildberg. Sie starb nach nur 5jährigem Ehestand am 12. Dezember 1641 in Wildberg.

Z e l l e r selbst starb zu Ebenhausen am 10. März 1683 im Alter von fast 80 Jahren; Ministerii als Vikarius und Minister ord. 57 Jahre.

Seine Schriften:

1. Lutheri redivivi Kirchen-Postill, oder Theologisches Schatzkästlein von XII unterschiedlichen Fächlein. Stuttgart A. 1667. 4.
2. Summaria oder kurze Auslegung der Bürger Mosis Josua Richter, Ruth, Samuels und der Könige. Stuttgart 1667. 4.
3. Summaria der Bücher der Chronika, Nehemia, Ester, Hiobs, des Psalters, der Sprüche, des Predigers und hohen Liedes Salomis. Stuttgart 1669. 4.
4. Summaria der Bücher Judith, Weisheit, Tobia, Syrach, Baruchs, Maccabäer, Stuck in Esther und Daniel. Stuttgart 1672. 4.
5. Wiederholte christliche und beständige Bekenntnis der

wirtembergischen Kirchen von dem wochentlichen Sabbath des neuen Testaments. Tübingen 1672.4.

6. Catechetische Unterweisung zur Seeligkeit oder kurze Auslegung des Brenz'schen Katechismus .Tübingen 1680. (Dieser ist die sogenannte grosse Kinderlehre.

Manuscripte:

Noch vöststehendes der wahren evangelischen Kirchen im Herzogtum Wirtemberg Bekamtnis von dem wochentlichen Sabbath im neuen Testament entgegen gesetzt der Censur Hr. Dr. Tob. Wagners, Cancellarii zu Tübingen.

Auch hat er angefangen, über die Augsburgische Confession zu schreiben, welches aber sein Ableben unterbrach.

Sein Leben wurde beschrieben von Fischling, Programma funebre, Witten in Diaro.

Der Bruder dieses Spezials, Christoph Z e l l e r , Probst zu Denkendorf war folgender Gestalt in einer Lebensgefah, als er von einer zauberischen Hebamme von Neu-Bulach namens Barbara, Ludwigs Essichs Weib, den 15. März 1605 empfangen wurde. Diese Hebamme ward als eine Hexe zu Wildberg am 26. September 1621 verbrannt; sie hat dem Vater dieses Christophori bei ihrem Ausführen zur Richtstatt , da er ihr zugesprochen, bekannt, sie hätte seinen Kindern vielfältig nachgestellt, aber weil diese und ihre Eltern so fleissig gebetet, ihnen nichts schaden können. Der Vater dieser Kinder ~~hat~~ aber vermutete, sie hätte ihm 2 Kinder umgebracht.

Ueber die Angehörigen des Pfarrers Z e l l e r siehe Chronik Seite 193 & 194, sowie Seite 202.

(Anmerkung: Schon 1519 gaben die päpstischen Pfarrer zu Gütlingen und Sulz der Stadt Wildberg das gewöhnliche und jährliche Bürgerrecht im Betrage von je 2 Mo. 16 b)

M. Philippus G r ä t h e r , Schorndorfensis 1659.

Von diesem können wir nichts als nur dieses ex Fischlino gründlich melden, dass er ein Sohn des Abts zu Herbrechtingen und Nepos des zweiten württ. Hofpredigers gewesen ist.

In der sogenannten Magister-Sammlung sind die Namen die Jahre und die Officia des Philipp Gräther sehr un- deutlich. In dieser kommt Seite 70 folgendes vor: "Philipp Gräther, Schorndorf; Magister 1628 am 21. Februar und war unter 17 Candidaten der siebzehnte. Pastor zu Oeschelbronn, Herrenberger Diözese 1650-1655, Spec. zu Wildberg 1659."

Wo er hingekommen ist, das ist noch unbekannt.

Ehefrau: Maria Magdalene geb. ? Urkde, 16.8.1658.

Kinder: Ernfried, geb. 17.1.1655.

M. Joseph K o l b oder Colb, Tubingensis. 1664.

+ (1664)

Magister 1664 am 31. Juli. Er war unter 11 Candidaten der neunte und ein Sohn Jodokus Kolbii, Spirensis J. U. D. et Eloq. P. P. O. Tubing. 1630. Er wurde Pastor (sein Vater ~~war~~) zu Kochersteinsfeld 1648-1661, Metteryzimmern

1661-1664, Spec. Wildberg 1664-1671, Böblingen 1671-1672, Hofprediger und Consistorialrat zu Stuttgart 1672-1679. 1679 starb er.

Von seinen Schriften sind 3 fürstliche Leichenreden, als Herzog Ulrichs 1671, Herzog Eberhards 1674 und Wilhelm Ludwigs 1677 in Druck gekommen.

M. Erhard M a c h t o l f f . Vaihingensis. 1671.

Diese beiden Specialis waren in einer Promotion. Magistrierte 1644 am 31. Juli war unter 11 Candidaten der fünfte. Diakon zu Besigheim 1647, Pastor zu Gündelbach oder Gundelbach 1651, Spezial zu Wildberg 1671, zu Herrenberg 1676 oder 1677, Probst zu Herbrechtingen 1689, allda er starb.

Sein Vater war M. Erhard Machtolff, Kirchenrat, Pfarrer & Gen. Superintendent zu Durlach, auch Professor CC. Orient. auf dem dortigen Gymnasium. Zuvor war er Diacon zu Calw. Ueber Ehefrau und Kinder siehe Chronik Seite 197.

M. Georg Friedrich W e i n m a r , Winnendensis. 1677.

Er war C.P.C. oder kaiserlich gekrönter Poet. Magistrierte 1652 am 9. August, war unter 11 Candidaten der siebte. Pastor zu Grembach 1658, Gemmingen 1660, Spec. im Wildbad 1670, zu Wildberg 1677, Abt zu Anhausen 1689. Er starb 1698.

Er bekam im Jahre 1678 mit dem Keller Kochen heftig grosse Injurien-Händel, welche der Obervogt am 30. Mai untersuchte,

Auf das Ableben seines vierten Antecessoris des Abts Zellers zu Hebenhausen machte er im Namen des Collegii Ferimont folgendes Carmen Heroicum:

Siehe Chronik Seite 198.

M. Johann Georg L a i t e n b e r g e r , Kiroho-Teccensis. 1689.

Magistrierte am 13. März 1672 und war unter 32 Candidaten der erste. Informator serenissimi Principis. Pastor zu Hohentwiel 1677, Kloster-Präzeptor zu Blaubeuren 1684, Spezial zu Wildberg 1689.

Er ist in Wildberg am 13. März 1693 an einer heftig grassierenden Kopf-Krankheit gestorben.

Er hatte viele Kinder und wenige Mittel hinterlassen

M. Johann Jakob Z e l l e r , Ferimontanus. 1693.

Ein Sohn des ersten Specials Zeller allhier.

Jenem folgte seines Vaters Bruders Sohn (s. unten).

Magistrierte 1655 am 21. Februar und war unter 87 Candidaten der 2. Pastor zu Jptingen 1658, Spezial zu Wildberg 1693, Spezial zu Wildbad 1696, zu Lauffen 1699.

Er starb im Jahre 1715.

Ueber Ehefrau und Kinder desselben siehe Chronik S. 199.

103

M. Johann Cunrad L i n s e n m a n n , Böblingensis. 1696.
Magistrierte 1666 am 19. August und war unter 14
Candidaten der zweite. Klosterpräzeptor zu Maulbrunn
1669, zu Oelbrunn 1674, Hessgen 1677, Haiterbach 1691,
Spez. in Wildbad 1693, Wildberg 1696-1704. Er starb am
24. September 1704 und ist im Chor der Kirche beigesetzt.
Ueber Ehefrau und Kinder desselben siehe Chronik
Seite 199.

M. Johann Philipp Z e l l e r , Stutgardianus. 1704.
Sein Vater war Johann Ulrich Zeller, württembergischer
Geheimer Rat, ein Sohn Johannes Zellers, Pfarrers zu
Rothfeld.
Er ist geboren am 18. September 1658, magistrierte
1681 am 16. März und war unter 31 Candidaten der zwei-
te. Repetenz 1684, Diakon zu Herrenberg 1687,
Spezial zu Möckmühl 1700, Wildberg 1704. Calw 13.
Juni 1710 und starb zu Calw 1719, am 28. August.
Sein Leben hat beschrieben der Vogt und Assessor Hess
zu Herrenberg in seiner Historie der Stadt Herrenberg.
Jhm succedierte zu Wildberg anno 1752 seines Vaters,
des gedachten Geheimen Rats Bruders, des Probstens zu
Denkendorf Urenkels Sohn.
Ueber Ehefrau und Kinder siehe Chronik Seite 200.

M. Johann Georg U b e r , Stutgardianus. 1710.
Magistrierte am 10. August 1687 und war unter 19
Candidaten der vierte. Repetenz 1691. Diakonus zu
Böblingen 1698, Spezial zu Wildberg 1710. Er starb
allda (zu Wildberg) anno 1732, im Alter von 65 1/2
Jahren. Zuvor war er 6 Wochen lang krank.
Er celebrierte mit der ganzen evangelischen Kirche
zwei Jubilä, und zwar am 31. Oktober 1717 und 25. Juli
1730.
Sein Vater war langjähriger Stifts-Küster in
Stuttgart und starb am 2. Dezember 1714 im Alter
von 74 Jahren.
Ueber Ehefrau und Kinder siehe Chronik Seite 200.

M. Georg Cunrad B a u e r , Tübingensis. 1732.
Magistrierte am 25. September 1695 und war unter 14
Candidaten der neunte. Diakon zu Nagold 1703, Pastor
zu Haiterbach 1711, Spezial zu Wildberg 1732 (20. Juni)
Er starb zu Wildberg im Jahre 1742 im Alter von
66 Jahren.
Ueber Familienangehörige siehe Chronik Seite 201.

M. Christian Friedrich V i s c h e r , Stutgardianus. 1742.
Magistrierte 1714 am 29. August und war unter 23 Cand.
der zweite. Repetenz 1719. Diakonus zu Urach 1722,
Spez. zu Hornberg am 21. März 1738, Wildberg 1742

,Vischer starb zu Wildberg am 10.Januar 1747 im Alter von 53 Jahren.
Ueber Familienangehörige siehe Chronik Seite 201.

M.Georg Christoph **G r i e s i n g e r**, Kürnbacensis. 1747.
Magistrierte 1716 am 26.August und war unter 22 Candidaten der dritte. Repetenz 1723, Pfarradjunkt zu Nagold 1728, Spec.Hornberg ~~am 23.April 1747~~ 1742, Wildberg am 21. April 1747, zu Calw, 1751 (am 10.Dezember); zu Calw starb er am 6.Februar 1765 im Alter von 68 Jahren nach einer langwierigen Krankheit.
Familienangehörige siehe Chronik Seite 201.

M.Christoph Henricus **Z e l l e r**, Mundelsheimnsis. 1752.
Geboren am 25.September 1704, magistrierte am 2.Mai 1724 und war unter 22 Candidaten der dreizehnte. Diakon zu Balingen 1736, Spec.zu Wildberg 10.Dezember 1751, nahm aber seinen Aufzug erst 1752 am 10.Januar. Prälat zu Anhausen am 28.Februar 1768.
Ueber seine Abstammung und seine Familienangehörigen siehe die Chronik Seite 201 und Seite 202.

P f a r r h e r z u G ü l t l i n g e n .

Wir haben oben von der Reformation dieser Pfarrei und von der Zeit von 1534 bis 1548 Nachricht gegeben, dass der Kaplan Johannes S c h e y b l i n die evangelische Lehre angenommen und in dieser gedachten Zeit gelehret habe.

Nach ihm folgte ein Pfarrer, namens

Jodocus H i m m e l k r o n aus Soloturner Gebieft. 1548.
Vf Joh. Baptiste von den fürstlichen Räten gesetzt Ao. 1548.

Präfuit huic Parochiä präsumtive usque 1557 nempe annor 9.

Anmerkung:

Von diesem hat Johann Ferber in seinem Ministerio nichts gewusst. In Wildberg und Ebhausen waren vorhin schon, zu seiner Zeit und auch nachher viele dieses Namens im Bürgerstand.

Johannes R u o f f -, Lauffensis . 1557.

Huc promotus von Herzog Christoph Ao. 1557. Präfuit huic Parochiä usque 1565 nempe Ann: 8

Ferber nemt ihn irrig Ruoss.

Er starb in Gütlingen.

Es ist unbekannt, wo er vorher gewesen ist.

Ehefrau: Sabina; sie war als Wittib zu Wildberg. Jhr zweiter Ehemann war Daniel Ziegler, Peter Zieglers hinterlassener Sohn von Hornberg. Cop. zu Wildberg am 2. Oktober 1565.

Kinder: Anna Ruoffin. Ehegatte Georg Vitus Zeplers (oder Jepplers) Sohn von Wildberg. Cop. allda 1582 am 3. Dez.

Sabina Ruoffin. Ehegatte Sebastianus Bloss, M. Sebastian Bloss, Pfarrers zu Hornberg Sohn. Cop. zu Wildberg a. 26. April 1591.

Dieser Pfarrer Johannes Ruoff hat das Gütlingische Taufbuch im Jahre 1558 oder 1559 angefangen.

Laurentius V o l t z , Calwensis. 1565.

Huc promotus d. 21. Jun. 1565. Präfuit huic Parochiä usque 1584. nempe Ann 19.

Ferber hat irrig 1564.

Er hat Formulä Concordiä subscribiert.

Gewüssener und hinweggeschollener Pfarrer zu Gütlingen. (Urkunde v. 1587.)

Ehegatte: N.N., war 1587 eine Wittwe bezw. Deserta (verlassene Ehefrau)

Kinder: Conrad Voltz

Lorenz Voltz

Barbara Voltzin, Ehemann Georg Widmann zu Calw anno 1587.

156

M. Daniel Brust, Waiblingensis. 1584.
Huc promotus d. 31. Mai 1577 und war unter 33 Cand. der
sechste. Diakonus Herrenberg 1580, Pfarrer zu Güt-
lingen 1584, Merklingen 1587, Vaihingen 1591.
Präfuit huic Par. usque 1587 nempe Ann 3.

Christophorus Ruoff, Stutgartiensis. 1587.
E. Parochia Hirslandensi huc promotus circa festum
Jakobi Apostoli 1587, präfuit huic Paräciä usque 1617
nempe Ann 30
Ehefrau: Margarethe ? vermutlich Memmingerin.
Kinder: Christof Ruoff, Gütlingen, magistr. 1615, 16.
Aug., war unter 33 Cand. der 20.
usw. usw.
Weitere Abkömmlinge siehe Chronik Seite 206.

M. Ludovikus Hauff, Uracensis. 1617.
Magistrierte 1608 am 23. Februar und war unter
40 Kandidaten der 17. Diak. Rosenfeld 1610, Huc
promotus 1617, präfuit huic Par. usque 1635.
nempe Ann. 18.
Ehefrau und Kinder siehe Chronik.

M. Melchior Haug
Martisbacc. }
Marpacens. } 1635.
Magistrierte 1625 am 2. Juli und war unter 50 Kan-
didaten der vierte. E Parichia Thumlingensi huc promo-
tus cc. diem Lucia 1635. Präfuit huic Parc. usque
1663. nempe Ann 27 m. 1
Starb in Gütlingen am 29. Jamar 1663.
(Ferber hat irrig 1662)
Sein Vater war Leonhard Haug, Ratsverwandter zu
Marpach.
Anno 1643 ist das Pfarrhaus samt dem Tauf- & Toten-
buch verbrannt. Der Pfarrer wohnte daher in einem
Bürgerhaus und die Gemeindeverwaltung gab Hauszins
und dieses Zinsen währte lange.
1. Ehefrau: Johanna Daubenhauerin, Johann Jakob
Daubenhauers, Hofmeisters zu Reuthin Tochter.
Cop. zu Wildberg am 7. Mai 1633. Er war damals
Pfarrer in Thumlingen.
2. Ehefrau: Anna Barbara Buobin, HE. Jakob Buben
zu Wildberg rel. Fil. Cop. allda am 23. August 1636.
Sie blieb im Witwenstand in Gütlingen. Im Jahre
1667 war sie in Wildberg und kaufte allda ein
Haus. Sie starb am 18. August 1685 im Alter von
67 Jahren.
Kinder: Ephrosina Haug. Ehemann Hans Georg Müller,
Rotgerber, ~~Caspar~~ Caspar Müller, Rotgerbers
zu Wildberg Sohn. Cop. allda 1674, 13. Okt.
Dieser Caspar Müller war ein Vater des be-
kannten Tübingschen Cancellarii Michael
Müller, welcher die Schule zu Wildberg frequen-
tierte (besuchte) und 1702 in Tübingen starb.
Hanns Jakob Haug, geboren am 4. April 1645.
Er war noch 1667 des Pfarrers hinterlassener
Sohn in Gütlingen.

Anna Maria Haugin, geboren am 21. November 1654.
Ehemann Mathäus Haug, Wirt zu Wildberg anno 1685.
Dessen Nachkommenschaft lebt noch in Wildberg.

M. Georg Christp. H e e r , Bulacensis. 1663.

~~Magistrierte~~ Magistrierte am 21. Februar 1655 und war unter 6 Kandidaten der dritte. Diakonus zu Sulz 1658, Edicte Diaconatu huc promotus d. 29. Juni 1663. Präfuit huic Paroch. usque 1668, nempe Ann 5 d. 17
Starb in Gütlingen am 18. Juli 1668 im Alter von 34 Jahren.
Ehefrau Anna Christina geb. Schmidin von Sulz a. Neckar.

Ueber seine Kinder siehe Chronik Seite. 208.

M. Johann Philipp N a s c h o l d , Calwensis. 1668.

Magistrierte am 11. März 1657 und war unter 21 Cand. der neunzehnte. Pastor zu Vöhringen am Mühlbach 1659, Hafnerhasslach 1663. E hac Parochia huc Promotus 1668 präfuit huic Parochia usque 1693. nempe Annor: 24. M. 6
Starb in Gütlingen am 15. Februar 1693 im Alter von 59 1/2 Jahren.

Ueber Ehefrau und Kinder siehe Chronik S. 208.

M. Georg Friedrich B a a b , Megaño-Heppacensis. 1693.

Allda sein Vater M. Christian Baab Pfarrer war. Sein Grossvater aber war M. Davides Baab, Pfarrer zu Jlsfeld. Er magistrierte am 18. März 1674 und war unter 21 Cand. der siebzehnte. Pastor zu Mauren 1681 oder 1680, Schemberg, Calw. Diöz. 1685, E dicta Paroch. huc. promotus d. 4. Juli 1693, Präfuit huic Parochiä usque 12. März 1712, nempe Ann. 18 M. 9
Er Starb in Gütlingen am 12. März 1712 im Alter von 62 Jahren und 14 Wochen.

Ueber Familieinangehörige siehe Chronik S. 209.

M. Johann Jakob S p ä t h Münchingensis. 1712.

Magistrierte am 27. August 1690 und war unter 26 Candidaten der 25. Präd. zu Dornstätt 1690, Pastor zu Thummlingen 1700, Gütlingen 1712 am 25. April; Präfuit huic Parochiä usque 1723, nempe Ann. 11 M. 1.
Starb zu Gütlingen am 29. Oktober 1723 im Alter von 52 Jahren

Ehefrau und Kinder siehe Chronik Seite 209.

M. Jakob Friedrich D i e z Nagold. 1724.

Magistrierte 1717 und war unter 34 Cand. der achte. Ex Stip. huc. promotus mers. Jan. 15. Februar 1724. Präfaithuic Parochiä usque 1737, nempe Ann. 13 M. 2
Starb in Gütlingen am 23. April 1737 im Alter von kaum 40 Jahren.

Ehefrau und Kinder siehe Chronik S. 209.

M. Johann B e l l i n g , Uracensis. 1737.

Magistrierte am 2. November 1712 und war unter 23 Candidaten der vierzehnte. Pastor zu Darmsheim 1721, huc vocatus d. 2. Juli 1737 präfuit huc Par. usque 1748, nempe Ann. 11. Starb in Gütlingen im Jahre 1748.

Ueber Ehefrau und Kinder siehe Chronik Seite 209 und 210.

M. Johann Sebastian S c h m i d , Sulzensis. 1748.

Magistrierte 1730 und war unter 10 Candidaten der achte. Pastor zu Marscholkenzimmern 1740. Hierher ernannt anno 1748.

Ueber Ehefrau & Kinder siehe Chronik S. 210.

Von der Schule zu G ü l t l i n g e n .

In der Amsstadt war im Papssttum eine Schule, wie denn Anno 1320 Pfaff Johams von Bulach Schulmeister allda war, wie man denn auch in einer Stadtrechnung des Jahres 1486 folgenden Passum findet: "Jtem 37 He. von Martin Hamer Zins aus der alten Schul." Ob aber auch im Papsttum in G ü l t l i n g e n eine gemeine oder nur Privatschule gewesen ist, wann der erste evangelische Schulmeister gesetzt, die Mesnerei mit dem Schulamt verbunden und ein gemeines Schulhaus verordnet worden ist, das hat sich noch nicht finden lassen.

Mit der Stiftung einer Kirche wurde auch eine Mesnerei errichtet, und alle Mesbereien waren Corpora als wie andere sogenannte Pfründen.

Um die Errichtung deutscher Schulen aber bekümmerte man sich im Papsttum nicht, denn Alte und Junge mussten in der Blindheit und Unwissenheit erhalten werden. Auch die Eltern dachten nicht daran, dass ihre Kinder eine Schule oder einen Schulmeister haben sollten. Wenn auch ein Caplan oder ein anderer Dorfpfaff informierte, so geschah solches nur aus freiem Willen, nicht von Amtswegen, und sie nahmen nur solche aus der Gemeinde in ihre Information, welche sie zum geistlichen Stande für tüchtig erachteten.

Schon vor dem Tübinger Vertrag hatten alle Gemeinden, bei welchen die Mesnerei von den Einwohnern entlohnt wurden, das wohlhergebrachte Recht, einen Mesner aufzunehmen und zu besetzen, welches Recht ihnen auch in dem Nebenabschied dieses Vertrags de Ao. 1514 bestätigt wurde. Doch hatte die Landesherrschaft die Bestätigung eines angenommenen Mesners, welcher daher gleich einem Pfleger einer Heiligen-Pflegschaft u. dgl. von dem Beamten beeidigt werden musste, und noch in unseren Zeiten beeidigt werden muss, wie bei dem Staab zu Wildberg die Erneuerungen über G ü l t l i n g e n 1663, Sulz 1662 ~~Oberjettingen~~ und Ebhausen 1652 etc. solches bezeugen.

In vielen Orten aber sind die Mesnereien geistliche Corpora wie andere Pfründen, und haben von der Kirche oder Stiften stete Besoldungen. Es haben daher die Collatores, Patroni und Kasten-Vögte solche Mesnereien, wie die Pfarren und andere Pfründen, ohne Zutun der Gemeinden zu besetzen, wie solches die Mesnerei zu Oberjettingen ausdrücklich beweist, als welche im Namen des Klosters Reuthin von dem herzoglichen Consistorium besetzt wird.

Wie denn alle Mesnereien im Amt Wildberg, welche mit ihren Gefällen, als Pfründen und geistliche Corpora in der ersten Neuerung bei der geistlichen Verwaltung de Ao. 1551 eingeschrieben sind, gleiche Beschaffenheit haben, z. e. bei G ü l t l i n g e n. Tom. II fol. 782.

Da nun in des Herzogs Christophs sogen. grossen Kirchenordnung de Ao. 1582 fol. 317 wegen Aufnahme der deutschen Schulmeister folgender Passuss steht:

"Als auch gemeinlichen die Flecken unsers Fürstentums die deutschen Schulen zu verleihen gehabt, wollen wir

ihnen solches nochmals zulassen, und diese ihre alte Gerechtsame nicht entziehen."

so vermuten wir, die Gemeinden werden diese alte Gerechtsame auch schon im Papsttum, vornehmlich aber zur Zeit der Reformation, und zwar ohne Zutun der Landesherrschaft oder ihrer Beamten gehabt haben, zumalen die Schulmeister von der Kirche damals keine Besoldungen, sondern nur wie die Büttel, Hirten u. dgl. ihre Quatember-Pfründen oder Schulgelder hatten.

Im Papsttum hatten die Gemeinden keine Schulhäuser, den Mesnern hingegen wurden Mesnerei-Häuser errichtet, welche der Kirchen incorporiert waren, also hatte eine jede Kirche eine Mesnerei und eine Mesnerei-Behausung. Nach der Reformation aber wurden die Mesnerei-Häuser entweder verkauft oder zu Schulhäusern verordnet, oder von den Gemeinden Schulhäuser erkaufte oder gebaut.

In allen Orten, wo Mutter-Kirchen waren, wurden nach und nach Schulen aufgerichtet und den Schulmeistern neben dem geringen Schulgeld, von den Heiligen-Pflegschaften fixe Gehälter gewährt, ebenso auch teilweise von der Gemeinde, auch von dem Kirchen-Kasten Additionen verordnet. Nebst diesen Sublevationen wurden in allen Flecken die Mesnereien mit den Schuldiensten vereinigt und dadurch die Schuldienste sehr verbessert, auch nach und nach in vielen Orten, wo Filial-Kirchen sind, öffentliche und beständige Schulen aufgerichtet. In vielen dergleichen Orten hielten aber die Einwohner nur im Winterhalbjahr gedungte Schulmeister um Lohn und Essen, in vielen Orten aber mussten die Kinder mit grosser Beschwerlichkeit und Gefahr dahin in die Schule gehen, wo die Mutterkirche war.

Bei dieser Beschaffenheit aber blieb noch ein sehr schädliches Uebel von dem heidnischen und päpstlichen Kirchenbann übrig. Die Kirchen, Pfarrein, Schulen, Mesnereien u. dgl. wurden tractiert, als wie in foro civili die Bannmühlen tractiert werden. Die Kinder in einem Filialort sollten in die Schule der Mutterkirche geradeso wie die Gemeinden in die Bann-Mühle gebannt sein und baeiben. Der gemeinschädliche Eigennutz wurde dem Wohlergehen, Bequemlichkeit und der Gefahr der Kinder vorgezogen, und also mussten dergleichen neue Errichtungen allein von dem Landesherrn oder seinen Räten ex comiseratione befördert werden, wie man an der neuerrichteten Schule in dem Gältlingischen Filial-Ort Holzbronn ein merkliches Exempel hat. Und auf solche Art stehen noch sehr viele Gemeinden wegen des sogenannten und höchargerlichen päpstischen Juris Stola in dem heidnischen und päpstischen Bann.

Damit wir aber hier abbrechen können, so communicieren wir die Namen der Schulmeister, so viel wir dermalen solligiert haben, obschon noch viele Namen fehlen.

S c h u l m e i s t e r :

Peter Müller . Um das Jahr 1576.
Dieser hatte zur Besoldung, vermöge der Rechnung, jährlich 2 Scheffel Dinkel, dass er die armen Schuler lehrt.

Anmerkung:

Vermutlich wird zur Zeit der Reformation eine Schule allhier gewesen sein, und solche mit der Kirche und Pfarrei reformiert worden sein. Vielleicht aber war damals im Land an den tüchtigen Schulmeistern, welche die evangelische Lehre angenommen haben, oder fremden evangelischen Schulmeistern ein grösserer Mangel als an den Pfarrern selbst, also dass vermutlich die Besetzung der Schulen mehr Zeit als der Pfarren erforderte und vielleicht haben die ersten Pfarrer die päpstlichen Schulmeister in der evangelischen Lehre unterrichtet oder evangelische Männer berufen, oder an der Schullehre selbst Hand angelegt, oder es haben sich propriomota Competenten eingefunden.

Die Schulmeister wurden auch bald nach der Reformation in Stuttgart examiniert und confirmiert, wie denn Melchior Engelfried, gebürtig von Rottenburg am Neckar auf den ersten Sonntag in der ? Ao. 1558 zum Schulamt und Mesnerdienst in ~~Jesingen~~ Jesingen, damals Tübinger, hernach Bebenhauser Diözese, gekommen und von des gnädigsten Fürsten und Herrns, Herrn Christophs, Herzogs zu Wirtemberg löblichem Kirchenrat examiniert, in Glaubens- & Religionssachen zu bekennen, auf selbiges sein Bekenntnis hin ist er gnädiglich präsentiert und in gedachtem Jesingen verordnet und von dem Gericht allda darauf bestellt worden ist, laut der Präsentation und am ern fürstlichen Befehls.

In den sogenannten Heiligen-Rechnungen von 1556 bis 1693, welche die Kirche zu Gütlingen in dem Stadtarchiv zu Wildberg asserviren lassen hat, werden alle Namen der Schulmeister und auch Historica seit der Reformation zu finden sein.

Samson Müller . Um das Jahr 1590.

Peter Müller . Um das Jahr 1646.
(Gewesener Schulmeister Ao. 1651.)

Thomas Müller . Um das Jahr 1651.

Jakob Erbele . Um das Jahr 1675.
Derselbe starb am 11. April 1675 im Alter von 38 Jahren.

Leonhard Roller . Um das Jahr 1675.
Ein Bürger und Schuhmacher von Wildberg.

Jakob Gackenhaimer . Um das Jahr 1694 und 1695.

Hanns Roller Um das Jahr 1701

Johann David Roller . Um das Jahr 1703.

Georg Friedrich Haug

Merkwürdige Bau-Reparaturen und

 Veränderungen an der Kirche, dem Turm u. dgl. Errichtung der

 Orgel ~~us~~, Glocken usw.

Anno 1758 wurde der Kirchturm, der angefangen hat, baufällig zu werden, repariert und ein neuer Glockenstuhl gemacht.

Olyppianer

in Paris 1926

Henry Murray Gould
Yonkers N.Y.

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some legible fragments include "Anno 1873", "Anno 1887", and "Anno 1893".

